



Beiträge

zur

Geschichte des Niederrheins

Jahrbuch

des

Düsseldorfer Geschichts-Vereins

1899

Vierzehnter Band

Nebst einer Abbildung im Text



Düsseldorf 1900

Druck und Verlag der Buchdruckerei Ed. Lintz.



Redaktions-Ausschuss:

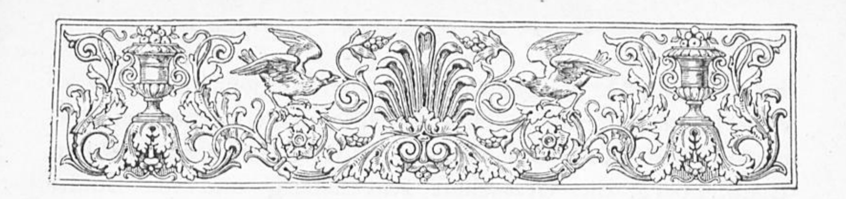
Archivar Dr. O. R. Redlich.

S.-Rat Dr. Hucklenbroich. E. Pauls.



Inhalt.

Inhalt



Herzog Gerhard von Jülich-Berg und sein Marschall Johann vom Haus.

Ein Beitrag zur Finanz- und Rechts-Geschichte des Herzogtums Berg im 15. Jahrhundert.

Von **Dr. P. Eschbach.**

Als Herzog Gerhard 1437 zur Regierung gelangte, waren seine Länder, besonders das Herzogtum Berg, tief verschuldet. Die unaufhörlichen Fehden seines streitbaren Vorgängers hatten die Geldmittel so erschöpft, dass die meisten Ämter, Güter und Einkünfte verpfändet worden waren.[1]) Es musste daher Gerhards erste Sorge sein, kriegerischen Verwicklungen auszuweichen, um sich ganz der Ordnung der zerrütteten Finanzen zu widmen. Aber so sehr auch der Erzbischof Dietrich von Köln den jungen Herrscher, dem er mütterlicherseits verwandt war, während der ersten Jahre seiner Regierung unterstützte, vermochte Herzog Gerhard weder seinem Lande dauernd den Frieden zu wahren noch eine Besserung der Finanzlage herbeizuführen.[2]) Die Schuldenlast, unter der fast alle Quellen der landesherrlichen Einnahmen allmählich versiegten, da sie zu immer neuen Verpfändungen zwang, wuchs derart an, dass er sich zu einem aussergewöhnlichen Schritte genötigt sah, um sich die Mittel zur Befriedigung wenigstens der dringendsten Bedürfnisse zu verschaffen.

---

[1]) In den Kölner Jahrbüchern (Städte-Chroniken XIII Köln 2, 175) heisst es beim Tode Herzog Adolfs: „Jnd hei was alle sine dage ein kriegende here gewest ind hadde alle sin lant versat ind verschult".

[2]) Lacomblet, Archiv IV, 253 ff.

Am 12. März 1451 verkaufte er für den Fall, dass er ohne Kinder oder diese ohne Nachkommen sterben würden, dem Erzstift Köln das Herzogtum Berg mit der Herrschaft Blankenberg, die Grafschaft Ravensberg und die Städte Sinzig und Remagen.[1]) Durch Verleihung wichtiger Privilegien hatte er die Zustimmung der Ritterschaft und Städte des Landes zu dieser Gebietsentäusserung gewonnen.[2]) Die Urkunde selbst zählt die Gründe auf, die den Herzog hierzu bewogen. In erster Linie war es die Unmöglichkeit, die auf dem Lande lastenden Schulden zu tilgen, die Regierung länger zu führen und die Kosten des fürstlichen Hofhaltes zu bestreiten (da die Schlösser, Städte und Lande so „verschuldet, verpandt ind besweirt worden synt, also dat nu vortan in unsem vermoigen nyet geweist enwere, die zo loesen, na gebur und noitdurft zo schirmen ind zo verdadincgen ind unsen furstlichen staet davan zo halden, as dat wail kundich ist"). Seine Ehe mit Sophia, der Tochter des Herzogs Bernd von Sachsen-Lauenburg, war bis dahin ohne Kinder geblieben, und er zweifelte daran, dass ihm noch Nachkommenschaft beschert würde. Ein Erbe seines Stammes von der Schwertseite fehlte, und es stand zu befürchten, dass nach seinem Tode unter den Seitenverwandten ein Streit um die Erbschaft ausbrechen würde.[3]) Um die verderblichen Folgen eines solchen Streites von seinem Lande abzuhalten, schien ihm und seiner Gemahlin, seinen Räten und Freunden, auch zum Wohle der Unterthanen das Beste, es dem Erzstift Köln zuzuwenden. Denn dieses grenzte an die genannten Gebiete, von denen ein Teil überdies kölnisches Lehen war; Erzbischof Dietrich war durch das Band der Verwandtschaft und Freundschaft mit dem Herzoge verknüpft und hatte sich diesen zu grossem Danke verpflichtet; auch schien dem Interesse des Landes am besten gedient, wenn es dem

---

[1]) Lacomblet, Urkundenbuch IV, 294. (Im Regest ist statt 1450 zu lesen 1451.)

[2]) Lacomblet, Archiv IV, 272.

[3]) Die nächsten Ansprüche hatte das Herzogshaus von Cleve; da aber Gerhard zu diesem in gespanntem Verhältnisse stand, suchte er es von der Erbfolge auszuschliessen. (Lacomblet, Archiv IV, 272.)

kölnischen Territorium einverleibt wurde. Für den Augenblick aber war es für den Herzog das Wichtigste, dass ihn der Erzbischof durch eine Gegenleistung aus seiner Geldnot befreite. Sie bestand in 104000 rhein. Gulden, von denen er 54000 bar bezahlte, während er ihm für den Rest eine jährliche Leibrente von 5000 Gulden auf den Zoll zu Bonn verschrieb. Hierdurch wurde Gerhard in den Stand gesetzt, einen Teil seiner Schulden zu decken, einige Renten und Verpfändungen einzulösen und seinen fürstlichen Hofhalt besser zu führen („zo volleyst unser schoult zo betzaelen ind etzliche unse renten ind pende zo loesen ind zo anderen unsen groissen anliegenden noeden, sunderlingen ouch umb unsen furstlichen staet die bas zo halden"). Der Herzog verpflichtete sich dagegen, seine Schlösser, Städte und Lande nicht ferner zu versetzen, zu verpfänden oder mit Schulden zu belasten. Nur wenn er oder seine Nachkommen in einer Fehde gefangen und geschatzt würden, sollte es ihnen erlaubt sein, sich mit 50000 Gulden auszulösen und diese nötigenfalls durch Versetzung und Verpfändung einiger Schlösser und Renten aufzubringen. Der Herzog sollte für die Zeit seines Lebens im Besitz und Genuss der Länder bleiben; ebenso wurden der Herzogin die ihr als Wittum und Leibzucht zugesicherten Ämter Mieselohe und Monheim nebst dem Schloss Benrath vorbehalten; auch durften etwaige Söhne des Herzogs ihre Gemahlinnen innerhalb des Landes bewidmen. Doch wurde die Herrschaft Blankenberg schon jetzt dem Erzbischofe eingeräumt und bestimmt, dass ihm sogleich die Amtmänner, Ritter und Städte der gesamten Länder die Eventualhuldigung leisteten.

Der Vertrag vom 12. März 1451 besitzt die Eigentümlichkeit, dass er sich in die Form einer Schenkung einkleidet. Die Bezeichnung „Verkauf" ist in der Urkunde durchaus vermieden; Herzog Gerhard und seine Gemahlin erklären vielmehr ausdrücklich, dass sie die Länder dem heiligen Petrus und dem Stift von Köln als eine Schenkung vermachen (dass sie dieselben „gegeven hain dem h. sente Peter ind stifte van Coelne . . . vur eyne erfliche, ewige, rechtschaffen ind volkomen gifte") und nennen als einen der Gründe, die sie dazu bewogen, ihre besondere Liebe,

Gunst- und Freundschaft (sunderliche liefde, gunst ind fruntschaft) gegen Erzbischof Dietrich und schliesslich die Sorge für ihr und ihrer Vorfahren Seelenheil (ind ouch umb unser ind unser alderen seelenheyl).[1]) Gewiss lag in der Zuwendung der Länder an das Erzstift eine Gunsterweisung gegen den Erzbischof; aber die Absicht des Schenkens war dabei keineswegs das entscheidende, sondern nur ein mitwirkendes Moment. Die Entäusserung erfolgte vielmehr nur um eine bestimmte Geldsumme als Gegenleistung; der treibende Beweggrund war die finanzielle Bedrängnis des Herzogs, aus der sich ihm kein anderer Ausweg bot, als der Verkauf eines Teiles seiner Länder.

Der Vertrag kam indessen nicht zur Verwirklichung. Wider Erwarten wurde dem Herzog 1455 ein Sohn geboren, wodurch der Heimfall der Länder an das Erzstift Köln vorläufig in weite Ferne gerückt wurde.[2])

---

[1]) So erklärt sich die Verschiedenheit der Bezeichnung jenes Vertrages in den Urkunden, die darauf Bezug nehmen. Das Domkapitel von Köln nennt ihn in der Urkunde vom 26. März 1463 (Lacomblet, Urkundenbuch IV, 324) einen „erfkouf“, ebenso das Bündnis der Jülicher Stände am 1. Oktober 1452 (Lacomblet IV, 301) einen „kouf“, die Verzichturkunde vom 1. Februar 1469 (Lacomblet IV, 344) einen „verdraech eyns erfkoufs und erflicher gyft“‘ Seine rechte Beleuchtung erhält der Vorgang durch einen Vergleich mit der Übertragung der Grafschaft Arnsberg an das Kölner Stift im Jahre 1368 (1369). Am 25. August 1368 verkaufte Graf Gottfried IV. von Arnsberg diesem sein Land für 130000 Goldflorin (Seibertz, Urkundenbuch II, 793). Am 10. Mai 1369 dagegen vermachte er die Grafschaft dem Stift als Schenkung, doch gegen ein Entgelt (Lacomblet, Urkundenbuch III, 689). Durch diese Umnennung des Vertrages sollte einem etwaigen Einspruch seiner Erben vorgebeugt werden. (Lacomblet a. a. O. in der Anmerkung und Archiv IV, 90). Was hier in zwei zeitlich auseinander liegenden Urkunden geschieht, ist 1451 durch ein und dieselbe Urkunde geschehen: die Einkleidung des Verkaufs in die Form einer Schenkung; nicht, wie Lacomblet, Archiv IV, 272 sagt, eine Schenkung „in der Einkleidung eines Verkaufes“; denn auch die Urkunde von 1451 will nicht die Schenkung verschleiern, sondern den Verkauf. Übrigens gleichen sich die Urkunden von 1369 und 1451 so sehr in der Formulierung der Beweggründe, dass bei der Ähnlichkeit des Geschäftes jene dieser als Vorlage gedient zu haben scheint.

[2]) Erst Erzbischof Dietrichs Nachfolger, Ruprecht von der Pfalz, leistete am 1. Februar 1469 auf den Kaufvertrag gegen eine Entschädigung von 45000 Gulden Verzicht (Lacomblet, Urkundenb. IV, 344).

Schon damals aber war Gerhard von einer Geistesschwäche befallen worden, welche die Einsetzung einer Regentschaft nötig machte.[1]) Es hatte sich gezeigt, dass er nicht mehr fähig war, die Regierung zu führen; da dem Staate grosse Nachteile daraus erwuchsen, übernahm auf Anraten der „Räte und Freunde" beider Herzogtümer seine Gemahlin fortan die Leitung der Geschäfte.[2]) Die Missregierung des geisteskranken Herzogs trat besonders darin hervor, dass er auch nach dem Abschlusse des Vertrages mit Köln, der jede weitere Belastung des Landes mit Schulden verbot, ohne Wissen der Herzogin und ohne Zuziehung der Räte zu einer Reihe neuer Verpfändungen schritt. Hierdurch aber geriet er immer mehr in die Hände habsüchtiger Edler seines Landes, die in rücksichtsloser Weise die Geldnot des unglücklichen Herzogs zu ihrer Bereicherung auszunutzen verstanden.

Vor allem suchte der bergische Marschall Johann vom Haus[3]), gestützt auf den Reichtum seines Geschlechtes und seine einflussreiche Stellung am Hofe, die finanzielle Bedrängnis des Landesherrn seinen selbstsüchtigen Interessen dienstbar zu machen.

Schon am 14. Februar 1444 hatte Herzog Gerhard seinem Marschall und dessen Bruder Wilhelm zur Abfindung

---

[1]) Nicht erst gegen 1460 (Lacomblet, Archiv IV, 282), sondern schon 1453, spätestens 1455. Vgl. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg I, 126, Anm. 190.

[2]) In der Anklageschrift der Herzogin gegen Johann vom Haus von 1464 (s. S. 11 Anm. 3): „As man gesehen, gemirckt ind clerlich bevunden hait, dat unse gnedige here synen ind synre lande nutz ind besten nyt hait konnen bekennen, ouch des nyt gedan, und synen und synre lande unnutz manchfeldeclich geschafft hait, hait unse gnedige frauwe so viel ind verre bewegt, dat yre gnade durch rait der rede ind vrunde von beyden landen, de oüch sulgen unnutz ind verderfflicheit nyt gerne gesehen hedden, ordinancien ind verdrags oeverkomen syn" . . . eine Regentschaft zu bestellen. Da die Einsetzung einer Regentschaft wohl ebenso, wie die einer Vormundschaft, zur Kompetenz des Landtages gehörte (v. Below, Landtagsakten I, 91) wird in der Formel „rede ind vrunde" unter letzteren nicht ein synonymer Ausdruck für Räte, sondern in weiterem Sinn „Ritterschaft und Städte" zu verstehen sein (vgl. v. Below, Landständische Verfassung I, 83, besonders Anm. 314).

[3]) Näheres über das Rittergeschlecht und den Rittersitz „zum Haus" in der demnächst erscheinenden „Geschichte der Stadt Ratingen".

für alle Verluste, die sie und ihr Vater durch geleistete Kriegsdienste erlitten hatten, 2000 Gulden verschrieben und ihnen zur Tilgung dieser Schuld jährlich 300 Gulden aus dem „buissengeld“ des Amtes Steinbach angewiesen.[1] Am 10. Januar 1445 verpfändete er ihm für ein gekauftes Pferd im Werte von 65 Gulden das „buissengeld“ des Amtes Monheim.[2] Für einen zweiten Hengst stellte er ihm am 30. April 1447 einen Schuldschein über 90, für einen dritten Hengst am 24. Juni einen solchen über 95 Gulden aus.[3] Nachdem er ihm bereits am 2. April 1446 auf ein Darlehen das „buissengeld“ der Ämter Steinbach und Mieselohe verschrieben, wies er ihm dieses am 7. August 1447 von neuem in Abschlag auf eine Schuldsumme von 2545 Gl. 2 M. 5 Sch. an.[4] Aus der nämlichen Einnahme schenkte der Herzog seinem Marschall am 7. September 1447 als Beihülfe zum Bau seines Rittersitzes „zum Haus“ 100 Gl.[5] Um dieselbe Zeit wurde Johann vom Haus zum Amtmann des Schlosses Angerort gemacht und erhielt am 19. Mai 1448 für die Dauer seiner Amtmannschaft von einem zum Kameralhof Elner im Kirchspiel Mündelheim gehörigen Grundstücke, dem sog. „Rosenblech“, 12 Morgen zur Nutzniessung.[6] Die Kosten für den Bau des Schlosses wurden durch ein be-

---

[1]) Staatsarchiv Düsseldorf (D) Jülich-Berg, Urk 2264 (2302). Das „buissengeld“ (buissen = aussen, ausserhalb) ist eine Abgabe an den Landesherrn, die ausser dem gewöhnlichen „Schatze“, aber wie dieser, in fixierten Beträgen zu 3 Terminen (Mai, Herbst und Lichtmess), für besondere Bedürfnisse erhoben wurde. Es ist nicht zu verwechseln mit den Gerichtsbussen, die durch das Wort „bruchen“ oder „brüchten“ bezeichnet werden. (Harless, Zeitschr. des Berg. Gesch.-Ver. 25,67).

[2]) D. Jülich-Berg, Urk. 2306.

[3]) Daselbst, Urk. 2393.

[4]) Urk. 2413.

[5]) D. Jül.-Berg, Abt. IV, Lit. d. vol. V.

[6]) Jülich-Berg Urk. 2403. — Schloss Angerort, an der Mündung der Anger in den Rhein, bildete keinen besonderen Amtsbezirk, sondern gehörte zum Amt Angermund, doch führte der Verwalter desselben im 15. und 16. Jht. den Titel Amtmann. Es war, wie Landsberg, ein sog. „Grenzschloss“, das lediglich zum militärischen Schutze der Grenze gegen Kleve diente. Näheres in der „Geschichte der Stadt Ratingen“.

sonderes „Baugeld“ aus mehreren Ämtern aufgebracht.[1]) Es reichte jedoch nicht aus, so dass Johann vom Haus als Amtmann einen Teil der Auslagen vorstrecken musste. Der Herzog verhiess ihm am 1. Juli 1448 dafür Ersatz und wies ihm bis zur Fertigstellung der Türme und Mauern sowie des Grabens und der Werft am Rheinufer das Baugeld aus den Ämtern Angermund, Mettmann, Solingen und Monheim an.[2]) Am 10. September desselben Jahres verschrieb er ihm zur Verzinsung eines Darlehens von 600 Gl. die landesherrlichen Gefälle aus der Stadt Ratingen: 50 Gl. Schatzgeld von der Honnschaft „Heide“, 15 Gl. von der als Würze zum Bierbrauen dienenden „Grüt“ und 6 Gl. vom Hafermalz.[3]) Ein Jahr später war die Schuldforderung Johanns vom Haus an seinen Landesherrn schon auf 7430 G. 6 Sch. 8 Pf. gestiegen; zur Tilgung dieser Summe wurde ihm am 16. Mai 1449 das gesamte „buissengeld“ der Ämter Steinbach und Mieselohe verschrieben.[4]) Dazu schenkte der Herzog ihm und seinem Jugendfreunde Werner von Bevessen am 18. August zum Dank für ihre treuen Dienste und in der Hoffnung auf fernere Unterstützung eine Rheininsel bei Mündelheim, „der nuwe werdt“ genannt, zu erblichem Eigentum.[5]) Eine jährliche Einnahme von 30 G. aus der Honnschaft Serm im Kirchspiel Mündelheim erhielt Johann vom Haus am 30. Mai 1450 zur Abzahlung einer Geldsumme von 300 G. zugewiesen, die er dem Herzog zur Ablösung einer Schuld an Lutter Stail van Holstein vorgeschossen hatte.[6])

---

[1]) Nach der Heberolle der acht alten Ämter des Herzogtums Berg (um 1425) betrug das Baugeld „zom bouw Angersorde“ für die Ämter Angermund und Solingen je 60 G.; das Amt Mettmann hatte „zor houltzforen up Angersorde“ 60 und „zor cost up Angersorde“ 39 G. aufzubringen (Harless, Zs. berg. Gesch.-Ver. 25, 194 f.)

[2]) Urk. 2406.

[3]) Urk. 2415.

[4]) Urk. 2439.

[5]) Urk. 2446. Die Lage dieses Werths wird durch die Angabe bestimmt: „beneden dem trael [= Leinpfad] entgain dem Urdynger bolwerck bis beneden dem Selenkamp, da dat Gansbroich van Mundelchem in den Ryn gheit“.

[6]) Urk. 2468.

Der Kaufvertrag mit dem Erzbischofe von Köln vom 12. März 1451 verbot, wie gesagt, dem Herzoge jede weitere Verpfändung oder Belastung des Herzogtums Berg, der Herrschaft Blankenberg, der Grafschaft Ravensberg und der Städte Sinzig und Remagen. Ein Verzeichnis der auf diesen Gebieten lastenden Schulden, das dem Erzbischof beim Abschluss jenes Vertrages eingehändigt war, gestattete die Kontrolle darüber. Die fortwährende Geldverlegenheit zwang jedoch den Herzog zu neuen Verpfändungen, die wegen der Verpflichtung gegen Köln möglichst verheimlicht werden mussten. Am 14. März 1451 ernannte er seinen Marschall Johann vom Haus zum Amtmann des Schlosses Angerort.[1]) Von einer Verpfändung desselben ist in dieser Urkunde keine Rede, wie denn auch in dem Schuldverzeichnisse für Köln Angerort unter den verpfändeten Schlössern nicht genannt war. Und doch bekennt Herzog Gerhard in einer Urkunde, die das Datum des 7. April 1450 trägt, dass er von Johann vom Haus 10 000 G. empfangen und ihm dafür Schloss Angerort, Hof und Mühle zu Medefort und 12 Morgen Land im Kirchspiel Mündelheim mit allen Einkünften verpfändet habe; für die Zeit dieser Pfandschaft solle er als Amtmann des Schlosses ausserdem jährlich 150 G. aus dem Schatz des Amtes Mettmann, 6 Fuder Heu für seine Pferde aus den herzoglichen Wiesen von Angermund und 100 Fuder Brennholz aus den Waldungen dieses Amtes nebst den nötigen Hand- und Spanndiensten beziehen.[2]) Ganz anders lautete der Revers, den Johann vom Haus dem Herzoge über diese Verpfändung ausstellte; er erklärte darin, dass ihm die Verschreibung der 10 000 G. aus besonderer Gnade und Gunst von seinem Herrn geschenkt sei, doch unter dem Vorbehalte, dass sie nur gelten solle, wenn dieser ohne Nachkommen sterbe.[3]) Während also nach dem Pfandbriefe der Herzog seinem Marschall Angerort zur Sicherheit für die Rückzahlung eines Darlehns verschreibt, handelte es sich nach dem Reverse um ein Pfand

---

[1]) Urk. 2515.

[2]) Urk. 2473.

[3]) s. S. 11 Anm. 3.

für die Ausführung einer eventuellen Schenkung. Beide Schriftstücke sind, wie sich zeigen wird, falsch datiert, indem ihr Datum mit Rücksicht auf den Vertrag mit Köln, der jede weitere Verpfändung verbot, fast um ein Jahr zurückgesetzt wurde. Der Pfandbrief war ausserdem dem Inhalt nach gefälscht; indem Johann vom Haus darin als Grund der Verpfändung ein Darlehen an den Herzog statt eines von diesem ihm versprochenen Geschenkes bezeichnete, wollte er anscheinend sich einen zwingenderen Anspruch auf die Geldsumme schaffen, und ausserdem durch die Fortlassung der Bedingung, an die jene Schenkung geknüpft war, den Empfang der 10 000 G. sich auf alle Fälle sichern. Die Kühnheit einer derartigen Täuschung setzte offenbar die Erwartung voraus, dass der Herzog den Pfandbrief sich nicht näher ansehen, sondern auf guten Glauben hin besiegeln werde. Man darf deshalb annehmen, dass Herzog Gerhard schon 1451 nicht mehr im vollen Besitz seiner geistigen Kraft war. Für diese Annahme spricht der später von der Herzogin erhobene Vorwurf, dass Johann vom Haus sich jene Pfandverschreibung zu einer Zeit erwirkt habe wo das unrecht gewesen sei („in den zyden, do he dat unbillich ind weder syn hulde ind eyde gedain hait").

An demselben Tage, wo Johann vom Haus zum Amtmann von Angerort gemacht wurde, am 14. Mai 1451, ernannte der Herzog ihn und Werner van Bevessen zu Amtleuten der Schlösser Burg und Bensberg in den Ämtern Steinbaeh und Porz.[1]) Auch die Beienburg, die bis dahin Johann Quade pfandweise innegehabt, wurde nebst „den bergischen Leuten im Suderlande"[2]) noch im Jahre 1451 nach Ablösung beider Pfandschaften dessen Schwiegersohn Johann vom Haus aufs neue verpfändet.[3])

Die in den folgenden Jahren zunehmende Geistesschwäche des Herzogs benutzte der Marschall, um ohne

---

[1]) Urk. 2519.

[2]) Es ist wohl das Schutzgeld bergischer Unterthanen, die im Sauerlande, also ausserhalb des bergischen Landes wohnen, gemeint. Über ein solches Schutzgeld im Amt Windeck, „Leibschatz" genannt: v. Below, Landst. Verf. III, 1 S. 29.

) Urk. 2534.

Wissen der Herzogin, sich durch neue Darlehen noch weitere Pfandschaften zu verschaffen. So erhielt er am 5. Mai 1453 als Pfand für einen Vorschuss von 1550 G. auch die Kellnerei zu Burg mit dem Zolle, den Bürgersummen und zwei Mühlen zu Wipperfürth mit allem Zubehör, Einkünften und Rechten.[1])

Als nun die Ehe des Herzogs am 1. Januar 1455 unerwartet mit einem Sohne gesegnet wurde, war die Verpfändung von Angerort an Johann vom Haus hinfällig geworden. Um sich aber in dem Pfandbesitz des Schlosses zu behaupten, liess ihn der Gewissenlose sich, wiederum ohne Wissen der Herzogin und ihrer Räte, von seinem geisteskranken Herrn am 15. August bestätigen.[2]) Ebenso erwirkte er sich am 25. September für 2569 G., die er nach und nach dem Herzoge vorgestreckt hatte, eine neue Anweisung auf die „buissengelder" der Ämter Steinbach und Mieselohe.[3]) Für eine weitere Schuld von 3450 G. verpfändete ihm sodann der Herzog von neuem die nämlichen Gefälle und erwies ihm noch dazu „die besondere Gunst", ihm nach Befriedigung seiner Forderung das Marschallamt auf 12 Jahre zuzusichern.[4]) Das betreffende Schriftstück ist weder mit einem Datum noch mit einem Kanzleivermerk versehen; es trägt nur die Unterschrift des Herzogs mit dessen kleinem Sekretsiegel; niemand war bei der Abmachung als Zeuge zugegen.

Mit der erschlichenen Bestätigung der Pfandschaft von Angerort war indessen der Plan Johanns vom Haus, auch fernerhin in dem Pfandbesitze dieses Schlosses zu bleiben, keineswegs gesichert. Denn so lange sein Revers vom 7. April 1450 sich im landesherrlichen Archiv befand, musste er befürchten, dass eines Tages auf Grund desselben die

---

[1]) Urk. 2572. Im Falle des Ueberganges von Berg an Köln wurde ihm die Versicherung gegeben, es solle die Schuldsumme „asdan mit in den 50000 gulden syn ind davan betzailt werden, de wir noch up unse lande macht hain zo slain mit verpandyngen off anders na luyde sulger verschryvongen tusschen unsem heren ind oemen erzbuschof zo Colne ind uns ind beyder lande darover gemacht ind gegeven syn." Dies war aber gegen den Vertrag mit Köln; denn dieser gestattete Verpfändungen bis zu 50000 G. nur für den Fall einer Gefangennahme und Schatzung des Herzogs oder seiner Nachkommen.

[2]) Urk. 2607.

[3]) Urk. 2608.

[4]) Urk. 2542.

Verpfändung für ungültig erklärt würde. Er suchte sich daher um jeden Preis in den Besitz dieses Schriftstückes zu setzen. Zunächst hoffte er es durch Bestechung des herzoglichen Sekretärs Dietrich Lünink zu erreichen; allein dieser war durch das Versprechen eines Pferdes im Wert von 60 G. zur Herausgabe der Urkunde nicht zu bewegen. Darauf begab er sich am 14. April 1456 zu dem damals in Köln weilenden Landschreiber Heinrich van dem Bruelle, und forderte ihn auf, mit ihm zu seinem Herrn, dem bergischen Landdrosten Wilhelm von Nesselrode, zu gehen, der ihm einen Brief zu schreiben befehlen werde. Ohne dessen Beisein diktierte nun Johann vom Haus dem Schreiber einen Brief, wodurch angeblich im Namen der Herzogin Dietrich Lünink Befehl erhielt, ihm den Revers bezüglich Angerorts auszuhändigen, und auf seine Bitte gestattete der Landdrost, ohne von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis genommen zu haben, sein Siegel darauf zu setzen. Allein auch dieser raffinierte Betrug führte nicht zum Ziele; der Sekretär gab den Revers nicht heraus.[1])

Vor der Hand erfuhr man am Hofe von diesen Vorgängen noch nichts. Am 11. Oktober 1456 verlieh vielmehr Herzog Gerhard seinem „besonderen lieben Rate und Getreuen“ für die Mühle des Rittersitzes „zum Haus“ den Mühlenzwang in den Honnschaften Rath, Eckamp, Schwarzbach und Haselbeck.[2])

Dagegen zog Johann vom Haus sich die Ungnade der Herzogin zu, als er gegen die Uebertragung der Regentschaft an sie Einspruch erhob und sich weigerte, die Urkunde zu besiegeln, die ihr dieses Recht verlieh. Zugleich erregte er hierdurch ihren Argwohn und veranlasste sie zu einer Untersuchung seiner Beziehungen zu ihrem Gemahl.[3])

Sie entdeckte zunächst die Fälschung der ohne ihr Wissen und ihren Willen vom Herzoge erschlichenen Pfandverschreibung von 10000 Gulden auf Angerort; sie ersah aus dem Revers, dass dieselbe nur in dem Falle gelten

---

[1]) S. Anm. 3.

[2]) Kessel, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Ratingen, Urk. 87.

[3]) Das Folgende beruht auf: D. Bergische Lehen No. 1. vol. V (Verhandlungen betreffend die Verpfändung des Schlosses Angerort).

sollte, dass ihr Gemahl ohne Leibeserben stürbe, während der vom Herzog auf guten Glauben hin besiegelte Pfandbrief diesen Vorbehalt nicht enthielt. Aus dem Umstande, dass der Wortlaut der Klausel dem Kaufvertrage mit Köln vom Jahre 1451 entlehnt und jene Schuldsumme in dem damals aufgestellten Verzeichniss der Landesschulden nicht aufgeführt war, zog sie den Schluss, dass die Urkunden über die Verpfändung von Angerort, der Pfandbrief wie der Revers, ein falsches Datum trugen, indem sie fast um ein Jahr zurückdatiert waren. Sie erfuhr weiterhin, dass Johann vom Haus durch einen Bestechungsversuch und Fälschung eines Briefes den Sekretär Dietrich Lünink zur Aushändigung der Reversurkunde hatte verleiten wollen.

Auf Grund dieses Thatbefundes beschloss die Herzogin, gegen ihren ungetreuen Marschall auf dem Rechtswege einzuschreiten.

Leider sind die Akten dieses Rechtsstreites nur sehr lückenhaft erhalten; aber das Vorhandene gewährt doch immerhin einen lehrreichen Einblick in das zwischen der Landesregierung und den Ständen herrschende Verhältnis und in den sehr eigenartigen Gang des Rechtsverfahrens.[1])

Noch bei Lebzeiten Erzbischof Dietrichs von Köln (er starb am 13. Februar 1463) fand eine Verhandlung in dieser Sache statt. Ausser dem Erzbischof waren „Herren, Grafen, Ritter, Knechte und andere gute Leute“ dazu erschienen. Hier wurde festgestellt, dass Johann vom Haus in dem gefälschten Briefe an Dietrich Lünink das Siegel des Landdrosten missbraucht hatte, um den Reversbrief in seine Hand zu bekommen und so auf Grund des Pfandbriefes die hinfällig gewordene Forderung von 10000 G in Geltung zu erhalten.

Trotzdem die Herzogin von der Absicht des Marschalls, die fürstliche Familie „um die 10000 G. zu bringen“, überzeugt war, versuchte sie es vorab, in Güte sich mit ihm zu verständigen; sie verlangte Einsicht in alle Schuldbriefe, die er von ihrem Gemahl erhalten habe und geltend zu machen

---

[1]) Vgl. v. Below, Landtagsakten I, 126 f. und 172 ff. (Urkundliche Beilagen 4—7).

gedenke. Allein Johann vom Haus weigerte sich, sie vorzuzeigen. Erst auf wiederholtes Drängen der Herzogin wies er zu Bensberg am 13. August 1463 drei Schriftstücke vor; es waren die beiden Anweisungen auf die „buissengelder" der Ämter Steinbach und Mieselohe vom 16. Mai 1449 und vom 25. September 1455, die ihm auf zwei Darlehen im Gesamtbetrage von 9999 G. 1 M. 7 sh. 6 d. erteilt waren, sowie jener undatierte, verdächtige Schuldschein über 3450 G. Die Gültigkeit der beiden ersten Urkunden bestritt die Herzogin nicht, behauptete jedoch, dass die Schuldsumme durch Erhebung der „buissengelder" bis zum Herbst fast ganz getilgt sei. Dagegen erklärte sie das dritte Schriftstück für ungültig, da er es sich „ohne ihr Wissen und Willen" von ihrem geisteskranken Gemahl („in der gestalt, as id leyder mit synre gnaden gelegen ist") verschafft habe[1], und sich nicht ersehen lasse, dass einer der Räte bei dem Rechtsgeschäfte zugegen gewesen oder das Schriftstück in der herzoglichen Kanzlei verfasst und besiegelt worden sei.

Obwohl die Herzogin damit einen neuen Beweis dafür erhalten hatte, dass Johann vom Haus sich „unehrbarlich und nicht als ein getreuer Untersasse, Mann, Rat und heimlicher Diener seines rechten, natürlichen, geborenen Landesherrn verhalten habe", ersuchte sie ihn dennoch in Güte, „solche Ungebührlichkeit abzustellen" und zwar zunächst durch eine persönliche Unterredung. Johann vom Haus antwortete ihr jedoch „freventlich und schmählich", „er wolle die Briefe gehalten haben". Hierauf liess sie durch ihre „Räte und Freunde" das Ersuchen wiederholen. Sie entsandte die Amtmänner von Steinbach und Mieselohe an den Marschall mit dem Auftrage, ihm den Rest des auf beide Ämter angewiesenen „buissengeldes" auszuzahlen und dafür die Herausgabe der betreffenden Pfandverschreibungen zu

---

[1]) In der Anklageschrift vom 23. Januar 1464 heisst es dann weiter: „So sich't an unsem gnedigen heren vurss. leyder schynberlich bevunden hait ind degelyche offenbair bevyndt, mochten sulge synre gnaden schryft macht ind vortganck haven, dardurch sulden syne gnaden, vuran unse gnedige frauwe ind yre gnaden kynder ind yre gnaden lande zo jemerliger verderflicheit komen, des unse gnedige frauwe vurss. allen eirberen vromen luden zo betruwet, sulchs ye nyt gerne hoeren, haven, loeven noch vurnemen sulden na geleigenheit vurss.".

erlangen; allein sie erhielten von ihm zur Antwort, er wolle ihnen wohl den Empfang des Geldes quittieren, die Pfandbriefe aber werde er behalten. Nunmehr wandte sich die Herzogin am 7. November 1463 an „Räte, Ritterschaft und Städte", also an die Stände des Herzogtums Berg, mit dem Ersuchen, sie möchten Johann vom Haus „unterweisen", ihr das Schloss Angerort nebst Hof und Mühle zu Medefort und dem Grundstück „Rosenblech" im Kirchspiel Mündelheim sowie den verfallenen Pfandbrief hierüber und den ungültigen Schuldschein über 3450 G. sofort zu übergeben, widrigenfalls sie ihm vor den Ihrigen, Verwandten und Freunden, Räten, Ritterschaft und Städten ihrer Lande „Tag setzen und bescheiden" würde. Doch auch mit dieser Massregel erreichte sie nichts. Als Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Ratingen sich zu Johann vom Haus verfügten, um ihn im Sinne der Herzogin „zu unterweisen", wies er sie mit der Entgegnung ab, er werde sich über diese Sache binnen 14 Tagen mit seinen Freunden beraten und besprechen und ihnen dann eine Antwort zukommen lassen.

Er selbst aber lud Räte, Ritter und Städtefreunde zu einem Tage nach Mülheim auf den 27. Nov. ein, um sich gegen die Anklagen der Herzogin zu verteidigen. Noch am 26. November beauftragte diese von Randerath aus den Landdrosten Wilhelm von Nesselrode und die anderen zu dem Tage in Mülheim erschienenen Räte, den von den Amtmännern von Steinbach und Mieselohe vergeblich gemachten Versuch zur Wiedererlangung der Pfandbriefe zu wiederholen. Es scheint, dass nur eine kleine Zahl der Eingeladenen sich in Mülheim einfand.[1]) Wilhelm vom Haus führte die Sache seines älteren Bruders; er erklärte, der Herzog schulde ihnen beiden die fragliche Geldsumme als Ersatz für den Schaden, den ihr Vater Ailf durch Gefangennahme und Schatzung in einer Fehde Herzog Adolfs von Berg erlitten habe, und bat die Anwesenden, „die Herzogin zu unterweisen, sie daran ungehindert zu lassen".

---

[1]) Item up den Sondach na sent Katherynen dage neist leden synt etzlige van den reden, ritterschaft ind stedevrunden des lant van dem Berge zo Moellenheym geweist van beden ind bescheidongen Johans vam Huiss.

Die Unwahrheit dieser Behauptung vermochte diese später einfach dadurch zu widerlegen, dass sie die von Johann vom Haus und seinem Bruder dem Herzog ausgestellte, mit ihren Siegeln versehene Quittung über den Empfang jenes Schadenersatzes vorlegte.

Zunächst aber trat die Klagesache der Herzogin gegen Johann vom Haus jetzt zurück gegenüber einer Rechtsfrage zwischen ihr und den Ständen.

In dem Schreiben an diese vom 7. November 1463 hatte die Herzogin ihre Absicht angekündigt, den Marschall im Falle seines Ungehorsams vor eine Versammlung der Stände zu laden, die Klage wider ihn also einem ständischen Gericht vorzulegen. Auf einem Tage zu Köln am 12. Dezember, wohin sich die Herzogin selbst begab, um von den Ständen sich über den Erfolg ihrer „Unterweisung" Johanns vom Haus berichten zu lassen, erschien eine Deputation derselben: der Landdrost Wilhelm von Nesselrode, Dietrich von Burtscheid, Ailf Quade, Hermann von Winckelhausen, Ailf von Halle, Wilhelm vom Haus, Lutter von Stammheim, Dietrich von Landsberg und einige Abgeordnete der Städte. In ihrem Namen erhob hier Dietrich von Burtscheid, ohne über die anbefohlene „Unterweisung" Rechenschaft zu geben, Einspruch gegen die verfassungswidrige Absicht, die Klage gegen Johann vom Haus vor einen Ständetag zu bringen, und forderte die Vorladung desselben vor das ordentliche Gericht.[1]) Die Herzogin war über diese „ungebührliche" Forderung „sehr und billig befremdet". Auf ihre Frage, inwiefern Herkommen, Verträge und Privilegien der Stände damit verletzt sein sollten, wurde ihr die Auskunft verweigert und geantwortet, sie werde darüber an gebührender Stelle belehrt werden.[2]) —

---

[1]) Dietrich von Burtscheid forderte namens der Stände des bergischen Landes: „Johann vam Huiss umb de vurss. gebrech zo bededingen ind zo vorderen up steden ind enden, da sich dat geburde van desselven lantz van dem Berge wegen na aldem herkomen, oebyngen, gewoenheit, verdrage ind verschryvongen, so dat unser gnediger frauwen schriften, an yre gnaden lantschaft vurss. gedain, vur afgedragen wurden."

[2]) It. is unser gnediger frauwen sulchs yre gnaden mogelich gesynnen geweygert und van den geordineirden vurss. weder gesacht ind geantwert,

Die Haltung der Stände erklärt sich aus ihrem Bestreben, die Landesregierung zur Einhaltung des althergebrachten Rechtsverfahrens in den ordentlichen Gerichten des Landes zu zwingen, während diese immer mehr auf aussergerichtlichem Wege durch Schiedsgerichte und Kompromisse Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden suchte.[1] Besonders waren sie darauf bedacht, die Rechte des Rittergerichtes zu Opladen zu wahren, das vom Landesherrn trotz aller Klagen der Stände immer seltener berufen wurde.[2] Dieses aber war in der Klage der Herzogin gegen Johann vom Haus das zuständige Gericht.

Nach dem bergischen Ritterrecht war der Landesherr bei einer Klage gegen einen Ritterbürtigen verpflichtet, sie ihm dreimal nacheinander in einem Abstand von je 14 Tagen schriftlich und besiegelt unter der Aufforderung vorzubringen, „in Freundschaft Seiner Gnaden zu thun, was er von Ihretwegen schuldig sei zu thun". Erst nach Abweisung dieser dreimaligen Ermahnung durfte der Landesherr ihm einen Tag am Rittergericht zu Opladen setzen.[3] Die Herzogin hatte Johann vom Haus wiederholt zur Herausgabe der Pfandbriefe aufgefordert; sie hatte ihn dann zuerst persönlich, hierauf durch Räte und Freunde und zuletzt durch die Stände zur Nachgiebigkeit zu bewegen versucht. Nun aber wich sie von dem herkömmlichen Wege des Verfahrens ab, indem sie die Sache nicht vor das ordentliche Gericht, sondern vor einen Ständetag bringen wollte. Was sie dazu bewog, ist nicht klar zu ersehen; ob es mehr die Abneigung gegen die ganze Einrichtung des Rittergerichtes oder das Misstrauen gegen das Rechtsgefühl mancher Ritter war, lässt sich nicht entscheiden. Ein solches Misstrauen war sicher gerechfertigt; Johann vom Haus hatte Verwandte

---

dat yre gnaden des wail bericht sulden werden up den enden ind steden, sich dat behoirte.

[1]) v. Below, Landtagsakten I, 117 ff. und v. Raumers Historisches Taschenbuch VI, 310.

[2]) Über das Rittergericht zu Opladen vgl. v. Below, Landständische Verfassung II, 3 f.

[3]) Lacomblet, Archiv I, 92.

und Freunde unter der bergischen Ritterschaft; nicht wenige Ritter hatten, als Inhaber von Pfandbriefen Herzog Gerhards, vielleicht ein ähnliches Vorgehen der Herzogin wie er zu befürchten;[1]) einige, wie Werner von Bevessen und Johann Quade, hatten sich durch Mitbesiegelung der gefälschten Pfandverschreibung auf Angerort geradezu zu Mitschuldigen des Marschalls gemacht; zudem hatten die Ritter in diesem Gerichte gegenüber den bürgerlichen Schöffen die Majorität.[2]) Jedenfalls hielt es die Herzogin für zweckmässiger, sich statt an das Rittergericht an einen Landtag zu wenden.

In der Meinung, dass der ihr von jener Deputation der Stände erteilte Bescheid nur als Willensausdruck einer Minderheit, nicht aber als einhelliger Beschluss aller Räte, Ritter und Städte zu betrachten sei,[3]) berief sie am 20. Dezember 1463 einen Landtag auf den 23. Januar 1464 nach Düsseldorf, um hier ihre Klagen wider Johann vom Haus, die dessen „Ehre und Glimpf sehr hoch anträfen", vorzubringen und ihn zur Verantwortung zu ziehen. Sie entbot dazu zunächst die Stände beider Herzogtümer Jülich und Berg mit der Versicherung, dass damit dem alten Herkommen des bergischen Landes kein Abbruch geschehen solle. Diesmal wurde aber ein viel weiterer Kreis von Personen geladen, als sonst auf Landtagen üblich war. Bürgermeister, Schöffen und Rat der bergischen Städte sollten sich vollzählig einfinden und auch aus den Gemeinden durften „diejenigen, welche solchen Handel gerne hörten" erscheinen; die acht Amtmänner mussten aus jedem Dingstuhl zwei Schöffen mitbringen; ausserdem ergingen Einladungen an zahlreiche fremde

---

[1]) Vgl. v. Below, Landtagsakten I, 127 Anm. 192.

[2]) Die bergische Ritterschaft zählte damals mindestens 91, vielleicht noch mehr Mitglieder (Landtagsakten I, 175), während die Zahl der Schöffen auf 72 festgesetzt war.

[3]) It. wiewail unser gnediger frauwen van den geordineirden sulche antwerden worden ist, getruwt yre gnaden doch, dat rede, ritterschaft ind stede des lantz van dem Berge sementlich ind eyndrechtlich sulger antwerden nyt verdragen syn, yre gnaden zo geven ind gesynt yre gnade dairaf eyn eygentlich wissen ind clair underscheit zo haven.

Herren: an die Kurfürsten von Trier und Köln, den Bischof von Münster, den Herzog von Kleve; auch an den Rat der Stadt Köln u. a. Diese Zusammensetzung des Landtages lässt die Absicht der Herzogin, ein Gegengewicht gegenüber der bergischen Ritterschaft zu schaffen, deutlich erkennen.

Indessen der Vorgeladene, Johann vom Haus, erschien nicht. Am 21. Januar hatte er an die zu Düsseldorf versammelten Stände ein Schreiben gerichtet: Er halte sich nicht für verpflichtet, zu kommen; „solch weiten Vornehmens gegen ihn armen Mann habe die Herzogin nicht nötig gehabt"; er habe sich erboten, seine Sache vor Räten und Ritterschaft des bergischen Landes auszutragen, sich dem Schiedsspruch eines Gerichtes von Räten und Amtleuten von Berg zu fügen, sich dem Rittergericht zu Opladen zu stellen oder endlich sich der Entscheidung des Erzbischofs Ruprecht von Köln und seines Kapitels zu unterwerfen; die Herzogin aber habe alle diese billigen Vorschläge zurückgewiesen; man möge sie in seinem Namen bitten, seine Anerbietungen anzunehmen und von ihrer Ungnade abzulassen. Am 12. Mai übersandte er an alle Teilnehmer des Düsseldorfer Tages eine Rechtfertigungsschrift; bitter beklagte er sich darin über das ungerechte Verfahren der Herzogin, die seine entgegenkommenden Vorschläge abgewiesen und mit Schrift und Wort seine Ehre schwer gekränkt habe, und erbot sich nochmals, sich dem Spruche des Erzbischofs Ruprecht und seines Kapitels, des Herzogs Johann von Kleve, des Grafen Gerhard zu Sayn und der bergischen Ritterschaft zu unterwerfen.

Die Herzogin ging indessen entschlossen vor. Sie verbot am 29. April den Ständen von Berg, dem Johann vom Haus „und seinen Zuständern" fortan Geleit zu geben. Am 15. Mai untersagte sie den Amtmännern von Monheim, Solingen, Angermund und Mettmann jede fernere Geldlieferung an Johann vom Haus für das Schloss Angerort, weil die Verschreibung darauf ungültig und das Geld bisher widerrechtlich erhoben sei. Am nämlichen Tage befahl sie dem Magistrat von Ratingen, die herzoglichen Gefälle dem Marschall nicht weiter auszuzahlen, bis dieser ihm die Verschreibung darauf vorgezeigt und der Magistrat

sie ihr vorgelegt habe. Ja, als Erzbischof Ruprecht von Köln am 25. Mai neben dem bisherigen Pfandinhaber Ailf Quade auch an Johann vom Haus für einen Vorschuss von 8260 G. Schloss, Zoll, Stadt und Amt Kaiserswerth verpfändete, stellte sie ihm und dem Domkapitel am 15. Juni vor, „dass es sich nicht füge noch zieme, solchen bösen, argen Übelthäter, der mit seiner Landherrschaft so umgegangen sei, zu Amtmanns Dienst und Befehl anzunehmen"; sie bat ihn, aus Rücksicht auf sie und ihre Söhne, ihren Gegner weder zu Kaiserswerth noch sonst im Stift Köln zu Schloss und Amt kommen zu lassen.[1]) Am 11. Juli verbot sie dem Richter Wilhelm Quade und dem Heumeister Johann zu Angermund alle weiteren Lieferungen von Holz und Heu an Johann vom Haus auf Schloss Angerort, da die betreffenden Anweisungen ungültig seien. Auch die „quackmeister" im bergischen Lande erhielten Befehl, ihm von dem „quackvreden", der zum Marschallamt gehörte, kein Geld mehr zu geben.[2])

Die Rechtfertigungsversuche Johanns vom Haus beantwortete sie am 10. Juni mit einer Gegenschrift: Er sei von ihr nach Recht und Billigkeit behandelt worden. Auf dem Tage zu Düsseldorf sei er offenbar deshalb nicht erschienen, weil er sich gegen die Anklagen nicht habe verteidigen können. Der von ihm angeführte Grund, er habe es nicht wagen dürfen, sich auf jenem Tage in die Gewalt der Herzogin zu begeben, sei eine unbillige Ausrede; auf ihre Vorladung hätte er ohne Sorge für Leib und Gut kommen dürfen; hätte sie doch oftmals, als er sich nach seiner Übelthat in ihrem Gebiete aufgehalten, sich seiner bemächtigen können, wenn das ihre Absicht gewesen wäre. Statt sich zu beschweren, dass sie gegen ihn nicht nach Gewohnheit und Herkommen des bergischen Landes verfahren, sollte er ihr vielmehr dankbar sein, dass sie von dem Rechte, ihn als „bösen, argen Übelthäter" festnehmen und vor Gericht stellen zu lassen, keinen Gebrauch

---

[1]) D. Kurköln Urk. 2074.

[2]) Die Handhabung des „quackvredens" (queckvredens) war ein Nebenamt des Marschalls; die „quackmeister" (queckmeister) sind dabei seine Unterbeamten. Vielleicht handelt es sich um ein Schutzgeld für Pferde.

gemacht habe. Die von ihm vorgeschlagenen Schiedsgerichte müsse sie ablehnen, da seine Sache „Leib und Ehre“ betreffe; eine solche gehöre nicht vor frei gewählte Richter; niemand sei schuldig, seine Sache nach dem Willen der Gegenpartei an ein willkürliches Gericht zu bringen; er sei ihr Unterthan, sie habe Gericht und Recht in ihrem Lande und nicht nötig, es anderwärts zu suchen, sondern sei mächtig genug, ihn erforderlichen Falles vor Gericht zu stellen.

Am 29. Oktober 1464 wurde ein neuer ständischer Gerichtstag zu Düsseldorf abgehalten. Die Herzogin hatte jetzt nur eine auserlesene Zahl aus Räten, Ritterschaft und Städten beider Herzogtümer berufen. Es waren die Grafen Wilhelm und Heinrich zu Limburg, Herr Heinrich zu Ghemen, Godart von Harff, Jülicher Landdrost, Engelbrecht Nyt von Birgel, Jülicher Erbmarschall, Godart von dem Bongart, Jülicher Erbkämmerer, Wilhelm von Nesselrode, bergischer Landdrost, Gawin von Schwanenberg, Hermann von Winckelhausen, Lambrecht von Bevessen, Gottschalk von Harff, Johann Bertram und Johann von Nesselrode, Johann von Palant, Daem von Harff, Berthold von Plettenberg, Lambrecht von Zweifel, Reinken von Loe, Rembold von Plettenberg, Reinken von Ulenbroich und die Vertreter der Städte Jülich, Düren, Lennep, Düsseldorf, Ratingen, Wipperfürth, Gerresheim und Rade vorm Walde. Sie stellten im Namen der Herzogin an Johann vom Haus die Forderung: 1. den Pfandbrief von 10000 G. auf Angerort, die Bestätigung desselben vom 15. August 1455, die Verschreibungen der „buissengelder“ in den Ämtern Steinbach und Mieselohe und den Schuldschein über 3450 G. auszuliefern; 2. die seit 1455, dem Geburtsjahre des Prinzen Wilhelm, unrechtmässig als Amtmann von Angerort bezogenen Lieferungen von Brennholz und Heu mit 480 G., das Kostgeld mit 1200 G., das Bau- und Fuhrgeld mit 1920 G., die Einkünfte aus Hof und Mühle zu Medefort und dem Grundstück „Rosenblech“ mit 900 G. zu ersetzen; 3. die Kosten des Verfahrens („vur cost, yre gnaden herumb up dagen ind anders gehadt ind gedain hait“), 1500 G., zu tragen. Die Ritterschaft hatte am 15. Oktober Johann vom Haus zu diesem Tage geladen und

im Namen der Herzogin ihm und seinen Freunden während desselben Sicherheit und drei Tage vorher und nachher freies Geleit zugesagt. Allein er folgte auch dieser Vorladung nicht. Noch auf dem Tage zu Düsseldorf wurden nun die Ritter Johann von Hatzfeld und Dietrich von Burtscheid sowie alle Räte und Lehnsmannen des Herzogs in Jülich und Berg im Namen der Herzogin aufgefordert, „von Johann vom Haus zu stehen, daran sich niemand kehrte“. —

Nunmehr trat der trotzige Marschall mit einem neuen Vorschlage hervor. Er erbot sich, wenigstens die Kopien der Pfandbriefe vorzulegen und sich dem Ausspruche von 12 Räten und Rittern, 6 aus Jülich und 6 aus Berg, zu fügen. Am 11. November übersandte er, nachdem der Ausschuss der Stände der Herzogin den Vorschlag unterbreitet hatte, nach Randerath die Kopie der Verschreibung des Baugeldes für Angerort vom 1. Juli 1448 in den Ämtern Angermund, Mettmann, Solingen und Monheim und die Kopie einer Anweisung auf dasselbe Baugeld im Amt Mettmann vom 13. Mai 1450 für die Zeit seiner Pfandschaft auf Angerort. Wenn Johann vom Haus durch die letztere Kopie beweisen wollte, dass er damals bereits im Pfandbesitz des Schlosses gewesen und daher der von der Herzogin angefochtene Pfandbrief weder im Inhalt noch im Datum gefälscht sei, so erkannte das die Herzogin nicht an, da sie eine damalige Verpfändung von Angerort leugnete. Die Verschreibung des Baugeldes von 1448 sei längst vom Herzoge eingelöst; Johann vom Haus habe also die Urkunde widerrechtlich behalten und das Baugeld länger, als recht war, erhoben; er solle deshalb erstere herausgeben und letzteres ersetzen. Doch nahm die Herzogin das vorgeschlagene Schiedsgericht an und berief es auf den 23. Januar 1465 nach Düsseldorf. Auch dieses blieb ohne Ergebnis.

Hartnäckig hielt Johann vom Haus an seinen Forderungen fest. Schon am 10. Dezember 1464 hatte er den Kellner des Amtes Mettmann um Auszahlung des Baugeldes für Angerort ersucht, unter der Drohung, es widrigenfalls selbst auszupfänden. Am 23. Februar 1465 klagte er dem Herzog Gerhard (!), die Kostgelder für die Ver-

waltung von Angerort und Burg würden ihm vorenthalten; er möge ihre Zahlung befehlen; sonst zwinge ihn die Not, von dem Rechte der Selbstpfändung Gebrauch zu machen. Am 24. Februar stellte Johann von Hammerstein der Herzogin die Gefahr der Beamten des Amtes Mettmann vor, von Johann vom Haus, der sein Geld verlange, „geschlagen und gefangen zu werden“; er selbst dürfe nicht wagen, zu Düsseldorf vor das Thor zu reiten, da derselbe von Kaiserswerth aus täglich hin und her durch das Land reite. Wieder hielt Johann vom Haus am 23. März beim Herzog um die Kostgelder für Angerort und Burg an; er ersuchte die Herzogin, „da seine Sachen jetzt so gelegen seien, dass er sonderlich Geldes bedürfe“, um Rückerstattung von 250 G., die er vor zwei Jahren auf ihre Bitten an Ailf von Loysen für ihren Gemahl entrichtet und um Bezahlung eines Pferdes, das sie dem Wilhelm Quade geschenkt habe. In einem Schreiben an die Räte vom 30. April klagte er bitter über die Ungnade der Herzogin und bat, sie zur Aufhebung der Sperre über die ihm vom Herzoge verschriebenen Gelder zu bewegen. „Johann vom Haus“, schrieb die Herzogin am 26. Mai an ihre Räte, „treibt seinen Mutwill mit uns und seinen Schimpf und Spott mit euch!“ Am 3. Juni erbietet er sich noch einmal, seine Sache durch den Spruch von 12 Rittern und 4 Herren entscheiden zu lassen; dann aber entzieht sich der weitere Verlauf des Rechtsstreites auf lange Jahre hin unserer Kenntnis.

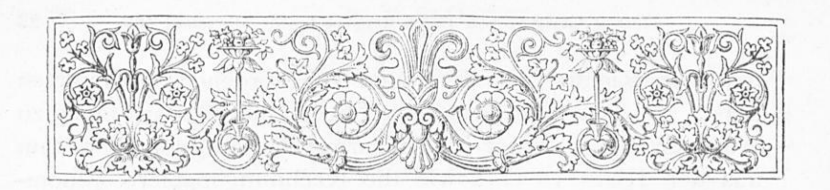
Johann vom Haus blieb in Ungnade und hielt sich im Auslande auf. Im Jahre 1473 tritt er mit dem Titel Marschalk unter der kölnischen Ritterschaft auf.[1] Auch nach dem Tode der Herzogin Sophia (9. September 1473) bemühte er sich vergeblich um Anerkennung seiner Pfandbriefe und Ersatz des Schadens, der ihm während seines Rechtsstreites erwachsen war. Im Jahre 1478 klagt er, dass zu jener Zeit der Kellner des Amtes Angermund, Wilhelm Offerkamp, seinen Burggrafen Jakob zu Angerort verhaftet, nach Angermund geführt und ihm 10 G., die

[1] Lacomblet, Urkundenbuch IV, 366.

ihm der Richter von Ratingen zugesprochen, genommen habe. Wie zu Bensberg und Burg, hatte man auch zu Angerort die Kammer seines Burggrafen aufgebrochen, ihm aus der Kiste 18 G. sowie die Rechnungspapiere genommen. Von den Feldern des Hauses „zum Haus" waren ihm durch den Richter und Kellner von Angermund an 16 Wagen Korn gepfändet worden. Die Bürger von Ratingen hatten nicht nur auf seinen Gütern Pferde und Kühe wegen rückständiger Steuern gepfändet und verkauft, sondern auch die Lehnleute des Hauses „zum Haus" und die Einwohner der auf dortiger Mühle mahlpflichtigen Honnschaften gezwungen, auf ihrer Stadtmühle mahlen zu lassen. In Huckingen waren seinem Halfmann durch den Kellner von Angermund 30 Morgen Roggen und 18 Malter Hafer aus dem Felde gepfändet worden; auch den Anteil an den Holzbrüchten der dortigen Mark hatte man ihm entzogen.

Noch 1488 schwebten Verhandlungen zwischen Johann vom Haus und den herzoglichen Räten über eine Entschädigung. Er bat sie am 18. März 1492, beim Herzog Wilhelm für ihn zu sprechen, „damit er armer Mann zu dem Seinigen gütlich käme". Ob seine Hoffnung sich erfüllt hat, wissen wir nicht; das Jahr 1497 hat er nicht überlebt.

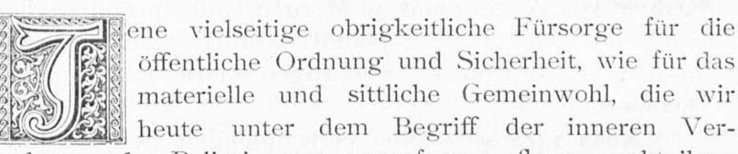




Küren der Stadt Ratingen aus dem 14. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt.

Von **Dr. H. Eschbach.**



Jene vielseitige obrigkeitliche Fürsorge für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, wie für das materielle und sittliche Gemeinwohl, die wir heute unter dem Begriff der inneren Verwaltung oder Polizei zusammenzufassen pflegen, geht ihrer Entstehung und Ausbildung nach bekanntlich auf die schöpferische Thätigkeit der mittelalterlichen Stadtgemeinden zurück.[1] Zwar hatten in frühester Zeit auch die Landgemeinden bereits gewisse polizeiliche Einrichtungen treffen müssen; abgesehen indessen von der Beaufsichtigung der Masse und Gewichte, waren es vorzugsweise rein agrarische Angelegenheiten, die dort geregelt wurden. Erst in den Städten dagegen machte sich das praktische Bedürfnis geltend, eine Menge der verschiedenartigsten socialen und wirtschaftlichen Erscheinungen und Neubildungen polizeilich zu ordnen und zu beaufsichtigen, wie das enge nachbarliche Zusammenleben in ihren Mauern mit seinen verschiedenen Bestrebungen,

---

[1]) Vgl. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. 4 (1871) S. 109; G. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889) S. 59, 61; Derselbe, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 57; E. Loening, Artikel „Polizei" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 5 (1893) S. 159; G. v. Below, Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverfassung, in der Histor. Zeitschrift Bd. 75 (1895) S. 437 ff.; W. Varges, die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, in den Preuss. Jahrbüchern Bd. 81 (1895) S. 250 ff.

seinen Reibungen und Auswüchsen, wie der wachsende Verkehr, wie Handel und Gewerbe endlich mit ihrer steigenden Konkurrenz sie im Gefolge hatten. Da der mittelalterliche Staat nun, mit der Verfolgung anderer Ziele vollauf beschäftigt, die Lösung dieser Aufgaben vernachlässigte, so musste die Stadtgemeinde selber sie in die Hand nehmen. Sie that es in einer sehr umfassenden und eingehenden Weise. Umfangreiche Polizeivorschriften der mannigfachsten Art, die das gesamte Thun und Treiben der Bürger bei ihren Geschäften und Festlichkeiten zum Gegenstande haben, bilden infolgedessen den hauptsächlichsten und originellsten Inhalt der Gesetzgebung jeder mittelalterlichen Stadt.[1]) Die städtische Autonomie gerade auf diesem Gebiete bildet eine wesentliche Eigenschaft der Stadtfreiheit, wenngleich sie nach ihrer Entstehung und Entwicklung, nach ihrem Umfang und ihren Organen in den verschiedenen Städten überaus verschieden ist.[2]) Sie umfasste das Recht zur Selbstsatzung wie zur Selbstverwaltung. Die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Stadtgemeinde kraft der ersteren Befugnis zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten selbständig erliess, wurden Statuten, Einungen, ordinancien, oder, weil sie auf freier Vereinbarung der Bürger, auf ihrer Wahl (= kore, kure) beruhten, Küren oder Willküren, „verkurde rechte und gesette der stat" genannt.[3]) Ebenso hiess die Geldstrafe, welche diese

[1]) Anknüpfend an sie und nach ihrem Vorbilde begannen dann seit dem 15 Jht. auch die Territorien und das Reich — jene durch die allenthalben entstehenden Landesordnungen, dieses durch verschiedene Reichspolizeiordnungen — jener allgemeinen Kultur- und Wohlfahrtspflege ihre Sorge zuzuwenden. Für Jülich und Berg, wo anfangs nur einzelne „Edikte" ergingen, wurde so 1554 die Jülich- und Bergische Polizeiordnung erlassen. Vgl. die Litteratur in Anm. 1 und G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610 Bd. 1 (1895) S. 138 ff.

[2]) Vgl. im allgemeinen v. Maurer, Städteverfassung IV, 38 ff. und W. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 14 (1897) S. 56 ff. und 87 ff.; über die Autonomie der bergischen Städte insbesondere: G. v. Below, Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511, in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. 21 (1885) S. 228 ff.

[3]) Lacomblet, Urkundenbuch II, 470 (Privileg für die Stadt Neuss von 1259): „Statuta quoque, que vulgariter eininge et kure nuncupantur";

Normen auf ihre Uebertretung setzten, kur oder kore; ihr geringster (mynste kur), wie ihr höchster zulässiger Betrag (der stat meiste kur) war in jeder Stadt genau bestimmt.[1]) Aus dem Selbstverwaltungsrecht aber leitete die Stadtgemeinde nicht nur die polizeiliche Aufsicht über die Befolgung ihrer autonomen Satzungen her, sondern vornehmlich auch eine eigene Gerichtsbarkeit über die Zuwiderhandlungen gegen sie. Ihre Ausübung war einem besonderen Kommunalgericht übertragen, welches von dem ordentlichen, öffentlichen Gericht der Schöffen durchaus verschieden ist.[2])

Die Ratinger Küren, die unten mitgeteilt werden sollen, entstanden wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts[3]) und wurden nach einer älteren, nicht auf uns gekommenen Aufzeichnung in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in ein um diese Zeit neu angelegtes Buch mit der jüngeren Aufschrift „Verzeichnis der Stadtrechte und wie man strafen soll"[4]) übertragen. Es dürften

---

ebenda II, 883 (Privileg für die Stadt Duisburg von 1290): „Insuper damus eis auctoritatem plenariam et liberum arbitrium statuendi in oppido ipsorum plebiscita, que vulgariter kuiren appellantur." Vgl. v. Maurer, Städteverfassung I 252; IV 38 ff.; v. Below, Entstehung 69 fg. und den Eingang der Ratinger Küren.

[1]) Lacomblet, Urkundenduch II, 738 (Privileg für die Stadt Duisburg von 1279): „statuta seu pene, que korin appellantur civitatis". — J. W. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter Bd. 1 (1879) S. 27; nach den Ratinger Küren betrug „der mynste kur" 4 schillinge brab. (§ 1), „der stat meiste kur" 1 marck brab. (§ 4).

[2]) Vgl. v. Below, Entstehung S. 57 ff.; v. Below, Ursprung S. 67 ff. und Varges in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 12 S. 522 fg., Bd. 14 S. 87 ff.

[3]) Sie sind bereits länger in Geltung; vgl. den Eingang: „as dye van heren to heren, van vrauwen to vrauwen ind yren amptluden herbracht und verkurt sint"; dagegen nicht älter, weil sie einen, vom Schöffenkollegium verschiedenen Rat und ein Bürgerhaus schon kennen, vgl. unten.

[4]) Im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Eine Hand des 16. Jhts. hat dazu wieder eine weitere Übertragung vorgemerkt: „Zu gedenken, in das grosse Statbuch disse nachfolgende §§ inzuschriben", woraus sich ihre Giltigkeit auch für die spätere Zeit ergiebt. — Ein kleines Bruchstück der Küren, die §§ 1—6 umfassend, ist — nicht ohne Fehler und Lücken — abgedruckt bei J. H. Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen, II (einziger)

wohl die ältesten sein, die sich aus den bergischen Städten erhalten haben.

Das Dorf Ratingen, dessen Pfarrkirche schon um das Jahr 1000 bezeugt ist,[1]) war durch Graf Adolf V. von Berg am 11. Dezember 1276 zur Stadt erhoben worden. Das Freiheitsprivileg[2]) ist nicht besonders inhaltsreich. Abgesehen davon, dass es den Bürgern Zollfreiheit an allen Zollstätten der Grafschaft Berg, sowie Freiheit von allen direkten Geld- und Naturalabgaben (mit Ausnahme der Herbstbede und des Futterhafers) gewährte und über die Aufnahme von Vogteileuten des Landesherrn und von Hörigen anderer Grundherren in die Bürgerschaft Bestimmungen traf, beschränkte es sich im übrigen lediglich auf die Ordnung des Gerichtswesens. Die Stadt wurde aus dem Verbande des Landgerichts „in der Brücke",[3]) dem Ratingen bis dahin angehörte, losgelöst und erhielt für den Stadtbezirk ein eigenes Gericht mit unbeschränkter sachlicher Zuständigkeit. Während der Richter des bergischen Amtes Angermund, in dem Ratingen lag, den Vorsitz führte, wurde es besessen von acht Schöffen, die auf Lebenszeit von und aus der Bürgerschaft frei gewählt, aber von dem Landesherrn, als dem Träger der öffentlichen Gerichtsgewalt, in ihr Amt eingesetzt wurden. Schied ein Schöffe aus, so präsentierten seine „Stuhlbrüder" und die übrige Bürgerschaft[4]) für die Wiederbesetzung des erledigten Schöffensitzes dem Landesherrn drei taugliche Personen, aus denen er eine ihm genehme auswählte. Die Anstellung des Fronboten (nuntius iuratus, geswaeren baede

---

Band: Urkundenbuch (1877) No. 46; benutzt sind sie bereits von v. Below, Entstehung S. 76 fg. und in der Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. Bd. 21 S. 224 ff.

[1]) Kessel, No. 4 und 6.

[2]) Original im Stadtarchiv Ratingen. Gedruckt bei: v. Ledebur, Allgem. Archiv für die Geschichte des preuss. Staates II, 61 fg.; Lacomblet, Urkundenbuch II, 696; Kessel, No. 10.

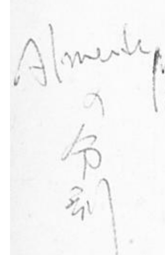
[3]) So genannt von seiner Gerichtsstätte bei einer im NO. der Stadt über die Anger führenden Brücke; in seinem Siegel führte es eine halbaufgezogene Zugbrücke.

[4]) Die Mitwirkung der Bürgerschaft fiel später weg; ein Beispiel aus dieser Zeit bei Kessel, No. 245.

oder Knecht der stat), der zugleich als Stadtbote diente, war ganz der Gemeinde überlassen. Die Konsultation oder Hauptfahrt ging von dem Ratinger Schöffengericht an dasjenige der älteren bergischen Stadt Lennep. Im Anschluss an diese Organisation des Gerichts wurden dann noch einige prozessrechtliche Bestimmungen über den Beweis mittels Zeugnisses und Zweikampfs gegeben.[1] Für die eigentliche kommunale Verwaltung dagegen wurden weder besondere Normen aufgestellt noch Organe eingesetzt.

Diese Lückenhaftigkeit des städtischen Freiheitsbriefes wurde die Veranlassung zur Aufstellung besonderer Küren,[2] als um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein mehr städtisches Leben sich zu entfalten begann, neben Ackerbau und Viehzucht mancherlei „bürgerliche Nahrung" in Aufnahme kam, und die neuen Verhältnisse eigene Ordnungen nötig machten.

Der Bau der Stadtbefestigung, für den bereits 1277 eine Accise bewilligt worden,[3] war in stetem Fortschreiten begriffen; an dem Ausheben des Stadtgrabens hatten sich alle Bürger ebenso zu beteiligen wie an dem städtischen Wachtdienst.[4] Auf die Ansammlung eines Waffenvorrats war die Stadt bedacht, indem sie von jedem neuen Bürger bei seiner Aufnahme — neben einer Geldzahlung je nach der Grösse seines Vermögens — die Lieferung einer Armbrust verlangte.[5] In den sicheren Schutz der Stadt begaben sich Handel und Gewerbe. Ein Teil der Allmende wurde schon 1301, ein zweiter 1358 aufgeteilt.[6] Nach den ältesten



[1]) Vgl. im übrigen v. Below, in der Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. Bd. 21 S. 212, 214, 234, 223 ff.

[2]) Vgl. ihren Eingang: „Wont (= weil) deser vurss. stat beschreven vryheit und recht also geloedt is (= also lautet), dat man deser verkurder rechte in deser vurss. stat nyet enberen en mach". (= nicht entbehren kann.)

[3]) Kessel, No. 11.

[4]) Noch eine Urkunde von 1433 bezeichnet als allgemeine Bürgerlasten: schetzinge, gravene, uyttreckinge, waken ind poirten hoeden.

Wo nicht ein anderes gesagt ist, beruhen die benutzten ungedruckten Materialien im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[5]) Bei Kessel, No. 51 fehlen die betr. Zusätze hinter den Namen, wie: „iuravit et nobis satisfecit cum balista", „iuravit et satisfecit excepta balista, quam dabit Michaelis proximo finito".

[6]) Kessel, No. 14, S. 39, No. 22.

Eintragungen in dem Schatzbuch von 1362[1]) lässt sich die damalige Einwohnerzahl der Stadt auf etwa 1000 veranschlagen. Eine Reihe der verschiedensten Handwerker befindet sich darunter; die bedeutendsten von ihnen, die Schmiede und Schleifer haben sich schon zu je einer Zunft zusammengeschlossen.[2]) Eine Anzahl Schleifkotten, an dem Wasserlauf der Anger verteilt,[3]) giebt Kunde von ihrer Industrie. Auch mehrere Kaufleute (mercatores) sind in der Stadt ansässig geworden; in den Zollbüchern von Reval begegnet uns neben Kaufleuten aus Barmen, Lennep und Wipperfürth 1373 auch ein Christianus van Rattingen, der dort Waren im Werte von 2375 Mark heutiger Währung verzollt.[4]) Mitten in der Stadt, auf dem Raum eines ehemaligen Wirtschaftshofes war ein Marktplatz angelegt worden; auf ihm wurde wöchentlich ein sogen. Sonntagsmarkt, von Sonnabend „zo vesperzyt“ bis Montag „zo prymzyt“ dauernd,[5]) abgehalten und wohl täglich die gewöhnlichen Gegenstände für den Hausbedarf feil geboten. Das Monopol der Grütbereitung für das ganze Amt Angermund wurde der Stadt 1341 verliehen;[6]) das Grüthaus, worin der städtische Grüter (fermentarius) die als Kunstgeheimnis gehütete Zubereitung der Grüt betrieb, lag neben dem heutigen katholischen Pfarrhause und gab der Strasse den Namen „Grütstrasse“ (heute: Grünstrasse!). Zu der älteren Stadtmühle, der Schimmersmühle,[7]) bekam die Stadt 1343 eine

---

[1]) Kessel, No. 27, Original im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[2]) Kessel, S. 31, wo aber provisores lapsatorum (lapsator = Schleifer) statt leprosorum (!) zu lesen ist, und S. 38: fraternitas fabrorum.

[3]) Vgl. Kessel, S. 52, 53.

[4]) W. Stieda, Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jhts. (Halle 1887) II, No. 1528.

[5]) Vgl. Kessel, No. 28, Verleihung eines gleichen Sonntagsmarkts an Düsseldorf im J. 1371. Düsseldorf hatte schon 1288 (Kessel, No. 13) einen Wochen- und zwei Jahrmärkte erhalten, während das Ratinger Privileg von 1276 nichts von einem Markte sagt; der Zunftbrief der Schuhmacher von 1440 (Kessel, No. 63) spricht dagegen von „allen jairmerten“ und „allen weckmerten“ bynnen Ratingen. Wann diese Märkte der Stadt verliehen sind, ist nicht bekannt.

[6]) Kessel, No. 18.

[7]) Kessel, S. 54: „der stat mulen, dy lygt benyden (= unterhalb) dem hove zom Angeren“.

zweite, die Angermühle, in Erbpacht;[1]) mit beiden war ein Zwangsrecht verbunden, das die Quelle für einen bedeutenden Teil der städtischen Einkünfte wurde. Aber auch ideale Interessen pflegte die Stadt. Ein rector scholarum wird in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt;[2]) in der von ihm geleiteten Lateinschule ihrer Vaterstadt empfingen wahrscheinlich schon die Ratinger Studenten ihre Vorbildung, die wir zu Ende des Jahrhunderts mehrfach auf den Universitäten zu Köln und Heidelberg antreffen.[3]) Die Fürsorge für die Hausarmen war besonderen Armenprovisoren übertragen.[4]) Ein aus milden Stiftungen der Bürger gegründetes Gasthaus oder Hospital,[5]) mit dem eine von einem Rektor bediente Kapelle verbunden war, stand unter städtischer Verwaltung. Die alte dreitürmige romanische Pfarrkirche wurde im Laufe desselben Jahrhunderts zu einer gothischen Hallenkirche umgebaut.[6]) Neben der Pfarrstelle bestand bei ihr ein auf den Altar des hl. Jodokus gestiftetes Beneficium für die Frühmesse,[7]) welches die Stadt zu vergeben hatte. Ein Beghinen-Konvent,[8]) eine Niederlassung der Minderbrüder,[9]) sowie Absteigequartiere der Augustiner, Karmeliter und Dominikaner[10]) endlich vervollständigten das Stadtbild des 14. Jahrhunderts.

Beginen

Es liegt auf der Hand, dass mit der allmählichen Ausbildung dieses lebensvollen und rührigen Gemeinwesens die Aufgaben der städtischen Verwaltung in gleichem Masse zugenommen hatten; erforderten doch einzelne Unter-

[1]) Kessel, No. 19.

[2]) In mehreren Memorienstiftungen in dem ältesten Calendarium der Pfarrkirche, Cod. lat. mscr. 10075 der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München.

[3]) Vgl. H. Keussen, Die Matrikel der Universität Köln, Bd. I S. 28, 31, 37, 39, 40, 67. W. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386—1662, zum Jahre 1387.

[4]) Vgl. Kessel, No. 34.

[5]) Kessel, S. 29; der rector hospitalis, hospitalarius wird in dem oben bezeichneten Calendarium oft genannt.

[6]) P. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. III, S. 156.

[7]) Nach dem vorhin angeführten Calendarium.

[8]) Kessel, S. 31, 43 fg.

[9]) Kessel, No. 33.

[10]) Kessel, S. 37.



nehmungen, wie der Mauerbau, die Stadtmühlen u. a. eine ständige technische und finanzielle Ueberwachung. Nichts erklärlicher daher, als dass man im Laufe jenes Jahrhunderts entsprechend den vermehrten Anforderungen auch die Kräfte zu ihrer Bewältigung verstärkte und angemessen verteilte. Die Komunalverwaltung war bereits früh einem Gemeinde-Ausschusse übertragen worden. Denn schon am 23. September 1320 erscheint ein Bürgermeister von Ratingen, Rodolphus de Pote magister civium in Ratinghen, als Zeuge vor dem Gericht zu Mülheim an der Ruhr.[1]) Man hatte aber für die administrative Thätigkeit nicht erst einen neuen Ausschuss aus der Bürgerschaft gebildet, sondern das bereits vorhandene Schöffenkollegium damit betraut, wie es ja auch fast regelmässig in anderen Städten geschah, wo ein solches schon existierte.[2]) Infolgedessen hatte das Schöffenkollegium eine doppelte Funktion; neben dem „sententiare" im Namen des Landesherrn, das der Freiheitsbrief von 1276 ihm als einzige Aufgabe zuwies, verwaltete es im Namen der Stadtgemeinde deren innere Angelegenheiten. So scheint es noch 1338 gewesen zu sein.[3]) Dagegen tritt 1341 zum erstenmale ein neues, von den Schöffen verschiedenes Kollegium auf, die „consules", der Rat; 1343 werden „magister oppidanorum, scabini et consules de Ratinghen", Bürgermeister, Schöffen und Rat als die Vertreter der Stadt genannt.[4]) Neben der Arbeits-

[1]) P. F. J. Müller, Über das Güterwesen (Düsseldorf 1816), im Anhang Urkunde No. 38 S. 399. — Das Institut eines Stadtgemeindeausschusses ist aber älter als das Bürgermeisteramt; vgl. v. Below, Entstehung S. 109.

[2]) Vgl. v. Below in der Ztschrft. des Berg. Gesch.-Ver. Bd. 21 S. 228; v. Below, Entstehung S. 86 fg.; Varges in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 14 S. 71; für Düsseldorf F. Küch in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins Bd. 9 (1895) S. 5. Anm. 3.

[3]) Vgl. Kessel, No. 17: Der Vergleich vom 23. Juni 1338 zwischen der Stadt Ratingen und den Brüdern des Deutschordenshauses zu Köln wegen der Münzsorte, worin jene den Zins von ihrem „Weinhause" (dem späteren Bürger- oder Rathause) entrichten soll, wird beurkundet von „scabini et universitas opidanorum in Ratingen"; als Parteien aber, zwischen denen die jetzt beigelegten Differenzen geschwebt haben, werden bezeichnet „die Brüder des Deutschordenshauses ex una parte et nos [sc. scabini] seu nostra universitas predicta parte ex altera."

[4]) Kessel, No. 18, 19.

entlastung des Schöffenkollegs wird, wie in anderen Städten,[1]) der Wunsch, nunmehr einem grösseren Kreise von Gemeindegliedern einen Anteil an dem Stadtregiment zu verschaffen, der leitende Gedanke bei der Einsetzung des Rates gewesen sein. Und in unverkennbarem Zusammenhang mit ihr steht es, dass bald darauf (zwischen 1338 und 1362) das städtische „Weinhaus" auf dem Marktplatz, am Südwestende des Kirchhofs, zum Bürgerhaus (domus oppidanorum) oder Rathaus umgebaut wird.[2]) Nähere Aufschlüsse über die Ratsverfassung besitzen wir indessen erst aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Darnach bestand das neue Ratskollegium, „der gemeine raidt", zu dessen Wahl die ganze Gemeinde aktiv und passiv berechtigt war, wahrscheinlich gleich dem Schöffenkollegium aus acht Mitgliedern,[3]) eine Zahl, die im Laufe der Zeit erst verdoppelt, dann verdreifacht wurde. An die Stelle der ursprünglichen Acht traten zwischen 1456 und 1479 die „Sechszehner" („die sestyen gekoeren der stat", die „Sechszehn von der Gemeine"[4]), und an deren Stelle zwischen 1567 und 1570 die „Vierundzwanziger, welche die ganze Bürgerschaft repräsentieren".[5]) Das Schöffenkollegium und der gemeine Rat

[1]) Über die Motive zur Schaffung eines Rats vgl. im allgemeinen v. Below, Entstehung S. 47, 91; Varges in den Jahrbüchern für Nationalökonomie Bd. 14 S. 77 ff.

[2]) Vgl. Kessel, No. 17 und S. 38.

[3]) Bisher habe ich nirgend eine ausdrückliche Angabe der Mitgliederzahl gefunden. In der Stadtrechnung für das Jahr 1444/45 heisst es: It. so as de scheffen ind rait jairs zu mannichen zyden unle [= unlede, Mühe] ind samenis van der stadt weigen haven ind is mallich gelassen 2 mr, macht 26 mr". Schöffenkollegium und Ratskollegium zählten also zusammen 13 Mitglieder. Ersteres, selten vollständig, war anscheinend im Sommer 1444 auf 5 Mitglieder zusammengeschmolzen; im Dezember 1444 werden sogar nur 4 Schöffen genannt; die Aufnahme des Heynrikus, schriver, van dem Bruyll, in die Bürgerschaft findet 1444 up den frydach na sent Lucyen dage statt vor: Conrait Offerkamp, der tyt burgermeister, Johan ym Have, Gerat van der Brucgen, Ditzman zur Heyden, zusamen scheffen, ind Koyn Dechent, Johan Goisswyn zur zyt raitluyde. Bei Kessel, No. 89 werden 1456 sieben „alde ind nuwe raidtsluide" als Mitglieder des „gemeinen raidts" namentlich aufgeführt.

[4]) Vgl. Kessel No. 127, 164. Ich beschränke mich möglichst nur auf die Anführung bereits gedruckter Belege; die bisher ungedruckten werden demnächst an anderer Stelle verwertet werden.

[5]) Vgl. Kessel No. 218, 224.

bildeten zusammen nebst dem Bürgermeister, der alljährlich auf „Holtfahrtstag" von der ganzen Bürgerschaft entweder aus der einen oder aus der anderen Körperschaft gewählt wurde,[1]) die grössere vollberechtigte Repräsentation der Stadtgemeinde. In seiner Gesamtheit wurde indessen der gemeine Rat nur bei besonders wichtigen, die ganze Bürgerschaft betreffenden Angelegenheiten zugezogen, wie z. Bsp. bei der Veräusserung von Gemeindeeigentum, bei der Eingehung von Verbindlichkeiten, für welche die ganze Stadt haften sollte, und bei der alljährlichen Abrechnung mit dem abtretenden Bürgermeister über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt. Namentlich konnten auch Küren und andere Verordnungen, welche für die ganze Gemeinde bindend sein sollten, nur von dem Schöffenkollegium in Verbindung mit dem gemeinen Rat aufgestellt werden.[2]) Die Zustimmung des Landesherrn zum Erlass derartiger Ordnungen war verfassungsmässig nicht erforderlich. Aber es kann nicht auffallen, dass er, bezw. sein Amtmann, in einer Stadt, welche ihm erst die städtische Freiheit und eine Reihe sonstiger wertvoller Privilegien zu verdanken hatte, dabei thatsächlich eine Mitwirkung[3]) behufs Wahrnehmung seiner Interessen ausübte, wie denn überhaupt die ganze Entwickelung der städtischen Verfassung und Verwaltung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts nicht im Kampfe mit dem Landesherrn, sondern unter seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Billigung sich vollzog.[4])

[1]) Näheres über die Wahl bei Kessel, No. 83.

[2]) Ein treffliches Beispiel aus dem J. 1456 bietet Kessel No. 89, nsbesondere der Schluss der Urkunde. Im J. 1606 verweigert der Magistrat die Annahme einer ihm vom Amtmann zugestellten Wachtordnung für die Stadt, „es wären dann zuvorn die Vierundzwänzig als Mitratspersonen darüber gehört, da diese Sache eine gemeine Bürgerschaft concerniren und betreffen thut".

[3]) Auf eine solche scheint auch die Erwähnung gerade der Amtleute im Eingange unserer Küren hinzudeuten: „as dye van heren to heren, van vrauwen to vrauwen ind yren amptluden herbracht ind verkurt sint". Fernere Beispiele einer Mitwirkung bei Kessel, No. 63, 65, 83, 99; dagegen nicht No. 56, 89. Vgl. im allgemeinen v. Below in der Ztschrft. des Berg. Gesch.-Ver. Bd. 21, S. 229, 230, Anm. 223.

[4]) Erst am Schlusse des 15. Jhts. beginnen die bis zum Anfang des 19. Jhts. fortdauernden Streitigkeiten zwischen der Stadt und den Beamten des Amtes Angermund wegen der Eingriffe letzterer in die städtischen Freiheiten.

In demjenigen Repräsentativ-Kollegium der Stadt, welches ihre ständige Vertretung bei der kommunalen Verwaltung bildete, war der gemeine Rat nur durch zwei, alljährlich wechselnde Mitglieder, die sogen. „gekoeren raitzlude" oder „raitzfrunde" vertreten. Dasselbe bestand demnach aus dem Bürgermeister, dem gesamten Schöffenkollegium und diesen beiden Ratsleuten; es begegnet uns am häufigsten in den Urkunden, meistens unter der einfachen Bezeichnung „burgermeister, scheffen und rait der stat", seltener unter Namhaftmachung seiner einzelnen Mitglieder.[1]) Zwecks Entlastung des Schöffenkollegiums war aber die Erledigung der laufenden Geschäfte einem kleineren Ausschusse, einem Vierer-Kollegium übertragen, welches „der raet", später der „regierende" oder „Regierungs-Rat", oder aber, weil es neben dem Bürgermeister thätig war, die „Gesellen" oder „Mitgesellen des Bürgermeisters" hiess[2]). Dieses Vierer-Kollegium setzte sich zusammen aus den beiden oben erwähnten, dem gemeinen Rat entnommenen, raitzluden oder raitzfrunden und aus zwei weiteren Mitgliedern, die aus dem Schöffenkollegium gewählt wurden. Während jene also lediglich

[1]) So werden z. Bsp. bei Kessel, No. 85, zum J. 1456 aufgeführt: „Wilhelm Winter, der tyt burgermeister (aus dem Schöffenkollegium), die sieben übrigen Schöffen und zuletzt die beiden (aus dem gemeinen Rat gewählten) Ratsfreunde Leo Colchen und Albrecht Offerkamp, alle samen scheffen ind raet der stat Ratyngen." Bei Kessel, No. 91, werden 1458 gleichfalls genannt: Wilhelm Wynter, die sieben übrigen Schöffen und (die beiden Ratsleute) Loen Dechen ind Johan Goitzwyn. Vgl. auch oben S. 32 Anm. 3.

[2]) Vgl. Kessel, S. 68 und 121: „burgermeyster ind syne gesellen". Zunftbrief der Schmiede von 1446: „der burgermeister und der rhat, syne gesellen". Ferner: „So als Conrait Offercamp zoe pinxten [1460] zum burgermeister gekaren wart, sint yem zogefugt, dat jair der stat rente ind gulde upzoboiren ind uisszogeven Dytzman Gryn, Bronckhuys, Johan Goisswyn ind Wilhelm in dem Spycker zo gesellen". Seit dem 16. Jht. erst wurde es üblich, die verschiedenen Körperschaften, welchen die 4 Gesellen entnommen waren, hervorzuheben und nun die zwei Schöffen besonders als „gesellen", die beiden anderen besonders als Ratsfreunde zu bezeichnen. So werden 1546 genannt: „Willhem Kleyngin burgermeister, Leo Erwins und Ditzman am Putt, scheffenen, syne gesellen, Peter Huckink und Wilhelm Haenen raitzfrunde". Oder 1554: „Jtem als burgermeister, syne gesellen, raidt und die sesszehen . ." Vgl. auch Kessel, No. 173, 203, 218.

„Ratspersonen" waren, bekleideten diese ein zweifaches Amt; sie waren Schöffen und auch zugleich „die aus den Schöffen zuverordneten Ratspersonen" und bezogen dementsprechend von der Stadt neben ihrem „Schöffengulden" (= 2 Mark brab.) gleichzeitig die Ratsbesoldung (= 3 Mark brab. jährlich). Die vier Gesellen wurden alljährlich an demselben Tage wie der Bürgermeister gewählt und zwar ursprünglich ebenfalls von der ganzen Bürgerschaft.[1])

Unter dem „Rat" nun, den unsere Küren in § 1 (der burgermeister und der raet), § 4 (nae sagen des burgermeisters und des raytz), in §§ 22 und 25 erwähnen, sind eben diese vier Gesellen des Bürgermeisters zu verstehen. Der Bürgermeister mit diesem Viererkollegium ist also insbesondere die Behörde, welche die kommunale Gerichtsbarkeit ausübt.[2]) Soweit unsere Nachrichten reichen, finden wir indessen auch bei diesem kleinen Rat wieder eine Arbeitsteilung. Der Bürgermeister handelt „myt etligen, myt tzweyen, syner gesellen". So wurde die Kontrole der Molter-Einnahmen auf der Stadtmühle z. Bsp. stets nur von zwei Gesellen (einem Schöffen und einem Ratsmann), die vierteljährlich mit den beiden übrigen abwechselten, vorgenommen.[3]) Ein gleiches dürfen wir betreffs der in § 1 der Küren angeordneten Revision des Gewichtes der Brote unbedenklich annehmen. Ob aber im 14. und 15. Jahrhundert bereits eine ähnliche Teilung auch bei der Besetzung des Kommunalgerichts durchgeführt war, muss nach dem bis jetzt bekannten Quellen-

---

[1]) Kessel, No. 83 und S. 297; letztere Stelle zeigt, dass später die Wahl nicht mehr der ganzen Bürgerschaft, sondern dem gemeinen Rat zustand.

[2]) Inhaber der Gerichtsgewalt war die Stadtgemeinde; daher wird deren Vertretung, „Bürgermeister, Schöffen und Rat," manchmal die Gerichtsbarkeit zugesprochen, vgl. Kessel S. 74, 77, 106, 122; dagegen S. 68: burgermeyster ind syne gesellen.

[3]) Ein anderes Beispiel bei Kessel No. 113: Vor dem Dekanatskapitel in Neuss erscheinen 1494 (nicht 1484) namens der Stadt der Bürgermeister Goltsmyt mit 2 Gesellen, dem Schöffen Haen und dem Ratmann Zeppenhem; dieselbe Angelegenheit wird in einem ungedruckten Aktenstück erwähnt mit den Worten: „Jtem waren der burgermeister myt etligen synen gesellen zo Nuyss umb der heilger kirchen wille im capittel intgein den domprosten." Vgl. auch Kessel No. 64 und 154.

material dahingestellt bleiben. Seit dem Ende des 16 Jahrhunderts wird das Gericht von dem Bürgermeister und bloss von den beiden Schöffen-Gesellen, in ihrer Eigenschaft als „Ratspersonen“, besessen.

Weil der Bürgermeister in dem Kommunal-, oder Ratsgericht den Vorsitz führte, hiess es das „Bürgermeistergericht“, im Gegensatz zu dem öffentlichen Schöffengericht als dem Gericht des Landesherrn oder „der heirschaff gerichte“ (§ 4 der Küren). Seine Zuständigkeit erstreckte sich nach unseren Küren auf leichtere Vergehen gegen Leib und Ehre („dat an lyff off an ere trefft“), also auf unblutige und ohne Waffengebrauch verübte Körperverletzungen („vuystslege“) und Beleidigungen;[1]) ferner auf nächtlichen Unfug, Hausfriedensbruch, leichte Sachbeschädigungen, sowie kleinere Garten- und Felddiebstähle;[2]) endlich auf alle Zuwiderhandlungen gegen die autonomen Verordnungen der Stadt, „so wat an der stat kur trefft, dat richtent sy“.[3]) Wie jene erstbezeichneten leichten Kriminalfälle, die ursprünglich ebenfalls zur Kompetenz des Schöffengerichts gehörten hatten,[4]) so zog im Laufe der Zeit das Bürgermeistergericht noch weitere Gegenstände, insbesondere auch einfachere Civilsachen, in den Bereich seiner Zuständigkeit.[5]) Das Verhältnis der beiden Gerichte zu einander ist indessen nicht

---

[1]) Als Beleidigungen werden neben den Scheltworten im allgemeinen besonders hervorgehoben: das Schelten als „Lügner“ (liegen heyssen), als „Dieb“, „Mörder“ oder „Verräter“; § 4 der Küren. Waren aber den Scheltworten und Faustschlägen blutige Verwundungen oder der Gebrauch von Waffen („Messer- und Schwertzücken“) nachgefolgt, so zog das Bürgermeistergericht des Sachzusammenhangs wegen zunächst den ganzen Vorfall an sich, um im Verhör erst näher festzustellen, was davon zu seiner (so wat an der stat kur trefft), und was zur Kompetenz des Schöffengerichts (so wat an dye heirschaff trefft) gehörte; über das erstere richtete es dann selbst, während es das letztere dem Schöffengericht überwies; § 5 der Küren.

[2]) Ein Randvermerk zu § 6 der Küren bezeichnet seinen Inhalt mit den Worten: „gewalt, schade, ungevoich (= Unfug) off versprechen“ (= quaet sprechen, mit Worten beleidigen, beschimpfen).

[3]) § 5 der Küren; vgl. v. Below, Entstehung S. 77.

[4]) Kessel, No. 10: „si aliquis excesserit in minori“.

[5]) Vgl. v. Below in der Ztschrft. des Berg. Gesch.-Ver. Bd. 21 S. 232 fg.; ebenda Bd. 19 S. 150 fg.

als ein gleichwertiges und nicht so zu denken, als ob die vor das Bürgermeistergericht gehörigen Angelegenheiten der Aburteilung vor dem Schöffengericht definitiv entzogen gewesen wären. Im Sinne der öffentlichen Gerichtsordnung fanden auch sie vielmehr nur vor dem Schöffengericht ihre eigentliche gerichtliche Erledigung, während das Verfahren vor dem Bürgermeistergericht lediglich „die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens" hatte.[1]) Aber in jenen Fällen musste zunächst vor dem Bürgermeistergericht die Sühneverhandlung eingeleitet und versucht werden, bevor das Schöffengericht angegangen werden konnte. Anderenfalls wurde von letzterem die Sache „an des burgermeisters gericht gewyst" (= verwiesen). Aus vielen Beispielen, die ein Protokollbuch des Schöffengerichts zu Ratingen von 1462—1512[2]) enthält, sei eins angeführt. Es betrifft eine Beleidigungsklage; nach dem Klagevortrag bittet die Beklagte das Schöffengericht um Entscheidung, ob sie vor ihm wegen der Schimpfworte sich einlassen müsse oder nicht; die Schöffen antworten, blosse Schimpfworte solle man an dem Bürgermeistergerichte schlichten; stelle sich dort ein weiteres Vergehen heraus, das zur Kompetenz des öffentlichen Gerichts gehöre, so wollten sie es an sich ziehen.[3])

Andererseits brauchte sich keine Partei mit der Sühneverhandlung zu begnügen. Sie war vielmehr berechtigt, sich „vom Bürgermeistergericht zum ordentlichen Stadtrecht", „zur hohen Obrigkeit zu berufen", d. h. das Schöffengericht des Landesherrn anzugehen und dort „die schlimmste Klage zu betreiben". Wurde von dieser Befugnis Gebrauch

---

[1]) Vgl. Planck, Gerichtsverfahren I, S. 11 Anm. 23 und v. Below, Entstehung S. 78.

[2]) Im Histor. Archiv der Stadt Köln.

[3]) 1496. „Jt. Leken im Haeff hait Yffgin Coynen [angesprochen], sulle syn vrouwe eyne „pryde" geheiten haven ind gesacht: „du pryde heffz die kyste gefeigt", alle vermess uissgedain, kennen off loenen. Herup Yffgin, sy hoere, dat Leken sey ansprickt vur wordt, ind urdell an den scheffen gestalt, off sey yem op sulgen wordt an desem gerichte antworten sulle off en sulle. Herup der scheffen: idt antreffe wordt, so sulle man dat slisten an des burgermeisters gericht ind off sich da wess vort erfindt, unsen gnedigen heren beroeren, willen sy dan an dit gericht wisen".

gemacht, so verwies das Bürgermeistergericht die Sache an die Schöffen, an „das Gericht der Herrschaft“;[1]) wurde dagegen auf sie verzichtet,[2]) so blieb es bei dem Schiedsspruch des Bürgermeistergerichts.

Wenden wir uns zum Schlusse noch mit einigen Worten den Materien zu, die in unseren Küren behandelt sind, so können wir vier Gruppen derselben unterscheiden.[3])

I. Die erste Vorbedingung für ein gedeihliches Zusammenleben in der Stadt bildete natürlich die Aufrechthaltung des Stadtfriedens, insbesondere die Sicherheit von Person und Eigentum der Bürger. Die Frevel dagegen sind in den §§ 4, 5 und 6 der Küren unter Strafe gestellt; die Bestimmungen bedürfen keiner weiteren Erläuterung.[4])

II. An zweiter Stelle widmete die Stadtobrigkeit der Entwicklung von Handel und Gewerbe, auf denen ja die Blüte und der Wohlstand der mittelalterlichen Stadt beruhten, eine ganz besondere Aufmerksamkeit. Anfänglich nur von der Beaufsichtigung von Mass und Gewicht und der Fürsorge für die Lebensmittel ausgehend, schufen die Städte im Laufe der Zeit für jene Gebiete eine umfassende, bis in die kleinsten Verhältnisse eindringende Gesetzgebung, aus der sich ein vollständiges System ihrer Wirtschafts- und Sozialpolitik herstellen lässt. Die handels- und marktpolizeilichen Vorschriften unserer Küren (§§ 1, 2, 3, 20 bis 27) bewegen sich noch in jenem Anfangsstadium. Die elementarste Anforderung an Ehrlichkeit in Handel und Wandel verlangte, dass nur rechtes Mass und Gewicht bei dem Kaufe gebraucht wurde. Auf dem Bürgerhause wurden deshalb die von der Stadt hergestellten Normale für Flüssigkeits- und Hohlmasse und die amtlichen Gewichtsteine (der stat gewichte) aufbewahrt; ein Normal-Längenmass, die

---

[1]) Küren, § 4: Woelde dan yemantz den argesten worden vulgen, as der stat recht were, dat wysden sy an dye heirschaff und an yre gerichte.

[2]) Ebenda, § 4: Dat nyeman vulgen enwoelden, as recht is

[3]) Dabei bleibt die am Schlusse, §§ 32—33, — offenbar erst später — hinzugefügte Gebühren-Taxe des Stadtboten für Arrestanlagen und Pfändungen ausser Betracht.

[4]) Vgl. dazu Jülich und Bergische Polizeiordnung, in der zu Düsseldorf 1609 erschienenen Ausgabe, S. 71: „Wie in Schlegereien Friedt zu gebieten“.

Stadt-Elle, war an seiner Aussenseite, für Jedermann sichtbar und zugänglich, in die Mauer eingelassen. Alljährlich[1]) liessen dann Bürgermeister, Schöffen und Rat sämtliche im Verkehr befindlichen Gemässe und Gewichte zum Bürgerhaus, der Eichungsstelle, schaffen, um ihre Übereinstimmung mit jenen Normalen zu prüfen und erstere darnach zu eichen, indem ihnen durch den Stadtboten mit einem glühenden Eisen ein bestimmtes Zeichen eingebrannt wurde. Während kleinere, nur auf Nachlässigkeit beruhende Abweichungen dabei wohl gleich von der Stadt abgestellt wurden, mussten gröbere, die auf eine absichtliche Widerrechtlichkeit (unbescheidenheit) schliessen liessen, dem Amtmanne zur Verfolgung angezeigt werden (§§ 2, 3).[2]) Zur Sicherheit des Grosshandels war seit dem 15. Jahrhundert in dem unteren Stockwerk des Bürgerhauses, welches als Kaufhaus diente, eine Stadtwage[3]) aufgestellt, auf der alle Kaufgüter von einem bestimmten grösseren Gewichtsquantum verwogen werden mussten. Die Lebensmittelpolizei verfolgte den Zweck, den Bürgern die Nahrungsmittel in guter Qualität, in hinreichender Quantität und zu gerechten Preisen zugänglich zu machen. Während daher der Bürgermeister und seine Gesellen von Zeit zu Zeit[4]) einen Rundgang bei den Bäckern unternahmen, um das Vollgewicht ihrer Brote festzustellen und die zu leicht befundenen Stücke durch Zerschneiden für den Verkauf unbrauchbar zu machen (§ 1),[5]) war die Aufsicht über den Marktverkehr ständig einem besonderen, vereidigten städ-

---

[1]) Die Jül. und Berg. Polizeiordnung (S. 32: „Von Besichtigung Mass, Ellen und Gewicht") schrieb später vor, dass eine solche Revision „zum wenigsten viermal im Jahr" stattfinden sollte.

[2]) Vgl. v. Below in der Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver., Bd. 21 S. 232, Anm. 234a.

[3]) Vgl. Kessel, No. 66.

[4]) Nach der Jül. und Berg. Polizeiordnung (S. 25: „Von den Beckern und Brotbacken") sollten sie „zum wenigsten viermal des Jahrs, wan man sich des am wenigsten versicht, umbgahn, Brot und Wegken auf den Laden und im Haus besichtigen und wiegen".

[5]) Der Vorschrift der Jül. und Berg. Polizeiordnung gemäss wurden die zerschnittenen Brote später an die Armen verteilt.

tischen Beamten, dem Marktmeister[1]) übertragen, der alle zu seiner Kenntnis gelangenden Ungehörigkeiten dem Bürgermeister oder kleinen Rate zur Bestrafung anzuzeigen hatte (§ 25). Zwei Hauptkonsumartikel des Mittelalters, Fleisch und Fische, werden in den Küren besonders erwähnt. Auf der Südseite des Marktplatzes, bei dem seitwärts des Bürgerhauses befindlichen Marktbrunnen,[2]) dessen Wasser zur Speisung der Behälter für die lebenden Fische benutzt wurde, befand sich der Fischmarkt mit seinen Fischbänken. Daran schlossen sich, zu dem „grossen Kircheisen“ (maius ferrum cimiterii[3]) hin, die Bänke (scharren) des Fleischmarktes an. Diese Marktbänke waren Eigentum der Stadt, wurden von ihr in stand gehalten und jährlich öffentlich verpachtet. Der Verkauf von Fleisch, das von krankem oder gefallenem Vieh herrührte, war unter der hohen Strafe von 5 Mark und der gänzlichen Ausschliessung vom Marktbesuch auf ein volles Jahr verboten (§§ 21, 22). Finniges (ertzich) Fleisch durfte zwar zum Markt gebracht, musste aber auf einer verdeckten Bank feilgehalten werden, damit es als solches den Käufern gleich kenntlich und ein Betrug ausgeschlossen war (§ 20) [4]). Auch schlecht gewordene Fische waren nicht vollständig vom Marktverkehr ausgeschlossen, durften aber aus dem

---

[1]) Über die Marktmeister — den Titel kennen unsere Küren noch nicht — vgl. Kessel, S. 121 und Jül. und Berg. Polizeiordnung, S. 24 und 31.

[2]) Der puteus fori wird bereits in dem Schatzbuch von 1362 erwähnt. (Kessel, S. 38, Zeile 8 v. o., hat zwar hinter „iuxta puteum“ gerade das Wort „fori“ weggelassen.) Die Stadt lässt 1479 eine „nuwe kette ind kuwen an dem putte an der vischbanck“, 1493 „eyne nuwe vischbanck tgein dat burgerhuyss“ anfertigen.

[3]) Vgl. Kessel S. 26. Von dem eisernen Roste (ferrum cimiterii), welches vor den unverschlossenen Kirchhofseingängen lag und den Zweck hatte, bei seinem Betreten das in den Strassen der Stadt frei umherlaufende Vieh zu Fall zu bringen und dadurch vom Eindringen in den Kirchhof abzuwehren, hiessen die Eingänge selber: „Kircheisen.“ — „Under der scharren up dem orde des kirckhoffs“ lag die alte Schule.

[4]) Diese Bestimmungen gingen 1464 auch in den Zunftbrief der Fleischhauer (Kessel No. 99) über; eine Vergleichung ergiebt, dass unter dem „ertzich vleisch“ unserer Küren finniges Fleisch zu verstehen ist. Vgl. auch Jül. und Berg. Polizeiordnung S. 29 („Fleischordnung“) und S. 30 („Von dem Fischwerk“).

gleichen Grunde nur auf einem eigens dafür bestimmten Standplatz, dem „Faul-Markt" (§ 24) ausgeboten werden. Auf dem Markte sollte in erster Reihe der Selbstkonsument Gelegenheit finden, seinen eigenen, häuslichen Bedarf bequem einzukaufen. Den Händlern war es daher bei Strafe untersagt, Lebensmittel gar schon vor den Thoren der Stadt auf dem Transport zum Markte und auch andere Dinge auf dem Markplatz selbst früher aufzukaufen, als bis sie dort eine geraume Zeit den Bürgern zur Deckung ihres Eigenbedarfs feil gestanden hatten. So durften frische und gesalzene Fische nicht vor Mittag (§ 23), andere Marktwaaren wenigstens nicht vor Schluss der Hochmesse von Wiederverkäufern erstanden werden (§ 26). Aber auch jeder Bürger, der über seinen eigenen Bedarf hinaus eingekauft hatte, war verpflichtet, von dem, was er davon noch austeilen konnte, seinen Mitbürgern abzulassen. (§ 27.)[1]) Übrigens wollte man mit dem Verbote des Vorkaufs,[2]) in dem man eine ungerechtfertigte Verteuerung der Waren erblickte, indirekt zugleich eine gerechte Regulierung der Preise herbeiführen, — eine Tendenz, welcher mit mehr Erfolg später die direkte Aufstellung von obrigkeitlichen Preis-Taxen diente.

III. Der Aufschwung von Handel und Gewerbe steigerte mit dem Wohlstande des mittelalterlichen Bürgertums gleichzeitig die Neigung zu Übertreibungen bei festlichen Veranstaltungen und Zusammenkünften. Besonders waren es die Familienereignisse freudiger und trauriger Art, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse, die man zur Entfaltung von Prunk und Luxus benutzte,[3]) und bei denen der eine den anderen durch die Üppigkeit des Festmahls, die Zahl der Gäste und der Begleitung, oder durch die Kostbarkeit der Kleidung und Geschenke zu überbieten trachtete. Schon früh gingen allenthalben die Städte dazu über, im wohlverstandenen sittlichen und

---

[1]) Der Schluss des § 27 enthält eine nicht hierher gehörige privatrechtliche Norm betreffs der Veräusserung von Erbgütern in der Stadt.

[2]) Vgl. Jül. und Berg. Polizeiordnung S. 31: „Furkauff essender Speiss."

[3]) Vgl. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgertum im Mittelalter. Neue Folge. (Frankfurt, 1871) S. 192 fg.

wirtschaftlichen Interesse ihrer Bürger diesem Übermass von Aufwand durch umfassende Verordnungen entgegenzuwirken. Wie berechtigt sie waren, erkennen wir am besten aus den vielen ausführlichen Schilderungen von schwelgerischen und pomphaften Festlichkeiten bürgerlicher Familien, die uns besonders aus den grossen und reichen Städten von Augenzeugen überliefert sind.[1]) Aber selbst in einer so kleinen Stadt, wie in dem Ratingen des 14. Jahrhunderts, dessen Bürgerschaft sich doch grösstenteils aus geringeren Ackersleuten und Handwerkern zusammensetzte, mussten eingehende luxuspolizeiliche Vorschriften, welche den übertriebenen Schmausereien Schranken setzten, erlassen werden. Diese dritte Gruppe unserer Küren (§§ 7—19, 28—30) ist sogar ihre umfangreichste. Zunächst werden da eine Hochzeitsordnung, eine Tauf- und eine Begräbnisordnung gegeben. Die Hochzeitsfeier, sonst oft auf eine Reihe von Tagen ausgedehnt,[2]) wurde auf höchstens zwei Tage eingeschränkt. In der Regel waren die Hochzeiten sogenannte Schenk- oder Gebehochzeiten, bei denen die Gäste zur Bestreitung der Unkosten des Festes einen Geldbeitrag entrichteten („ihr Geld verzehrten", § 8);[3]) nur ausnahmsweise Freihochzeiten, auf welchen sie umsonst („zo vergeyfs", § 7) bewirtet wurden. Da in der Stadt, ausser

---

[1]) Vgl. z. Bsp. Kriegk, S. 243 ff. — A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert (Grosse Ausgabe, Wien 1892) S. 182 ff, 260 ff., 270; v. Maurer, Städteverfassung III, 81 ff. Aus der städtischen Gesetzgebung gingen diese Luxusverbote, Kleiderordnungen, Tauf-, Hochzeits- und Begräbnis- oder Trauerreglements in die Landesordnungen über; vgl. Jül. und Berg. Polizeiordnung S. 37: „Von Haltung der Kindtauff, Hochzeit oder Brautlaufften, Begencknussen, Bewachen der Todten, und Kirmissen". Noch bis zum Ende des 18. Jhts. bleiben sie der Gegenstand eingehender Regelung, vgl. Scotti, Gesetze und Verordnungen für Jülich, Cleve und Berg No. 1031, 1048, 1265, 1496, 1535, 1800, 2116, 2170, 2266, 2369, 2553.

[2]) Vgl. über die Hochzeitsgebräuche im allgemeinen Kriegk, S. 222 ff.; Schultz, S. 260 ff.; v. Maurer, Städteverfassung III, 87 ff.

[3]) Diese alte Sitte der Gebehochzeiten oder „Geltbrautlaufften", die auch die Jül. und Berg. Polizeiordnung mit gewissen Einschränkungen gestattete, hat sich aller späteren Verbote (vgl. Scotti, No. 1031) ungeachtet bekanntlich gerade bei dem bergischen Volke bis in unser Jahrhundert hinein hartnäckig behauptet.

etwa am „Holtfahrtstag“ und zu Fastnacht, keine festliche Veranstaltung geboten wurde, bei der beide Geschlechter gemeinschaftlich sich mit Schmaus und einem Tanze belustigen konnten, so bildeten gerade die Gebehochzeiten allgemein willkommene Gelegenheiten, um sich beiden Vergnügungen hinzugeben. Eine solche Gebehochzeit durfte nun aber nur am Tage der kirchlichen Trauung („as men bruyt zo kirche geit“, § 7) abgehalten werden. Während die Anzahl der Gäste keiner Beschränkung unterlag, war es verboten, mehr als zwei Musikanten (pyper), die zum Tanze aufspielten, und eine Vor- oder Lobrednerin (vuredersse), die während des Mahls in gereimter Rede das Lob des jungen Paares zu singen hatte,[1]) mitwirken zu lassen (§ 9). Zur Strafe für solche Eheleute, die bereits vor der kirchlichen Trauung einander beigewohnt hatten, durfte niemand an ihrer Gebehochzeit teilnehmen (§ 8). Wer ausnahmsweise auch noch am Tage nach der kirchlichen Einsegnung eine Feier, einen sogen. „Hochzeitshof“ veranstalten wollte, musste alsdann eine Freihochzeit geben, durfte aber auch bei ihr nur eine beschränkte Anzahl von Gästen, nicht mehr Leute „als zu vier Schüsseln“[2]) bewirten (§ 7). — Für die Taufe[3]) wurde der Höchstbetrag des Patengeschenks, das oft in seltenen Münzen bestand und vielfach Anlass zu luxuriösen Auf-

---

[1]) vuredersse = vur-redersse; vgl. G. van der Schueren's Teuthonista (Neue Ausgabe von J. Verdam; Leiden 1896) unter: reder, lovesanc und bruloftssanc. Zur Sache s. Kriegk, S. 248.

[2]) Die erlaubte Anzahl der Gäste wurde allgemein nach Schüsseln bestimmt; auf eine Schüssel rechnete man meistens 2, manchmal 3, höchstens aber 4 Personen. Vgl. Kriegk, S. 250; Schultz, S. 262 und Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, unter „Schottel“. Die Jül. und Berg. Polizeiordnung S. 37 bestimmt das Maximum der Gäste nach Tischen, „daran ungeferlich zwelff menschen an einen jeden disch zu setzen“, und gestattet den „haabseligen“ Leuten 4 Tische, also höchstens 48 Gäste, anderen aber „nach eines jeden standts und gelegenheit weniger und darunder.“ Auf den „Geldbrautlaufften“ dürfen die nächsten Blutsverwandten und Freunde „nach irem gefallen und gelegenheit“, Fremde, „so haabselig, nit hoher dan einen halben thaler, aber die andern nach eines jeden standts gelegenheit weniger geben“.

[3]) Über die Tauffestlichkeiten s. im allgemeinen Kriegk, S. 188 ff.; Schultz, S. 182 ff.; v. Maurer III, 92.

wendungen war, auf einen Turnosen festgesetzt (§ 14). Wenn die Frauen — und nur solche begleiteten ausser den Paten das Kind zur Kirche — von der Taufe zurückkehrten, durfte ihnen zum Taufschmaus nur Brot und Käse oder Kuchen nebst einer Quart Wein und 2 Quart Bier aufgetischt werden (§ 13). Der Gepflogenheit, die Wöchnerin zu besuchen und gelegentlieh dieser Besuche bei ihr eine Schmauserei, einen sogen. „Kindbetthof" (kyndelbedde) zu veranstalten, setzte die Bestimmung des § 12 Schranken. Ein „kyndelbedde" soll nur einmal, und erst drei Wochen nach der Niederkunft und nur für die Eltern und Geschwister, die Paten des Kindes und die vier nächsten Nachbarn erlaubt sein. Die Paten durften indessen auch vorher einmal die Wöchnerin besuchen, um dort „ihr Geld zu verzehren" (§ 12). — Ein Leichenmahl,[1]) zu dem die Teilnehmer einen Beitrag entrichteten, sollte nur angerichtet werden, wenn der Verstorbene ein christliches Leben geführt hatte (§ 10), und nur einmal, nach der Beerdigung; wer zum Abend nochmals seine Freunde bei sich haben wollte, durfte ihrer „nicht mehr als zu vier Schüsseln" einladen und musste sie frei bewirten (§ 11). — Die Mitnahme von Kindern zu Hochzeitsfesten, Kindbetthöfen oder Leichenschmäusen war allgemein untersagt (§ 15). Wirte, die in ihrem Hause Übertretungen dieser Ordnungen duldeten, waren ebenso straffällig wie solche, welche sie listigerweise umgingen (§§ 17, 18). — Die Teilnahme an Hochzeits- oder Begräbnisfestlichkeiten ausserhalb der Stadt war, sofern es sich nicht um die Verheiratung des eigenen Kindes oder Geschwisters eines Bürgers handelte, unter dem meisten Kur nur einer beschränkten Anzahl von Personen, — im ganzen 12, halb Männer, halb Frauen, — gestattet (§ 19); denn bei derartigen Anlässen konnten leicht Streitigkeiten und Verwicklungen entstehen, die der ganzen Stadt zum Nachteil gereichten.[2]) — Im Anschluss an diese Familienfeste werden dann noch zwei weitere Gelegenheitsfeiern eingeschränkt.

---

[1]) Vgl. im allgemeinen Kriegk, S. 148 ff.; v. Maurer III, 93.

[2]) Vgl. Varges in den Preuss. Jahrbüchern Bd. 81 S. 273; Kriegk, S. 245.

Das Gelage, welches beim Besitzwechsel eines Hauses üblich war, die huys achtonge, sollte nur den Geschwistern und vier nächsten Nachbarn gegeben werden; wer indes ein Haus zu erblichem Eigentum durch gerichtliche Auflassung erworben hatte, durfte einen grösseren Kreis von Verwandten dazu einladen (§ 28). – Eine Gasterei zur Bewillkommnung eines Heimkehrenden war für die nächsten Verwandten und sechs nächsten Nachbarn nur erlaubt, wenn jener wenigstens drei Jahre ausser Landes gewesen war oder von einer der grossen Pilgerfahrten heimkehrte, wie sie nach Rom, Sankt Jakob in Spanien (San Jago de Compostella) und Jerusalem im Mittelalter nicht selten unternommen wurden (§ 29). — Endlich wurde das Würfelspiel (dobbelen) um Geld und Gut, das vielfach gerade bei den erwähnten Festgelagen betrieben wurde, allen Bürgern, den Wirten auch seine Duldung bei der höchsten Strafe verboten (§ 30).[1])

IV. Ganz im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften, welche das friedliche und behagliche Leben der Bürger innerhalb der Stadt fördern wollen, erinnert uns die letzte Bestimmung unserer Küren daran, dass nur zu oft Kriege und Fehden in jener Zeit es störten und die Bürger von ihrer gewerblichen Arbeit zu den Waffen riefen. Sie schärft den Bürgern ihre Kriegsdienstpflicht gegenüber dem Landesherrn ein. Diese Pflicht war in Ratingen eine unbeschränkte.[2]) Wenn die Stadt im Jahre 1433 einem neuen Bürger, der das Tuchmachergewerbe in Ratingen einführte, bei seiner Aufnahme neben anderen wertvollen Vergünstigungen auch Befreiung gewährte von der Pflicht, in den Krieg zu ziehen, es sei denn, der Feind stände im Lande,[3]) so erhellt daraus, dass es sonst all-

---

[1]) Vgl. v. Below, Landtagsakten I, S. 138 Anm. 226; Zeitschrift des Berg. Gesch.-Ver. Bd. 15 S. 28; im allgemeinen Kriegk Bd. I S. 423 ff.; Schultz S. 512 ff.; v. Maurer III, 99 f.

[2]) Vgl. v. Below in der Ztschr. des Berg. Gesch.-Ver. Bd. 21 S. 216 ff., besonders Anm. 163 und 168, wo für Ratingen die Frage offen gelassen ist.

[3]) Wortlaut: „van uyttreckinge, id enwere dan saiche, dat die vyende in unsses heren landen off in dem velde weren, so sal hie uyttrecken, unss heren land helpen zo beschudden, gelych synen naberen.“

gemeine Bürgerpflicht war, selbst ausserhalb des Landes dem Landesherrn Kriegsdienste zu leisten. Thatsächlich stellte dann die Stadt auch zu auswärtigen Kriegsunternehmungen auf ihre eigenen, nicht unbedeutenden Kosten wiederholt dem Landesherrn Schützen und Söldner zur Verfügung. Sie besass einen eigenen Heerwagen, erhielt aber 1450 vom Herzoge noch die Berechtigung, wenn sie auf sein Geheiss „buyssen unse lant vamme Berge“ ziehen sollte, auch alle Wagen und Fuhrwerke der Honnschaft Bracht mit Pferden und Knechten aufzubieten, um die Rüstungen und den Proviant nachzuführen.[1]) Auf Bitten der Stadt gewährte der Herzog allerdings wohl Befreiung, wenn im einzelnen Falle das Aufgebot der Bürger zu ungelegener Zeit kam.[2]) Mit der eindringlichen Mahnung an die Bürger, dem Glockenschlag, dem Aufgebot zum Kriegsdienste, das durch Läuten der Sturmglocke geschah, ungesäumt Folge zu leisten, weil es „des Landesherrn höchstes Gebot“ ist, schliessen unsere Küren (§ 31).

Diesen Erörterungen folge nunmehr der Text der Küren.

Verkurde[3]) rechte.

Dyet sint verkurde rechte und gesette der stat Ratingen, also as dye van heren to heren, van vrauwen to vrauwen ind yren amptluden herbracht und verkurt sint, wont deser vurss. stat beschreven vryheit und recht also geloedt is, dat man deser verkurder rechte in deser vurss. stat nyet enberen en mach.

[§ 1.] Zo deme eirsten, so hait dye stat dit also herbracht, dat der burgermeister und der raet myt yrem geswaren knechte, der stat baeden, so wanne sy des tyt

---

[1]) Kessel, No. 78; vgl. auch No. 98.

[2]) So heisst es 1475: „As unse gnedige lieve heren de clocke slain liessen durch dat gansze ampt ind de burger myt uystrecken soulden, reit der burgermeister myt dem richter zo Dusseldorp ind verhilt, dat de burger neit uysentzogen.“

[3]) Über dem u ist ein o übergeschrieben; dasselbe ist im Folgenden, ebenso wie das mehrmals übergeschriebene e, überall fortgelassen.

dunckt, zo gayn plegent vur yeder beckers huyss und wygent dae dat broyt. So wae sy dan broit zo licht vyndent, dat snydent sy entzwey und nement daevan den mynsten kur, dat synt vier schillinge brabens.

[§ 2.] Vortme so plegent burgermeister scheffen und raet deser vurss. stat jairlichs dye seester, veirdell und becher, wyn- und byrmaessen und vort alle ander maessen, dae man mede zo messen plicht, in der stat burgerhuys kommen laessen und ykent dye also bescheidlichen as sy konnen und doynt dye geykede maessen dan birnnen myt yreme gezeichenden yseren oevermytz den geswoeren baeden der stat. Vunden sy dan uyss der wyse zo grois off zo cleyne, dae sy duchten, dat unbescheidenheit ynne were, dat brechten sy an den amptman des heren.

[§ 3.] Vort so plegent [sy] die gewichte, dae man in Ratingen mede wyget, nae der stat gewichte swair to halden. Vonden sy der eynich unbescheidlich, dat brechten sy an den amptman des heren.

[§ 4.] Vortme scheltwort, vuystslege, liegenheyssen, dyefe, moerder off verreder geschoulden, dat an lyff off an ere trefft, dat nyeman vulgen enwoelden, as recht is, dat kundich were, dyt richtent sy, van den scheltworden, liegenheissen, vuystlege vier schillinge und van den anderen eyne marck brabens, dat is der stat meiste kur. Woelde dan yemantz den argesten worden vulgen, as der stat recht were, dat wysden sy an dye heirschaff und an yre gerichte. Baeven allen desen kueren so moys der schuldige deme cleger besseren nae sagen des burgermeisters und des raytz.

[§ 5.] Vortme so wae sich dye lude wunden sleynt off swert off metz ruckent, dae scheltwort off vuystslege vurgegegangen synt, dat pleigent sy ouch zo verhoeren, dat eyne myt deme anderen. So wat an der stat kur trefft, dat richtent sy, so wat an dye heirschaff trefft, dat wysent sy an die heirschaff beheltenisss yrs beschreven rechten

[§ 6.] Vortme styesse off wurffe ymantz nachtes slaeffender lude up des anderen huyss, off dede eme dae

gewalt ynne, off spreiche eme quaet nachtes, as man des geyn zuygh haven moechte, off neme ymantz deme anderen syn moys uyss syme garden, off breiche, off neme eme zuyne, hoult, korn off syne druyfen, so we deser dynge eyniche beziegen wurde, de soelde sich des entreden myt zwen syner naberen; en moecht he des nyet doyn, so soelde he dan gelden der stat meyste kur, datz eyn marck brabens, ind soelde nochtant deme cleger besseren as vurss. is.

[§ 7.] Vort me so en sal nyeman geyne bruytlofft me haven noch halden, dan up den dach, as men bruyt zo kirche geit; me woelde ymantz me off furder brutlofft halden des anderen dages, de mach nemen zo vier schuttelen lude und geven den zo vergeyfs zo essen und nyet me.

[§ 8] Vort me dat yeman byslieff, ee he bruyt zo kirchen gynge, dar en sall nyeman gayn de gelt verzer.

[§ 9.] Vort me so en sal nyeman me dan eyn par pyper und eyne vuredersse up synre brutlofft haven.

[§ 10.] Vort me so en sal man zo geynre lychg gayn gelt zo verzeren, wilche lych by yrem leven zo gotz lycham nye en hait gegangen.

[§ 11.] Vort me zo anderen lychen en sal nyeman gelt verzeren dan zo eynre zyt as man die lych begeyt, woelde wieder avent yemant syne frunt haven, de en sal nyeman me haven dan zo vier schuttelen dye geyn gelt en verzerent.

[§ 12.] Vort me so en sal man geyne kyndelbedde haven noch halden dan zo eynre zyt, und dat en sal nyet ee geschien, dye vrauwe en have des kyntz dry wechen ynne gesessen, ind dar en sall ouch asdan nyemantz gayn dan vader ind moder, suster ind broder ind dye gefaderen des kyntz und vier die neiste naber, me die vurss. gefaderen moegent vur eyns dar gayn ir gelt zo verzeren und nyet me und dit allit by deme kur vurss.

[§ 13.] Vort me as eyn kynt is kirsten gedaen, so sal man den vrauwen dye myt deme kynde van der daupen komen, dar setzen broit und kese, off koke, und eyne quarte wyns ind zwae quarten byrs und nyet me van eynicher cost.

[§ 14.] Vort me en sal geyn burger off burgersse eyme kinde me geven in der kirchen, dat hey uyss der daupen hiefft, dan eynen tornosen.

[§ 15.] Vort me en sal nyeman geyne kynder myt leyden zor brutlofft, zom kyndelbedde noch zo lychgen, we dat breiche, de soelde van yder kynde den kur gelden, datz vier schillinge.

[§ 16.] Vort me so moegent zo brutlofften gayn off zo kyndelbedde off zo lychgen, dye des mannes off der vrauwen suster off brœder weren ind yre man off wyff daemede en sullen dye nyet brechen.

[§ 17.] Vort me wilch wirt off wirdynne, die dese gesette in yren huysen brechen liessen, as dicke dat geschege, dye soelden gebrucht haven den kur.

[§ 18.] Vort me so sal mallich dese vurss. gesette halden ayn argelist ind sunder eyniche vonde, dye man darup vynden mach. Ind we dat breiche ind woelde dat myt liste verantwerden anders dan slecht und recht, ast gesat is, de soelde den meysten kur gebrochen haven.

[§ 19.] Vort me hedde ymantz eyniche frunt buyssen deser stat der dage, dat hey halden woelde zor brutlofft off zor lychge. der vrunde were eyn offte me, dye moegent sementlich selff zwelfften gayn zo deme dage, halff vrauwen ind halff man, by deme meysten kur, we dat breiche und nyet me, ayn alleyne uysgescheiden off eynich burger off burgersse deser stat syn kint off syn suster off synen broder buyten bestadde, de mach alle die ghiene bidden, dye he gelieven kan zo deme dage ungevayrt.

[§ 20.] Vort me so en sal nyeman geyn ertzich vleisch veyle haven dan up zogeslagen bencken.

[§ 21.] Vort me so en sal nyemantz wrengich off schelmych off suwen vleisch veyle haven, as dicke dat vurgenante vleysch off vuyl vleisch verkofft wirt, we dat deyt, de sal verbueren vunff marck und sal an eyme jare zo Ratingen visch noch vleisch verkouffen.

[§ 22.] Vort me wilch vleischeuwer des beziegen wurde van deme burgermeister off van deme raede, de sal sich des entreden myt zwen vleischeuweren, der eyn baeven

eme und der ander beneden eme alre neist zo stayn plegent; kan he des nyet gedoyn, so sall he gelden den kur, de darup gesat ist.

[§ 23.] Vort me en sal geyn man groen off gesaltzen vissche gelden, die zo Ratingen koment off geneigt synt zo komen up den mart, dye he vort verslyssen woelde, ungesaeden off ungebraeden, dye vissche en haven veyle gewest bis zo myddage, by dem kur vurss.

[§ 24.] Vort me so en sal geyn man vuyle vissche veyle haven, dan uff deme vuyll marte, by der stat kur vurss.

[§ 25.] Vort me so sal men alle jair eynen birven man settzen, de zo dem vissche und vleische sien sall, dat dit alsus bescheidlichen gewart ind gehalden werde, und we dat breiche, dat sal hey an den burgermeister und den raet brengen by eyme geswaren eyde.

[§ 26.] Vort me so en sal nyeman geyn goit gelden uff deme marte, dat he vort verkouffen wil, dye homysse en sy uss, by deme kur vurss.

[§ 27.] Vort me sal eyn yeder burger deme anderen alle komenschafft myt laessen, dye he gilt, dye man deylen mach; ayn erve, dar der ander ee up kompt, ee he den upslach haefe, off he is an eme gesynnet also vere hey deme verkoeffer dye genoechde dede, dye der ander gelovet hedde, by dem kur vurss.

[§ 28.] Vort me so en sal nyeman deme anderen syne huys achtonge geven dan suster ind broedere ind vier syne neiste nagebur, uysgescheiden, off yemantz eyn huyss to erve gulde oirkunde der scheffen, dar moegent dye neisten gayn zo eynre zyt ind vier dye neiste nagebur und anders nyemans, by der stat kur vurss.

[§ 29.] Vort so en sal nyeman dem anderen synen wilkome geven myt gasterien, dan denghienen, dye dry jare off me buyssen lantz gewest synt, off denghienen, die dae quemen van Rome, Sente Jacob, van Jherusalem oft des gelychen, as vere, dar moegent dye neisten gain und sess dye neiste nagebur zo eynre zyt und anders nyet, gelt zo vertzeren, by der stat kur vurss.

[§ 30.] Vort me so en sal geyn burger noch burgers kynt bynnen deser vurss. stat und burgerschaff dobbelen

umb geynre konne gelt noch goit; we dat breiche, dat sal eme syn umb den meysten kur, dat is eyne marck brabens., ind des gelychen sullen dyeghiene ouch gebrochen haven, dye dat dobbelen van desen vurss. burgeren ind burgerskynderen uphaldent und yn deme yrem geschien laessen.

[§ 31.] Ouch me so sy eyn yderman bysonder gewarnt in deme besten, so we ungehoirsam were ind deme clockenslage nyet envulgede, dat he sich yet versuyme und vellich werde ym rechten, wont dat des heren hoeste gebot is.

[§ 32.] Item zo gedencken, so weme der stat baede eynen komber deyt, de sal eme zo loyn geven van des kombers weigen 1 sh. brabens. ind erfynt sich dat, dat he unrecht hait, den der komber overgeit, de sal den anderen dat kombergelt bezalen.

[§ 33.] Item so sal eyn burger dem baeden zo pantgelde geven 6 ₰.

[§ 34.] Item so sal eyn unburger dem baeden zo pantgelde geven 1 sh. br.





Das Regulier-Chorherren-Kloster Gnadenthal bei Kleve.

Von Dr. R. Scholten.

I.

Stiftung eines Spitals nebst Kapelle, eines Altmännerhauses und einer Trivialschule sowie einer Vikarie in Uedem.



Eine noch so kleine Stadt des Mittelalters ist ohne Spital, Armen- und Melatenhaus nicht denkbar, erfreuten sich doch mitunter selbst Landgemeinden solcher Institute. Aber man verfolgte nicht allein caritative Zwecke, sondern auch vielerorts die Ausbildung des Geistes durch Errichtung von Schulen. So begegnen uns in den Dörfern um Kleve herum im 16. Jahrhundert gelegentlich Lehrer, und in kleinen Städten wie Griethausen bereits im Beginne des 15. Jahrhunderts Lateinschulen.[1])

Auch die uralte kleine Ortschaft Uedem in der im 9. Jahrhundert erwähnten Odeheimermark im Chattuariergau[2]) bekam noch nicht hundert Jahre nach ihrer Erhebung zur Stadt ein Spital und bald darauf auch ein Armenmännerhaus und eine Trivialschule. Egbert Hopp, Licentiat der Rechte und klevischer Hofgerichtsadvokat, gedenkt zwar in seiner am 18. September 1655 dem grossen Kurfürsten dedicierten „Kurtze Beschreibung des Landes sampt angehenkter Genealogia der Graffen und Herzogen zu Cleve“ mit Freuden seiner Vaterstadt Uedem, zeigt sich jedoch gerade hinsichtlich der erwähnten Institute recht

---

[1]) Scholten, Kleve 198 u. Geschichtl. Nachr. über Kleverham. 63.

[2]) Sloet, Oorkondenboek der graafsch. gelre en Zutfen I. 5,1.

dürftig unterrichtet. Und so mag es gerechtfertigt erscheinen, an der Hand von Urkunden eine Geschichte derselben zu bieten. Zudem können verbürgte Nachrichten über das ältere Schulwesen am Niederrhein nur erwünscht sein.

Heinrich Raeskop auch Raiscop, Doktor der Rechte, Propst und Archidiakon an St. Maria in Utrecht, päpstlicher Abbreviator und Inhaber der 44. Präbende in Xanten, „ein wackerer und stattlicher Mann", hatte von seinen in Uedem verstorbenen Eltern deren verfallenes Wohnhaus an der Viehstrasse geerbt. Trotz der bescheidenen Verhältnisse, worin sie dort gelebt, hatten sie fünf ihrer Kinder, Heinrich, Wilhelm,[1]) Constantin, Rütger und Bertha, dem Dienste Gottes und der Kirche geweiht. Der Propst hatte das Haus auf seine Kosten erneuern und erweitern lassen zu einem Spital für arbeitsunfähige und durch Missgeschick verarmte Männer und Kinder aus dem ursprünglichen Pfarrbezirk von Uedem (d. h. auch aus Keppein, das erst im Jahre 1441 von der Mutterkirche Uedem losgelöst und selbständige Pfarre geworden war) und insbesondere für Blutsverwandte. Mit Erlaubnis des Papstes Eugen IV. hatte er an dieses sogenannte h. Geist-Spital eine Kapelle[2]) mit zwei niedrigen, ins Achteck übergehenden Glockentürmen anschliessen lassen. Seine sämtlichen beweglichen Güter, soweit er darüber nicht schon anderweitig verfügt, und auch seine unbeweglichen hatte er der Anstalt vermacht. Zu letzteren gehörten verschiedene Ländereien, die er früher vor den Schöffen in Uedem im Beisein des Propstes Heinrich v. Nyenhuys aus Kleve mit Namen aufgeführt hatte. An diese war jedoch die Bedingung ge-

---

[1]) Wilhelm 1417 und 1441 Kanoniker und neben Everh. Pyl herzogl. Sekretär in Cleve. Constantin 1414 Zeuge eines im Chore der Stiftskirche zu Kaiserswerth gethätigten Aktes. Ausserdem begegnen Arnt R. 1409, Gottfried 1427 Zeuge in Wissel, Wilhelm, seine Frau Bela und beider Kinder Diedrich u. Wilhelm 1448, Heinrich Zeuge im Testament des Ritters Joh. v. Loe 1474, frater Gerhardus 1484 u. 1511 Karthäuser auf der Grafeninsel bei Wesel. Sollte die bekannte Nonne Aleidis R. nicht etwa eine Tochter Diedrichs, der nach Goch übergesiedelt sein mag, gewesen sein? Sie nennt sich selbst eine rustica et de ruralibus profecta (Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein 19, 92 und 150).

[2]) Abbildung in de Beyer, Verheerl. Kleefschland.

knüpft, dass seine verheiratete Schwester und deren Mann, wenn sie nicht etwa vorzogen, ins Spital einzutreten, davon unterhalten wurden. Auch der Erlös für sein in Utrecht bewohntes Haus und dessen Utensilien waren dem Institute zugedacht.

Die Stiftung selbst hatte er angelegentlichst dem Magistrate, den Fabrikmeistern der Kirche und den Provisoren des Spitals ans Herz gelegt. Wann gerade Raeskop das Spital mit der Kapelle gestiftet hat, geht aus der Urkunde nicht hervor. Im Jahre 1445 bestand es und war auch bevölkert. Am 14. August dieses Jahres befreiten nämlich Bürgermeister, Schöffen und Rathmannen und die ganze Gemeinheit von Uedem auf Wunsch des Stifters und unter Zustimmung des Herzogs Adolf von Kleve das Spital, die Kapelle und alle Gebäulichkeiten desselben, auch diejenigen, die noch erstehen möchten, und sämtliche Insassen „arme Leute, Klerken und Personen" von allen Diensten, Schatzungen, Beden und andern Lasten, die von der Stadt ausgehen möchten.[1])

Die Art und Weise der Abfassung dieses Privilegs deutet schon an, dass der Propst noch mehr im Sinne hatte. Die Armen und Kleriker, die er im Spital vorfand, mögen ihm diesen Gedanken nahe gelegt haben. Am 8. September 1446 gab er thatsächlich zu erkennen, er wünsche, dass, sobald die Einkünfte des Spitals sich vermehrt haben würden, ein zweites Haus daneben gebaut werde. Den Plan hierfür habe er bereits machen lassen. Die untern Räume sollten für zwölf arbeitsmüde, von einer Matrone zu verpflegende Greise, die obern für zwölf Studenten aus Uedem und Keppeln dienen, und letztere von einem Rektor bis zum vollendeten siebenzehnten Lebensjahre unterrichtet und von einer braven Matrone versorgt werden. Das Aufnahme- und Ausschliessungsrecht der Scholaren legte er in die Hände des jedesmaligen Scholasters an der Stiftsschule in Kleve, der dafür, wenn er wollte, ein Quart Wein beziehen konnte.

---

[1]) Kopie im Stadtarchiv Kleve unterm Titel „Verfolg wegen des Klosters Gnadenthal".

Widerspenstige, zanksüchtige, unverbesserliche und ungelehrige Schüler seien zu entfernen und durch andere zu ersetzen. Die Schüler waren im Konvikt der Klausur unterworfen. Täglich hatten sie mit dem Rektor in der Pfarrkirche die entsprechende Marienantiphon nebst Versikel und Kollekte zu singen, nach dem Nachtessen in der Kapelle vor dem Altare die beiden Psalmen Miserere und De profundis mit der Kollekte für Stifter und Wohlthäter zu beten und alsdann in die Kammern sich zu begeben oder bis zur Schlafenszeit über das Gelernte sich zu unterhalten. Damit Rektor und Schüler von der Schulpflicht nicht abgehalten würden, wollte Raeskop streng darauf gehalten haben, dass keine Frauensperson, auch nicht Mutter, Schwester oder eine Verwandte das Haus betrete. Ausgenommen sei nur die Matrone, die die Schüler versorge und die diese Mutter nennen und bei ihren Arbeiten unterstützen sollten. Alle Schüler trugen dieselbe Kleidung, einen langen bis an die Knöchel reichenden Talar von grauer Farbe und in der Kirche darüber ein Röchel; Sommer und Winter gingen sie barhaupt. Der Rektor durfte ausserhalb des Hauses nicht essen und schlafen, auch nicht durch sonstige Obliegenheiten sich irgendwie binden, damit er die Schüler nicht vernachlässige. Er sollte ein fleissiger, tugendhafter und entsprechend gebildeter Mann sein, um die Knaben in den ersten Fundamenten mit Erfolg unterrichten zu können. Bücher und Unterrichtsgegenstände waren genau vorgeschrieben. Eingeführt in die lateinische Sprache sollten die Schüler werden durch die Grammatik des Donatus und die Distichen des Cato, woran sich die Grammatik des Franziskaners Alexander Gallus, doctrinale genannt, anschloss, die ihrerseits die Kenntnis des Donatus voraussetzte. Folgen sollten sodann Boëthius de disciplina scholarium und einige Moralisten; falls die Scholaren so weit fähig würden, könnten die Summulae logicales des Petrus Hispanus — eine durch Mitaufnahme grammatisch-logischen Lehrstoffes erweiterte Schullogik hinzugefügt werden. Griechisch jedoch sollte durchaus nicht betrieben werden (nullatenus Grecista), um nicht Zeit zu verlieren.

Dieses strikte Verbot ist der beste Beweis, dass es Trivialschulen gab, wo das Griechische traktiert wurde. Alles Gewicht hingegen wurde auf das Lateinische gelegt. Es sollte die Umgangssprache auch beim Spiele und bei Unterhaltungen, welcher Art auch immer, bilden.

In der Kapelle sollten, sobald mit der Zeit die Einkünfte sich vermehrt hätten, wöchentlich zwei Messen gelesen, aber kein eigenes beständiges Beneficium erigiert werden. Im Spitale durften Bruderschaften, Kongregationen und Zusammenkünfte nicht zugelassen werden und zwar, wie Raeskop hervorhebt, um Aberglauben fern zu halten und den Ortspfarrer nicht zu schädigen. Für etwaige Ausfälle an Opfern und Gaben, die letzterer erleiden möchte, wurde ihm jährlich ein Malter Roggen vom Spital zuerkannt. Die Opfer am Altare selbst wurden dem celebrierenden Priester zugesprochen. Alle übrigen Gaben mussten für die Unterhaltung des Spitals und der Armen verwandt werden.

Dieses Vermächtnis liess der Stifter von dem Herzog Adolf, dem zeitigen Ortspfarrer Heinrich von Vonderen und dem Magistrat von Uedem durch Anhängung ihrer Siegel bekräftigen.[1])

Dem Wunsche des Stifters, in der Spitalkapelle zwei Wochenmessen zu haben, willfahrte alsbald sein Freund und Amtsgenosse Mathias Scheper (auch Schepper)[2]), Kanoniker an St. Peter in Utrecht, der jedenfalls nach Rücksprache mit Propst Raeskop dennoch ein ständiges Beneficium, allerdings ohne Seelsorge, unter dem Titel des h. Geistes zu Ehren Mariä und der Apostel Petrus und Mathias für einen Weltpriester stiftete. Er berentete die Stiftung mit 2½ Morgen Land im Polder von Scobben und Eueraecke bei Dordrecht am 25. April 1447. Die Ernennung des ersten Vikars behielt er sich vor und über-

---

[1]) Siehe Urk. No. 1.

[2]) Es begegnen in den Urkunden noch 1409 Gottfr. Vetcoper, Dechant an St. Johann, Theod. Tengnagel, Everh. v. den Ryn, Kanoniker in Utrecht, Gerh. v. der Brug, Joh. de Meerloe, Nicolaus Johannessohn v. Goudraem u. Heinr. v. Flandern als clerici Tra ectenses.

trug das Patronatsrecht an Johannes von Coesfeld, Bürger in Uedem, und nach dessen Tod an den ältesten Descendenten beiderlei Geschlechtes, wobei jedoch der männliche, auch wenn er jünger war, dem weiblichen vorging. Nach etwaigem Aussterben der v. Coesfeld sollten die Kirchmeister und Spital-Provisoren im Einvernehmen mit dem zeitigen Dechanten der Klever Stiftskirche die Besetzung der Vikarie vornehmen.[1])

Genehmigt wurde die Stiftung bereits am 27. April 1447 durch den Utrechter Weihbischof Johannes von Cork, da dem Bischof von Utrecht die interimistische geistliche Jurisdiktion in Kleve-Mark vom Papst Eugen IV. übertragen war.[2])

Am 1. April 1448 befreite Herzog Adolf auf Bitten des Propstes Raeskop um Dienste willen, die er von ihm genossen, und aus besonderer Gunst für dessen Stiftung in Uedem gewisse zum Spital gehörige Ländereien als den Celreacker, die Kropp und Land an der Uedemerheide, bei der Verholtschen Hufe und am Walde zu Verkelt, die von ihm leibgewinnsrührig waren, gegen sechs Scheffel Roggen von allem Gewinn und Gewerb.[3]) In demselben Jahre wandte sich Raeskop an den Kardinallegaten für Deutschland Johannes s. Angeli, der damals in Mainz war, mit der Bitte um Bestätigung der von ihm getroffenen Bestimmungen über die Opfer in der Spitalkapelle und das Malter Roggen als Entschädigung für den Ortspfarrer. Der Legat entsprach diesem Wunsche am 15. November 1448 und betonte insbesondere das Verbot von Laien-Zusammenkünften in dem Hospital. Die Dechanten ad Mariae gradus in Köln, s. Victoris in Xanten und s. Martini in Emmerich wurden angewiesen, über diese Bestimmungen zu wachen. An denselben Legaten hatte sich Conrad v. Coesfeld, Kanoniker in

---

[1]) Siehe Urk. No. 2.

[2]) Urk. a. Perg. Das Siegel ist von der roten seidenen Kordel abgefallen; auf der unteren Falte aussen Jo. Vaultier secretarius, innen links gratis Urbinus.

[3]) Siehe Urk. No. 3.

Utrecht, ein Bruder des vorgenannten Johann,[1]) gewandt, um den Patronen des Beneficiums in Uedem, das der inzwischen verstorbene Stifter Scheper ihm übertragen hatte, den h. Martinus als Patron von Utrecht hinzufügen und die Einkünfte, sobald diese solches gestatteten, auf zwei Altäre in der Kapelle verteilen zu dürfen. Der Legat übertrug das Kommissariat in dieser Sache am 12. Januar 1449 dem Propste Raeskop.[2])

II.

Umwandlung des Spitals in Uedem in ein Kloster von regulierten Chorherren.

Propst Raeskop sah sich in seinen Hoffnungen getäuscht; weder Spital noch Schule entsprachen seinen Erwartungen. Es lagen Schwierigkeiten vor, die er nicht beseitigen konnte. Insbesondere mangelten in Uedem Persönlichkeiten für die Leitung und Verwaltung des Institutes. Er selbst konnte diese nicht in genügender Weise besorgen und sah voraus, dass er es in Zukunft noch weniger können würde. Da stieg in ihm der Gedanke auf, das Spital in ein Kloster von regulierten Chorherren nach der Regel des h. Augustin umzuwandeln, weil dadurch seine Stiftung gesicherter würde und für Gottesdienst besser gesorgt sei. Durch Abhaltung feierlichen Gottesdienstes und durch Predigten auf das Volk einzuwirken, war eben die Hauptaufgabe dieser Chorherren. Raeskop konnte ihr segensreiches Wirken und ihr mächtiger Einfluss nicht unbekannt geblieben sein. Abgesehen von den Niederlassungen dieses Ordens in den Niederlanden stand sein Kloster Gaesdonck bei Goch gerade damals in voller Blüte und in hoher Achtung bei fürstlichen und adeligen Personen wie auch bei den Bürgern. Hatte doch Herzog Adolf von Kleve den Prior Helmichius von Gaesdonck, obschon dieses damals noch zu Geldern gehörte, zu

[1]) Johann v. C. war nach Xantener Behandigungen 1441 mit einer Hilla verheiratet und hatte mit dieser zwei Töchter Hesa und Hillekine und einen Sohn Jacobus, der 1484 als Karthäuser auf der Grafeninsel lebte.

[2]) Siehe Urk. No. 4.

seinem Beichtvater gewählt, ihm eine Lebensbeichte abgelegt und die Sterbesakramente aus seiner Hand empfangen.[1])

Unter Darlegung der Gründe hatte sich Raeskop an den Kardinallegaten für Deutschland Nikolaus von Cusa gewandt und auch bei dessen Anwesenheit in Utrecht seine Herzensangelegenheit mündlich mit ihm besprochen. Der Legat ging auf die Bitte des Propstes ein und beauftragte am 4. September 1451 von Utrecht aus den Stiftsdechanten Johannes van Bleek in Kleve, dass er mit einigen Regulierkanonikern (zweifelsohne von Gaesdonck) sich nach Uedem begeben und über die dortigen Verhältnisse sich unterrichten solle, um bei günstigem Befund und der Einwilligung des Klevischen Landesherrn die Umwandlung des Spitals in ein Kloster vorzunehmen und dieses dem Generalkapitel von Windesheim zu unterstellen.[2]) Der Dechant nahm jedoch an einem Worte in der ihm zugestellten Urkunde Anstoss und glaubte, dass dadurch seine Hände gebunden seien. So verschleppte er die Ausführung des Auftrages. Es scheint aber auch der Konvent in Gaesdonck wenig Lust verspürt zu haben, die Erbschaft in Uedem anzutreten; mindestens gebot der Legat Nikolaus von Köln aus am 8. März 1452 kraft heiligen Gehorsams unter Androhung von Strafen dem Prior und Konvent, nunmehr ungesäumt zwei Chorherren nach Uedem zu schicken.[3]) Daraufhin begaben sich der Dechant, der Prior Helmich und der Subprior Johannes Strick von Gaesdonck am 12. Juli 1452 nach Uedem und untersuchten alles an Ort und Stelle. Gaesdonck übernahm schliesslich das Spital und machte den Subprior Strick zum ersten Rektor des neuen Klosters.

Herzog Johann von Kleve dehnte am 29. März 1456 die Befreiung, die dem Institut bei der Fundation zu teil geworden war, nunmehr auch auf alle Gebäulichkeiten aus, die seitdem zum Behuf der Regulierherrn hinzu-

---

[1]) Rhay, Animae illustres p. 169.

[2]) Siehe Urkunde No. 5.

[3]) Notarieller Akt von Joh. Crawyas de Gyneto cler. Leodien. dioc. in ecclesia monasterii s. Spiritus opidi Udemen. auf drei beiderseits beschriebenen Pergamentblättern in folio mit in Holzkapsel herabhängendem Siegel des Dechanten.

gekauft und errichtet worden waren und noch gebaut werden sollten mit allen Insassen, wofür diese in den Quatemberwochen an einem Tag eine Vigilie und des andern Tages eine Seelmesse für seine Ahnen, Eltern, Gemahlin und ihn halten sollten. Gleichzeitig nimmt er das Kloster und seine Bewohner in seinen besondern Schutz.[1]) Der Herzog zählt in dieser Urkunde Raeskop nicht mehr unter die Lebenden; der Propst wird demnach nicht, wie es in der Xanten'schen Nachricht heisst, am 10. Juli 1465, sondern am 10. Juli 1455 gestorben sein.

Dass die Gaesdoncker Chorherren nicht ohne Grund Bedenken getragen hatten, die Stiftung Raeskops anzunehmen, zeigte sich nach kurzer Zeit. Bereits im Jahre 1465 sah sich Prior Johannes Ewich genötigt, den Erzbischof Ruprecht von der Pfalz in Köln zu bitten, die Vikarie s. Petri et s. Mathiae, dem Kloster einzuverleiben, da die Einkünfte so gering seien, dass die Konventualen sich kaum ernähren könnten. Die Vikarie hatte inzwischen durch Meister Coenrit Kuesfelt, Scholaster in Utrecht, am 30. Juni 1458 den Gysenhof (Boschmansgut) an Speckerstege by dem boom in Uedemerbruch erworben.[2]) Nach einer gleichzeitigen Rückaufschrift brachte dieser Hof jährlich 16 Paar Korn (32 Malter) auf. Daraufhin ernannte der Erzbischof am 25. März 1465 von Bonn aus den Klevischen Dechanten Johannes v. Bleek zu seinem Mandatar, der alsdann unter Einwilligung des Laienpatrons und unter Vorbehalt der Früchte für den zeitigen Inhaber Theodor Stock im Beisein von Meister Lambert ten Langenhaeven, Doktor der Rechte, Lic. Gerhard v. Eger, und Andreas Covelens, Kanoniker in Kleve, in seiner Wohnung am 6. April 1465 die Vikarie dem Konvente inkorporierte.[3]) Aber damit war dem Konvent nur für den Augenblick geholfen. In der Zwischenzeit war er, der mit wenigen Konventualen begonnen hatte, stärker bevölkert, mit neuen Vermächtnissen aber nicht bedacht

[1]) Stadt-Archiv Kleve. Kopie in „Verfolgh etc.".

[2]) Schöffenbrief auf Pergament mit herabhängendem Siegel.

[3]) Urkunde auf Pergament mit herabhängendem Siegel des Dechanten in schwarzem Lack.

worden. Das Klevische Land und ganz besonders die Umgegend von Uedem hatte in dem verderblichen Krieg zwischen Herzog Johann I. von Kleve und Herzog Adolf von Geldern im Jahre 1467 schwer gelitten und viele Bewohner waren arm geworden. Infolgedessen ging der Konvent, unterstützt vom Herzog Johann von Kleve, Papst Paul II. an und bat, die Verlegung des Klosters von Uedem nach Ganswickshof in der Pfarre Donsbrüggen bei Kleve genehmigen zu wollen. Als Gründe führte er an die Kriegswirren und Streitigkeiten zwischen den benachbarten Territorialherren, die Einfälle der Feinde, da Uedem ein befestigter Ort sei, die Verrohung der Bewohner, die den Konvent verhöhnten, in die Klausur einbrächen, die Früchte raubten, ferner Misswachs und anderes. Der Papst ernannte am 14. Mai 1468 Albertus van den Bongart, Abt von Hamborn, zu seinem Bevollmächtigten mit der Weisung, dass das seitherige Kloster in Uedem niemals zu profanen Zwecken verwendet werden dürfe und in seiner Kirche von Zeit zu Zeit Gottesdienst abzuhalten sei.[1])

III.

Verlegung des Konventes von Uedem nach Ganswickhof in der Pfarre Donsbrüggen. Errichtung des Klosters Gnadenthal daselbst.

Sobald Papst Paul II. die Einwilligung zur Verlegung des Konvents von Uedem nach Ganswickhof gegeben hatte, wurden die Vorbereitungen zur Übersiedlung getroffen. Haus und Hof Ganswick waren der Sitz eines Edelherrn und von Gräben und Mauern umgeben. Beide begegnen gelegentlich einer Grenzbestimmung urkundlich zuerst im Jahre 1373 und als ältester Besitzer Arnold von Niel, der die Besitzung 1448 an Elbert von Alpen, Herrn von Hönnepel, Landdrost und Pfandinhaber der Düffel, veräusserte. Der neue Besitzer vergab den Hof zuerst in Halbbau und dann nach Leibgewinnsrecht für jährlich

---

[1]) Siehe Urkunde No. 6.

35 Rhein. Gulden, 4 Schweine oder 5 Gulden und 4 Tonnen Äpfel, schloss jedoch die „Bant oder Banne" von etwa 14 holl. Morgen davon aus. Wahrscheinlich auf Anhalten Heinrichs v. Nyenhuys, ersten Propstes von Kleve, der mit den Chorherren in Uedem in näherer Fühlung stand, vertauschte Drost Elbert in Verbindung mit seiner Tochter Maria bereits am 16. September 1452 den Hof mit Ausnahme des Ganswicker Berges im Klevischen Stadtberge mit dem Propst gegen Land, das die Klevische Propstei in Niel und Mehr besass, unter dem Vorbehalte, dass die auf diesen Ländereien haftenden Propstei- und Stiftskirchenrenten auf den Ganswickerhof übertragen würden. Der Propst versuchte, weil die Pächter schlecht zahlten, wieder den Halbbau, starb aber bald nachher am 7. Juni 1455. Sein Nachfolger Propst Hermann v. Brakel aber gab, nachdem die Pächter am 23. März 1456 am Schöffengericht in Kleve gegen 20 Rhein. Gulden verzichtet hatten, den Hof an die Chorherren für 58¼ Rhein. Gulden in Erbpacht.[1]) Der Landesherr als Patron der Propstei und das Stiftskapitel stimmten gerne zu, beide froh, ein Chorherrenkloster in der Nähe von Kleve zu bekommen.

Alsbald nach der Genehmigung von Rom überwies der Herzog am 12. April 1469 im Einvernehmen mit dem Propst und dem Kapitel den Hof nebst der Bant als schatz- und dienstfreies Eigentum den Chorherren in Uedem, die ihrerseits von den darauf lastenden Renten 18¼ Rhein. Gulden ablösten und den Rest mit 40 Gulden jährlich zu verzinsen sich verbanden. Zu gleicher Zeit verlieh ihnen der Herzog dieselben Freiheiten und Privilegien, die sie bislang in Uedem genossen, und nahm sie in seinen Schutz und Schirm.[2])

Wann die Klostergebäude fertig gestellt sind, lässt sich nur annähernd feststellen. Wahrscheinlich haben die Chorherren, so gut es eben ging, zunächst in dem alten Hause Ganswick sich wohnlich eingerichtet und daneben für die Erbauung der Klosterkirche Sorge getragen. Diese

---

[1]) Vergl. Ausführlicheres bei Scholten, Kleve 379 u. 343 u. ff.

[2]) Siehe Urk. No. 57 in Scholten, Kleve.

aber wurde nach einer Urkunde des Herzogs Johann II. vom 22. Oktober 1489 unter Johann I., der am 5. September 1481 starb, gebaut.[1]) War aber die Kirche im Jahre 1481 vollendet, so gilt dasselbe jedenfalls von einem Theile der notwendigsten Klostergebäude. So viel steht fest, dass um diese Zeit der Konvent auf Ganswick sich konstituiert hatte. Er begegnet von da ab unter dem Namen Gnadenthal (Gnaedendael, Vallis gratiae) und bediente sich eines spitzovalen Siegels mit der Verkündigung Mariä unter gothischem Gehäuse und der Umschrift: „s. conventus canonicorum regularium domus bte. Marie in Valle gratie" und einem Schild mit zwei Klammern in der unteren Spitze.

So wurde am 4. Januar 1481 das „regulier cloister tot Gnadendaell by unser stat Cleve" durch Herzog Johann I. mit Zehnten in Donsbrüggen und Rindern belehnt[2]) und bekam am 5. Dezember desselben Jahres durch „broider Johan van Arnhem, prior des convents to Gnaidendaill" circa 7 holl. Morgen für 19 sc. 6 pfen. vom Stift Kleve in Erbpacht.[3]) Ferner testierte am 11. Januar 1485 Johann van den Bongart (de Pomerio), Pfarrer der Kirche der hh. Apostel Petrus und Paulus und der Jungfrau Regenfledis zu Hönnepel durch Notar Priester Jordan Wynter von Dinslaken zu Gunsten Gnadenthals mit dem Begehren, dass er im Kloster (in monasterio) begraben und dort für ihn gebetet werde. Als Exekutoren hatte er ernannt Wilhelm Schriver, prior in Valle gratie, vulgariter Gnadendail prope Clivis, Vikar Lambert Tadden in Hönnepel und Sweder v. Moers, Bürger in Kleve.[4])

Am 27. Juni 1486 beurkundete Herzog Johann II., dass „prior ind convent regulyr oirdens ind cloisters to Genadendaill, dat nu op den hoff (to Ganswick) getymmert is", die letzte Rente von 40 Rhein. Gulden, die noch auf dem Hofe lastete, mit 800 Gulden abgelöst und ihm mit Einwilligung des Propstes zur Bezahlung des Grafen Johann v. Nassau-Siegen übergeben hätten, wofür er der

---

[1]) Siehe Urk. No. 61 in Scholten, Kleve.

[2]) Ebendas. Urk. No. 58.

[3]) Ebendas. S. 348.

[4]) Urk. a. Pergament.

Propstei eine gleiche Rente aus dem Gemahl und der Schlüterei in Calcar und aus seinen beiden Höfen Wilgenhof und Gochsfurt und seiner Schlüterei in Uedem überwiesen habe.[1]) Nach dem Wortlaute der Urkunde sollte man glauben, dass das Kloster um 1486 fix und fertig gewesen sei; allein nach einer andern Urkunde desselben Herzogs vom 22. October 1489 hatten die Chorherren ihn gebeten, er möge ihnen ein Stück mageres, sumpfiges Land, die Bradel genannt, das zu seinem Hofe in Rindern gehörte, zu einem angemessenen Preise abtreten, da es hinter ihrem Kloster der Kirche und dem Kirchhofe gegenüber an der anderen Seite der Wasserleitung (wetering) so nahe gelegen wäre, dass die Brüder das Treiben der dort melkenden Mägde mit den Knechten sehen und hören könnten, und da sie auch beabsichtigten, der Wasserleitung entlang bei diesem Lande zu bauen.[2]) Am 20. Juli 1499 erwarb der Konvent noch ein angrenzendes Grundstück „dat Broeckelyn" von etwa 13 holl. Morgen durch Prior Gerhard von den Armen-Provisoren in Kleve, die es zu Anfang des Jahres 1399 von den Eheleuten Alart v. Jamerloe und Aleid v. Watzelaer erworben hatten.[3])

Seit Vollendung der Kirche fand in Gnadenthal regelmässiger Gottesdienst statt. Herzog Johann I. hatte dem Konvente den nötigen Messwein zugedacht, war jedoch nicht dazu gekommen, sein Vorhaben auszuführen. Sein Sohn und Nachfolger Johann II. holte dieses nach und wies dem Kloster zu diesem Zwecke am 24. April 1489 eine auf S. Martin fällige Rente von sieben Rhein. Gulden aus seiner Schlüterei in Uedem an unter der Bedingung, dass die Konventualen seiner, seiner Vorfahren und Erben im Gebete eingedenk sein und jährlich für ihn ein Jahrgedächtnis halten sollten.[4]) Wahrscheinlich hatte der bekannte Bildschnitzer Heinr. Douwermann zur Zeit, wo er in Kleve thätig war, auch für die Kirche in Gnadenthal einen Auftrag.[5])

---

[1]) Scholten a. a. O. Urk. No. 59.

[2]) Scholten, Kleve Urk. No. 60.

[3]) Ebendas. S. 348.

[4]) Siehe Urk. No. 7.

[5]) Scholten, Kleve, 608.

Am 2. September 1507 erliess derselbe Herzog dem Kloster die Entrichtung von Zinsen aus Ländereien in Uedem, da er sich ausserstande fühlte, hundert Rhein. Gulden zu zahlen, die er dem Sebastian Leyst, Schlüter in Winnenthal, schuldete und die dieser an Gnadenthal cediert hatte.[1])

Gnadenthal beerbte auch den Vikar Segenant v. Lotthem[2]) aus Kleve und setzte sich am 4. November 1527 mit den übrigen Erben auseinander. Als Exekutor des verstorbenen Vikars war dabei thätig Prior Thomas Steck von Gnadenthal und als Prokurator der Nonne Aleid ingen Laet aus dem Schwesternkonvent in Sonsbeck der Beichtvater Johann v. Straelen; ausser diesen waren vertreten die Eheleute Johann und Griete up ter Huyps[3]) sowie Johann und Katharina an gen Eynde, zugleich als Bevollmächtigte des Bruders Johann ingen Laet im Kloster Camp. Trotz des getroffenen Vergleiches müssen der nicht unbedeutenden Erbschaft wegen dem Konvent Gnadenthal Schwierigkeiten erwachsen sein, denn am 25. April 1550 lässt sich Prior Johann v. Rommel Schadloshaltung zusichern, falls Cornelis v. Ringenberg, Bruder von Sweder und Sohn von weiland Sweder, das Kloster wegen der Erbschaft antasten sollte.

Mit den Stiftsherren in Kleve standen die Chorherren auf freundschaftlichem Fusse und entboten diese jährlich auf das Fest des h. Augustinus und bei anderen festlichen Gelegenheiten. Sie waren Obervisitatoren der Schwestern vom Berge Sion in Kleve, die ebenfalls nach der Regel des h. Augustin lebten. Einer der Chorherren war Beichtvater derselben und wohnte in der Nähe an der Hagschen Strasse. Verderblich wurde dem Kloster die Nähe von Schenkenschanz bei Düffelward auf Grevenward: die Besatzung plünderte, verwüstete und verbrannte es am 4. April 1590 von Grund aus.

[1]) Urkunde auf Perg. mit herabhängendem Siegel.
[2]) Scholten, Kleve S. 254 u. 275.
[3]) Vergl. über die v. d. Hüpsch, Scholten, Wissel-Grieth, S. 75 u. 83.

IV.

Rückkehr der Chorherren in ihr früheres Kloster zu Uedem bis zu dessen Aufhebung. Schicksal des Hofes Ganswick.

Die Chorherren, nach kaum hundertjährigem Bestand ihres Klosters Gnadenthal beraubt, nahmen ihre Zuflucht in die Stadt Kleve und bezogen hier zunächst das Haus des Hofkaplans und Scholasters Winand Thomasius, bis sie am 8. Mai 1597 von Roelman v. den Bilant, Herrn von Spaldorp, dessen an dem Kavarinerthor zwischen der Stadtmauer und Erben Johann Stal am Minoriten-Baumgarten gelegene Behausung „den Bilant" für 1250 Thlr. erwarben. Durch den Verkauf des Kreitzgutes bei Uedem hatten sie 600 Thlr. erzielt und hofften, durch Verkauf von Bäumen das übrige Geld zu bekommen.[1])

Aber im Bilant fühlten die Herren sich nicht heimisch und gaben darum dem Herzog Johann Wilhelm zu erkennen, dass sie ihr früheres Kloster in Uedem wieder gerne beziehen möchten. Sie hatten dieses infolge einer Vereinbarung zwischen ihrem Prior Werner Groell und dem Prior Johann Abroeck vom h. Grabe auf dem Odilienberg bei Roermond mit Gutheissung des Generals von Windesheim unter bestimmten Bedingungen an die Brüder vom h. Grab abgetreten und am 22. Februar 1501 die Genehmigung dazu von Herzog Johann II. und der Stadt Uedem erlangt. Der Abschluss der Verhandlungen war nach Abroecks Tod durch dessen Nachfolger Hieronymus Broegell, Provinzial des h. Grabes in Niederdeutschland, zustande gekommen.[2])

In dem Gesuche an Herzog Johann Wilhelm um Rückkehr nach Uedem, das dieser am 8. Februar 1602 gewährte,[3]) hatten die Chorherren hervorgehoben, dass dem um so leichter entsprochen werden könne, als fast alle Konventualen im Kloster zu Uedem mit Tode abgegangen oder vom Glauben abgefallen seien. Es befinde sich dort nur noch ein Laienbruder, der nicht standes- und ordensgemäss lebe, die Kloster-

[1]) Scholten, Kleve S. 607.

[2]) Siehe Urk. No. 8.

[3]) Siehe Urk. No. 9.

güter missbrauche und das Haus verfallen lasse. Und so würde die alte Stiftung hinsichtlich des Gottes- und Kirchendienstes nicht mehr erfüllt und die vereinbarten Bedingungen zu ihrem Schaden auch nicht erfüllt. Kämen sie wieder nach Uedem, würden sie Alles ordnen und stiftungsgemäss verfahren. Der Herzog, dem „der Brand und Ruin des Klosters Gnadenthal genugsam bekannt war und auch wohl selbst ermessen konnte, dass ihnen die Wohnung in Kleve zu grosser Beschwerde und allerlei Unordnung gereichte", willigte „so viel ihn betreffe" ein, jedoch mit der Bedingung, dass sie in Uedem stiftungsgemäss Gottesdienst abhielten, der Regel gemäss lebten, predigten, Güter und Kloster in gutem Stand erhielten, mit dem Laienbruder sich verglichen und falls bessere Zeiten kämen, das Kloster Gnadenthal auf seinen oder seiner Nachkommen Wunsch wiederherstellen und beziehen würden.[1])

Es fehlte den Chorherren nur noch die Erlaubnis ihres Ordinarius, des Erzbischofes Ernst v. Bayern. An ihn hatten sie sich unter Darlegung derselben Gründe gewandt, und von ihm nach vollzogener Information durch den General-Vikar Heinrich Reck am 26. April 1603 die Genehmigung erhalten.[2])

Wie sie sich mit den Ordensleuten vom h. Grabe, insbesondere mit dem Laienbruder auseinandergesetzt haben, darüber verlautet urkundlich nichts, ebensowenig über die Wirksamkeit jener Ordensbrüder in Uedem. Wie allenthalben werden letztere sich auch hier hauptsächlich mit Krankenpflege befasst haben und mögen im Jahre 1580, wo die Pest in Uedem grassierte, gute Dienste geleistet haben. Mit der Pfarrgeistlichkeit waren sie schon früh in einen schweren Konflikt geraten, der am 28. April 1522 geschlichtet wurde, und zwar zu Xanten durch die Schiedsrichter Sibert v. Ryswick, Propst in Oldensaal und Kleve und Kanzler des Herzogs von Kleve, Conrad Inghenwynckel, Propst an S. Aposteln in Köln, Wessel Hoetman, Propst in Rees, und Magister Egidius v. der Straten (de Platea),

---

[1]) Siehe Urk. No. 9.

[2]) Urk. a. Perg., das Siegel ist abgefallen.

Kanoniker in Xanten nnd Offizial des Archidiakons. Als Zeugen waren geladen Johann v. Arnhem, Gerhard Berendonck, Wolfgang v. Dunen, Kanoniche in Xanten, Wilhelm Nyerinck, Vikar in Goch, und Heinrich Momme, Bürgermeister in Calcar. Als Notar fungierte Johann Ruwenhoff. Der Pfarrer Victor van den Speyt in Uedem, zugleich Kanonikus in Xanten, vertrat sich selbst, für das Kloster traten auf Prior Arnoldus de Eyndovia (auch Endovia) und Senior Paulus van Megen. Von den vielen interessanten Stipulationen seien folgende hervorgehoben. 1. Die Klosterherren dürfen nur solchen Personen Beichte hören, die sich in articulo mortis befinden oder denen es kraft apostolischer Indulte gestattet ist, einen Beichtvater zu wählen. Charfreitag und Apostelscheidung mögen sie Beichte hören, jedoch ist an diesen Tagen auch der Pfarrer oder sein Stellvertreter berechtigt, im Konvente oder der Klosterkirche Beichte zu hören und zu absolvieren nach den Indulten und Privilegien des Ordens mit Ausnahme der Dispensation und Kommutation der Gelübde. 2. Von den Opfern, die am Charfreitag in der Klosterkirche dargebracht werden, erhält der Pfarrer eine Quote, wie es in Venlo und an anderen Orten Brauch ist. 3. Will ein Pfarrkind am Charfreitage im Kloster beichten, das in dem Jahre dem Pfarrer oder Kaplan noch nicht gebeichtet hat, so haben die Konventualen dasselbe an den Pfarrer oder dessen Stellvertreter zu weisen, da ein Jeder wenigstens einmal im Jahre seinem Pfarrer beichten muss. 4. Die Konventualen mögen an den Tagen, wo bisher Predigt war, predigen und überdies einmal am Nachmittage eine Predigt halten. 5. Sie dürfen weder Testamente machen noch solche veranlassen, nur Ordensangehörige im Konvent oder in ihrer Kirche beerdigen, es sei denn, dass dem Pfarrer für jeden Abgestorbenen ein alter Schild entrichtet werde, keine Exequien abhalten, wenn solche nicht zuvor in der Pfarrkirche stattgefunden, nicht die Namen verstorbener Parochianen ablesen und dafür beten (ex registris nuncupatis dat honderboeck sive memorienboeck). Auch sollen sie weder an Sonn- noch an Festtagen Weihwasser austeilen, keine Häuser zur Vergrösserung des Konvents abbrechen;

jährlich zahlen sie als Beweis ihrer Unterwürfigkeit (pro obedientia) dem Pfarrer auf S. Martin sieben Scheffel Roggen u. s. w.[1])

Man sieht, dass die Herren vom h. Grabe Übergriffe in die Pfarrechte gemacht hatten. Von Mitgliedern des Ordens in Uedem begegnen gelegentlich im Jahre 1506 „Paul (van Megen) prior der regulierheeren v. h. Grab des h. gaetshuys in Uedem", und 1507 Paulus v. Meegen, Theodorus Goch, Arnoldus de Endovia.

Für die regulierten Chorherren waren die Ueberreste des ehemaligen Klosters Gnadenthal nur noch eine Last und eine traurige Erinnerung. Gerne überliessen sie deshalb am 18. August 1663 dem Fürsten Johann Moritz v. Nassau-Siegen, Statthalter von Kleve-Mark, „die zerfallenen rudera und noch vorhandenen Steine und zugehörige Materialien vom Kirchenbau zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Dienst" d. h. für den Schlossbau in Kleve, zumal ihnen der Statthalter eine Reihe von Zuwendungen machte,[2]) die er 1665 wiederholte. Letzterer hatte bei Anlegung des neuen Klevischen Tiergartens sich erlaubt, Eingriffe in das dort gelegene Besitztum des ehemaligen Klosters zu machen, indem er eigenmächtig Ländereien dafür wegnehmen liess, ohne eine Entschädigung zu geben. Nach wiederholten Beschwerden seitens des Klosters rescribierte Kurfürst Friedrich Wilhelm endlich am 12. Januar 1671, „dass das Kloster s. Spiritus in Uedem um Erstattung einiger von ihrem Gut zu Gnadenthal zu Erweiterung unseres Thiergartens vor diesem abgetretener Bau- und Heideländereien, auch Holzung, Schafstrift und Stallung zu suppliciren angehalten und nun mit demselben diesertwegen Handlung pflegen lassen". Das Kloster erhielt als Entschädigung Erlass von Zinsen und Leibgewinnsbeschwerde in den Schlütereien Uedem und Cranenburg, nämlich 4 Malter Roggen, 11¼ M. Hafer,

---

[1]) Urk. a. Perg. mit den Siegeln von v. Ryswyck, Ingenwinkel, Hoetmann, v. h. Grab, das fünfte ist abgesprungen.

[2]) Siehe diese bei Scholten, Kleve S. 353.

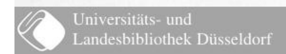
$33^{1}/_{2}$ Huhn, 3 Pfund 24 Loth Wachs und an Geld 23 Thl. $16^{1}/_{4}$ Stüber.[1])

Auch das Bilantsche Haus in Kleve gereichte den Chorherren zu grosser Beschwerde. Schon frühzeitig hatten sie bei der Klevischen Regierung eine Supplik eingereicht, dasselbe verkaufen zu dürfen, erhielten jedoch von dort am 3. Dezember 1661 den Bescheid, nachzuweisen, unter welchem Titel, mit wessen Consens und in welchem Jahre sie das Haus an sich gebracht hätten. Bereits am 14. December konnte der Konvent die verlangten Beweisstücke der Regierung übermitteln, musste jedoch am 14. December 1666 noch einmal bitten, die Besitzung verkaufen zu dürfen wegen der tiefen Schulden, worin er durch die Contributionen gerathen sei.[2])

Den Hof Ganswick hatten die Chorherren am 7. Juni 1666 für jährlich 350 Thlr. Klev. Währung auf 12 Jahre verpachtet, traten jedoch bald nachher im Einverständnis mit dem Ordensgeneral Petrus a s. Trudone und dem Kurfürsten mit dem Geheimrath Werner Wilhelm Blaspiel in Kleve in Unterhandlung, um diesem Gnadenthal gegen andere dem Kloster in Uedem näher gelegene Güter zu vertauschen. Die dafür geltend gemachten Gründe, dass „die wassergründigen sauren Ländereien durch die Schafstrift zwar merklich aufgebessert", jedoch grösstenteils in den Tiergarten gezogen seien und möglicherweise noch mehr dahin abgetreten werden müsse, zudem Inundationen und Molesten von Schenkenschanz zu befürchten seien, sind von fr. Mathias Damianus, Prior in Gaesdonck, und fr. Johann Huart, Prior in Mariensand vor Straelen, unterschrieben. Die Einigung kam am 26. November 1670 in Uedem in einer von Prior Balthasar v. Sambeck, Subprior Arnold Pitz, P. Andreas v. Egeren senior, Wern. Wilh. Blaspiel u. A. unterzeichneten Urkunde zustande. Blaspiel bekam das Gut Ganswick mit einem annexen Lehn von

[1]) Urk. a. Perg. mit Siegel in Holzkapsel, unterschrieben von Moritz zu Nassau u. gez. Wilh. v. Elverich genannt Haes. Rückaufschrift ad cameram relicta copia authent. Cliv. 18. Martii 1693.

[2]) Scholten, Kleve 607.



etwa 4 Morgen, einem kleinen Zehnten und 500 Thlr. bar, der Konvent hingegen Volbroickshof (früher Wüstenrade), Bonenhof mit der Senskathe im Gericht Schravelen, nunmehr in der Calbeckschen Jurisdiktion und Muisersgut in Uedemerbruch — Güter, die Blaspiel von seinem Schwiegervater Rat Heinrich Straetmann geerbt hatte. An demselben Tage gaben der Generalobere und die Priore von Grünthal und Gaesdonck ihre Einwilligung, weil die Contributionen, die dem Hause s. Spiritus in Uedem auferlegt würden, unerträglich seien. Die Genehmigung des Kurfürsten datiert vom 31. Januar 1672. Nach dem Tode des Priors Balth. Sambeeck aus Gennep im Jahre 1673 entstanden mehrere Differenzen mit den Erben Blaspiel, die erst am 12. December 1684 ausgeglichen wurden.[1])

Die Chorherren versahen in Uedem wieder in althergebrachter Weise ihre Dienste und im Augustinerinnenkloster S. Agatha daselbst den Gottesdienst. Sie blieben bis zur Suppression im Jahre 1802 dem Generalkapitel von Windesheim unterstellt.

Zur Zeit der Aufhebung waren noch zwölf Chorherren im Konvente, die sich überall hin zerstreuten. Die drei Flügelaltäre aus der Klosterkirche mit reichem Schnitzwerk, der Marien-, S. Laurentius- und S. Anna-Altar wanderten in die Pfarrkirche zu Uedem und wurden an den Säulen aufgestellt. Leider wurden sie 1850 von dort entfernt und die Schreine an der Vorhalle aufgehängt und damit den Einflüssen der Witterung ausgesetzt. Von hier kamen sie gründlich beschädigt auf den Speicher der Kaplanei, bis sich der Bildhauer Langenberg aus Goch ihrer annahm und rettete, was noch zu retten war. Die Klostergebäude gelangten in den Besitz des Uedemer Bürgers Gottfried Beckers, der die südlich vom Kloster gelegene Kirche abbrechen und auf dem Platz ein Wohnhaus errichten liess. Das Kloster selbst wurde ebenfalls zu einer Wohnung eingerichtet und das Refektorium zum Viehstalle gemacht. Der jetzige Besitzer ist der Apotheker v. Aerssen, dem ich die Benutzung der Urkunden zu verdanken habe.

---

[1]) Sieh ausführlich bei Scholten, Kleve 355.

Nach dem aufgestellten, von Aschoff, Frölich, Subprior Hiligers, Prokurator van de Loo und Kanonikus G. Schraven unterschriebenen Etat besass der Konvent zur Zeit des Einmarsches der Franzosen jährlich 187 Malter Roggen, 58¼ M. Gerste, 29¼ M. Buchweizen, 20 M. Hafer und 5 M. Weizen kleines Mass und eine Bareinnahme von 81 Thl. 20 Stüb. 4 Pf. Klevisch. Daneben betrug die Ausgabe an Korn 43 M. 3½ Scheffel Roggen, 32 M. Gerste, 20 M. Hafer und 9 M. Buchweizen und an Geld 191 Thl. 42 St. Klevisch, so dass für Haushaltung, Instandhaltung der Gebäude und Kirche übrig blieben 5 M. Weizen, 143 M. Roggen, 26¼ M. Gerste und 20¼ M. Buchweizen, dagegen an Geld 110 Thl. 21 St. 4 Pf. mangelten. Der Konvent sortierte mit 218 Morgen 147 Ruthen Land.[1])

Von Chorherren in Uedem und besonders in Gnadenthal begegnen

1. Prioren: Wilhelm Wier a. Emmerich, 1499 gestorben in Gaesdonck, einst Prior in Gnadenthal. Fr. Gerrit van den Kloister 1499. Johann v. Arnhem 1481. Wilhelm Schryver (1473 Bruder) 1505 Prior. Werner Groell. Thomas Steck 1517. Wolter v. Zutfen 1534. Antonius v. Goch 1538 und 1545. Johannes a Rommel 1546, 1600. Friedrich te Poell a. Wachtendonck 1600. Peter Rutten (Ruthenius) 1633. Balthasar Sambeeck a. Gennep, seit 1657 Prior, gest. 1673. Johann Luyttelaer kam a. Werth. Der Rektor von Sand bei Straelen auf 3 Jahre Prior. Peter Becker wurde nach 7 Monaten Subprior. Gerh. A. v. Coerbeck 1684.

2. Konventualen: Johann Lubben a. Calcar, Hermann Hermannsz. a. Deventer, und Gerhard Koppen Heinrichssohn 1461 (Elis. Koppen 1472 Nonne in S. Agatha zu Uedem.[2]) Theod. Motfer a. Kleve 1470. Heinr. Hardenak, Heinr. Busel und Arn. Huygink 1494. Gerh. v. Gennep, Bernh. v. d. Burg, Pet. Pennynck 1504. Albrecht v. Utrecht und Joh. v. Kleve 1507. Steph. v. Gennep und Jak. Swolre 1509. Joh. Moers 1531. Joh. Steyck 1532. Joh. v. d. Berge

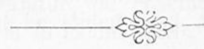
---

[1]) Acta u. Special Etats v. J. 1795 im Stadt-Archiv zu Kleve.

[2]) Heinr. Koppen, Kanoniker an S. Salvator in Utrecht, sel. And. hatte 120 Rhein. Gulden nach Uedem vermacht laut Urk. v. 1477.

1546. Andreas v. Egeren sen. 1670. Arn. Pitz, Subprior 1670, senior 1684. Pet. Taetgens a. Straelen, gestorben 1693 in Gaesdonck. Theod. Metzmecker a. Cranenburg, 16 Jahre Pfarrer in Uedem, 38 Jahre Pfarrer in Calcar, wo er 1720 resignierte und im Kloster Marienbloem daselbst am 19. Juni 1726 starb. Johann v. Rees aus Roermond, zuerst in Uedem, dann in Gaesdonck, 40 Jahre Pfarrer in Kervenheim, wo er 1756 starb.

An der Stelle des ehemaligen Klosters erhebt sich heutzutage das herrschaftliche Haus Gnadenthal. Der Geheime Staatsminister Johann Moritz von Blaspiel, Sohn des Freiherrn Wern. Wilhelm, liess es im Beginn des vorigen Jahrhunderts erbauen und mit grossem Park und Garten im Geschmack der damaligen Zeit umgeben. Die Erben der Gemahlin von Johann Moritz, einer geborenen von Hof, verkauften am 11. September 1748 die Besitzung an Geheimrat Freiherrn Thomas Franciscus von Cloots, der mit Aleida Pouw verehelicht war. Beiden wurde dort am 24. Juni 1755 der Sohn Johannes Baptist Hermann Maria geboren und in der Hauskapelle noch denselben Vormittag getauft. Bei der Nachricht von dem traurigen Ende, das er unter dem Namen Anacharsis am 26. Mai 1795 in Paris genommen, wurde sein Bruder, damaliger Besitzer von Gnadenthal, so erschüttert, dass er bald nachher am 21. Juli starb. Durch Verheirathung einer Tochter von Cloots an Freiherrn Arnold Johann van Hövell von Westerflier und Wezeveld kam das Haus in den Besitz der Familie v. Hövell. Arnold Johann reinigte die Anlagen von dem französischen Geschmack und vermachte 1862 die Besitzung an seinen Enkel Freiherrn Otto v. Hövell, der sich mit einer Freiin v. Dorth zu Medler vermählte. Die v. Hövell haben durch ihre opferfreudige und wohlthätige Gesinnung die Stätte zu einem wahren Thal von Gnaden gemacht.



Beilagen.[1])

I.

Heinrich Raeskop, Propst in Utrecht, stiftet, nachdem er bereits ein Spital nebst Kapelle in seiner Vaterstadt Uedem gegründet hatte, nunmehr ein Altmännerhaus und eine Lateinschule.

1446 September 8, Uedem.

Tremendi ac de singulis ante suum tribunal eciam dispensacione bonorum maxime ab hijs, qui plus ceteris in hoc seculo aliquid dispensandum acceperint, racionem quesituri, vivos et mortuos iudicaturi districti iudicis sentenciam gravi corde premeditando sepius perhorrescens et ignorans, quid boni fecerim, ego Henricus Raiscop, prepositus ecclesie beate Marie Traiectensis, ...[2]) quo sub typo misericordie iudicis antedicti gracia sperari valeat, et saltem quidquam rite dispensatum appareat, licet raro quisquam reperiatur . . . . . domini sui digne et discrete ministrans, ne penitus ut servum torpentem iudex ipse me dampnet, misericordiam implorans et graciam, deum factorem meum honorare cupiens in illius cultus augmentum, meorum remissionem peccaminum, parentum et benefactorum memoriam, pauperum sustentacionem, loci ornatum et commodum dispono et ad hoc mente et corpore sanus ordino et fundo, ut infrascribitur. Videlicet, quod domus mea paterna in Udem, quam parentes mei commissi altissimo humili statu inhabitare consueverunt, qui suis modicis facultatibus, deo propicio, quinque videlicet ex prole Wilhelmum, Constantinum, Rutgherum, Bertham et me divinis deputarunt obsequiis, quam quidem domum collapsam non sine gravibus expensis reedificari feci de novo, in hospitale pauperum elaboratorum seu diffortunio depauperatorum ac puerorum, ut sequitur, ex limitibus parochie in Udem, sicuti illa fuerat ante separacionem filie de Keppelen, necnon ex consanguinitate coniunctorum eciam alibi natorum et non aliorum seu advenarum inibi recipiendorum, quum pro illis pocius est elemosina disponenda, qui nobis magis coniuncti sunt, quam eis, qui quadam sorte nobis adveniunt, suadente caritate, erigatur, formetur et aptetur cum cappella, campanili et campanella, humilibus appendiciis et officinis, prout hec, habita ad hoc a sede apostolica

---

[1]) Die folgenden Urkunden befinden sich in Privatbesitz. (Apotheker van Aerssen in Uedem.)

[2]) Die punktierten Stellen unleserlich.

et sanctissimo domino nostro Eugenio papa quarto per suas literas licencia speciali, fieri disposui et concupivi in presencia artificum in Udem. Ad tale itaque hospitale sancti spiritus nuncupandum cedant, applicentur et incorporentur, me cedente vel decedente, omnia bona mea mobilia, de quibus in ultima mea voluntate propria manu scripta non aliter disposuerim, et immobilia videlicet diverse pecie terre, quas nominatim et specifice coram venerabili viro domino Henrico de Nyenhuys, preposito Clivensi, necnon scabinis in Udem actu assignavi et deputavi, ut in literis auctenticis desuper confectis exprimuntur, ex quibus sorori mee et illius marito, quoad vixerint, racionabilis porcio, qua possent et debeant merito sustentari, annuatim ministretur; possent tamen, si velint contentari, in ipsa domo hospitalis et cum aliis recipi et tractari, ut eo cicius res effectum sorciatur. Cedat eciam ad ipsum hospitale me decedente valor domus, quam Traiecti inhabito, cum utensilibus et aliis, que omnia in ultima mea voluntate ad hoc legavi et deputavi. Et ne ipsa bona et terre sic assignata et deputata aliaque pia largicione fidelium applicanda et eroganda ad alios vel prophanos usus deveniant seu per eos, qui ad illa post me vulgari eloquio manus bona fide ad usum hospitalis receperint vel eis concesse fuerunt, fraus quomodolibet committatur, desidero per burgimagistrum, scabinos, consules ac magistros fabrice ecclesie in Udem necnon provisores hospitalis eiusdem pro tempore existentes de premissis ad piam meam intencionem curam haberi singularem. Preterea crescentibus facultatibus iuxta hospitale prefatum aliam officinam inferius pro duodecim senibus elaboratis pauperibus, matronam eis servientem habentibus, superius vero pro totidem pueris iuvenibus scolaribus et illorum rectore ibidem ex eadem parochia dumtaxat, ut prefertur, recipiendis, locandis, nutriendis ac eligendis capacibus et docilibus usque ad decimum septimum cuiuslibet etatis annum inclusive, si voluerint, et non ultra iuxta eorum capacitatem in domo permansuris, ut verisimiliter in viros possint crescere virtuosos, et per doctrinam suppleatur, quod defecerit per naturam in eisdem, et fieret opus caritatis cum aliis scolaribus ibidem per eundem rectorem regendis et inbuendis coaptandam domum per artifices iam conceptam edificari vellem, ita quod nullus inibi puer recipiatur, nisi prius visus fuerit per scolasticum ecclesie Clivensis pro tempore existentem, cui recipiendus presentabitur, an capax sit docilis examinandus, unde quartam vini recipiet, si voluerit. Et taliter receptus sit continuus in scholis vel in domo, nisi cum alijs scolaribus de licencia rectoris pueriliter conversetur. Quodque si aliquis ex ipsis receptis pueris rebellis, rixosus, incorrigibilis vel indocilis fiat et reperiatur, de concilio ipsius scolastici eiiciatur et alius modis premissis in locum surrogetur. Preterea dicti pueri cum rectore diebus singulis in ipsa parochiali ecclesia unam antiphonam de nostra domina cantare cum versiculo et collecta hora pulsus indulgenciarum, qui fiat finito cantu. Et post ipsorum cenam ante altare ipsius cappelle psalmos Miserere mei et De profundis

cum collecta pro fundatoribus et benefactoribus legere sint astricti, quibus peractis redeant ad cameras vel usque tempus dormiendi mutuo conferant de edoctis. Ceterum ne dicti pueri et eorum rector ab exercicio scolastico distrahantur, omni cum rigore servetur, ne ipsorum domum vel cameras aliqua mulier eciam mater, soror vel coniuncta persona subintret, excepta matrona cohabitans, illos regens et gubernans in lectisterniis et aliis necessariis bone fame, honeste conversacionis et etatis mature, quam matrem appellabunt, cui pueri pro vice assistant et subvenient serviendo. Ipsi quoque pueri simul semper ad scolas et extra eodem habitu videlicet grisei coloris simplici usque ad talos et in ecclesia cum superpellicio nudis capitibus tam in estate quam hieme incedant. Nec rector predictus extra domum comedat sive dormiat neque ad alia onera vel officia sit astrictus, ne pueri negligantur eo aliis occupato. Fiat igitur diligencia, ut quis diligens et virtuosus et competenter doctus inveniatur pro pueris presertim in primitivis edocendis fundamentalibus, quibus legantur Donatus, Catho, Doctrinale, Verborum composiciones, Boetius de disciplina scolarium cum certis moralibus, nullatenus grecista propter dispendium, et si capaces efficiantur, Summule Petri Hispani adiiciantur, scribere, cantare et dictare frequentent. Non aliud loquantur quam latinum, quantumcunque iuvenes sint, usum capiant congrue loquendi eciam in ludis et conversacionibus quibuscunque. Successu eciam temporis crescentibus elemosinis et piis erogacionibus in cappella prenominata due misse in septimana celebrentur ex communi peculio ipsius hospitalis ad hoc sacerdoti honesto racionabiliter stipendiato. Beneficium tamen perpetuum in ea ex certis causis nullatenus dotetur. Verum ne rectori parochialis ecclesie propter premissa in oblacionibus et piis donacionibus ipsi hospitali porrigendis preiudicium generetur, pro illorum recompensacione unum maldrum siliginis sibi annis singulis assignetur et oblaciones in altari ipsius cappelle celebranti; celebrans tamen nullatenus illas in missa moram faciens expectet, sed officium continuet. Quidquid vero alias erogetur seu pie donetur hospitali, pro illius constructione, conservacione necnon dotis pauperum augmento cedere dinoscatur. Postremo ad tollendum supersticiones, per laicos simplices sepius gratas, attemptas instanter fieri cupio, ne in ipso hospitali confraternitates, congregaciones fiant vel convenciones, per quas parochiali ecclesie fabrice vel rectori illius posset quomodolibet preiudicium generari.

Et rogo benevole illustrem principem et dominum meum dominum Adolphum, ducem Clivensem et comitem de Marca, honorabiles Henricum de Vonderen, pastorem parochialis ecclesie predicte, necnon burgimagistrum, scabinos et consules in Udem, quatenus in testimonium premissorum sigilla ipsorum presentibus literis sigillo preposture mee communitis sigillarent. Prout nos Adolphus dux et comes, Henricus pastor, burgimagister, scabini et consules in Udem in signum et fidem ac perpetuam memoriam premissorum precibus eiusdem Henrici prepositi sigilla nostra presentibus duximus appendenda.

Datum anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo sexto, mense septembris die octava.

Original-Urkunde auf Pergament mit den herabhängenden Siegeln des Fürsten in rothem Lack, des Propstes und der Schöffen in grünem Wachs; das Siegel des Pfarrers ist bis auf geringe Spuren abgesprungen.

II.

Mathias Scheper, Kanoniker in Utrecht, berentet in der Spital-Kapelle zu Uedem ein Beneficium ohne Seelsorge. 1447 April 25.

In nomine sancte et individue trinitatis amen. Ego Mathias Scheper, canonicus ecclesie sancti Petri Traiectensis, conspiciens, quam plurima et ab altissimo gratuita michi in hiis transitoriis attributa et concessa bona, cupiensque Christi redemptoris nostri graciam impetrare ac de illis, ne torpens dampner, reddere me acceptum, ex ipsis quoque recondere thesauros apud superos necnon ea temporalia vulgariter describendo in eterna feliciter commutare, quatuordecim iugera terre arabilis iacentia in den polre van Scobben ende Eueraecke in dat belinscap van Zuithollant prope Dordracum Traiectensis diocesis in een block lants dat groot is twe ende vyftich morgen ende strecket mitten zuydynde an den noirtwech ende mitten noirteynde aen Willams lant van Basoyen ende mitter oestsyde ende oick mede mitter westzyde aen der Carthuiser lant van Utrecht, necnon octo et dimidium iugera similis terre eciam iacencia in den polre van Scobben ende Eueraecke in een block lants, dat groot is dertich morgen, een hont ende vyff ende tseventich roeden, ende strecket mitter ostzyde aen des heyligen gheests lant ende mitter westzyde aen der Carthuser lant van Utrecht ende mitten zuydynde aen den noirtwech ende mitten noyrteynde aen Willams lant van Basoyen erogo, dono et liberaliter ac realiter deputo et assigno mortificando ad effectum fundacionis, donacionis et erectionis unius perpetui beneficii sine cura ad laudem divini nominis necnon ad honorem et sub vocabulo sancti spiritus, gloriose virginis Marie eiusdem, sancti Petri et sancti Mathie apostolorum necnon commodum et profectum pauperum atque parentum ac amicorum meorum et proprie animarum salutem in capella hospitalis eiusdem sancti spiritus opidi Udem Coloniensis diocesis. Cui beneficio prefate terre cum suis pertinenciis ad me iusto titulo spectantes, quas possideo pacifice et quiete, applicentur perpetuo remansure pro clerico seculari vel persona ydonea ad duas missas in qualibet ebdomeda cum memoria dotatoris facienda per se vel alium celebrandas, astringendo iure patronatus et presentandi personam prefatam ad ipsum beneficium hac prima vice michi et extunc, quocies illud vacare contigerit, honorabili viro Johanni de Coesfelde opidano ipsius opidi Udem ac seniori de suis successoribus utriusque sexus ab eo legitime des-

cendentibus, ita tamen, quod masculus, eciam si junior fuerit, in jure patronatus huiusmodi semper femine preferatur, quibus successoribus non superstitibus vel existentibus magistris fabrice et provisoribus hospitalis una cum rectore parochialis ecclesie opidi predictorum in concordia pro tempore per decanum Clivensem eiusdem Coloniensis in eodem beneficio instituenda perpetuis futuris temporibus, reservando quodque in casu discordie magistrorum, provisorum et rectoris predictorum collacio et plena disposicio ipsius beneficii ad ipsum decanum pro tempore dumtaxat pertinere dinoscatur. In quarum erogacionis, donacionis, deputacionis et assignacionis cum modis et formis predictis testimonium pro roboris firmitate has literas sigillo venerabilis et circumspecti viri domini Henrici Rayscop prepositi et archidiaconi ecclesie beate Marie Traiectensis, quia ad presens sigillo proprio careo, feci communiri anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo, mensis Aprilis die vicesima quinta. Ego Mathias canonicus prenominatus erogo, dono, deputo et assigno et cetera facio, ut suprascribitur manu mea propria.

Transsumirt durch Notar Joh. Boll in die Urkunde des Weihbischofes Johannes Cerkagensis von 1447 April 27.

III.

Herzog Adolf von Kleve befreit aus besonderer Gunst gewisse zum Spital in Uedem gehörende Ländereien von Leibgewinn.

1448 April 1.

Wy Adolph van gaids genade hertoige van Cleve ind greve van der Marke doen kondt allen luden: Alsoe die eerber her Henrick Raeskop praist van sunte Marien tot Utrecht bynnen onser stat van Udem een hospitael getymmert ind dat oick myt een deel gueds berentet heeft ind syn guet degelicks groetliken dair an leeght, dair onder een deel lands is van ons to latengueds ind lyffgewyns rechten gehoerende, as myt naemen: een stuck lands geheiten die Celreacker mit synen toebehoir ind is umbtrint vyff maldersaet gelegen tusschen lande Hermans van den Oeuer an die een syde ind Dericks van Weylhuysen an die ander syde, item een stuck lands geheiten die Kropp umbtrint negen schepelsaitlands gelegen tusschen lande Dericks van Weilhuysen ind Wilhem Nagels, item een stuck lands umbtrint vyff scepelsait gelegen an Udemerheyde mitter eenre syden ind mitter ander syden langhs die Verholtsche hoeve, die Bongarts to wesen plach, item een stuck lands gelegen langhs die heyde, dat Punders to wesen plach, umbtrint seven maldersait lands, item umbtrint sess scepelsait lands gelegen to Verkelle langhs dat walt die een syde ind die ander syde langhs der heren guet van Wisschel ind hoert an die vurscreven seven maldersait lands, dat Wolter Peters op datum dis briefs bouwende is. Soe bekennen wy voir ons, onse erven ind nacomelinge, dat wy umb sunderlinger beden des praists van sunte Marien vurscreven ind umb truwes

diensts will ons duck van oen geschiet ind umb gonsten will, wy tot oen draegen, ind dat wy merken, dat hie syn guet an dat hospitael vurscreven tot den dienst gaids ind armen menschen to troist, degelicks so groetliken dairan leeght, dat vurscreven lyffgewyn gevryet hebben ind vryen avermids desen brieff, alsoe dat dat van nu voirtan ten ewigen daigen toe vry erve wesen ind bliven sall tot behoiff des hospitaels vurscreven ind voirt in alre maten, as die praist vorscreven dat dair toe gemaickt heeft, ind dair voir sullen wy ind onse erven jairlicks erfflicken op sunte Marten in den wynter uyt den vurscreven lande hebben sess schepel roggen Udemscher maten, beheltlick oick ons all anderre onser gulden ind renten ind alles rechten, dat wy voir uyt den lande gehadt hebben, uytgeseegt dat gewyn ind gewerve voirgeroirt ind beheltelick anders mallick syns rechten ind all sonder argelist. Ind diss tot oirkonde hebben wy onsen segel an desen brieff doen hangen.

In den jaeren onss heren dusent vierhondert acht ind viertich op den manendach na den sonnendaige Quasimodogeniti.

Originalurkunde auf Pergament mit herabhängendem Siegel in rothem Lack. Rückaufschrift Inhaltsangabe.

IV.

Der Kardinallegat Johannes s. Angeli gestattet Konrad v. Koesfelt, Kanoniker in Utrecht, zu den Patronen der Scheperschen Stiftung den h. Martinus hinzuzufügen und gegebenen Falles die Renten auf zwei Altäre zu verteilen. 1449 Januar 12, Köln.

Johannes miseratione divina sancti Angeli sacrosancte Romane ecclesie diaconus cardinalis in Germania et nonnullis aliis partibus apostolice sedis de latere legatus specialiter deputatus, dilecto nobis in Christo preposito ecclesie sancte Marie Traiectensis inferioris salutem in domino sempiternam. Ad ea, que divini cultus augmentum concernunt, quibus christifideles ad donacionem beneficiorum ecclesiasticorum fervencius animentur, libenter intendimus ac illis quantum possumus favorem benivolum impertimur.

Exhibita siquidem nobis pro parte dilecti nobis in Christo Conradi de Koesfeldt canonici Traiectensis peticio continebat, quod olim dilectus nobis in Christo Mathias Schepper, canonicus ecclesie sancti Petri Traiectensis, zelo devocionis accensus, cupiens terrena in celestia et transitoria in eterna felici commercio commutare, de bonis suis propriis ad laudem divini nominis necnon honorem et sub vocabulo sancti Spiritus, gloriose virginis Marie, in primis sancti Petri et sancti Mathie in cappella hospitalis eiusdem sancti Spiritus noviter erecti et fundati in opido Udem Coloniensis diocesis beneficium sine cura dotavit ipsaque bona mortificari ac illa prefato beneficio, illius iure patronatus reservato, sub certis modis et formis tunc expressis applicari ac eundem Conradum per ipsum presen-

tatum institui procuravit in eodem, prout in diversis litteris desuper eciam vigore cuiusdam generalis commissionis sedis apostolice in illis partibus facte concessis, confectis ac sigillatis dicitur plenius contineri. Cum autem, sicut eadem peticio subiungebat, idem Conradus gloriosum confessorem beatum Martinum patronum ecclesie Traiectensis prefatis sanctis adiungi desideret in honore sperans christifidelium devocione de bonis ipsis desuper concessis dotem huiusmodi successu temporis augmentari prout in brevi ad hoc bona licet modica salubriter sunt concessa et eciam erogata. Quare pro parte ipsius Conradi nobis fuit humiliter supplicatum, ut dotacioni, mortificacioni, iurispatronatus resignacioni, institutioni, concessioni ac literis predictis et omnibus et singulis in eis contentis confirmacionem ac robur nostre legacionis adiicere necnon in augmentum dotis huiusmodi concessa, erogata et donata huiusmodi mortificare omniaque bona huiusmodi, si ad hoc sufficere dinoscantur, dividere et duobus altaribus in hospitali predicto erigendis vel erectis, consecratis vel consecrandis applicare dignaremur. Nos igitur huiusmodi supplicacionibus inclinati, de premissis certiorem noticiam non habentis, discrecioni tue per hec scripta committimus et mandamus, quatenus super hiis et eorum circumstanciis universis te diligenter informes et si ita fore repereris, super quo tuam conscienciam oneramus, dotacionem, mortificacionem, reservacionem, institucionem et contenta huiusmodi ac omnia et singula inde secuta auctoritate legacionis nostre approbes et confirmes, supplendo omnes defectus, si qui forsan intervenerint, in eisdem. Et nichilominus bona christifidelium devocione erogata, concessa, donata, concedenda et eroganda mortifices et de consensu patronorum dividas et altaria sine cura ad honorem dei sub predictorum et aliorum sanctorum vocabulo cum missarum septimanatim celebrandarum onere in eodem hospitali erigas, bona applices necnon personas ydoneas ad illa legitime presentandas hac vice dumtaxat instituas in eisdem ceteraque in premissis et circa ea auctoritate nostra facias prout secundum deum noveris facienda. Ad que singula perficienda tenore presencium plenam tibi concedimus licenciam ac eciam facultatem ordinarii loci vel alterius licencia minime requisita, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas per secretarium nostrum subscriptas fieri nostrique sigilli oblongi iussimus et fecimus appensione communiri. Datum Colonie sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo quadragesimo nono, indictione duodecima, die vero duodecima mensis januarii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia pape quinti anno secundo.

Jo. Vaultier, secretarius.

Original auf Pergament. Das Siegel ist von der Hanfkordel abgefallen.

V.

Kardinal Nikolaus von Cusa beauftragt den Stiftsdechanten in Kleve, die Raeskopsche Stiftung in Uedem in ein reguliertes Chorherrenkloster umzuwandeln.

1451 September 4, Utrecht.

Nicolaus miseracione divina sancti Petri ad vincula sacrosancte Romane ecclesie presbiter cardinalis, apostolice sedis per Almaniam legatus, dilecto nobis in Christo decano ecclesie beate Marie Clivensis Coloniensis diocesis salutem in domino sempiternam. Ea que divini cultus et religionis augmentum respiciunt, ut ad salutem cedere valeant animarum, quantum cum deo possumus, favorabiliter confovemus. Sane pro parte dilecti nobis in Christo magistri Henrici Raiscop, prepositi ecclesie beate Marie Traiectensis, literarum apostolicarum abbreviatoris, nobis exhibita peticio continebat, quod dudum ipse, apostolice sedis ad hoc prehabita licencia et consensu, domum suam paternam loci in Udem Coloniensis diocesis cum capella, campanili et aliis officinis in hospitale pauperum erigi, fundari et opere non modicum sumptuoso edificari necnon de facultatibus sibi a deo concessis pro pauperibus et eciam scolaribus imbuendis in parte dotari procuravit. Que reverendissimus in Christo pater dominus Johannes, sancti Angeli sancte Romane ecclesie cardinalis, in partibus illis tunc ipsius sedis legatus, per suas literas confirmavit, prout in illis plenius continetur. Cum autem, sicut eadem peticio continebat, ipse Henricus in prosecucione ipsius rei suis laboribus et expensis pauperes in eadem domo colligens illisque in necessariis iuxta facultatem proventuum succurrens, prout desiderabat, curam, regimen et administracionem domus hospitalis necnon habitancium in illis secundum exigenciam facti per se seu alios exercere et illis non potuerit verisimiliter eciam successu temporis, personarum ipsius loci qualitate considerata, decenter preesse et minus possit in futurum et, si ad perpetuam rei memoriam monasterium canonicorum regulariorum ordinis sancti Augustini de observancia inibi institueretur, cultus divinus et primeva fundacio ipsius domus manuteneri possint conveniencius conservari, pro parte ipsius Henrici nobis fuit humiliter supplicatum, ut literas prefatas necnon circa erectionem et fundacionem ipsius domus cum eorum circumstanciis, quantum conveniret, ordini inunitare, ibidem monasterium cum ecclesia et officinis erigere et alia ad hoc requisita disponere et concedere dignaremur. Nos igitur prius et dudum cum eodem Henrico de materia predicta collocuti et clarius informati, salubre ipsius Henrici propositum commendantes huiusmodi supplicacionibus inclinati, discrecioni tue, de qua in hiis et aliis fiduciam in domino gerimus specialem, committimus et mandamus, quatenus, associatis quibusdam canonicis regularibus de observancia, te ad locum conferas antedictum et de circumstanciis erectionis huiusmodi te informes, et, si ita fore reperis et illustris principis Johannis ducis Clivensis,

in cuius dominio locus ipse constitutus existit, consensus intervenerit, monasterium ordinis sancti Augustini de observancia sub regimine, visitacione et obediencia dilectorum nobis in Christo prioris et capituli generalis dicti ordinis in Wyndeshem, ad hoc requisito consensu, cum ecclesia, cimiterio et officinis requisitis erigendi ac bona, terras et possessiones mortificandi, applicandi et assignandi et alia in premissis ordinandi, statuendi et disponendi et faciendi, que in hiis et circa ea necessaria videris vel quomodolibet opportuna, auctoritate legacionis nostre licenciam largiaris vel personaliter singula prosequaris per teipsum et insuper, quod ipsum monasterium, postquam erectum fuerit, et persone degentes in eodem omnibus et singulis privilegiis et graciis, indulgenciis et concessionibus ordinis antedicti uti et gaudere valeant, auctoritate predicta tenore presencium indulgemus. Datum Traiecti nostro sub sigillo, die sabbati quarta mensis septembris, anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo primo, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia pape quinti anno quinto.

Original auf Pergament. Das mit Wachs unterlegte Siegel in rothem Lack (S. Nicolai sci. Petri ad vincula pbri. cardinal. de cusa) hängt an gelbseidener Kordel herab. Signiert H. Pamert.

VI.

Papst Paul II beauftragt Albert v. den Bongart, Abt zu Hamborn, die Verlegung des Klosters der Chorherren von Uedem nach dem Hof Ganswick in Donsbruggen vorzunehmen.

1468 Mai 14, Rom.

Paulus episcopus servus servorum dei dilecto filio abbati monasterii in Hamborn Coloniensis diocesis salutem et apostolicam benedictionem. Pastorale // officium debitum, quo universis orbis astringimur monasteriis et aliis piis locis, nos excitat et inducit, ut circa monasteriorum et locorum predictorum ac eorum ministrorum statum salubriter dirigendum nostre // vigilantie partes solertius impendamus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum prioris et conventus monasterii opidi Udemensis, per priorem gubernari soliti, ordinis sancti // Augustini Coloniensis diocesis petitio continebat, quod licet olim quondam Henricus Rayscop, prepositus ecclesie beate Marie Traiectensis, litterarum apostolicarum abbreviator, dum ageret in humanis, // domum paternam, in loco in Udem dicte diocesis sitam, pro usu et habitatione Christipauperum necnon scolarium egentium in grammaticalibus introducendorum sufficienti etiam quo ad hoc potestate suffultus deputasset et in illa capellam necnon campanile et nonnullas officinas necessarias erigi fecisset ac de bonis a deo sibi collatis pauperibus et scolaribus eisdem de vite necessariis in parte providere cepisset, postea tamen ipse considerans, quod curam, regimen et administrationem domus et habitantium in ea pro tempore iuxta necessitates occurentes exercere et illorum necessi-

tatibus loci et personarum huiusmodi qualitate pensata decenter providere non valeret et animo revolvens, quod si ex domo et eius capella huiusmodi monasterium dicti ordinis de observantia erigeretur et in illo nonnulli canonici dicti ordinis, qui sub cura, regimine, visitatione et obedientia prioris et capituli generalis monasterii in Wyndesem ordinis et diocesis predictorum viverent, introducerentur et collocarentur ac illius monasterii tunc erigendi, terris, possessionibus et bonis mortificatis, illa eidem monasterio, postquam erectum foret, applicarentur et assignarentur, cultus divinus exinde succresceret primevaque ipsius domus fundatio convenientius manuteneri posset cumque postmodum prefatus Henricus animi sui conceptum huiusmodi venerabili fatri nostro Johanni episcopo Portuensi, tunc sancti Angeli diacono, ac bone memorie Nicolao, sancti Petri ad vincula presbitero, cardinalibus tunc in illis partibus apostolice sedis legatis propallasset et eos humiliter requisisset, ut desiderio suo huiusmodi pie annuentes erectioni et aliis predictis, postquam effectum sortita forent, ut eo felicius subsisterent, confirmationis amminiculum atque robur auctoritate legationis huiusmodi, quantum in eis forent, adiicerent. Episcopus et cardinalis de premissis plenius informati et ipsius Henrici laudabile propositum in domino commendantes illudque ratum et gratum habentes, quod huiusmodi erectio et alia premissa fierent per suas certi tenoris litteras consenserunt. Et sicut eadem petitio subiungebat, licet tempore erectionis domus et capelle in monasterium huiusmodi pro personis paucis, que tunc ex ordinatione prioris et capituli predictorum ad residendum ibidem deputati fuerunt et illius edificia tunc sufficere crederentur et aliquamdiu sufficiebant, moderno tempore, quia numerus personarum in dicto erecto monasterio excrevit et causantibus sevissimis in illis partibus ingentibus guerrarum turbinibus aliisque sinistris calamitatibus et sterilitatibus ac dominorum temporalium undique circumiacentium capitalibus inimicitiis hostiliisque incursibus erectum monasterium in facultatibus et emolumentis diminutum et incole dicti loci valde depauperati sunt, necnon locus ipse armigeris pro defensione patrie intra et extra circumseptus et vallatus pro religione conservanda minus capax redditur, et in eo vita spiritualis ob multitudinem utriusque sexus personarum maxime feminarum et eorundem armigerorum portas et clausuras monasterii intrantium ac illius segetes et blada violenter furripientium, non mediocri dispendio subiacere dinoscitur dictique incole personas eiusdem monasterii iniuriis et convitiis in dies officere non cessent. Pro parte tam dilecti filii nobilis viri Johannis ducis Clivensis, in cuius temporali dominio dictus locus in Udem consistit, quam prefatorum prioris et capituli nobis fuit humiliter supplicatum, ut prior et conventus monasterii erecti huiusmodi se cum bonis, possessionibus et rebus aliis ad illud pertinentibus ad locum de Ganswick, muris et fossatis cinctum ac ad hoc aptum in eodemque dominio consistentem, pro eorum et religionis ac fratrum sive canonicorum eiusdem ordinis conservatione transferendi licentiam concedere et alias eorum statui

et indemnitati in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur de premissis certam notitiam non habentes, huiusmodi supplicationibus inclinati, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus si et postquam vocatis, qui fuerint evocandi, de eisdem assertis tibi legitime constiterit, prefatis priori et conventui, se de monasterio ac loco in Udem huiusmodi cum terris, possessionibus, rebus et bonis mobilibus et immobilibus, que impresentiarum obtinent et dante domino obtinebunt in futurum, ad prefatum locum de Ganswick auctoritate apostolica transferendi et ibidem perpetuo remanendi licentiam largiaris. Nos enim, si licentiam huiusmodi per te concedi contigerit, ut prefertur, universis et singulis canonicis sive fratribus in monasterio in prefato loco de Ganswick constructo vel construendo pro tempore degentibus, ut omnibus et singulis immunitatibus, exemtionibus, libertatibus, privilegiis et gratiis prefato ordini illiusque domibus, monasteriis et personis per sedem apostolicam vel alias quomodolibet generaliter concessis uti et gaudere libere et licite valeant, auctoritate apostolica tenore presentium indulgemus. Non obstantibus premissis necnon monasteriorum et ordinis predictorum iuramento confirmatione apostolica vel quacumque firmitate alia roboratis, statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscumque, iure tamen parrochialis ecclesie et cuiuslibet alterius in omnibus semper salvo, proviso quod propter translationem huiusmodi, si eam vigore presentium fieri contigerit, prefatum monasterium in Udem ad prophanos usus velut hereditas nullatenus redigatur, sed in illius ecclesia quandoque deserviatur in divinis. Datum Rome apud sanctum Marcum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo sexagesimo octavo pridie idus maii pontificatus nostri anno quarto.

Originalbulle auf Pergament mit an Hanfkordeln herabhängendem Bleisiegel des Papstes Paulus II.

VII.

Herzog Johann II. von Kleve weist eine Rente an zur Beschaffung von Messwein im Kloster Gnadenthal.

1489 April 24., Kleve.

Wy Johann van gaitz gnaden hertaigh van Cleve ind greve van der Marcke doen kondt. Alsoe ons vurbracht is, dat wilneir die hoegebaeren furst unse lieve heer ind vader, dem got gnaede, der meiningen was, dem cloester tot Gnadendaill regulieroirden, by unser stat Cleve gelegen, iairlichs eyn vollichst tot oeren mysswyn to geven, dairumb ind oick so wy denselven cloester günstlich geneygt syn, ind up dat die broedere des cloesters des to vorder voir onser liever vurvaeren, unse ind onser erven zielen gade almechtich truwelich to bidden, oick van nu voirtan ten ewigen

tiden verbonden wesen ind iairlix eyn sunderlinghe memory voir ons doen sullen, so bekennen wy voir ons ind onse erven, dat wy dem vurgerurt cloester nu to vollichst den wyn, die degelixsche missen dairmede to celebrieren, verschreven ind gegeven hebben, verschriven ind geven avermitz desen brieff seven ynckell oeverlensche Rinsche gulden off die werde dairvoir an anderen gueden payment, dair voir guet ind in unsen lande van Cleve genge ind geve wesende, up sunt Mertynsmissen in den winter nestkoemende irstan ind so voirtan iairlix ind alle iare erflick ind ewelick uyt unser sluyterien tot Udem to heffen ind to boeren. Bevelen hyrumb unsen sluiter tot Udem nu ind wie in toekomenden tiden onse off onser erven sluiter tot Udem syn sall, den vurgerurt cloester off den procuratoir van des cloesters wegen die vurgerurt seven ynckell Rinsche gulden off die werde dairvoir, als vurscreven is, van onser wegen up termyn vurgerurt iairlix uyt to richten ind wall to betaelen, sonder enich vorder bevele dairaff van ons off onsen erven to wachten, ind allet sonder argelist. Orkond unss segels myt unser rechter wetenheit aen desen brieff gehangen. Gegeven in den jaeren unss heren duysent vierhundert negenindtachtentich des fridaeges na den heiligen paeschdach.

Original auf Pergament mit herabhängendem Siegel in rothem Lack. Rückaufschrift Inhaltsangabe und „dieser Brief ist auf hiesiger Ambt-Cammer mit Hinterlassung gleichlautender Copey produciert den 13. November 1693".

J. Schlechtendal.

VIII.

Herzog Johann II. von Kleve heisst die Übereinkunft zwischen dem Konvent von Gnadenthal und dem vom Odilienberg wegen des Klosters in Uedem gut.

1501 Februar 22.

Wy Johan van gaitz genaden hertouch van Cleve ind greve van der Marck ind van Katzenellenboegen doen kondt ind bekennen avermidtz desen apenen brieff voir onss, onse erven ind naekomelingen, dat wy doir oitmoedelicker beden ind begherten heren Johans Abroeck, pryor des reguliers cloisters van Odilienbergh by Ruremunde des stichtz van Ludick, by gueden wille ind consent des priors ende conventz des regulier cloisters Gnadendaell in onsen lande by unser stat Cleve gelegen belieft ind toegelaiten hebben, believen ind toelaiten in crafft disses brieffz mit consent ende doir believen des eirwerdigen oversten priors van Windesom generaell des geheell capittels, dat die prior des cloisters van Odilienberghe vurschreven ind syn convent aenvangen hebben besitten ind gebruycken moegen voer hoen ind hoere naekomelingen die capelle ind huysinge mitter plaetzen ind stede bynnen onser stat Udem, den convent des cloisters Gnadendaill vurschreven toebehoerende

nu ther tyt dair van gethymmert staende, dair van ind op eyn regulier cloister verheven, maicken ind doin tymmeren moeghen ther eeren gaidtz ind salicheit der zielen besonder wilneer des weirdigen heren Henrickz Raesscop, praest sente Marien to Utrecht to wesen plege, des conventz Gnadendaill vurschreven, dat bynnen Udem avermidtz der capellen ind huysinge irst begrepen wurdt, fundatoer ind dair voir hy des begherende is. Ind soe dan dye prior ind convent nu van Gnadendaile van wegen der plaetzen, huysingen ind capellen to Udem vurschreven schuldich ind verbonden syn, alle weken twee missen to lesen off doin lesen op ten hoegen altaer in der capellen vurschreven voir sunderlingh zielen, dair voir die twee missen principaelicken ordeniert ind gesticht syn, hebben zy guetlicken begheert van den prior sente Odilienbergh, dat hy wolde bestellen die twee missen also tot troest ind heyll der zielen vurschreven gedaen ind gehalden to werden, dat die prior von sente Odilienberghe uyt danckberheyt der gonsten ind waildaide des priors ind conventz van Gnaedendaell aen hoem ind synen convent geschiet ind bewesen alsoe gelaifft hefft voir sich ind syn convent to sullen willen doin, ind hefft den prior van Gnadendaill ind syn convent van den tween missen vurschreven then ewigen daigen ontlast, oick sonder yetzwat desshalven van die guederen off renthen tot die huysinge, plaetse ind capelle vurschreven oirsaicke der twee missen vurschreven off om anderen respecten ind saicken ordeniert off gegeven twillen heffen oder boeren. Voirt soe als die huysinge ind plaetzen vurschreven graviert ind beschweert syn mit vyff schepell roggen aen den pastoer der kerspelzkercken aldair ind noch mit des heren thynss iairlix to betalen, hefft die prior van sente Odilienberghe vurschreven voer sich ind syn convent den rogghe ind thynss vurschreven gelaefft buyten schaide ind hinder des priors ind conventz van Gnadendaill iairlix to betalen willen ind dairentheinden hefft oick die prior van sente Odilienberghe voir sich ind syn convent ind oick voir prior ind convent to Udem komende ind hoere naekomelingen gegont ind toegelaten, dat die prior ind convent van Gnadendaiil sullen tot hoeren schoensten moigen gebruycken den kercksulre bis der tyt ind soe langhe zy hoen eenen beter off bequemer stede voir den kercksulre verwerven ind bewysen in denselven convent ind om to meerer fruntschapen ind bruederschapen ordelingen to halden, heefft die prior ind convent van sente Odilienbergh voir dat toekomende convent bynnen Udem gelaefft den prior ind convent van Gnadendaill, dat nae geestelicker wysen zy des conventz Gnadendaill hoere brueders ind inwoeners ontfangen willen ind een camer ind stallingen tot hoeren perden halden, wanner zy des behoeven, ind zy willen hierinne ind allen punthen vurschreven werven consent des pastoers van Udem buyten kost ende schaide des priors ind conventz van Gnadendaill ind gelaeven oick dat convent, huysinge, capelle off plaetse niet to verbrengen in ghenen manieren off saicken buyten believen ind consent

des priors ind conventz van Gnadendaill. Ind want dit, als vurschreven steet, here Johan Abroick, prior des reguliercloisters van Odilienbergh, ind here Werner Groell, prior des reguliercloisters van Gnadendaill vurschreven, uyt believen ind van wegen oiere conventen volmechtich voir hoen ind hoeren naekomelingen tot beyden zyden allet yetlick mit gueden voirraid begheirt ind avergegeven hebben, dat wy durch hoerre oitmoediger beden ind vermeeringen gaidtzdienst beliefft ind toegelaten hebben, dess in kennenisse ind getuyge der wairheyt hebben wy onsen siegel voir onss, onse erven ind naekomelingen aen desen brieff doin hangen. Ind wy Johannes, prior van Odilienberghe, ind Wernerus, prior van Gnadendaill vurschreven, hebben voirt tot sekerheyt aller saicken ind punten vurschreven van onss alsoe begheirt beliefft to halden ind to vollentrecken, soe voell yetlicker zyden beruert, unss conventz siegell mit gueden willen, weten ind believen unser conventen vurschreven mede hier aen gehangen. Hier is to weten, dat doir veden ind vergetenheyt achterbleven is, dat here Johan Abroick, prior des reguliercloisters van Odilienberghe, desen brieff niet besiegelt en hefft, als dair geschreven steet, want hy in middeler tyt gestorven is, doch des niet to min om to meere sekerheyt wille deser punthen vurschreven, soe bin ich brueder Iheronimus van Broegell, provinciaell onwerdich des heyligen graeffz van Hierusalem doir neder Duytzland, als eyn naevolger desselven heren Johans Abroeck van beyden parthyen vurschreven dair toe versocht, dat ich ons provinciaels siegell aen desen brieff will hangen in alre maeten als here Johan Abroick myn voirseet gedaen sold hebben, wair by gaidtz dienst niet behindert, mer gueden voirtganck krygen mucht, dat ich broeder Hieronimus bekenne alsoe gerne gedaen to hebben. Ende soe wy richter, burgermeyster, scepenen, rait ind gantze gemeynte der stat Udem allet ind in sunderheit in desen brieff begrepen durch begertten der priors ind conventen vurschreven voir hoen ind hoen conventen ind naekomelingen vurschreven die een den anderen to vollentrecken een guet benuegen ind believen nemen ind tot allen zyden vurschreven voir onss ind onse naekomelingen mede believen ind toe laiten ind nae unser macht gelaven wy, die vurschreven articulen ind punten aen beyden zyden gehalden ind voltaigen to weirden gerne onderhalden helpen willen ind dair niet tegen te doin in enniger manieren ind gelaeven voirt, dat wy sullen ind willen to allen tyden des conventz Gnadendaill guedere in onser stat ind vryheyden laiten sullen, als zy die tot desen daige toe gehadt ind gebruyckt hebben. In des kennenisse hebben wy der stat van Udem segell voir onss ind onse naekomelingen oick hier aen gehangen. Gegeven ind geschiet in den iair onss heren duysent vyffhondert ind eyn, op sente Peters dach ad cathedram.

Originalurkunde auf Pergament mit herabhängendem Siegel des Herzogs, die anderen drei Siegel sind abgefallen.

IX.

Johann Wilhelm, Herzog von Kleve, gestattet den Chorherrn von Gnadenthal die Rückkehr in ihr früheres Kloster zu Uedem. 1602 Februar 8.

Von Gottes gnaden. Wir Johan Wilhelm, hertzogh zu Cleve, Gulich und Bergh, grave zu der Marck, Ravensbergh und Moers, her zu Ravenstein, thun kundt allen und menniglichen, wasmassen uns prior, procurator und semptliche conventualen unsers closters Gnadendail demutiglich zu kennen geben, wie gedachtes cloester bei diese wherenden kriegslauffen verbrandt und im grundt ruinirt sei, dergestalt auch dass sie einzeitlang mit der whoenungh in unser stat Cleve zu grosser ire ungelegenheit und beschwerniss sich halten mussen. Nun hetten ire vorfaren ehezeits binnen unser stat Udem das cloester oder convent zum h. Geyst domalen genant von wegen ires ordens eingehabt und besessen, welches sie im iahr thausent fünfhondert und zwei bei zeiten unsers annicheren hertzogen Johans des andern dieses nhamen den conventualen von St. Odilienbergh bei Ruremunde ordens vom heiligen Grab mit vorbehalt sicherer puncten, dern sie (die vom Gnadendall) noch zur heutigen stunde in gebrauch weren, eingereumet. Dweill aber gedachte conventualen vom h. Grab alle beinach thot oder in apostasia, inmassen nur allein ein laicus alda vorhanden, der sich seinem orden und standt nit gemess verhielte, die guter missbraucht und die behausung liesse verfallen, dardurch dan gottes und der kirchen dienst der althen fundation nach nit geleistet, auch ihnen den vom Gnadendail die vorwarden zu irem mercklichen hinder und schaden nit gehalden wurden, so were ire underthenige pitt, wir wolten ihnen gnediglich vergunnen, dass sie in irem althen cloester zu Udem wederumb mochten intretten, mit erbietung, dass sie dasselbigh wiederumb restauriren und den dienst nach ires ordens regell, auch der fundation gemess mit hilf gotlicher gnaden aldair wolten leisten. Wan uns dan der brandt und ruine unsers cloesters Gnadendail genugsamb kundig und woll ermessen kunnen, dass ihnen die whonung in unser stat Cleve zu grosser ungelegenheit und beschwerniss auch allerhandt unordnungh thut gereichen, so haben wir in consideration alles jenigen was obstehit und andern erheblichen uns bewegenden ursachen gedachten prior, procurator und conventualen unsers cloesters Gnadendail, die nu sein oder kunftig zu diesen orden und convent sich begeben werden, als viel uns betrifft, bewilligt und vergunnet, vergunnen und bewilligen auch in kraft dieses, dass sie in vorbenantem irem altem cloester binnen unser stat Udem wiederumb mogen einziehen und die guter darzu gehoerich in irem besitz und gebrauch nehmen, edoch mit diesen bescheidt, dass sie gottesdienst aldair nach irer profession, ordens regell und der fundation gemess ordentlich und wie sich gebuirt mit treuwem fleiss und eiffer halten, das predigampt mitgebrauchen,

wie auch das convent und dessen guter und gebeu wiederumb in gutem esse pringen und conserviren, und daneben mit dem laico, so noch aldair sein magh, wegen seiner alimentation auf fuegliche mittel und wege handlen sollen. Da auch hierneigst die zeiten sich zur besserung wurden schicken, dass unser cloester Gnadendaill wiederumb zu restauriren und zu bewhoenen von uns oder unsen nachkommen fur gutt wurde angesehen, sollen sie alsdan uff erfordern sich wiederumb dahin mit personlichen residentz begeben und daselbst der uhralter fundation nach in irem orden und profession sich halten. In urkundt haben wir unsern siegell hieran thun hangen, der geben ist im jahr unsers hern thausent sechszehenhondert (sic!) und zwey den achten februarii.

Original-Urkunde auf Pergament mit herabhängendem Siegel in rothem Lack. Darunter „Auss hochgedachtes meines gnedigen Fürsten und Herrn Hertzogs bevelh v. Lennep“.



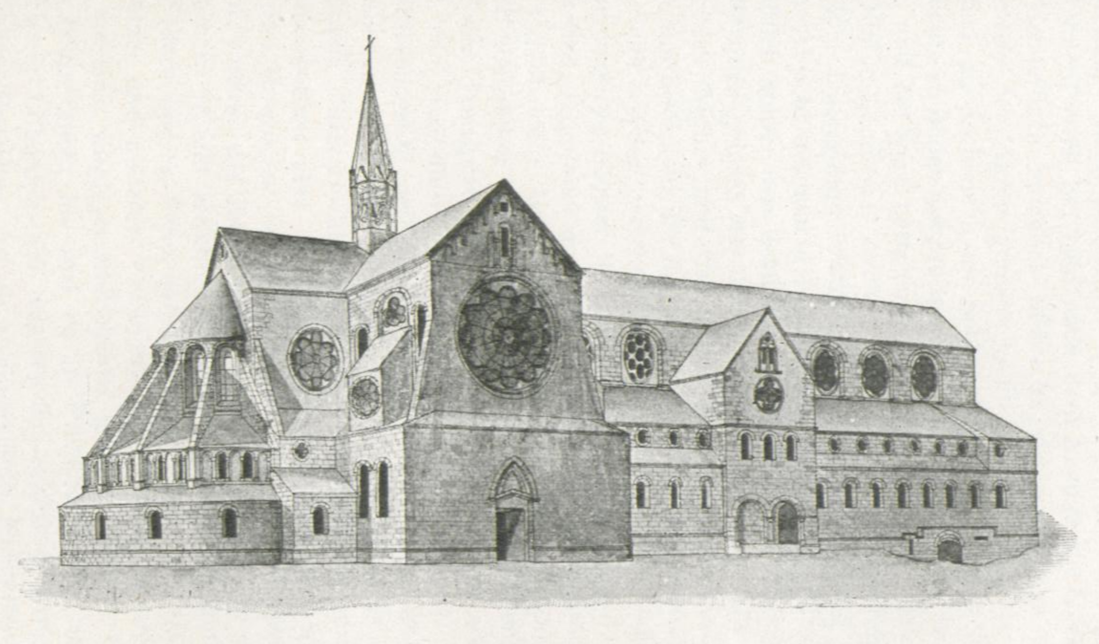


Die Abtei Heisterbach.

Von Dr. Ferdinand Schmitz.

A. Quellen.

on dem Wenigen, was über die Abtei Heisterbach bis auf den heutigen Tag geschrieben worden ist, macht dasjenige, was hie und da aus der Feder eines Gelehrten floss und zum Teil auch aus handschriftlichen Quellen geschöpft ward, keinen Anspruch darauf, für eine Geschichte der Abtei gehalten zu werden; einigen volkstümlichen Darstellungen der Schicksale dieses Gotteshauses, die nach ihrem Titel eine erschöpfende Geschichte desselben zu geben sich vermessen, liegt überhaupt kein ungedrucktes Material zu Grunde. Dies hat vor allem darin seinen Grund, dass am Niederrhein der Glaube an eine vollständige Zerstörung des Klosterarchivs und der Klosterbibliothek zu einer Zeit verbreitet war, wo die Aufhebung der Abtei noch nicht fünfzig Jahre lang der Vergangenheit angehörte, und noch Augenzeugen jenes schon allein im Interesse der Kunst ewig zu beklagenden Vandalismus lebten, dem die schöne Klosterkirche in Heisterbach zum Opfer gefallen ist. Da konnte man stellenweise erzählen hören, dass man mit den Büchern der Klosterbibliothek die tiefen Spuren der Lastwagen ausgefüllt habe, auf denen das reiche Haustein-material nach dem Abbruche der Kirche zu den Rhein-schiffen befördert worden sei. Andere lachten über eine so wahnwitzige Sage und meinten, kein Fuhrknecht könne so dumm gewesen sein, dass er nicht gewusst habe, Steine seien zu diesem Zwecke brauchbarer als Bücher; sie berichteten dagegen, dass man Bücher und Aktenbündel als Brennmaterial benutzte, um mit dem Zerstörungswerke



Die Abteikirche von Heisterbach. (Rekonstruktion.)

rascher zu Ende zu kommen. Das Eine wie das Andere ist so unsinnig, dass man nicht begreift, wie solche Sagen Verbreitung finden konnten.

Ohne Zweifel hat bald nach dem Abzuge der Mönche aus Heisterbach manches diebische Auge, wie es dem Zeugnisse der Akten gemäss nach anderen Dingen geschehen ist, auch nach den Schätzen der Bibliothek gelugt. Da nichts zu finden war, so lag der Gedanke an Vernichtung nahe, und die Sage hatte einen weiten Spielraum. Sowohl die Bibliothek als das Archiv sollten vor fast 100 Jahren vor dem Untergange bewahrt werden; ihre Rettung lag in der Absicht der massgebenden Behörden. Die Klosterbibliothek sollte einer Bestimmung des Bergischen Landesdirektoriums gemäss der öffentlichen Bibliothek in Düsseldorf, das Archiv und das sechs Bände umfassende Repertorium desselben der Registratur der Separatkommission einverleibt werden, welche die Bergische Regierung behufs Aufhebung der Klöster ihres Landes gebildet hatte. Die Litteralien, Lagerbücher, Gedingsbücher, Rechnungsbücher etc. wurden dem Gerichtsschreiber Schmitz zu Königswinter übergeben, der nach Anfertigung eines Inventars für deren Transport nach Düsseldorf Sorge tragen sollte. Aber wie sind diese Aufträge ausgeführt worden! Die Landesbibliothek zu Düsseldorf, die aus der genannten öffentlichen Bibliothek hervorgegangen ist, hat von den wertvollen litterarischen Schätzen Heisterbachs nichts Nennenswertes; aber noch zu einer Zeit, wo die Abtei und ihre Bewohner im weiten Umkreise fast vergessen waren, spielten die Enkel derjenigen, die vordem zu dem Kloster in irgend welcher Beziehung gestanden hatten, auf Söllern und in Schuppen „Messe“ mit Heisterbacher Missalien und anderen Folianten, denen man es ansah, dass sie einst würdigeren Zwecken gedient hatten. Und noch heute taucht hie und da in Privatbesitz ein Stück eben jener Litteralien auf, das uns das Schicksal manches wertvollen Fascikels aus dem ehemaligen Heisterbacher Klosterarchiv vermuten lässt.

Dürftig sind auch diejenigen Reste des Klosterarchivs, die aus der Registratur der Separatkommission an das kgl.

Staatsarchiv zu Düsseldorf übergegangen sind und dort eine eigene Abteilung unter der Signatur „Abtei Heisterbach“ bilden.

So sind die Quellen, aus denen das Material für eine Geschichte der Abtei Heisterbach zu schöpfen gewesen wäre, zum Teil versiecht; diejenigen aber, deren Ausbeutung heute noch möglich ist, sind alle für die folgende Darstellung benutzt worden und sollen hier zunächst namentlich aufgeführt werden.

Das ungedruckte Material zu dieser Arbeit entstammt den Staatsarchiven zu Düsseldorf und Koblenz, den Stadtarchiven von Köln und Linz am Rhein, den Pfarrarchiven zu Honnef und Königswinter, dem Gräflich-Mirbachschen Archiv auf Schloss Harff; einzelnes ist noch in Privatbesitz. Von den Urkunden enthält die Abteilung „Abtei Heisterbach“ im königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf den weitaus grössten Teil der Originale unter den fortlaufenden Nummern von 1 bis 301. Daneben bergen die ebendort aufbewahrten Klosterarchive von Benden, Burtscheid (No. 333, 336), Camp (No. 41, 315, 522, 644, 814, 849, 989), Hoven (No. 17), Schweinheim (No. 16, 62, 78, 82), ferner die Abteilungen Jülich-Berg (A I No 156, 157), Kurköln, Geistliche Sachen (No. 429), Kurköln (A III No. 151), im ganzen etwa zwanzig Originale. Die wenigen im Koblenzer, Kölner und Gräflich-Mirbachschen Archiv enthaltenen Urkunden, die für eine Erforschung der Heisterbacher Geschichte in Betracht kommen, sind fast sämtlich ganz oder doch wenigstens in Regestenform gedruckt worden. Der Zeit nach Werden, Entwickelung und Vergehen der Abtei, 1143 bis 1791, umspannend, erreicht die Gesamtsumme der erhaltenen Originale nicht die Anzahl der Jahre, auf welche diese verteilt sind. Dieser Umstand allein beweist zur Genüge, dass die Originale für eine darstellende Arbeit nicht ausreichen, während sie beispielsweise für die Kenntnis der Abts- und Conventssiegel unsere einzige Quelle sind.[1])

---

[1]) Das Abtssiegel ist in der Regel von kleiner länglich-runder Form und zeigt das stehende Bild des Abtes mit Mitra und dem Krummstab in der Rechten, oder ohne Mitra und in der Rechten den doppelt gekreuzten Stab,

Umfangreicher ist das Material der Copien, welche in zwei Chartularen niedergelegt sind. Sie gehören der Handschriften-Abteilung des Düsseldorfer Staatsarchivs an und tragen die Signatur B 117.

Das ältere Copiar der Abtei, ein Grossoktavband mit lederüberzogenen, messingbeschlagenen Holzdeckeln und rotem Schnitt, trägt den nach Verlust des ursprünglichen Titelblattes später aufgeschriebenen Titel: „Allerhandt privilegia und privilegiorum confirmaciones für das cloester Heisterbach“. Auf dem durch Längsstrich geteilten Titelblatte ist die Anlegung eines Registers versucht, aber nicht durchgeführt worden. Von den 420 Seiten des Buches sind nur 283 beschrieben; vier verschiedene Hände haben auf diesen ihre Kunstfertigkeit entfaltet. Die erste hat im 15. Jahrhundert mit der Anlage des Buches begonnen, 240 Seiten mit der ihrer Zeit eigenen zierlichen Schrift gefüllt und ihre Thätigkeit mit der Copie einer Urkunde Gertruds, der Äbtissin des Klosters Seyn, d. d. 1371 März 16. abgeschlossen. Die drei Fortsetzer haben je eine päpstliche Urkunde für den Cistercienserorden von grösserem Umfange copiert; der erste eine solche des Papstes Jnnocenz VIII., d. d. 1487 Aug. 30., der zweite ein Breve Gregors XIII., d. d. 1574 Juni 12., der dritte ein solches Benedikts XIII., d. d. 1729 Januar 25. Dem Breve Gregors XIII. sind die folgenden Verse vorangestellt:

„Quam auspiciis coelo Robertus condidit haustis,
Bernardi vitae quam pluit unda sacri
Quamque per orbem auctum prolem Cisterciam amoeno
Numine fudisti Christe colende tuo;
Sedis et indultis faelix stat fulta supremae
Quae diploma sequens firmat et amplificat.
Hinc leges lector petes hincque tueberis illas,
Absque quibus nullam vim monachatus habet.

in der Linken ein aufgeschlagenes Buch. Die Legende lautet entweder „S. ABBIS. DE VALLE SCI. PETRI“ oder „SIGILLVM (IOHANNIS) ABBATIS DE HEISTERBACH“. — Als Beispiel eines Konventssiegels möge das an der Urkunde des Abtes Johannes und des Konventes d. d. 1357 Nov. 6. befindliche gelten, das von grosser runder Form ist und das Bild eines dreiflügeligen gothischen Altares zeigt, in dessen mittlerer Nische die Himmelskönigin sitzt, ein aufgeschlagenes Buch in der Rechten gegen die Brust lehnend. Die Legende lautet: „S. CONVENTVS HEISTERBACENSIS AD CAVSAS“.

Das jüngere Copiar besteht aus zwei je 530 Seiten starken Grossoktavbänden, von denen der erste die den rechtsrheinischen, der zweite die den linksrheinischen Besitz der Abtei betreffenden Urkunden enthält. Diese Urkunden sind nach der alphabetischen Folge der Ortschaften geordnet, welche in einem, jedem der beiden Bände vorangestellten Inhaltsverzeichnis wie folgt angegeben ist: I. Band: „Bellinghausen, Cassel, Dollendorf, Ettenhausen, Hausen-Linz, Heinsberg (bei Oberpleis), Heisterbach, Heisterbacherrott, Ittenbach, Kippenhain, Kissel-Königswinter, Königswinter, Kackenes, Lauterbach-Kackenes, Leubsdorf, Linz, Neustadt, Paffrodt, Sonnenberg, Velderhausen, Ungarden, Wintermüllen.“ Band II: „Bonn, Cöln, Crufft, Dottendorf, Flerzheim, Friesdorf, Frankenforst, Ganshausen-Neukirchen, Neukirchen, Plittersdorf, Rheindorf, Udorf, Walberberg, Widdig.“ Frankenforst, in der Bürgermeisterei Oberpleis, gehört unter die rechtsrheinischen Besitzungen, aber der Umstand, dass eine zweite Hand die Urkunden über dessen Erwerbung mit denjenigen über den Hof zu Widdig abgeschrieben hat, während das ganze Copiarium im übrigen eine einzige Handschrift aufweist, mag auch erklären, dass die fraglichen Copien in den zweiten Band des Copiars hineingeraten sind. Jeder Band enthält am Schlusse die Regesten der in ihm enthaltenen Urkunden. Sämtliche Copien sind einzeln von dem bei dem Kammergericht zu Wetzlar immatrikulierten kaiserlichen Notar Franciscus Erasmus Knips beglaubigt. Das Auftreten dieses Mannes als Zeuge in einer Frankenforst betreffenden Urkunde d. d. 1733 Febr. 23. legt die Vermutung nahe, dass um diese Zeit auch unser Copiar angelegt worden sei.

Was das Verhältnis der beiden Copiarien zu einander angeht, so findet sich der grösste Teil der in dem älteren copierten Urkunden auch in dem jüngeren wieder, andere, namentlich diejenigen jüngeren Ursprungs, sind in dem letzteren neu aufgenommen worden Die Erfahrung hat gelehrt, dass notarielle Beglaubigung an sich noch nicht die Garantie bietet für eine Uebereinstimmung zwischen Copie und Original, welche die Kritik der diplomatischen

Wissenschaft auszuhalten imstande sei. Für die beiden Heisterbacher Copiare indes hat ein Vergleich mit einer Reihe von Originalen ergeben, dass auf die Herstellung der Copien eine grosse Sorgfalt verwandt worden ist. Abweichungen von wesentlicher Bedeutung fanden sich nicht; nur einige Male zeigte die Schreibweise namentlich der stets schwankenden Eigennamen unerhebliche Verschiedenheiten.

Die beiden Copiare enthalten im ganzen etwa tausend Urkunden; aber so wertvoll diese auch für die Kenntnis der Rechts-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Rheinlande sein mögen, das äussere Leben der Abtei Heisterbach spiegelt sich in denselben nur sehr unvollkommen wieder. Um so willkommener sind die Beiträge der folgenden noch erhaltenen Litteralien:

1. Das Memorienbuch der Abtei (Königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Handschr.-Abt. A 117), ein ziemlich starker Grossoktavband mit Holzdeckel und Messingbeschlag, enthält ein Kalendar, in welches die Sterbetage der Mönche und ihrer nächsten Verwandten sowie der Wohlthäter der Abtei eingetragen sind. Den Namen sind die Hauptdaten aus dem Leben der Verstorbenen hinzugefügt. Anfangs dürftig, werden diese Notizen mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts reichhaltiger; am Schlusse des Buches werden sogar die Namen sämtlicher Mönche notiert, die von 1601 ab unter den Abten Johannes Buschmann, Franz Schaeffer und Gottfried Broichhausen in Heisterbach gelebt haben. Die Erscheinung wird erklärt durch eine Aufschrift in der Innenseite des vorderen Deckels, nach welcher der Kölnische Hofrat und Flerzheimer Vogt Dr. jur. Matthias Lapp und dessen Gattin Salome Fabritia das Buch im Jahre 1666 ihrem in Heisterbach als Mönch lebenden Sohn Richard zum Geschenk gemacht haben. Die Widmung lautet:

> Richardo Lapp monacho Heisterbacensi in suo suorumque post fata memoriam dono obtulerunt dilecti parentes nobilis vir et clarissimus dominus D. Matthias Lapp i. u. doctor, principis electoris Coloniensis consiliarius aulicus, satrapa in Flerzheim et Neukirchen, monasterii Heisterbacensis syndicus et Anna Salome coniux 1666.

Darunter leiten die Verse:

> „Te moneant lector, tot in uno funera libro
> Tempore quod certo tu quoque funus eris!"

das Kalendar ein.



2. „Distributio temporis pro exercitiis spiritualibus" enthält die Tagzeiten der Heisterbacher Mönche. Copie aus dem J. 1758 K. St. A. Düss. im jüng. Cop. einliegend.

3. Lagerbuch und Heberegister des Heisterbacher Hofes Haystelberg bei Obercassel, Grossoktavband von 68 Blättern aus der Zeit von 1443 – 1532.

4. Lagerbuch und Heberegister der Abtei Heisterbach über Pachteinkünfte zu Plittersdorf, Godesberg, Rüngsdorf vom Jahre 1590 Dezember ab bis 1592 und zu Cruft und Friesdorf vom Jahre 1608 bis 1626 Oktober. Grossoktavband in zwei Teilen mit den Titeln: I. Teil: „Rechnung von Blittersdorff, Runstorf und Guedesberg, gehalten anno 1590 in Decembri". II. Teil: „Weinpacht zu Crucht und Friestorff belangend aus des ehrw. hern abt Leien verzeichnus, so er mit eigener hand geschrieben, verzeichnet durch mich Joannem Rossbach diener bemeltes gotzhauss und laut der verzeichnus also".

5. Hofgerichtsbuch des Heisterbacherhofes zu Widdig, enthaltend a) die Eidesformel für die Geschworenen und das Weistum des Hofes, b) Protokolle der auf dem Hofe in der Zeit von 1566 Januar 8. bis 1630 April gehaltenen Hofgedinge. Von 1621 Juni 21. ab sind die Protokolle von dem Notar Johann Steinmann als Hofschreiber geführt worden.

6. Lagerbuch der Abtei Heisterbach, Grossoktavband, enthaltend in 2 Teilen das Verzeichnis der Güter und Einkünfte der Abtei in Flerzheim vom Jahre 1605 und zu Neukirchen vom Jahre 1603 ab. Titel des I. Teiles: „Verneuerung der churmodigen hoffs- und lehengutern zu Flertzheim sambt dere entfangen hende und geschworen vorgenger anno 1605". Titel des II. Teiles: „Verneuerung der zins und pacht zu Neukirchen, auch bericht der entfangen hende von churmodigen lehngutern daselbst anno 1603".

7. Verzeichnis der laufenden Einkünfte der Abtei. Grossoktavband mit dem Titel: „Gelyt empfang 1761 a 2da octobris in annum 1762, 1763, calculiert und exhibiert durch Nic. Pützfeldt priorem ad mandatum reverendissimi domini Augustini Mengelberg abbatis Heisterbacensis de 25a septembris 1758."

8. Lagerbuch der Abtei Heisterbach, enthaltend die abtspachtpflichtigen Grundstücke der Abtei Flerzheim. Zwei Bände, Grossoktav, angelegt 1774 Juni unter dem Abte Andreas Kruchen.

9. Lagerbuch der Abtei Heisterbach, enthaltend die nassen und trockenen Grundpachten der Abtei in Ober- und Niederdollendorf, Grossoktavband, angelegt 1673 Dez. 25. unter dem Abte Gottfried Broichhausen.

10. Empfangsregister des Heidehafers zu Flerzheim, Lüftelberg und Buschhoven in den Jahren 1757—1760. Heft in Grossoktavform.

11. Kellnereirechnung der Heisterbacher Herrlichkeit Flerzheim aus dem Jahre 1798. Grossoktavheft mit dem Titel: Flerzheimer empfang und ausgabe angehend den 1. Januar 1798, schliessend den 1. Januar 1799.

12. Verzeichnis der Flerzheimer Heidehaferpacht, der Rheinbacher Fahrpacht und der sogenannten Caecilienpacht aus dem Jahre 1774. Heft in Grossoktav.

13. Register der Flerzheimer Grundpachten für das Jahr 1774. Heft in Grossoktav.

14. Heberegister der Grundpachten zu Flerzheim aus dem Jahre 1784. Heft in Grossoktav.

15. Verzeichnis der Flerzheimer Martini- und Caecilien-Grundpacht aus dem Jahre 1792. Heft in Grossoktav.

16. Verzeichnis der Flerzheimer Martini-Fahrpacht, angelegt 1706 Febr. unter dem Abte Ferdinand Hartmann aus den freiwilligen Angaben der Pachtpflichtigen und zwei Heberegistern, die nach der Bombardierung Bonns 1689 allein gerettet worden waren, während die Hauptbücher verbrannten.

17. Lagerbuch, enthaltend ein Verzeichnis der Flerzheimer „Nachbarbüsche und Herrennachbarbüsche". Grossoktavheft aus dem 18. Jahrhundert.

18. Verzeichnis der Hafereinkünfte von der Fleisshaide zu Flerzheim und Lüftelberg und von der Dannenwaldsheide zu Buschhoven de anno 1770. Grossoktavheft.

19. Lagerbuch, enthaltend ein Verzeichnis der Eigenwaldungen der Nachbarn zu Flerzheim. Heft in Grossoktav.

20. Verzeichnis der Heisterbacher Abte bis auf Andreas Kruchen. Unvollständig.

21. Copienheft, enthaltend Urkunden und Briefe über Einkünfte des Praesenzmeisters zu Siegburg aus den Heisterbacher Zehnten zu Flerzheim. Grossoktavheft.

Sämtliche unter No. 2—21 aufgeführten Stücke befinden sich im königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf und sind in der Abteilung „Abtei Heisterbach" der No. 301 der Originalurkunden beigegeben.

22. Schrein Martini, Portae Martis 1233—1442 No. 209 p. 4. im historischen Archiv der Stadt Köln.

23. Alfter, historisch-geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln. Handschrift im Kölner Stadtarchiv Bd. 68 der Alfterschen Sammlung; der Artikel über Heisterbach ist herausgeschnitten.

24 Brief des Abtes Rütger aus der Zeit um 1400. Deutsch; ungedruckt, im Stadtarchiv zu Köln.

25. Zeugenverhör vom J. 1469, zweifelhaften Reliquienhandel betreffend; ungedruckt, im Stadtarchiv zu Köln.

26. Protokoll v. J. 1469 über die eidliche Aussage des Simon Hollaender in der vorigen Angelegenheit; im Stadtarchiv zu Köln.

27. Copien von Briefen an die Abtei Heisterbach in den Missiven der Stadt Köln, 14.—16. Jahrhundert. Verzeichnet in den Mitteilungen aus dem Kölner Stadtarchiv.

28. Die Schreinskasten und Schreinsbücher im Kölner Stadtarchiv; 13.—16. Jahrhundert.

29. Die sogenannten Heisterbacher Tafeln aus dem 14. Jahrhundert, die Stiftung der Abtei Marienstatt darstellend, im Provinzialmuseum zu Bonn. Beschreibung und Abdruck der Inschriften im Katalog der Düsseldorfer Ausstellung vom Jahre 1880. Vgl. Höfer, Die Heisterbacher Tafeln, Rhein. Geschichtsbl. III. S. 95.

30. Briefwechsel des Abtes Hartmann von Heisterbach mit der Abtei Citeaux vom Jahre 1708, die Einführung der strengeren Observanz betreffend. Ein Abdruck in der Universitätsbibliothek zu Bonn.

31. Wahrhaft- und Verfolg-Mässiger Geschichts-Abdruck des Abteylichen Gotteshauss Heisterbach etc. 1766.

Schutzschrift gegen Kurköln wegen Flerzheim. Seltenes Werk. Universitätsbibliothek zu Bonn.

In Privatbesitz befinden sich:

32. Lagerbuch der Abtei Heisterbach, enthaltend die der Abtei zinspflichtigen Grundstücke in der Stadt Bonn nebst Empfangsregistern aus den Jahren 1625—1639, Heft in Grossoktavform mit dem Titel: Heisterbacher gründtzinsen zue Bonn und in der burgerschaft. (Besitzer: Herr M. Moll in Heisterbacherrott.) Herausgegeben von Dr. Ferd. Schmitz, Rheinische Geschichtsblätter Jahrg. 1895 S. 16 ff. u. Fortsetz.

33. Lagerbuch der Abtei Heisterbach, enthaltend die Weinpachten und Drittelsweingärten der Abtei Heisterbach in Königswinter im Jahre 1776. Grossoktavband mit dem Titel: Erneuerte verzeichnus der weinpfachten und drittelsweingarten zu Königswinter anno 1776. (Besitzer: Herr Weinhändler Jos. Alexander Hofmann in Bonn.) Vgl. Dr. F. Schmitz, Ein Lagerbuch der Abtei Heisterbach, Echo des Siebengeb. Königswinter Jahrg. 1896 No. 85.

34. Nachbarbuch der Gemeinde Oberdollendorf, angelegt im 16. Jahrhundert. (Besitzer: der Gemeindevorsteher zu Oberdollendorf.) Vgl. Dr. F. Schmitz Weistümer des Kirchspiels Oberdollendorf in den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf, Jahrg. 1895 S. 106 ff.

35. Christian Hermann Hülders Chronik von Oberdollendorf, 18. Jahrhundert. (Besitzer: Herr Dr. med. Krantz, Werden a. d. Ruhr.) Vgl. Dr. H. Pohl. Die Hüldersche Chronik, Bonner Archiv Jahrg. 1892; ferner F. Schmitz, Zur Geschichte der Abtei Heisterbach, Sonntagsblatt zur deutschen Reichszeitung. Jahrg. 1896 No. 50.

Akten zur Geschichte der Abtei sind so gut wie gar nicht vorhanden. Die wenigen Heisterbach berührenden Fascikel aus den „Verhandlungen betreffend die Aufhebung der Klöster im Herzogtum Berg", welche das königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Abt. IV. lit. C. No. 133, bewahrt, sind zweifellos nur Trümmer eines ursprünglich reichen Materials. Sie enthalten die im Schoosse der Bergischen Regierung gepflogenen Verhandlungen über die Aufhebung der Abtei, die Verhandlungen der Separat-

kommission und Berichte ihres Specialcommissars in Heisterbach über das bewegliche Vermögen des Klosters und schliesslich die Unterhandlungen betreffs des Verkaufes der ganzen Abtei.

Ähnlichen Inhaltes ist auch ein Heft mit Konzepten von Anordnungen und Verfügungen der Regierung bezw. der Separatkommission an den Verwalter der säkularisierten Abtei aus den Jahren 1803—1805 im königl. Staatsarchiv zu Düsseldorf, Abtei Heisterbach, No. 301.

Die benutzten Druckwerke sind in Noten unter dem Texte angegeben.

B. Geschichte der Abtei.

a) Die Gründung.

Zwei kulturgeschichtlich bedeutende Bewegungen trafen um die Wende des 11. Jahrhunderts in Deutschland zusammen. Auf ein gemeinsames Ziel, die Aufbesserung der Landeskultur, gerichtet, waren sie einander ähnlich durch das geistliche Element, durch das sie getrieben wurden, verschieden durch den Ort ihrer Entstehung; die eine nahm ihren Ursprung in Frankreich, die andere in Deutschland. Beide sind auch für das Bergische Land von segensreicher Wirkung gewesen.

Der deutsche Bürgerkrieg im Anfange des 12. Jahrhunderts, der mit dem fünfzigjährigen Investiturstreite im Wormser Concordat (1122) seinen Abschluss fand, hatte nicht nur den ganzen Zusammenhang der kirchlichen Verwaltungen in Deutschland erschüttert, sondern auch in erster Linie den ländlichen Grundbesitz derselben getroffen, aus welchem bis dahin das bestritten worden war, was die bischöflichen Hofhaltungen an Naturalien bedurften. Je kärglicher nun nach den umfassenden Verlehnungen des Grundes und Bodens diese Einnahmen ausfielen, desto knapper wurden die bischöflichen Budgets, desto mehr musste in den kirchlichen Verwaltungen auf Sparsamkeit gehalten werden.

Aus dieser Verlegenheit wusste sich die deutsche Kirche unter anderem durch die Gewinnung neuen Kulturlandes herauszuarbeiten. Deutsche Bischöfe waren es, die

in der angegebenen Zeit auf das eifrigste in den grossen Waldbestand des deutschen Mittelgebirges und Norddeutschlands hineinroden liessen, und das grosse Interesse, welches die bischöfliche Politik an der Erhaltung des Neubruchzehnten, d. i. des Zehnten von diesem neugerodeten Waldlande nahm, ist der beste Beweis für dessen Ergiebigkeit.

Um die nämliche Zeit ging aus der mönchischen Welt Frankreichs eine Bewegung hervor, die in rascher Ausbreitung am Rhein mit den Bestrebungen des deutschen Episkopates zusammentraf. Im Jahre 1098 hatte Robert, ein Mönch aus der Champagne, in einer Einöde südlich von Dijon das Kloster Citeaux gegründet, gegenüber dem blendenden Reichtume Clunys eine Stätte der Armut und der Beschaulichkeit. Was er anstrebte, war eine Reform des Mönchslebens. Die Welt mit ihrem Reichtume war in die Klöster eingedrungen, aus dieser Gründung Roberts sollte sie ferngehalten werden. Ihm sollten nicht zinsende Dörfer, sondern die harte Arbeit der Hände den Unterhalt gewähren, nicht bei den Wohnstätten der Menschen, sondern weitab in entlegenen Thälern sollten diejenigen wohnen, die sich ihm anschlossen. „Der Gedanke des Stifters, durch Eigentumslosigkeit, sparsame Verwaltung und eine dem Ackerbau und Gebet gewidmete Thätigkeit das innere religiöse Leben frisch zu erhalten, zog die ernstesten Geister einer religiös aufs tiefste erregten Zeit in diese einsame Pflanzstätte einer neuen mönchischen Ordnung.“[1]) In rascher Folge entstand eine Reihe von Tochterklöstern, die sich schon 1119 ihre grosse Grundregel, die charta caritatis gaben. Geistliche und Laienbrüder, durch diese Urkunde der Liebe zu einer einzigen grossen Familie vereint, führten nach ihr in gleich strenger Weise an den Stätten der Einsamkeit ein Leben der Abtötung und Betrachtung, ebenso gehorsam dem Diöcesanbischofe, als ergeben dem Abte von Citeaux.

Das Kloster Altenkamp bei Geldern in der Kölner Diöcese war das erste Cistercienserkloster auf deutschem Boden. Gestiftet von Erzbischof Friedrich von Köln,[2])

[1]) K. W. Nitzsch, Gesch. d. deutsch. Volkes. Bd. II. S. 174.
[2]) Winter, Die Cistercienser des nordöstl. Deutschland, I. S. 7.

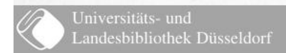
der mit erstaunlicher Klugheit die Regel der Cistercienser den Bestrebungen der deutschen Kirche dienstbar zu machen wusste, eröffnet es die Reihe jener Gründungen, deren Trümmer heute in den schönsten Waldlandschaften unseres Vaterlandes als Zeugen einer vergangenen Kultur eine beredte Sprache führen. Zu ihnen gehört auch die Abtei Heisterbach an der südlichen Grenze des Bergischen Landes.

Von den sagenumwobenen Gipfeln des Siebengebirges spiegelten Drachenfels und Wolkenburg ihre festen Burgen in den Wellen wieder, die tief unten zu ihren Füssen vorüberrollten.[1] Die übrigen bedeckte ein Urwald, der ihre fernsten Abhänge bis nach dem Rheine hin bekleidete, als die eine dieser Höhen, den grossen Stromberg,[2] ein frommer Klausner, Namens Walter, zur Stätte seines Büsserlebens sich erkor. Um das Verdienst seiner Ascese zu erhöhen, wollte er dort der Arbeit dienen und Entsagung üben, wo er täglich die Herrlichkeit der Welt vor Augen hatte und wo aus dem schönen Rheinthale das Leben mit tausend Freuden dem Manne ritterlicher Abkunft winkte. Nachdem der kölnische Erzbischof Bruno von Berg, in dessen Regierungszeit (1131—1137) die Besiedelung des Stromberges fällt, die Zustimmung zu der Niederlassung gegeben hatte, erwarb Walter um 16 Mark jährlichen Zinses oder eine andere Abgabe desselben Wertes von dem Dorfe Königswinter den Berg, soweit er sich in dessen Besitz befand, und liess sich auf der Höhe nieder. Einige wenige Brüder, die er um sich gesammelt — Hermann hiess einer aus ihnen mit Namen — halfen ihm auf dem rauhen Gipfel den Urwald fällen, errichteten Zellen und bauten in deren Mitte der hl. Jungfrau Maria ein Kirchlein Noch heute erblickt man am südlichen Rande des Plateaus zwischen Laub und Heidelbeerstauden eine Art cyklopischen Mauerwerks, über dessen Bedeutung die verschiedensten Vermutungen laut geworden sind. Es ist wahrscheinlich nichts anders als der letzte Rest jener Ein-

---

[1]) Vgl. Harless, Zur Gesch. des Siebengeb. u. der Burgsitze dess. A. H. V. N. 46 S. 3 u. 4. Die Löwenburg scheint erst etwas später eine feste Burg erhalten zu haben.

[2]) Der heutige Petersberg.



friedigung, mit der Walter seine Niederlassung umgab. Die kleine Schar hatte sich nach der Augustiner-Ordensregel organisiert, und als Papst Innocenz II. am 12. Juni 1142 diese Ordnung für alle Zeit bestätigte, nahm er gleichzeitig die junge Gründung in des hl. Petrus und seinen Schutz. Die Urkunde, die den Brüdern darüber ausgestellt wurde,[1]) nennt Walter den Propst der Kirche zur hl. Maria auf dem Stromberge; sie ist eine Bestätigung dafür, dass die Kirche allenthalben die Landeskultur zu fördern strebte, denn der Römische Stuhl versprach hier den Brüdern nicht nur, zu jeder Zeit für den ungestörten Besitz alles dessen einzutreten, was sie jetzt und in Zukunft rechtmässigerweise erwerben würden, er übertrug ihnen neben dem Rechte der freien Vogtswahl auch den Zehnten auf dem ganzen Berge und von allem Rottlande in der Mark Königswinter; sie selbst aber befreite er von diesen Leistungen an allen Orten, an denen sie einen land- oder viehwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Kosten oder mit eigener Hände Arbeit unterhielten. Oben im stillen Frieden der Bergkapelle sollte eine letzte Ruhestätte finden dürfen, wer es immer wünschte, wofern er nur die Rechte seiner Mutterkirche nicht ausser Acht liess. Die Hoffnung, dass nie jemand mit der Bitte um eine Grabstätte sich nahen werde, ohne vorher für das Heil seiner Seele dem dürftigen Konvente eine fromme Stiftung zugewandt zu haben, hatte diesen Gedanken eingegeben. Es schien, als sollte diese Erwartung nicht getäuscht werden, so rasch blühte anfangs die junge Augustinerstiftung empor. Schon im nächsten Jahre (1143) nennt eine Urkunde, mit welcher Coelestin II. die Besitzungen des Konventes aufs neue bestätigt,[2]) unter letzteren zwei Gutshöfe, einen auf dem Stenzelberge, dem östlichen Nachbarn des Stromberges, und einen anderen zu Meckenheim im heutigen Kreise Rheinbach.[3]) Gleichzeitig erfahren die von dem Römischen Stuhle verliehenen Rechte

---

[1]) Or. im St. A. Düss. Heisterb. No. 1. abgedr. bei Lac. Urkb. I. No. 345.

[2]) Or. im St. A. Düss. Heisterb. No. 2, abgedr. bei Lac. Urkb. I. No. 348.

[3]) Schon vor dieser Zeit besassen andere geistliche Genossenschaften Höfe in Meckenheim. Siehe den Aufs. von Hugo Loersch, Zu den Meckenheimer Weistümern vom 30. Juni 1421. A. H. V. N. 44. 183 ff.

gegen die Verpflichtung, alljährlich Bücherklammern nach Rom zu senden, und unter Wahrung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes und des dem Papste zu erweisenden Gehorsams, neue Erweiterungen. Wenn der Machtspruch des Interdiktes alle Kirchen des kölnischen Bistums schloss, war den Brüdern auf dem Stromberge die Abhaltung stillen Gottesdienstes erlaubt. Ihre Niederlassung wurde damit zum Wallfahrtsorte erhoben für eine Zeit, in welcher das religiöse Bedürfnis des Volkes am stärksten sich geltend machte. Diese Bedeutung ist dem Berge durch alle Jahrhunderte hindurch geblieben, bis in unseren Tagen die Spekulation auch die Gipfel der Berge erstieg und auf dem Petersberge demjenigen der Zutritt zu dem verwaisten Gotteshause verwehrt wurde, der laut betend sich ihm nahte.[1])

Zu ihrem Vogte hatten Walter und die Brüder für ewige Zeiten den Erzbischof von Köln gewählt; der Golddenar, den sie ihm jährlich an ihrem Kirchweihfeste entrichteten, war die einzige Abgabe, die der Vogt von ihnen und ihren Gütern erheben durfte; und doch mochte ihm bisweilen die rechtliche Vertretung seiner Schutzbefohlenen viel zu schaffen machen. Schon früh erhoben sich Streitigkeiten mit dem St. Adelheidis-Stift zu Vilich, dessen Zehntgebiet auch den Stromberg soweit in sich begriff, als er zu dem Kirchspiele Niederdollendorf gehörte, das unter Vilicher Patronat stand.[2]) Kaiser Konrad III. hatte dem Stifte zu Vilich schon 1144 Zehnten und Patronat in Niederdollendorf bestätigt. Trotz der Privilegien des Klosters verlangte Vilich die Entrichtung des Zehnten von allen Erzeugnissen an Feldfrucht und Vieh innerhalb der alten Mauer. Wir wissen nicht, wie lange der Streit sich bereits hingezogen hatte, als 1172 der Schiedsspruch des Erzbischofs Philipp von Köln ihm ein Ende machte. Zwar war es eine unbedeutende Leistung, zu welcher nun ein Abkommen mit der Äbtissin Elisabeth und dem Stiftsvogte, Grafen Albert von

---

[1]) Noch im Anfange unseres Jahrhunderts wurde der Petersberg, namentlich in der Fastenzeit, viel von büssenden Kreuzträgern erstiegen. Vgl. Dr. F. Schmitz, Volkstümliches vom Siebengebirge Rhein. Geschbl. Jahrg. 1896/97/98.

[2]) Lac. Urkb. I, 350 S. 238. Maassen Gesch. d. Dekanats Königswinter S. 228.

Molbach, die Augustiner fürder verpflichtete, aber das einzige Malter Weizen, das diese dem Stifte lieferten, wurde alljährlich eine erneute Anerkennung des Zehntrechtes, welche Vilich durchgesetzt hatte.[1])

Nicht lange danach ist der Graf von Molbach gestorben. Die hinterbliebene Witwe Aleidis und deren Tochter, jene unglückliche Alveradis, die mit dem Grafen Wilhelm von Jülich[2]) vermählt war, übertrugen in einer frommen Stiftung für die Seelenruhe des Verstorbenen dem Kloster auf dem Stromberge ein Lehen in dem nahegelegenen Heisterbach.[3]) Sie waren es, die zuerst dieses Thal mit der Augustinergründung auf dem Berge verknüpften und die Grundlage geschaffen haben für die Errichtung einer Abtei, der in der Folge das Thal von Heisterbach den Ruhm seines Namens zu danken haben sollte.

Den Propst Walter hat diese Wohlthat nicht mehr erfreut; frühzeitig scheint er der angestrengten Thätigkeit und der Sorge um die Entwicklung seiner jungen Schöpfung erlegen zu sein.[4]) Seine beiden Nachfolger starben rasch hintereinander. Schon 1176 hatte der noch junge Konvent seinen vierten Propst. In diesem Jahre schenkte ein Ritter Caesarius, dessen Gottergebenheit eine bischöfliche Urkunde rühmt, ohne uns über seine Herkunft, seine Familie und seine Heimat mehr mitzuteilen als den Namen seiner Gattin Margaretha, mit Zustimmung seiner Kinder dem Dorfe Königswinter einen Teil seiner Güter, um damit den bekannten Erbzins für den freien Besitz des Berges auf eine Reihe von Jahren abzulösen.[5]) Dass der Konvent einen solchen Mann gesucht hatte, scheint aus den Worten der Urkunde hervorzuleuchten; das ist ein deutlicher Beweis für die Erfolglosigkeit seines jahrelangen Schaffens. Die Wolken der Sorge, die seit der Gründung die Niederlassung

---

[1]) Or. im St. A. Düss. Heisterb. No. 4, abgedr. bei Lac. Urkb. I. No. 442.

[2]) Vgl. über ihn Caes. Dial. XII. 5. und A. H. V. N. 7, S. 8 und 47 S. 49 f.

[3]) Urk. im ält. Copiar der Abtei im St. A. Düss.

[4]) Irrig ist die Angabe Eichhoffs (Hist.-geogr. Beschreibung des Erzstifts Köln, Frankfurt u. Leipzig 1783, 2. Aufl. S. 69), dass Walter am 27. Febr. 1136 gestorben sei.

[5]) Urk. im ält. Cop. d. Abtei. St. A. Düss.

umzogen, wollten sich nicht lichten: da nahmen die Brüder ihre Habseligkeiten zusammen, verliessen die liebgewonnenen Zellen und wandten dem Stromberge auf Nimmerwiedersehen den Rücken.

Man hat diesen merkwürdigen Entschluss dem unwirtlichen Charakter des Berges zuschreiben wollen;[1]) doch ist nicht wohl anzunehmen, dass Orte, die eben wegen ihrer rauhen Natur zu Stätten der Arbeit und Kasteiung erwählt waren, um dieser Eigenschaft willen verlassen worden wären. Fleiss und Arbeit hatten die Existenz eines Konventes nicht sichern können, wie er sich im Laufe der Jahre auf dem Stromberge gebildet hatte, und so zogen die Brüder weitab und gründeten das Kloster Reusrath im Sülzthale.

Nirgends finden sich Andeutungen darüber, wie lange das Kloster nun leer gestanden habe; aber es unterliegt kaum einem Zweifel, dass der Gedanke des Erzbischofs Philipp von Köln, dasselbe mit Cisterciensern zu besetzen, rasch zum Entschlusse gereift sei. An der erstaunlichen Vermehrung ihrer Klöster hatte er die Kraft dieses Ordens kennen gelernt. Vor seinen Augen trieb das Kloster Altenkamp den Landbau im grossartigsten Stile[2]), und in dem Masse, wie dieses Kloster von Erfolg zu Erfolg fortschritt, erweiterten sich auch in der Bevölkerung seiner Umgebung die Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiete der Feldwirtschaft. Ein zweites Beispiel lag ihm nicht viel ferner. Tief in den Waldungen der Eifel, zwei Stunden westlich von der heutigen Kreisstadt Wittlich,[3]) hatte sich auch das Kloster Himmerode, eine Tochter von Clairvaux, zu einer mächtigen Stätte der Landeskultur entwickelt. Dorthin wandte sich Philipp von Heinsberg um Ueberlassung eines kleinen Konventes für die verlassenen Wohnungen auf dem Stromberge, und durch den Edlen Gerard von Caster unterstützt, fanden seine Bitten Gehör. Als Kaiser Friedrich I. mit seinem Sohne und Tausenden von Rittern im Dome zu Mainz das Kreuz nahm zur Befreiung des hl. Grabes aus den Händen der Türken, empfing vor den

---

[1]) Kaufmann, Caes. v. Heisterb. S. 4.

[2]) Nitzsch, Gesch. des deutschen Volkes Bd. II, S. 175.

[3]) Marx, Gesch. d. Erzst. Trier III. S. 513.

Stufen des Presbyteriums zu Himmerode der dortige Prior Hermann das Kreuz, um an der Spitze von zwölf auserlesenen Mönchen und einigen Laienbrüdern die verödeten Zellen auf dem Stromberge zu beziehen. Es war am 17. März 1189. Dieses Datum beruht auf einer Ueberlieferung des Caesarius von Heisterbach;[1]) aber es ist deshalb nicht weniger glaubwürdig. Caesarius' Wahrheitsliebe ist wohl kaum angezweifelt worden, soviel man auch sonst an ihm und seinen Aufzeichnungen zu mäkeln gesucht hat, bevor die Forschung in unseren Tagen deren Bedeutung erkannte.[2]) Mit dem Abte Hermann hat ihn eine ununterbrochene Freundschaft verbunden[3]) und als er in Heisterbach seine Wundergeschichten niederschrieb, waren zweifelsohne noch Brüder um ihn, die den Auszug von Himmerode mitgemacht hatten. Auch mit den Urkunden tritt Caesarius durch Angabe seines Datums nicht in Widerspruch; nur darin stimmt er mit denselben nicht überein, dass er Hermann aus dem Amte des Priors 1189 als Abt an die Spitze des neugebildeten Konventes treten lässt,[4]) während eine Urkunde des Symeonstiftes zu Trier aus dem Jahre 1188[5]) denselben ausdrücklich als abbas de Claustro, d. i. Abt von Himmerode, bezeichnet. Aber selbst wenn wir die Echtheit dieser Urkunde nicht anzweifeln, ist dieser Widerspruch

---

[1]) Caesarius giebt als Datum an: XVI. Kal. Aprilis. Er rechnete entweder nach Kölnischem oder Cistercienser Stile, die beide den 25. März zum Jahresanfang haben. Vgl. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Bd. I. Hannover 1891 unter Jahresanfang. Ferner Janauschek, Orig. Cist. Bd. I. S. 190. Vgl. auch die „Annales Cisterc." bei Winter, Die Cisterc. d. nordöstl. Deutschl. Bd. I. S. 347. In der Einleitung zu diesen Ann. Cist. S. 313 f. führt Winter auch die Gründe für die Abweichungen der Gründungsdaten in den Verzeichnissen der verschiedenen Klöster an.

[2]) Vgl. Kaufmann, Wunderbare und denkwürdige Geschichten aus den Werken des Caes. v. Heisterbach. A. H. V. N. 47. Jahrg. 1888. Einleitung. Ferner Bethany, Caes. v. Heisterbach, Elberfeld 1896. Sonderabdruck aus der Monatsschrift des Berg. Gesch.-Vereins.

[3]) Vgl. Caes. v. Heisterbach Dial. IV. 4 u. 25; XI, 12; ferner Caes. v. Heisterb. Fragment eines kleinen Wunderbuchs Kap. XVI. Kaufmann, Caes. v. Heisterb. S. 187.

[4]) Caesarius spricht vor der Gründung von Heisterbach immer nur von dem Himmeroder Prior Hermann. Dial. IV. 25 u. 51.

[5]) Goerz, Mittelrhein. Urkundenbuch II, 226. Mittelrhein. Regesten II, 176.

nur scheinbar: Warum sollte der Abt von Himmerode, als von Köln aus die Bitte um Besiedelung des Stromberges aus seinem Kloster an ihn erging, nicht zurückgekehrt sein zu dem Officium eines Priors, das er früher bekleidet, um einer Neuwahl für Himmerode den Weg zu ebnen und sich dann selbst zum Abte wählen zu lassen für den neuen Konvent, der nach dem Rheinthale zu ziehen sich anschickte? War er doch für die Ausbreitung seines Ordens in einem Grade entflammt, dass er selbst in seinen nächtlichen Träumen neue Klöster unter seiner Leitung erstehen sah.

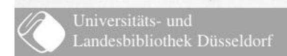
Die Reise durch das Moselthal und zu Schiffe rheinabwärts nahm volle fünf Tage in Anspruch. Am 22. März landete der junge Konvent in Niederdollendorf am Fusse des Petersberges und stieg hinauf zur Stätte seines neuen Wirkens.[1]) Ein Schrecken durchlief die ländliche Bevölkerung der Umgebung, als die Kunde von dieser Niederlassung der Cistercienser sich verbreitete; man wusste auch hier bereits, mit welcher Rapidität die Klöster dieses Ordens alles Land um sich her verschlangen. Ritter und Edelleute schauten voll Besorgnis um die Freiheit ihres Eigentums in die Zukunft. Der Graf von Sayn, der Vogt der bäuerlichen Ansiedelungen im Thale von Heisterbach, drängte die Brüder zu dem Versprechen, niemals ohne sein Wissen und seine Genehmigung Land ankaufen zu wollen, das seiner Vogtei unterstände.[2]) Eine Reihe von Landleuten brachte ihre Beschwerden vor den Bischof und überhäufte ihn mit Vorwürfen. Caesarius erzählt, dass er ihnen „die schöne, ja heilige Antwort“ gegeben habe: „Wollte Gott, in jedem Dorfe meines Sprengels wäre ein Kloster dieser Gerechten, die beständig den Herrn priesen und für mich und die Meinigen beteten! Es stände besser um die Kirche, als es jetzt steht; keinem würden sie schaden, keinem das Seinige nehmen, vielen von dem Ihrigen mittheilen.“[3]) So gross

---

[1]) Caes, Dial. I, 1. Das Krankenhaus, von dem Caesarius Dial. VIII, 91 spricht und in dessen Nähe nach der Vision des Abtes Hermann die Landung erfolgt ist, dürfte wohl „die Sülz“ sein, ein in Oberdollendorf gelegenes Gut, das nachweislich schon sehr früh Eigentum der Abtei gewesen ist.

[2]) Caes. Homilien II, 15; vgl. A. H. V. N. Heft 53, S. 75.

[3]) Caes. Dial. IV, 64.



waren die Erwartungen, die man auch im Kölner Stifte an das Wirken der Cistercienser knüpfte.

So blieben die neuen Gäste auf dem Stromberge; aber sie hatten einen schlechten Tausch gemacht. Sie hatten ein schönes Thal verlassen, da der Frühling noch in der Knospe säumte, und kamen auf eine kalte Höhe, auf der die Sonne noch immer vergebens gegen den Schnee ankämpfte; kein Wunder, dass sie, wie die Kinder Israels nach den Fleischtöpfen Ägyptens, sich zurücksehnten nach Himmerode. Dem Abte wurde die Unzufriedenheit der Brüder unerträglich. Er sah sich veranlasst, einen zu entlassen; ein anderer wusste unter allerlei Vorwänden sich die Erlaubnis zur Heimkehr in das Mutterkloster zu erzwingen. Die übrigen zehn aber hielt seine eiserne Willenskraft zusammen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass er gleich im Anfange, den Gepflogenheiten seines Ordens getreu, dem benachbarten Thale von Heisterbach seine Aufmerksamkeit zuwandte und die Entwicklung des dort gelegenen Hofgutes,[1]) das ihre Vorgänger auf dem Stromberge dem frommen Sinne der Gräfin von Molbach verdankten, mit besonderem Eifer förderte. An dieser Stelle sollte ein neues, besseres Heim erstehen; für diesen Gedanken begeisterte er die Mönche; in dieser Hoffnung harrten die Brüder aus und bereiteten in rastloser Arbeit den Boden vor, der ihre Heimat werden sollte. Es war ein ausserordentlich wasserreicher, sumpfiger Grund, mit einer ungesunden, fieberschwangeren Luft. Dass noch in späteren Jahren das kalte Fieber alljährlich die Insassen des Klosters heimsuchte, ist uns glaubwürdig bezeugt.[2]) Was der Fleiss der Mönche aus diesem Boden geschaffen hat, das empfinden noch heute Tausende von Besuchern, welche die Anmut des Thälchens zu den Ruinen der ehemaligen Abtei hinzieht. Die umfassenden Kanalbauten, die der Entwässerung dienten und die noch heute, von der Zerstörung unberührt, den Boden des Heisterbacher

---

[1]) Vgl. die Urk. des EB. Adolf I. von Köln vom J. 1200, Lac. Urkb. I No. 569.

[2]) „Mahlerische Reise am Niederrhein", Köln-Nürnberg 1784, I, S. 47.

Mantels[1]) kreuz und quer durchziehen, sind Zeugen des ökonomischen Talentes, das die ersten Äbte hier entfaltet, Zeugen der Unverdrossenheit, mit welcher der Orden von Cisterz auch hier die Ziele verfolgte, die er sich gesteckt hatte.

Drei Jahre hat die vorbereitende Arbeit in Anspruch genommen; 1192 bezog der Konvent die Wohnungen im Thale. Es ist kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit dieser Meldung des Caesarius zu zweifeln; nichtsdestoweniger wäre es ein Irrtum, zu glauben, dass nun mit einemmal das Kloster in seinem ganzen Umfange in die im Thale gelegenen Bauernwohnungen verlegt worden wäre, die man für die Aufnahme etwa hergerichtet habe. Dies ist schon aus dem einfachen Grunde nicht denkbar, weil dieser Umzug der Mönche den Bau einer Kirche vorausgesetzt haben würde, deren Nähe der strenge Klosterdienst unbedingt erheischte. Dass die den Brüdern ausgestellten Urkunden[2]) noch bis zum Jahre 1196 an das Kloster auf dem Stromberge (monasterio in monte sancti Petri) gerichtet sind, ist ein Beweis, dass der Sitz des Klosters noch mehrere Jahre hindurch auf der Bergeshöhe geblieben ist. Im Jahre 1199 dagegen beurkundet der Bonner Propst einen Landverkauf seitens des Ritters Hermann von Plittersdorf an das Kloster „quod est in valle sancti Petri in Strombereh".[3]) Die Uebersiedelung war also endgiltig abgeschlossen. Im Thale erhob sich eine hölzerne Notkirche, in der Abt Eustachius von Citeaux im Beisein mehrerer Äbte an dem Mariae-Himmelfahrtstage eines unbekannten Jahres feierlichen Gottesdienst hielt, als er auf einer Visitationsreise auch das jung aufblühende Heisterbach besuchte.[4]) Nach dem Patron des Berges nannte man nun auch den

---

[1]) Caes. Dial. I, 1.

[2]) Urk. des P. Cölestin III., d. d. 1193 Juni 10. Lac. Urkb. I, 538; ferner die Urk. des Bonner Propstes Bruno, d. d. 1196 im ält. Cop. der Abtei St. A. Düsseldorf.

[3]) Ält. Copiar der Abtei, St. A. Düsseldorf. Vgl. W. Harless, Heisterbach, in den Jahrbüchern der Ver. von Altertumsfreunden im Rheinlande 1864, H. 37, S. 45.

[4]) Caes. Dial. VII, 21.

Ort der neuen Ansiedelung die vallis sancti Petri, St. Petersthal. Man wollte die erste Niederlassung nicht ganz aufgeben; einige Laienbrüder führten dort unter Leitung eines Priesters die Wirtschaft weiter.[1])

Die Art und Weise, in der die Gründung von Heister bach sich vollzogen hat, ist in der Geschichte der Cisterciensergründungen keine vereinzelte Erscheinung; es sind vielmehr dieselben Momente, wie sie bei Ansiedelungen dieses Ordens in der Regel zu Tage treten. Entweder wird das Kloster verlassen und muss nach Jahren neu besetzt werden, wie bei Aulesberg, Dargun und Oliva, oder es wird an einen anderen Ort verlegt, wie in Himmerode und Marienstatt. Auch die Übernahme eines Klosters von einem anderen Orden ist keine Seltenheit. Merkwürdig aber ist es, dass die Gründung von Heisterbach die beiden letzten Momente vereint aufweist.[2])

Als in späteren Jahren jede Erinnerung an den ehemaligen Weiler Heisterbach und die früh erworbenen Besitzungen des Konventes daselbst geschwunden war, gab die Frage, warum man gerade dieses sumpfige Thal zur Stätte einer neuen Klostergründung gewählt habe, Veranlassung zur Entstehung einer Sage, die den Zufall für diese Wahl verantwortlich machte. Die Mönche, so erzählt sich noch heute das Landvolk in der Umgebung von Heisterbach, luden einem Esel einen Sack mit Steinen auf und beschlossen, dort ein Kloster zu bauen, wo dieser die Last abwerfen würde.[3])

Inmitten dieser Arbeiten wurde dem Abte Hermann eine neue unerwartete Ehrung zu teil. Der Himmeroder Konvent hatte in dem ehemaligen Bonner Stiftsherrn, in dessen Adern hochadeliges Blut rollte, den Mann von grosser Gelehrsamkeit und Klugheit erkannt, als den

---

[1]) Caes. Dial. VIII, 46 nennt den Priester Wilhelm auf dem Stromberge als seinen Zeitgenossen.

[2]) Vgl. Winter, Die Cist. d. nordöstl. Deutschland. Bd. I, S. 313 f.

[3]) Vgl. Weyden, Godesberg und das Siebengebirge S. 132. Steinbach, Heisterbach und seine Vorzeit. S. 9 f. — Montanus, Vorzeit der Länder Jülich-Cleve-Berg, erzählt eine andere Sage, welche die Wahl des Ortes auf übernatürliche Eingebung zurückführt.

Caesarius denselben rühmt. Als Abt Eustachius gestorben war, der während der Gründung von Stromberg-Heisterbach kurze Zeit an Hermanns Stelle gewirkt hatte, fiel, ein ehrenvolles Zeugnis, die Neuwahl wieder auf den Gründer von Heisterbach. Seit 1190 erscheint Hermann in den Urkunden wieder als abbas de Claustro.[1]) Aber so gern er dem Rufe folgte, der an ihn erging, so stark fesselte ihn der Eifer für die Entwicklung des Ordens an seine junge Stiftung, und so nahm er die neue Würde an, ohne die Bürde abzuwerfen, die er auf sich genommen hatte. Noch im Jahre 1193 erscheint er in einer Urkunde des Papstes Coelestin III.[2]) als abbas monasterii de monte sancti Petri, während er in einer Urkunde des Erzbischofes Johann von Trier aus demselben Jahre[3]) als Abt von Himmerode erscheint. Keine gleichzeitige Mitteilung meldet uns die Zeit, in der er nach dem Mutterkloster zurückkehrte. Weil man den Tod des Abtes Eustachius in das Jahr 1195[4]) setzte, so nahm man, unbekümmert um den Widerspruch, in den man dadurch mit den Urkunden geriet, an, dass Hermanns Wiederwahl in Himmerode und damit auch seine Rückkehr von Heisterbach in demselben Jahre erfolgt sei. Es hiesse jedoch den Charakter Hermanns verkennen, wollte man annehmen, dass er eher von seiner jungen Pflanzung sich weggewandt habe, als diese im Thale von Heisterbach hinreichend starke Wurzeln geschlagen hatte. Erst im Jahre 1196 wird in der Zeugenreihe einer Trierer Urkunde[5]) ein zweiter Abt für Heisterbach genannt und so gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass der Gründer der Abtei in diesem Jahre aus seiner geistlichen Kolonie geschieden sei, überzeugt, dass sie nun die Kraft habe, sich aus sich selbst weiter zu entwickeln.

---

[1]) Beyer-Eltester-Goerz, Urkb. z. Gesch. der mittelrhein. Territorien II, 226, Urk. d. Papstes Clemens III. für Himmerode. II, 143, Urk. d. Symeonsstiftes zu Trier für Himmerode.

[2]) Lac. Urkb. I, No. 538.

[3]) Goerz, Mittelrh. Regesten II, 196.

[4]) Kaufmann, Caes. v. Heisterb. S. 13; vgl. dagegen Marx, Gesch. d. Erzst. Trier, S. 522.

[5]) Beyer-Eltester-Goerz, Urkb. d. mittelrh. Terr. II, S. 189 f.

Schon im Jahre 1193 hatte Papst Coelestin III. den Charakter der Niederlassung urkundlich festgelegt, hatte deren Verhältnis zum Römischen Stuhle, zum Diöcesanbischofe und zum Episcopate überhaupt geregelt, hatte die rechtliche Stellung der Mönche dem Kloster gegenüber und die des Klosters gegenüber dem weltlichen Gerichtsstande bestimmt und zugleich den Güterbesitz der Abtei bestätigt. Nach dieser Urkunde sollte Heisterbach ein Cistercienserkloster sein, in welchem auf ewige Zeiten die nach den Intentionen der Cisterziensergenossenschaft reformierte Benediktinerregel gehalten werden solle; der Schutz des päpstlichen Stuhles, der schon der Niederlassung auf dem Stromberge zugesichert war, ward ihm aufs neue bestätigt.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofes ist die Abtei eximiert; dem Erzbischofe von Köln ist sie nur insofern unterworfen, als sie bei ihm die Weihe des vom Konvente gewählten Abtes nachsuchen muss. Auf die Wahl selbst hat jener keinerlei Einfluss; es ist ihm ausdrücklich untersagt, eine rechtmässige Abtswahl zu verhindern, oder sich in die Ein- oder Absetzung eines gegen die Ordensregel gewählten einzumischen. Wollte aber der Diöcesanbischof durch Verweigerung der Weihe einen Druck auf den Konvent ausüben, so ist die Abtei berechtigt, sich um Erlangung des Versagten an einen anderen Bischof zu wenden; inzwischen aber darf der erwählte Abt, wenn er anders Priester ist, die eigenen Novizen ordinieren und andere Amtshandlungen vornehmen. Bei dem feierlichen Professakt legt der neue Abt dem Bischofe das eidliche Versprechen der Unterwürfigkeit und des Gehorsams zu Füssen, aber unter dem Vorbehalte der Wahrung seiner Ordensregel und ihr zuwider darf der Bischof nichts von ihm erheischen.[1]) Auch kann er die Abtei nicht wider

[1]) Wir kennen die Formel dieses Eides, der dem Bischofe auch geschrieben und besiegelt übergeben wurde. Im K. St. A. Düss. Kurköln, geistl. Sachen No. 429 Or. Papier, ist uns der Eid des Abtes Gottfried Broichhausen (16. Jahrh.) erhalten; er lautet: „Ego Fr. Godefridus Broichhausen, abbas monasterii vallis s. Petri in Heisterbach, subiectionem reverentiam et obedientiam a sanctis patribus constitutam, ac domino patri archiepiscopo Coloniensi, Maximiliano Henrico eiusque successoribus canonice substituendis et s. sedi Coloniensi salvo ordine nostro perpetuo me exhibiturum promitto."

ihren Willen zur Teilnahme am kirchlichen und politischen Leben seines Sprengels heranziehen; er kann sie nicht zwingen, sich an Synoden zu beteiligen, noch weltliche Versammlungen zu besuchen.

Die Weihe von Altären und Kirchen der Abtei, die Lieferung des geweihten Öles geschieht vom Diöcesanbischofe unentgeltlich, wie jede Handlung sakramentalen Charakters überhaupt; und selbst wenn das Kloster derartige amtliche Verrichtungen bezahlte, so ist doch die Bildung eines Gewohnheitsrechtes zu Gunsten des Bischofes von vornherein abgeschnitten. Der Römische Stuhl ermächtigt jeden anderen Bischof zur Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Heisterbach, falls der Diöcesanbischof dieselben verweigert. Bei Vakanzen des erzbischöflichen Stuhles zu Köln ist die Abtei berechtigt, bei einem Nachbarbischofe die Weihe kirchlicher Gewänder, die Konsekration der Altäre und die Ordination der Mönche nachzusuchen, ohne dass jedoch derartige Fälle ein Präiudicium schafften für den eigenen Bischof. Auch darf kein Bischof das Kloster betreten, um dort feierliche Weihen gegen den Willen des Konventes vorzunehmen; im Kloster darf er kein Gericht halten, in seine Mauern keine öffentliche Versammlung berufen; die Abtei ist berechtigt, ihm ihre Pforte zu verschliessen. Auch die Censur der ausserhalb des Ordens stehenden geistlichen Obrigkeit verliert der Abtei gegenüber ihre Kraft; an ihren Mauern brechen sich Bannfluch, Interdikt und Suspension, die gegen deren Häuser oder Personen gerichtet sind. Selbst der um Tagelohn dem Kloster dienende Arbeiter ist gegen die geistliche Strafe gefeit, die ihn zur Zahlung des Zehnten zwingen will, von dem er als Angehöriger der Abtei befreit ist. Ja sogar der Fremde kann nicht in kirchliche Censur genommen werden, wenn er am Feiertage für das Kloster Knechtesdienste gethan hat.

Jeder Geistliche und freie Laie konnte ungehindert als Konverse in das Kloster aufgenommen werden. Mit dem Augenblicke der Professablegung verzichtet er zu Gunsten des Abtes und des Konventes auf die freie Verfügung über seine Person und sein Eigentum; ohne Er-

laubnis des Abtes darf er das Kloster nicht mehr verlassen; thut er es dennoch, so kann kein Haus dem Irrenden ein gastliches Obdach gewähren, ohne von empfindlicher Kirchenstrafe ereilt zu werden; ohne Zustimmung des Konventes in seiner Mehrheit kann der Konverse weder Eigengut noch Benefizien vergeben oder veräussern, kann nicht Bürgschaft leisten, noch Anleihen machen, es sei denn zum handgreiflichen Nutzen des Klosters und selbst in diesem Falle kann die Abtei nicht gezwungen werden, die Verbindlichkeit zu übernehmen.

Kein Bischof soll die Abtei zur Unterwerfung unter ein weltliches Gericht zwingen. Doch dürfen die Brüder in eigenen Prozesssachen, sowohl civiler als strafrechtlicher Natur, als Zeugen auftreten, damit nicht etwa wegen Mangels an Zeugen das Kloster in seinem Rechte beeinträchtigt werde.

Die Erträge eines mässigen Grundeigentums bildeten mit regelmässigen Einkünften aus Zehnten und Renten die materielle Grundlage für die weitere Entwicklung der Abtei. Die erwähnte Urkunde nennt ausser Heisterbach und dem Stromberge einen Hof in Burg,[1]) Ackerland und Waldungen im Banne von Meckenheim, Wohnhäuser, Weingärten und Ländereien in Bonn, Zündorf und Dottendorf[2]) und bestätigt, dass alle Güter, welche die Klosterverwaltung selbst bewirtschaftete, namentlich ihre Viehzucht und die infolge des Fleischverbots bei den Cisterciensern in ausgedehntem Masse betriebene Fischzüchterei zehntfrei sei.

So stand die Abtei, im Inneren stark durch die Straffheit ihrer Zucht und ihrer ganzen Einrichtung, im Äusseren durch Vorrechte und Besitz wenigstens soweit gefestigt, dass sie für ihren Bestand nicht zu fürchten brauchte, als der Gründer sein Werk verliess und nach Himmerode zurück-

[1]) Ob Burg bei Lohmar im Aggerthale oder Burg a. d. Wupper gemeint sei, geht aus der Urkunde nicht hervor. Höfer, Regesten zur Gesch. der Abtei Heisterbach, Rhein. Geschbl. 1895—96, S. 53, bleibt für seine Angabe, dass es der Brückerhof zu Burg sei, den Beweis schuldig.

[2]) Höfer a. a. O. liest fälschlich Dollendorf und hält diese Besitzung für identisch mit der „domus nostra Dollindorp“ bei Caes. Dial. VIII, 20 (ed. Strange II S. 98). »Dollindorp“ übersetzt er nach dem Vorgange Kaufmanns ohne Bedenken mit Niederdollendorf, wiewohl Caesar ohne Zweifel von dem Hofe „Sülz“ in Oberdollendorf spricht.

8*

kehrte. Dass er zwei Jahrzehnte später von Heisterbach wiederum an die Spitze einer kleinen Schar berufen und ihm die Gründung der Abtei Marienstatt bei Hachenburg anvertraut wurde, war die ehrenvollste Anerkennung des organisatorischen Geschicks, das die ehemaligen Brüder in ihm erkannt hatten und noch verehrten.

Sein Nachfolger in Heisterbach wurde Gevardus.[1] Als junger Mann hatte er an St. Mariengraden in Köln ein Kanonikat bekleidet. »Den Eitelkeiten der Welt nicht abhold«[2], hatte er stets so wenig Sinn für stille Zurückgezogenheit, so wenig Neigung zu einem beschaulichen Dasein verraten, dass alle, die ihn kannten, in hohem Grade erstaunt waren, als er plötzlich alle Fäden zerriss, mit denen ein geselliger Verkehr ihn an das verlockende Getriebe einer Reichsstadt fesselten, und zu dem eintönigen Leben eines Cistercienserklosters sich zurückzog. Nur der fromme Pfarrer Everhard an St. Jakob hatte es vorausgesehen.[3] Zu Himmerode trat er ins Kloster. Über sein Leben im Orden stellt ihm Caesarius das schöne Zeugnis aus: »Gevard liess sich im Ordensstande so trefflich an, dass er Hermann, dem ersten Abte im Thale des hl. Petrus in dieser Würde folgte und dieses unser Haus durch ihn nicht allein in Frömmigkeit und Zucht, sondern auch im äusseren Besitze die grössten Fortschritte machte«. Es ist unbekannt, wann er nach überstandenem Noviziat nach Heisterbach übergesiedelt sei, wo wir ihn in der Reihe der Klosteroffizianten wiederfinden. Aus dem Amte des Krankenmeisters wurde er zur Würde des Abtes erhoben. Die wenigen Züge, die Caesarius aus dem Leben dieses Mannes berichtet, lassen deutlich den redegewandten Prediger, den Meister in der klösterlichen Zucht, den feinen Beurteiler menschlicher Charaktere erkennen. Auch er verschmäht nicht die Sitte seiner Zeit, Fabeln und Schwänke in seine Predigten einzuflechten, eine Gepflogenheit, die der Sänger der göttlichen Komödie so unbarmherzig gegeisselt hat.[4]

---

[1]) Caes. Dial. VII, 16.
[2]) Caes. Dial. I, 7.
[3]) Vgl. Caes. Dial. a. a. O. und IV, 98.
[4]) Dante, Paradies XXIX.

Gross war der Eifer für die Hebung seines Ordenshauses. Bei festlichen Anlässen, auf Reisen und, wo sonst die Gelegenheit sich bot, warb er Novizen und seine Welt- und Menschenkenntnis kam ihm dabei trefflich zu statten. Ein junger Mensch besucht einen verwandten Novizen in Heisterbach; Gevard gewinnt ihn für den Orden.[1]) Im Herbst 1198 ging der Abt nach einem Besuche in dem seiner Aufsicht unterstellten Kloster der Cistercienserinnen zu Walberberg,[2]) von dort nach Köln. Er mochte in dem jungen Manne, der ihn begleitete, mehr erkannt haben, als die hohe Bildung, welche diesen zierte, da er ihn zum Eintritt in den Orden zu veranlassen suchte. Anfangs schien er wenig Erfolg zu haben, aber er liess nicht ab von seinen Mahnungen, bis er von jenem das Versprechen hatte, wenn er je den Beruf zum Ordensmanne in sich fühlen werde, so wolle er in kein anderes Kloster eintreten, als in Heisterbach. Drei Monate später begann der junge Mann sein Noviziat, ein Beweis, wie tief ihm Gevards Worte ins Herz gedrungen waren. Der junge Mann war Caesarius.[3]) Man braucht nur seinen Namen zu nennen, um die Wahl Gevards als einen meisterhaften Griff zu kennzeichnen; so innig ist der Ruhm dieses Namens mit demjenigen der Abtei verknüpft.

Solche Männer galt es zu gewinnen; im übrigen aber bedurfte der Abt eines guten Auges, um aus der Menge derjenigen, die an den Pforten des jungen Klosters um Einlass baten, das arbeitsscheue Gesindel auszuscheiden, das Armut, Hunger, Winterkälte oder gar das Verlangen nach goldenem Kirchengerät des Klosters zu Mönchen berufen hatten; denn auch Heisterbach wurde überlaufen von Vagabunden, die für ihre Schande kein anderes Heil mehr erkannten, als deren Bedeckung mit der Kutte und unter denen fahrende Geistliche nicht das kleinste Kontingent stellten.

Wenn Caesarius ausdrücklich die Fortschritte hervorhebt, die das Kloster auch seinem äusseren Besitze nach unter

---

[1]) Caes. Dial. I, 21. A. H. V. N. 53, S. 82 f.

[2]) Über dieses Kloster vgl. Pick: Zur Gesch. Walberbergs i. d. Jahrb. d. Vereins v. Altertumsfreunden i. Rheinl. S. 130 ff.

[3]) Caes. Dial. I, 17.

dem Abte Gevardus machte, so müssen dieselben unzweifelhaft bedeutender gewesen sein, als die Urkunden erkennen lassen. Und doch reden schon diese, so gering an Zahl sie auch sein mögen, von einem beträchtlichen Gütererwerb, der in stetigem Vordringen immer weitere Kreise zieht. Ein Lehen beim Wichelshofe zu Bonn,[1] ein anderes in Königswinter,[2] die Rottfreiheit und ein Zehntbenefizium in Burg,[3] den Gandersheimerhof in Cruft,[4] Ackerland und Weinberge in Plittersdorf[5] hat Gevard der Abtei erworben. Auch das Mühlbachthal bei Oberdollendorf war schon damals Eigentum des Klosters. Im Jahre 1200 übertrug die Familie des Ritters Albero von Dollendorf der Abtei ein Grundstück bei einer der dort gelegenen Mühlen, die nun zum Teil zwar zerfallen sind, aber auf dem unverwüstlichen cyklopischen Thürsturz noch immer das Monogramm des Konventes zu Heisterbach tragen.[6] Was aber mehr als diese Erwerbungen dazu angethan war, das grosse ökonomische Talent zu offenbaren, welches Abt Gevard mit einem tiefen Verständnis für die leitenden Grundsätze der Cistercienser verband, war sein Streben, von dem Besitze der Abtei allenthalben Servitute und Leistpflichten abzustreifen, die darauf lasteten. Den abteilichen Grundbesitz zu Plittersdorf befreite er von den Bedrückungen durch die Vögte, welche die Vogtei aus zweiter Hand zu Lehen empfangen hatten und die Gefälle wider die Gewohnheit erhöhten.[7] Das Vilicher Zehntrecht in Heisterbach und der Umgebung löste er durch die vertragsmässige Festsetzung eines jährlichen Pauschquantums

---

[1]) Urk. d. a. 1208 im ält. Cop. der Abt. Hb. K. St. A. Düsseldorf.

[2]) Or. Perg. d. a. 1205 K. St. A. Düsseldorf, Heisterb. No. 12. Copiert im ält. Cop. d. Abt. Hb. K. St. A. Düsseldorf.

[3]) Urk. d. a. 1203 in ält. Cop. d. Abt. Hb. K. St. A. Düsseldorf, gedr. bei Lac. Urkb. IV, S. 791.

[4]) Urk. d. d. 1207. Febr. in ält. Cop. d. Abt. Hb. K. St. A. Düsseldorf.

[5]) Or. Perg. d. a. 1203 K. St. A. Düsseldorf, Heisterb. No. 11. Cop. i. ält. Cop. u. jüng. Cop. Bd. II, S. 257.

[6]) Or. Perg. d. a. 1200. K. St. A. Düsseldorf, Heisterb. No. 8. Cop im ält. Cop. und jüng. Cop. Bd. I, S. 1.

[7]) Or. Perg. d. d. 1200, indict. III. K. St. A. Düsseldorf, Heisterb. No. 10. Cop. i. jüng. Cop. Bd. II, S. 241; gedr Lac. Urkb. I, 398.

von 15 Malter Weizen ab;[1]) aber noch war das Kloster dem Vogte des ehemaligen Weilers Heisterbach zinspflichtig; vier Solidi zahlte es jährlich dem Grafen von Sayn von der Behausung, in der die Mönche nach dem Abzuge vom Petersberge sich niedergelassen hatten; aber die Brüder Heinrich und Everhard von Sayn schenkten für das Heil ihrer Seele der Abtei diesen Zins, als sie im Jahre 1200 dem Jahrgedächtnis ihrer verstorbenen Mutter, der Gräfin Agnes beiwohnten. Bei dieser Gelegenheit löste der Abt auch die übrigen aus dem Rechte der Vogtei entspringenden Gefälle ab, welche die genannten Grafen und der Ritter Lambert von Königswinter, ein Kölnischer Ministeriale, alljährlich von den alten Hofstätten zu Heisterbach erhoben.[2]) Auf freiem Boden konnten nun eine Wohnung für den Konvent und eine würdige Residenz für den Abt frei sich erheben. Früh schon, als ihre Errichtung, ja vielleicht ihre Grundsteinlegung, in den Herzen der Mönche noch ebensosehr ein Gegenstand hoffnungsfreudiger Wünsche war, wie der Einzug in ein grosses würdiges Gotteshaus, musste der Konvent harte Prüfungen bestehen. Die Vorräte, die eine sparsame Wirtschaft aufgehäuft hatte, wurden ein Opfer der christlichen Mildthätigkeit. Der Sommer 1196 war kühl und nass. Beständiger Regen hatte die Frucht auf Baum und Halm verdorben und hinter der Teuerung, die rasch folgte, zog eine gewaltige Hungersnot in das Land. »Der Mangel an Frucht und Getreide war gross, der Hunger gewaltig; denn das Malter Roggen wurde in den Rheingegenden bis zu 15 Solidi bezahlt«, so berichtet der Chronist Gottfried von Köln.[3]) In Scharen trieb der Hunger das arme Landvolk als Bettler vor die Pforten der Klöster, namentlich der Cistercienser; dort lagerte es, bis sein Hunger gestillt wurde. Im Walde vor der Klosterpforte zu Himme-

---

[1]) Urk. i. ält. Cop. der Abt. Hb.; Die Bestätigung durch EB. Adolf von Köln. Or. Perg. K. St. A. Düss., ferner im ält. u. jüng. Cop.

[2]) Or. Perg. d. a. 1200. K. St. A. Düss. Heisterb. No. 9. Gedr. Lac. Ukb. I. S. 399.

[3]) Godefr. Colon. zum J. 1197 bei Böhmer, Fontes III S. 474. Goerz, Mittelrhein. Reg. II. S. 223 berechnet den Preis nach unserem Gelde zu 31,50 M.

rode kamen schwangere Frauen nieder.[1] Ein westfälisches Cistercienserkloster schlachtete nach und nach seinen ganzen Viehbestand, verpfändete Kelche und Bücher, um die Not zu lindern.[2] Da wurde auch die Pforte des jungen Heisterbach bestürmt von Armen, die weit herkamen und um Stillung ihres Hungers baten. Augenzeugen berichten, dass bisweilen an einem Tage fünfzehnhundert Almosen ausgeteilt worden seien; an einzelnen Tagen vor der Ernte, an denen Fleischgenuss erlaubt war, liess Abt Gevardus in drei Öfen einen Ochsen mit Gemüse kochen und mit Brot unter die einzelnen Dürftigen verteilen; daneben verteilte man Eier und was das Kloster an anderen Speisen hatte. Als kurz darauf der Meister Andreas von Speyer, der in Griechenland und am Hofe Barbarossas sich Reichtümer erworben hatte, der Abtei das grosse Hofgut »die Plittersdorfer Au« schenkte, war der Konvent geneigt, eine Belohnung für seine Mildthätigkeit darin zu sehen. Drei Jahre lang machten sich die Folgen dieses Elendes in Deutschland fühlbar.[3] Es war eine schreckliche Zeit, da in den Wohnungen die Not hauste und draussen die Scharen, die eine zwiespältige Königswahl in das Feld gerufen hatte, die Saaten zertraten und mit ihnen die Hoffnung auf eine bessere Zeit in den Boden stampften.

Lange schon hatte eine beängstigende Schwüle das Gewitter verkündigt, das nach der grossen Hungersnot am politischen Himmel Deutschlands heraufzog. Mit Zähigkeit hing das rheinische Volk an den Wahrsagereien noch heute bekannter Visionäre, des Mönches Simon vom Stromberge und des blinden Engelbert aus der Zülpicher Gegend.

Mit dem Tage, da auf der Fürstenversammlung in Köln — es war am 9. Juni 1198 — Otto von Braunschweig dem Könige Philipp von Hohenstaufen durch Erzbischof Adolf von Köln gegenübergestellt wurde, brachen die Schrecken des Bürgerkrieges über Deutschland herein, um am schwersten das Land am Rhein heimzusuchen. Das rapide Steigen der Kornpreise, die wieder fast die Höhe des ersten Hunger-

---

[1]) Caes. Dial. IV, 66.

[2]) Caes. Dial. IV, 67.

[3]) Ann. Zwifalt. zum J. 1196: Maxima tres annos pressit fames hic Allmannos.

jahres erreichten, verriet deutlich, was man fürchtete.[1]) Vergebens hatte Philipp Aachen zu gewinnen und Ottos Krönung zu verhindern gesucht. Otto zog seinem Gegner nach dem Oberrhein entgegen; eine ansehnliche Flotte der Stadt Köln begleitete seinen Zug und in den Bergen hallte der Ruf der Knechte wieder, die das säumige Leinpferd trieben. Aber Flotte und Heereszug kehrten bald zurück; Philipp hatte sich den Übergang über die Mosel erzwungen und nun ergossen sich seine Scharen, denen der Ruf der Zuchtlosigkeit und Grausamkeit voraneilte, über das platte Land. Der Rauch des brennenden Remagen verkündete den Brüdern auf dem Stromberge, dass sie näher kamen. Die Böhmen trieben es am schändlichsten. Etwa tausend Mann setzten bei Sinzig über den Rhein und zogen über Königswinter ins Bergische; sie sollen auch den Weg nach dem stillen Thale des hl. Petrus in Heisterbach gefunden und das Kloster ausgeplündert haben, das die Mönche in eiliger Flucht verlassen hatten.[2]) Bei Nesselrod im Leichlinger Thale ward die Schar von Kurt von Arloff, dem mutigen Schlossvogte von Bensberg, überfallen und zur Hälfte niedergehauen. Bald meldeten die rauchenden Trümmer der Stadt Bonn und der Dörfer des Vorgebirges, dass das staufische Heer nun in das Land hinabgezogen sei. Es kam indes nicht bis nach Köln; nicht weit unterhalb Bonns entschloss Philipp sich plötzlich zur Umkehr. Wiederum erkannten die Brüder vom Stromberge aus an den brennenden Dörfern den Weg, den der Heereszug nahm. Das früher verschonte Andernach ging in Flammen auf. Im folgenden Frühjahr brachten neue Kämpfe an Mosel und Rhein neue Verwüstungen, und in die verarmten Dörfer zog das Elend in tausend Gestalten ein.

Was half's, dass im Jahre 1201 endlich eine päpstliche Bulle zur Anerkennung Ottos IV. aufforderte, wenn fast in

---

[1]) Caes. Dial. X, 47. Vgl. Winkelmann, Phil. v. Schwaben u. Otto IV. von Braunschweig, Bd. I, Leipzig 1873, S. 83 u. 44, A. 1.

[2]) v. Mering, Gesch. der Burgen des Erzstifts Köln, H. 5, S. 144; H. 4, S. 55 f. Es muss zum mindesten auffallen, dass Caes., der in seinem Dial. II, 30 V, 37; VI, 10; VI, 27; X, 30; XI, 52; XII, 5 den Krieg berührt, der Plünderung seines Klosters mit keinem Worte erwähnt.

demselben Augenblicke der gewissenlose Erzbischof, den bisher der Geldsack des Königs von England bei der Fahne Ottos gehalten hatte, nun, reichere Vorteile auf der gegnerischen Seite erwartend, zur Partei Philipps neigte und zuletzt in Koblenz diesem öffentlich huldigte? Was half's dem armen Lande, dass man den Mietling nach Rom lud, ihn bannte, ihn exkommunizierte, dass man ihn absetzte und den Bonner Propst Bruno von Sayn an seiner Stelle erkor, wenn jener mit dem Schwerte in der Hand seinen Posten verteidigte und über das Erzstift, zu dessen Segen er berufen war, den Fluch jenes unglückseligen Parteigängerkrieges heraufbeschwor, dessen Flammen am Niederrhein mit denjenigen des grossen Königsstreites zusammenschlugen. An der Ahr, im Jülicher Lande, im Geldernschen, zu Xanten und Kaiserswerth und allenthalben im Bergischen zogen nicht minder wie im Stifte Köln die Scharen der beiden Könige, der beiden Bischöfe, der Pröpste, Grafen, Ritter und freien Herren gleich Räuberbanden umher und trieben das Morden, Sengen und Brennen ärger, als es wenige Jahre vorher die Böhmen gethan hatten. Der Heisterbacher Cellerarius Richwin, der von Köln kommend arglos dem heimatlichen Kloster zuritt, wurde nicht weit von der Stadt von einem solchen Haufen überfallen. Einer derselben sprengte an ihn heran, ergriff sein Pferd beim Zügel und rief: »Steigt ab, Herr Pater, ich kann die Mähre besser brauchen!« Da fiel, so erzählt Caesarius,[1] ein Blitz aus heiterem Himmel, es folgte ein gewaltiger Schlag, dass das Tier in die Kniee sank, und erschreckt gab der Krieger dem dankenden Mönche das Pferd zurück. Die Greuel nahmen kein Ende, bis Erzbischof Bruno in der Schlacht bei Wassenberg an der Roer im September 1206 dem Könige Philipp als Gefangener übergeben wurde und zwei Jahre später der staufische König unter dem meuchlerischen Schwerte Ottos von Wittelsbach in seiner Pfalz zu Bamberg die jugendliche Seele aushauchte.

Was die Abtei Heisterbach in den letzten Jahren des Krieges erlitten hat, ist uns nirgends aufgeschrieben worden,

---

[1]) Dial. X, 30.

aber wenn man bedenkt, dass sie von der Ahr bis zur Erft zu beiden Seiten des Rheines in mehr als dreissig Ortschaften Gutshöfe und Ländereien besass, und dabei in Erwägung zieht, dass Klöster und Klosterhöfe, weil sie infolge musterhafter Wirtschaft meist äusserlich ihren Wohlstand verrieten, zu allen Zeiten von beutelüsternem Kriegsvolk mit Vorliebe heimgesucht wurden, so ist der Schluss weder schwer noch gewagt, dass jene an Hab und Gut schwer geschädigt wurde. Dabei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass unter den geistlichen Genossenschaften des Erzstiftes Köln gerade die Cistercienser-Äbte, ihnen voran der Abt von Altenberg, es waren, die dem Erzbischofe Adolf auch dann noch anhingen, als er bereits von Innocenz III. gebannt, exkommuniziert und abgesetzt war. Der Grund für diese dem Römischen Stuhle feindselige Haltung ist unschwer zu entdecken. Schon die Äusserung des Caesarius,[1]) dass die Absendung eines Kardinals zur Bestätigung Ottos IV. eher eine Spaltung als eine Kräftigung des Reiches bedeutet habe, lässt deutlich erkennen, dass auch er gegen Innocenz III. kein besonderes Wohlwollen hegte. Die Cistercienser konnten es dem grossen Papste nicht vergessen, dass er die verbrieften Privilegien ihres Ordens durchbrochen und ihnen eine Beisteuer für den Kreuzzug des Jahres 1204 auferlegt hatte. Da hatte, wie in allen Klöstern des Ordens, auch in Heisterbach der Konvent Prozessionen veranstaltet und war unter Bussgesängen in seinen Mauern umgezogen, bis endlich der Papst auf die Vorstellungen seines Beichtvaters hin von seinem Vorhaben abstand.[2])

Neun Jahre der Prüfung waren seit dem Beginne der grossen Hungersnot bis zur Beendigung des Bischofs- und Königsstreites über die Abtei hinweggegangen, ohne dass diese in ihrer äusseren Entwicklung aufgehalten worden wäre; am Tage des schnöden Königsmordes zu Bamberg war bereits der Grund gelegt zu einem Gotteshause, dessen Reste noch heute durch ihre Schönheit jeden in Erstaunen setzen, der ihnen sich naht.

---

[1]) Dial. II, 30.

[2]) Dial. VII, 6

b. Die Abteikirche.

Der Weiler Heisterbach mit seinen Bauernwohnungen hatte noch vor dem Jahre 1200 neuen Klostergebäuden weichen müssen. Die Werkstätten der Klosterhandwerker, die Gebäude, die dem wirtschaftlichen Betriebe dienten, waren wahrscheinlich schon vor dem Amtsantritte des Abtes Gevardus vollendet. Über sechs Jahrhunderte hat »die alte Abtei« gestanden; bei der Aufhebung des Klosters, i. J. 1803, hatte der Abt längst eine neue Residenz bezogen; aber auch der ursprüngliche Bau stand noch und musste, dem Verfalle nahe, noch das Schicksal der Kirche teilen, die um ein weniges jünger war, als er.

Es ist eine uralte Überlieferung im Kloster Heisterbach gewesen und als solche auch in das ältere Copiar der Abtei[1]) übergegangen, dass Abt Gevardus i. J. 1202 den ersten Stein zu der Kirche gelegt habe.

Wer die Chorruine Heisterbach heute betrachtet und nach ihr die zerstörte Abteikirche in seiner Phantasie wieder erstehen liesse, würde wahrscheinlich eine Kirche vor sich hinzaubern, die an reicher architektonischer Gliederung bei weitem das Bauwerk überträfe, dessen schönsten Teil jene Reste ehedem gebildet haben. Die Kirche selbst war in allem einfacher, als die erhaltenen Reste vermuten lassen. Dass uns Abbildungen von derselben überkommen sind, ist das alleinige Verdienst Sulpiz Boisserées, des grossen und doch so bescheidenen Kunstkenners. Der Abbruch der Kirche von Heisterbach ist eine von jenen Zerstörungen gewesen, die Boisserées Aufmerksamkeit weckten und, indem sie den Wunsch in ihm rege machten, von den zum Untergange bestimmten kunstgeschichtlich merkwürdigen Bauten Zeichnungen zu sammeln, i. J. 1809 den ersten Anstoss zur Entstehung seines grossen Werkes: »Denkmale der Baukunst am Niederrhein«[2]) gegeben haben, dem auch Grundriss, Aufrisse und Schnitte der Heisterbacher Kirche und ihr zugehöriger Kunstwerke einverleibt sind.

---

[1]) No. 17.

[2]) Zweite mit Zusätzen versehene Ausgabe, München, Cotta, 1844.

»Die Heisterbacher Kirche«, schreibt Boisserée in dem angeführten Werke, »gehört zu den wenigen uns bekannten vollständig nach einem Plane ausgeführten grossen Gebäuden, an denen man den Übergang von der romanischen zu der germanischen oder deutschen Baukunst sehen kann. ... In den Rheingegenden haben sich von grossen Kirchengebäuden, bei denen man zuerst die spitzbogige Wölbung anwendete, nur einzelne Teile erhalten, so an den Münstern zu Freiburg und Strassburg und an dem Dom zu Mainz. Von jenem älteren Münster zu Freiburg, welcher in den Jahren 1150—1186 erbaut wurde, ist nämlich nur noch das Kreuzschiff mit der Kuppel übrig, von dem Münster zu Strassburg gehört der Chor mit der Kuppel dem Bau an, welcher gleich nach den Feuersbrünsten von 1150 und 1176 vorgenommen wurde, und so stammt das westliche Ende des Domes zu Mainz samt Kreuzschiff und innerer Kuppel ohne Zweifel von dem Bau nach dem Brande von 1164 her. Am Niederrhein scheinen zu jener Zeit nur kleinere Gebäude mit Spitzbogen aufgeführt worden zu sein. Dazu gehört die im J. 1156 geweihte Kapelle Frauenkirch bei Laach; an derselben waren von dem ursprünglichen Bau an beiden Seiten des Schiffes Spitzbogen, welche dasselbe mit den Nebenhallen verbanden. Auch soll die kleine, in der älteren Spitzbogenart erbaute Marienkapelle im Kloster Altenberg bei Köln von der ersten Anlage desselben i. J. 1145 herrühren.«[1])

In diesen Worten liegt die Bedeutung der Heisterbacher Kirche für die Entwicklung der Baukunst ausgedrückt; denn da sie, im Anfange des 13. Jahrhunderts erbaut, auch nach der Meinung Boisserées nicht den Standpunkt bezeichnet, welchen die Baukunst zu ihrer Zeit erlangt hatte, sondern denjenigen, auf dem sie etwa fünfzig Jahre früher gestanden, so gehörte die Kirche auch der Zeit nach mit zu den ersten Denkmalen des sogenannten Übergangsstiles und stand als das bedeutendste Bauwerk dieser Art am Niederrhein den grossen Kirchenbauten Europas ebenbürtig zur Seite, an denen der Spitzbogenstil seine erste Kunst zaghaft versuchte.

---

[1]) Boisserée a. a. O

Wenn für den Laien die Mischung rund- und spitzbogiger Formen das hervorstechendste Merkmal aller Baudenkmale des Übergangsstiles ist, so muss er auf den ersten Blick unsere Abteikirche für einen romanischen Bau gehalten haben; so sehr überwog in allen Bogenformen das romanische Element das gothische. Nur die Giebelseiten der Schiffe wiesen im Äusseren Spitzbogenformen auf, diejenige des Langschiffes die meisten.

Dort waren alle Thür-, Fenster- und Blendenbogen gothisch, nur das grosse Mittelfenster bildete mit seiner Blendeneinfassung und zwei kleinen Rundbogen über den Vertikallucken im Giebelfelde eine Ausnahme. Ausserdem wiesen das Portal im nördlichen Giebel des grossen Querschiffes sowie die Luckeneinfassungen im Giebelfelde des kleinen Querschiffes und demjenigen des Langschiffes, der das Dach der Apsis überragte, spitzbogige Formen auf. Im Innern waren die Bogen über dem Hauptschiffe und diejenigen zwischen der unteren Säulenreihe in der Chorrundung spitz. Das waren die einzigen gothischen Formen dieser Kirche, die auch dem Laien in die Augen sprangen. Ein kunstgeübtes Auge aber vermochte, wie sich im weiteren Verlaufe der Beschreibung zeigen wird, der gothischen Elemente noch manche zu entdecken, Formen, die in einer höchst interessanten Weise den Weg zeigen, auf welchem der Übergang von der romanischen Kunst zur gothischen sich vollzogen hat.

Die Abteikirche war eine dreischiffige Pfeilerbasilika und hatte das lateinische Kreuz zur Grundform, mit dem Schafte von W. nach O. weisend. In seiner ganzen Länge mass der Bau 289 F. 6 Z.[1]) (ca. 64 m). Über den 83 F. 6 Z. (24,21 m) breiten Langbau sprang beim achten Joche nach beiden Seiten um 42 F. (12,18 m) ein mächtiges Querschiff vor, an das sich unmittelbar die Apsis anschloss. Das erweiterte fünfte Joch der Kirche, mit dem die Laienkirche abschloss und die Konventskirche begann, bildete ein kleines Querschiff, das im Inneren über die Breite des Langbaues

---

[1]) Die Boisserée'schen Angaben bedeuten „Römische Fuss"; der Römische Fuss = $^9/_{10}$ Pariser Fuss = 0,29 m.

nicht vorragte, aussen aber mit einem Dachfirst bis zur Gesimshöhe des Hauptdaches sich erhob. Seine Giebelwand sprang an der Nordseite um 2 F. (0,58 m) vor, während an der Südseite der Anschluss des Kreuzganges einen entsprechenden Vorsprung nicht zuliess. Die Höhe des Langbaues betrug, gleich derjenigen des grossen Querbaues 91 F. (26,39 m), diejenige des kleinen Querbaues 68 F. (19,72 m).

Der strenge Ernst, der in dem ganzen Bauwerke unverkennbar zum Ausdrucke kommt, spricht vor allem aus der Vorderansicht des Baues. Ein mächtiges spitzbogiges Portal bildet hier den Haupteingang zur Kirche. Zwischen den fünffachen Abstufungen liegen in den Gewänden fünf Säulenpaare, die sich über dem einfachen Kämpfer als Rundstäbe mit je einem Ringe fortsetzen und in der Spitze durch einen Ring vereinigt werden. Zu beiden Seiten tragen Dienste in der Kämpferhöhe den massiven Kragen, der das Portal umschliesst. Das Tympanon über dem horizontalen Thürsturze zeigte das Hochrelief des Gotteslammes. Die Basen der Säulen setzten sich nach beiden Seiten an der Aussenwand stark profiliert bis zu den Pfeilern fort, die rechts und links, in einiger Entfernung von dem Portal, aus der im übrigen glatten Wand vorsprangen und, sich wenig über die Höhe der Portalsäulen erhebend, in einem Kämpfergesims endigten. In den von diesen Pfeilern gebildeten Ecken stand nach innen zu je eine Säule, über deren Kapitäl ebenfalls sich jenes Kämpfergesims erstreckte. Etwa 6 F. (1,74 m) über dem letzteren endigte ein stark profilierter Stab; bis hierhin verkröpfte dieser das Gesims der kleinen Abdachung, welche sich über den im Innern der Langseiten angebrachten Nischen hinzog und die an der Vorderseite dadurch verdeckt wurde, dass beim ersten Joche die Mauer der Seitenschiffe bis zu deren Dache ohne Abstufung durchgeführt war. Über einem starken Horizontalgesims erhob sich ein Blendengebilde mit je zwei Spitzbogen zu beiden Seiten und einem Rundbogen, der über dem grossen Mittelfenster sich wölbte. Zur Einfassung dieses Fensters sowie der kleineren spitzbogigen zu beiden Seiten waren mit Ringen verzierte Rundstäbe in die Gewände eingelegt. Dicht über den Spitzen der Blenden zieht sich in der Dachhöhe des

Hauptschiffes wieder ein starkes Horizontalgesims. Auf demselben erhebt sich, in die Wand eingesenkt, eine gothische Blende, eingefasst von zwei Säulchen, auf deren blattverzierten Kapitälen entsprechende Rundstäbe ruhen. In derselben sind zwei Vertikallucken von einer romanischen Doppelblende eingeschlossen, deren kleine Rundbogen zu beiden Seiten auf Pilastern, in der Mitte auf einem gemeinsamen Säulchen ruhen. Über den einfachen Kapitälen der Pilaster wird ein Rundstab, bevor er im Halbkreise sich schliesst, gebrochen, um eine kreisförmige Lucke zu umfassen. Etwas tiefer befindet sich rechts und links noch je eine dieser Kreislucken. Ein Gesims aus einer Hohlkehle zwischen zwei Rundstäben bildet mit einem darunter hinlaufenden Rundbogenfries nach oben den Abschluss des Giebelfeldes.

Ernst wie die Vorderseite waren auch die Langseiten der Kirche gehalten. Durch die schon erwähnte besondere Eindeckung des Nischenwerks im Innern der massiven Umfassungsmauer und die Pultdächer der beiden Seitenschiffe erschien die Kirche dreimal abgestuft. Jedes der fünf Dächer umzog das einfache Gesims aus einer Hohlkehle zwischen zwei Rundstäben. Dasjenige des Hauptdaches war an den Giebeln des Lang- und des grossen Querbaues leicht verkröpft, das mittlere am Dache der Seitenschiffe umzog auch allseitig die beiden Querschiffe und zeigte eine leichte Verkröpfung nur an den Giebeln des Langbaues; das untere bog mit den kurz vorspringenden Seitenwänden des kleinen Querschiffes um und schloss mit denselben ohne jede Verkröpfung ab, während es sich an der Langseite über die Eindeckung hinaus fortsetzte und stark verkröpft war.

Eine von dem kleinen Querschiffe unterbrochene Reihe von 13 wenig eingeschrägten Fenstern in einer Höhe von 9 F. (2,61 m) und einer Breite von 3 F. (0,87 m) im Lichten durchbricht an der Nordseite — der Südseite fehlen die entsprechenden Fenster wegen des anstossenden Kreuzganges — den Untergaden, eine entsprechende von kleinen Rundfenstern mit einem Durchmesser von $3^1/_2$ F. (1,01 m) den Obergaden der Seitenschiffe. Über je zweien dieser Fenster spannte sich im Obergaden des Hauptschiffes eine in die Gewände ein-

gelassene Rundbogenblende, in der sich ein Rundfenster mit einem Durchmesser von 10 F. (2,90 m) dem Eingange des Lichtes öffnete. Drei derselben, die zwischen den beiden Querschiffen lagen, hatten, wie ihr steinernes Masswerk zeigte, das regelmässige Sechseck als Grundlage, bei den übrigen vier deutete der gekerbte Rand darauf hin, dass hier das Achteck zu Grunde liege. Ein romanisches Gebilde, dessen Anlage aber schon den Übergang zu jenen wunderbar schönen Rosetten enthielt, die an den gothischen Domen ihre höchste Vollendung gefunden haben, waren diese Rundfenster vor allem geeignet, den Ernst in etwa zu mildern, der gerade aus dem ausgedehnten Westbau zu dem Beschauer sprach. Und doch würde der ganze Westbau noch allzu einförmig erschienen sein, wäre nicht zwischen dem achten und neunten Fenster der kleine Querbau leicht vorgesprungen, von dessen zwei Geschossen das untere bis zur Gesimshöhe der Seitenschiffe, das obere bis zu der Höhe sich erhob, in welcher sich die Dächer der Nebenschiffe an das Hauptschiff anlehnten. Mit seinem First erreichte er die Höhe des Dachgesimses am Hauptschiffe. An der Nordseite belebte eine rundbogige Doppelblende die Gewände des unteren Geschosses, in die sie eingelassen war. Ihre Bogen ruhten in der Mitte auf einem Säulenpaare, das Basis und Kämpfer gemeinsam hatte, und an den Seiten auf Säulen mit verkröpften Kämpfern. Zur Rechten führte unter diesen Blenden ein rundbogiger Eingang mit geringerer Spannweite in das Innere. Dicht unter dem Horizontalgesims, welcher das erste Geschoss abschloss, durchbrachen drei Rundbogenfenster die sonst glatte Wand. Das zweite Geschoss wurde durch ein einziges Rundfenster von der Grösse derjenigen im Obergaden des Hauptschiffes belebt, mit einem Masswerk, welches das gothische Fischblasenfenster bereits in der Anlage enthielt. Über demselben in den Gewänden des Giebelfeldes umfasste eine Doppelblende, deren kleine Rundbogen in der Mitte auf einer gemeinsamen Säule, zu den Seiten auf Pilastern ruhten, zwei Vertikallucken; den Pilastern war je ein Säulchen vorgestellt, das mit ihnen gemeinsame Kämpfer hatte; darüber schlossen sich Rundstäbe im Spitzbogen um eine Vierpasslucke.

Der östliche Bau mit dem grossen Querschiff und der Apsis ist der am meisten gegliederte Teil der Kirche. Um 32 F. (9,28 m) sprang hier der Querbau über das Langschiff vor. Kahl, nur von einer durch Spitzbogenkragen überdachten, horizontal geschlossenen Thüre durchbrochen, erhob sich die Giebelwand bis zur Höhe der Seitenschiffe, wo die hohen Nischen im Innern durch ein schmales Pultdach ringsum besonders eingedeckt waren. Das Obergeschoss, wo die Giebelwand zu beiden Seiten mit Strebern, die bis zur halben Höhe reichten, versehen war, wurde belebt durch ein mächtiges Rundbogenfenster, das bei einem Durchmesser von 21 F. (6,09 m) das Zwölfeck zur Grundlage hatte. Ein rundbogiges Blendengebilde und ein gleicher Fries das Gesims entlang zierte das Giebelfeld. Je zwei rundbogige Fenster durchbrachen im Untergeschoss die beiden Seitenwände, die noch dadurch eigenartig belebt wurden, dass das erste Joch dieses Querbaues in der Weite des Erdgeschosses zu allen Seiten um 12 F. (3,48 m) weitergeführt war und dann mit einem wenig abgeschrägten Pultdache an das Obergeschoss sich anlehnte. Aus jedem dieser Pultformen lugte ein kleines sechskuppiges Rundfenster, zu beiden Seiten ragten in den Gewänden des Obergeschosses zwei mächtige rundbogige Fenster über die Höhe des Pultdaches hinaus; über demselben durchbrach je ein Fächerfenster die Wand des Obergeschosses.

Um ein Joch ging der Langbau noch über diesen Querbau hinaus; hier war das Untergeschoss niedriger, die Pultdächer breiter und flacher, die Fensterformen kleiner, alles, um den Übergang zu den zierlichen Verhältnissen der Apsis zu vermitteln. Alle Teile des Langbaues schlossen sich hier im Halbkreise; die Wandnischen als Kapellenkranz, die Seitenschiffe als Chorumgang, alle, auch das eigentliche Chor, niedriger als jene. Sieben rundbogige Fenster in der glatten Wand des Untergeschosses führten das Licht in den Kapellenkranz. Hier, wo sich die Wandnischen zu Kapellen erweitern, tritt der hohe konstruktive Wert derselben als eines nach Innen gezogenen Strebesystems klar hervor, durch kräftige zwischen den Kapellen nach dem Obergaden der Apsis aufragende Streber. Ein Fries von zierlichen Rundbogenblenden, alle auf Säulchen mit wenig verzierten Kapi-

tälen ruhend, umzieht den Obergaden des Chorumgangs. Von je fünf derselben, die zwischen den einzelnen Strebern liegen, sind die beiden äusseren und das mittlere zu Fenstern durchbrochen, so dass nicht weniger als 21 Fenster den Chorumgang erhellten. Darüber füllten im Obergaden grosse Rundbogenfenster den Raum zwischen den Strebern vollständig aus.

Über der Vierung erhob sich auf achteckiger Grundfläche ein hölzerner Dachreiter mit offener Laterne, geräumig genug, um drei mässig grossen Glocken ihren Dienst zu ermöglichen. Vom Dachfirst mass er bis zur Kreuzspitze 53 F. (15,37 m).

Mehr noch als im Äusseren setzte im Innern die Geräumigkeit der Kirche in Erstaunen. Das Langhaus, allein mehr als 1600 qm umfassend, bestand aus Laien- und Konventskirche. Dass die Laienkirche nur bis zum kleineren Querschiffe reichte, und die um eine Stufe höher liegende, höchst wahrscheinlich durch Eisengitter abgesperrte Konventskirche den ganzen Raum des übrigen Langhauses und der beiden Querschiffe umfasste, darf als ein Beweis dafür gelten, dass die Zahl der Mönche schon zur Zeit des beginnenden Kirchenbaues eine beträchtliche gewesen sein muss.

Das ganze Langhaus bestand aus insgesamt acht Gewölbejochen, von denen die vier Joche der Laienkirche mit dem zum Chor gezogenen gleiche Grösse hatten, während von den drei Jochen der Konventskirche das mittlere etwas grösser war, als die beiden benachbarten. Alle waren mit Kreuzgewölben eingedeckt; ihre trennenden Gurte schlossen sich im Spitzbogen und ruhten auf kräftigen, den Wänden und Pfeilern vortretenden Dreiviertelssäulen, welche mit Ausnahme der beiden mittleren Paare in der Konventskirche und den beiden das Chor einfassenden auf eichelförmigen Diensten sich erhoben, während jene mit den Pfeilern dieselbe Basis hatten. Von diesen Dreiviertelssäulen abgesehen, sind sämtliche Hauptpfeiler sowohl nach dem Mittel- als nach den Seitenschiffen glatt; im Innern der sie verbindenden Rundbogen jedoch tritt wieder eine kräftige Dreiviertelssäule vor, die sich über dem einfachen Würfelkapitäl, wie sie auch die Säulen im Hauptschiffe krönen,

als massive Rundstäbe fortsetzen. Den Obergaden belebte ausser den Rundfenstern noch je eine rundbogige Lucke in jedem Joche. Überhaupt war im Innern der Kirche jener strenge Ernst, der an dem Äusseren auf den ersten Blick fast abstossend wirkte, etwas gemildert. Schon die Verschiedenheit in den Formen der Fenster, mehr aber noch das an den Dom zu Speyer und die Taufkapelle von St. Gereon zu Köln erinnernde System der Wandnischen, das ohne Unterbrechung ringsherum führte, — das eigenartige Strebesystem, das in den Gewölben der Seitenschiffe zum Ausdruck kam, — die rundbogigen Arkaden aus Säulchen, die, auf dem Gurtgesims die Seitenwände entlang stehend, über einem kräftigen Kämpfer die Gewölberippen trugen, — die erhöhten Wandnischen in den Breitwänden des grossen Querschiffes und über diesen auf dem Gurtgesimse ebensoviele kleine Wandnischen, — die Dreiblendenform auf dem Gurtgesimse des zum Chor gezogenen Joches, — das Sterngewölbe über der Vierung, — der eigenartige Aufbau und die Beleuchtung des grossen Querschiffes: das alles verlieh dem Innern des Baues eine Belebung, die das Äussere nicht vermuten liess und die in der noch erhaltenen Chorapsis ihre vielbewunderte Vollendung fand.

Von den beiden übereinander liegenden Arkaden der Chorrundung erhebt sich die untere über einem massiven Mauermantel auf schlanken, sich wenig verjüngenden Säulen mit zierlichen Kapitälen, auf deren stark profilierten Kämpfern die wenig gebrochenen Bogen aufstützen. Eine zweite Reihe von gleichen Säulen zieht sich hinter dieser her, stützt sich aber nicht auf den Mantel, sondern auf kurze Säulen, die hinter demselben vom Boden sich erheben. Diese beiden Säulenreihen tragen den Obergaden der Apsis. Auch hier steht auf einem Kragen mit stark profiliertem Gesims eine Gallerie. Die schlanken, auf einen Würfeluntersatz sich stützenden Säulen tragen auf ihren hohen runden Kapitälen mit vierfacher Abstufung die Gewölberippen, die sich in der Höhe des Fensterbogens aus dem Gewölbe ablösen und als sechseckige Schäfte eine jede auf ihr Kapitäl niedersenken. Zwischen den Säulen fallen die Sohlbänke der Fenster fast bis auf den Kragen ab.

Durch die untere Arkade lugt im Hintergrunde jene Reihe von 21 Rundfenstern im Obergaden des Chorumgangs. Eine zierliche Zwerggallerie umfasste sie alle und auf den kleinen Pilastern, die zwischen je drei derselben vorsprangen, ruhten die Gurte, die von der gegenüberliegenden Säule her die Kreuzgewölbe des Chorumganges trennten. Die nach aussen liegende Gewölbekappe ist wieder in drei gleiche Kappen geteilt und ihre Rippen werden von den Säulchen der Zwerggallerie auf zierlichen Kapitälchen getragen. So wird auch hier eine den Gewölben der Seitenschiffe entsprechende Belebung erreicht.

An den südlichen Kreuzarm der Kirche lehnte sich ein Flügel der Klostergebäude. Hier lag zu ebener Erde die Sakristei und über derselben das Dormitorium oder der Schlafsaal der Mönche, der durch eine Treppe in der massiven westlichen Mauer mit der Kirche in direkter Verbindung stand. An die südliche Wand des Langhauses war auch der Kreuzgang mit seiner Breitseite angelehnt; dieser zählte hier zehn Gewölbejoche von je 13 F. 2 Z. (3,82 m) Länge und 14 F. 5 Z. (4,20 m) Breite. Für die Kenntnis desselben sind wir, da Zeichnungen uns nicht er halten sind, auf Boisserées Beschreibung angewiesen: „Die Kapitäle der Kirche, sagt er, finden sich bis auf wenige Ausnahmen ohne allen Blätterschmuck, und selbst wo ein solcher angebracht war, bestand der ganze Schmuck aus sehr wenigem, einfachem Laubwerk. Am reichsten war noch die Verzierung der Kapitäle und Tragsteine im Kreuzgange, . . .

„Der Kreuzgang hatte runde Bogen und jeder Bogen war wieder in drei verlängerte runde Bogen abgeteilt, wovon der mittlere höher als die beiden andern war. Doppelsäulen unterstützten diese kleinen Bogen. An der Südseite beugte sich der Kreuzgang gegenüber dem Refektorium oder Speisesaal nach dem Hofe zu in einen Halbkreis aus; dort stand jener schöne Springbrunnen mit unaufhörlich strömendem Wasser", der in seinen Resten noch heute in Heisterbach dem ursprünglichen Zwecke dienstbar ist.

„Ob die Fenster ursprünglich mit Glasmalereien verziert gewesen, lässt sich nicht mit Gewissheit bestimmen,

da zuletzt alles Glaswerk erneuert war. Es ist wohl zu vermuten, dass solche Verzierung stattgefunden habe; indessen kann man überzeugt sein, dass diese wie jene der Kapitäle ebenfalls nicht sehr reich gewesen; denn bei Cisterciensern wurde auf Einfachheit gehalten. Daher sieht man auch in der Abteikirche zu Altenberg, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erbaut worden, alle Fenster mit sogenannten damascierten Glasmalereien, meist ohne alle oder nur mit sehr wenig Farbe. Sie machen daher in ihrer Einfachheit durch die schöne Zeichnung des Laubwerks und der übrigen Verzierungen eine vortreffliche Wirkung".

Die Chorruine ist der einzige Rest dieses Denkmales mittelalterlicher Kunst, aber selbst wenn keine Zeichnungen der Kirche erhalten wären, würde dieser spärliche Rest hinreichen, für drei Dinge Zeugnis abzulegen: die Unverwüstlichkeit des Stenzelberger Trachytmaterials, das heute nach fast 700 Jahren keine Spur von Verwitterung aufweist, die Gefühllosigkeit derer, die den Abbruch der Kirche betrieben haben und die Genialität ihres Baumeisters. Weder ein zeitgenössischer Geschichtsschreiber, noch eine Urkunde in Pergament oder Stein hat uns den Namen dieses Mannes aufbewahrt; drum lag die Versuchung nahe, den Erbauer stilverwandter Kirchen auch für den Schöpfer der Abteikirche von Heisterbach zu halten. So ist Meister Wolbero, der im Jahre 1209 das Münster zu Neuss erbaute, auch für den Baumeister von Heisterbach erklärt worden.[1]) Aber solange nicht von fachkundiger Hand alle Momente bis zum scheinbar geringfügigsten gesammelt werden, um dem Wahrscheinlichkeitsbeweise die Anerkennung zu erzwingen, bescheiden wir uns, den Namen des Künstlers nicht zu kennen.

In dreissig Jahre langer Arbeit hat die Kunst den Bau vollendet, der durch sechs Jahrhunderte hindurch, eine Zierde der Rheinlande, gestanden hat. Vielleicht haben die Wirren der Zeit den Fortgang der Arbeit mehrfach aufgehalten. In unvollendetem Zustande wurde die Kirche schon früh für

[1]) Boisserée a. a. O.

den Gottesdienst in Benutzung genommen und die Anzeichen dafür, dass der rheinische Adel jener Zeit, wie die von Sayn, von Are-Hochstaden, von Landsberg, von Löwenberg, von Drachenfels häufig hier verkehrten und die neue Abteikirche zu Grabstätten sich erkoren, sind nicht gerade selten. Im Jahre 1216 beurkundet Graf Heinrich von Sayn, dass seine Schwiegermutter, Gräfin Jutta von Landsberg, ihre Grabstätte in Heisterbach erwählt und dafür der Abtei zwei Mark jährlicher Einkünfte von ihrem Hofe Benzinghausen vermacht habe. Als Gemahl ihrer Tochter überwies er später der Abtei statt jener Einkünfte zwei Mansen Wald in Witterschlick.[1]) Bei den Reliquien der Kirche[2]) suchte der Gläubige Heilung.[3])

Bischof Wetzelin von Reval weilte 1227 Ende Januar und Anfang Februar in Heisterbach; es folgte ein Festgottesdienst dem anderen in der Kirche, die ihrer nahen Vollendung entgegenging. Der hohe Gast weihte in den Tagen seines Besuches siebzehn Altäre;[4]) am 28. Januar je einen der h. Ursula, dem h. Martin, den hh. Katharina und Agnes, am 29. je einen dem h. Michael, dem h. Johannes dem Täufer, den hh. Benedikt und Bernard, der h. Maria von Aegypten[5]). Als der Mariae Lichtmesstag vorüber war, weihte er am 4. Februar je einen den hh. Petrus und Paulus, dem Erlöser, dem h. Evangelisten Johannes, dem h. Stephan, und am folgenden Tage einen dem h. Cassius nebst seinen Gesellen und einen Allerheiligenaltar und darauf am 6. Februar je einen dem h. Apostel Thomas, der h. Jungfrau und Gottesgebärerin Maria, den h. Aposteln Bartholomaeus und Matthaeus; in der Sakristei wurde bei dieser Gelegenheit der Dreikönigenaltar geweiht.[6])

---

[1]) Urk. im ält. Copiar der Abtei H. K. St. A. Düsseldorf.

[2]) Caes. Dial. VIII, 65. IV, 30. VIII, 54. Vgl. Hom. bei Coppenstein S. 122. Ferner Caes. Dial. X, 19 und Godefrid. Colon. ad. a. 1208, bei Boehmer, Fontes II, S. 346.

[3]) Caes. Dial. VIII, 54.

[4]) Urk. im ält. Cop. d. Abtei H. K. St.-A. Düsseldorf.

[5]) Nach Harless, Heisterbach etc. im Jahrb. des Ver. von Altertumsfreunden im Rheinland, Jhrgg. 1864, S. 47 war dieser Altar auch der h. Maria Magdalena geweiht.

[6]) Harless a. a. O.

Das Jahr der Vollendung des Gotteshauses beruht wieder auf einer alten Überlieferung, die im Kloster fortlebte.[1] Es kann damit nur die Vollendung des Rohbaues gemeint sein; die innere Ausstattung nahm noch mehrere Jahre lang den Kunstfleiss der Mönche in Anspruch. Wir haben darüber nur eine Nachricht des Caesarius, dass ein Mönch schwarzen Ordens aus dem Bistum Mainz, der ein geschickter Maler gewesen, fast alle Kruzifixe der Kirche unentgeltlich gemalt habe. Der 18. Oktober 1237 wurde als Tag der Einweihung bestimmt. Der Eifer, ihn zu einem glanzvollen Festtage zu gestalten, war allgemein. Das Cistercienser Generalkapitel gewährte auf Bitten des Abtes von Heisterbach allen Gläubigen, die im Thale des h. Petrus zur Weihe des Bethauses zusammenströmen und dort irgend ein Opfer niederlegen würden, im Leben und nach dem Tode Anteil an allen geistlichen Verdiensten des gesamten Ordens, namentlich an allen hh. Messen, die für die Brüder und deren Verwandte zu Ehren des h. Geistes und für Verstorbene dargebracht würden.[2] Acht Tage vor der Weihe erliess Erzbischof Heinrich von Köln einen Aufruf an die Gläubigen seines Sprengels zur Pilgerfahrt nach Heisterbach; dort sollten sie Vergebung ihrer Sünden suchen und Ablässe gewinnen. Zeitig trafen hohe Gäste im Kloster ein: die Bischöfe Conrad von Osnabrück und Balduin von Semgallen. Letzterer vertrat den Erzbischof Heinrich von Köln und weihte am bestimmten Tage die Kirche und den Hochaltar der Mutter Gottes; seitdem hiess das Gotteshaus: „die Kirche der h. Maria von Heisterbach".[3] Dann verkündete er laut die vom Diöcesanbischofe ausgeschriebenen Ablässe und ermahnte die Gläubigen zum fleissigen Besuche von Heisterbach. Am andern Tage weihte derselbe Bischof den Altar des Konversen zu Ehren des h. Kreuzes und den Andreasaltar zu Ehren dieses Heiligen und der hh. vier Lehrer.[4] Dreissig Tage lang zogen Wall-

---

[1]) Notiz i. ält. Cop. d. Abtei H.; K. St. A. Düsseldorf.

[2]) Urk. i. ält. Cop. d. Abtei H.; K. St. A. Düsseldorf, abgedr. bei Harless a. a. O., S. 47.

[3]) Caes. Dial. VII. 28.

[4]) Notiz i. ält. Cop. der Abtei H. Urk. des Bischofs Balduin vom Okt. 1237 ebenda.

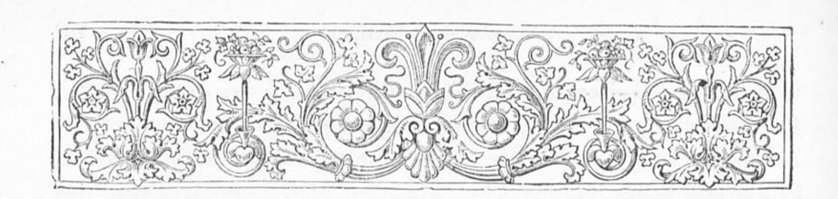
fahrer das Heisterbacher Thal hinauf, um in dem jungen Bethause nach Tilgung ihrer Sünden sich des versprochenen Ablasses von 100 Tagen und einer Carene zu versichern. Selbst einsame Nachzügler konnten bis zum Schlusse des Jahres einen Ablass von 50 Tagen gewinnen, desgleichen alle, die in der Folge am Jahrestage der Kirchweihe ihre Bussfahrt machten.[1]) So wurde die Heisterbacher Kirmes zum Wallfahrtstage und nach und nach so volkstümlich, dass sie vielfach in der Umgegend bei Herren und Unterthanen als Termin für Naturallieferungen in Gebrauch kam.

---

[1]) Urk. des EB. Heinrich v. Köln v. 10. Okt. 1237 im ält. Cop. d. Abtei H.; K. St. A. Düsseldorf.

Fortsetzung dieses Aufsatzes folgt im nächsten Jahrbuch.





Inschriften auf Gläsern des römischen Rheinlands.

Von Dr. Franz Cramer.

A. Namen von Fabrikanten auf Glasgefässen.

Bis in die neueste Zeit sträubte sich ein Teil der rheinischen Altertumsforscher gegen die immer mehr sich aufdrängende Erkenntnis, dass die römischen Rheinlande ihren Bedarf an Glaswaren vorwiegend durch eigene Produktion gedeckt haben. Man bezweifelte überhaupt die Existenz rheinischer Glaswerkstätten zur Römerzeit. Diesen Zweifeln wurde im Jahre 1880 jeder Boden entzogen durch die Aufdeckung der Trümmer einer römischen Glasfabrik auf der Hochmark beim Eifeldorfe Cordel, 15 km von Trier. Ähnliche Funde folgten, namentlich in Köln; auch wurde durch diese Entdeckungen die Beweiskraft gewisser älterer Funde, z. B. der alten Glasöfen am „Glaskopf" unweit der Saalburg,[1]) ins rechte Licht gerückt. Ein glücklicher Stern wollte es, dass ungefähr gleichzeitig mit dem Funde auf der Hochmark zwei andere Faktoren mit vereinigter Kraft zu wirken begannen, um die Erzeugnisse der römisch-rheinischen Glasindustrie in immer rascherm Fortschritt aus dem bergenden Schosse der Mutter Erde wieder erstehen zu lassen. Wir meinen einmal den bessern systematischen Betrieb der Ausgrabungen unter berufener, sachkundiger Leitung und dann den ungeahnten, allgemeinen Aufschwung der Bauthätigkeit in den rheinischen Städten, wodurch der klassische Boden aufs intensivste durchwühlt wurde. Typisch, ja epochemachend in dieser Beziehung ist die Kölner Stadterweiterung.

---

[1]) L. Jacobi, Das Römerkastell Saalburg (Homburg v. d. Höhe, 1897) S. 457.

Allmählich wandelten sich nun die Vorstellungen von der Stellung der Rheinlande gegenüber der antiken Glasindustrie. Man sprach schon von rheinischer Glaserzeugung; aber mit Vorliebe wies man minderwertige Erzeugnisse „den provinzialen Fabriken“ zu;[1]) auf den Gedanken, dass auch am Rhein wie anderswo das Kunstgewerbe Blüte und Verfall erlebt habe, kam man noch nicht. Aber schon um die Mitte der achtziger Jahre wagte man, wenn auch vor der Hand noch behutsam, ja fast schüchtern, von einem selbständigen, eigenartigen Entwicklungsgange der rheinischen Glasfabrikation zur Römerzeit zu reden! Schätzenswert sind namentlich die Bemerkungen, mit denen der Besitzer einer grossen Kölner Gläsersammlung, Herr Franz Merkens, die sorgfältige Beschreibung seiner Sammlung durch Karl Bone[2]) begleitete.

Gerade im letzten Jahrzehnt mehrte sich die Fülle der Funde, vor allem in Köln, in überraschendster Weise. Aber es fehlte ein Werk, in dem mit sicherer Hand und beherrschendem Blick der Erscheinungen Flucht gebannt und der römisch-rheinischen Glas-Kunstindustrie die richtige Würdigung im grossen Rahmen des antiken Kunstfleisses zu teil ward. Die jüngste Zeit hat uns auch dieses beschert. Es ist das grundlegende, mit meisterhafter Sachkenntnis geschriebene Buch: Die antiken Gläser der Frau Maria vom Rath geb. Stein zu Köln, herausg. v. Dr. Anton Kisa, Direktor des Suermondt-Museums in Aachen (Bonn, 1899). Die meisten Stücke dieser Sammlung „ragen durch ihre Form oder durch die mannigfaltigen Arten der Dekoration hervor.“ Auf 33, zum grossen Teil farbigen Tafeln, ist ziemlich der ganze Bestand der stattlichen Sammlung, die „fast durchweg Kölner Funde von vorzüglicher Erhaltung“ enthält, in trefflicher Ausführung abgebildet. Es sind 314 Nummern, die zum Teil die prächtigsten und seltensten Glasgebilde umfassen. Was aber dem Werke seinen dauernden Wert verleiht, das ist insbesondere der aus vertrautester Sachkenntnis

---

[1]) So z. B. aus'm Weerth, Bonner Jahrb. 74, S. 63.

[2]) Bonner Jahrb. 81, S. 50 ff.

hervorgegangene Ueberblick über die Geschichte und Technik der antiken Glasindustrie; er nimmt nicht weniger als 105 von den 154 grossen Quartseiten des Buches in Anspruch Zwar besitzen wir schon Darstellungen dieser Art von Ilg (in dem bekannten Buche von Lobmeyr[1])) und von Froehner[2]): aber hier ist zum erstenmale der glänzend gelungene Versuch gemacht, dem rheinischen Zweige des Glas-Kunstgewerbes die gebührende Stellung zu geben. Damit sind die Mängel und die veralteten Anschauungen früherer Werke endgültig beseitigt. Hier heisst es: „Das jetzige Frankreich wird im Reichtum der Ausbeute von Gläsern durch die Rheinlande noch übertroffen, und hier ist speciell der Boden Kölns der ergiebigste.“[3]) Und nicht nur der unglaubliche Umfang der Glaserzeugung ist charakteristisch, auch die Eigenart, die allmähliche Loslösung des römisch-rheinischen Kunstgewerbes von ausländischen Mustern ist zweifellos. „Eine Darstellung der antiken Glasindustrie“, so sagt Kisa (S. 15 f.) mit vollstem Recht, „welche in erster Linie die orientalischen und hellenistischen Arbeiten berücksichtigen und die Erzeugnisse der gallisch-rheinischen Hütten als provinzielle nebenher abthun wollte, ist heute unmöglich, seit man weiss, dass diese etwa von Mitte des 2. Jahrhunderts ab neben Alexandrien die Führung und Weiterbildung der Industrie übernommen haben.“

Naturgemäss nehmen in dem Werke von Kisa die Gefässe aus Glas den breitesten Raum ein. Die Verwendung des Fensterglases ist auf S. 103 berührt. Es lag ursprünglich in meinem Plane, an dieser Stelle das von mir über diesen Punkt gesammelte Material vorzulegen;

---

[1]) Lobmeyr, Die Glasindustrie, ihre Gesch., gegenw. Entwicklung und Statistik (1874).

[2]) Froehner, La verrerie antique. Description de la collection Charvet (Le Pecq, 1879). Dazu kommen die älteren, aber nicht unverdienstlichen Darstellungen von Nesbytt in der Einleitung zum Catalogue of the collection of glass formed by Felix Slade und Deville, Histoire de l'art de la verrerie dans l'antiquité.

[3]) Kisa a. a. O. S. 15 Vgl. auch desselben verdienstliche frühere Arbeit: Die Anfänge der rhein. Glasindustrie in der Ztschr. des bayr. Kunst-Gewerbe-Vereins in München, 1896 Heft 6 u. 7. S. 46.

da indessen die rheinischen Funde, z. B. in den Limeskastellen, noch andauern, anderseits auch eine genauere Vergleichung mit den italischen Funden[1]) wünschenswert ist, so erscheint es angezeigt, die Behandlung dieser Frage auf eine spätere Gelegenheit zu vertagen. Nur sollen im Anhange die dankenswerten Mitteilungen, die mir von zahlreichen Museumsdirektionen[2]) gemacht sind, veröffentlicht werden.

Zur Beurteilung der rheinischen Glasfabrikation sind von Wichtigkeit die Glasinschriften, zunächst die Stempel der einzelnen Firmen. Ueber diese spricht Kisa, soweit es sich ums Rheinland handelt, auf S. 41, 43 und 50. Nach Anlage und Zweck seines Werkes konnte natürlich eine erschöpfende Behandlung nicht beabsichtigt sein. So nennt Kisa von Fabrikantennamen, die uns auf Gläsern des Rheinlands begegnen[3]), folgende: Frontinus, (Equa) Lupio[4]), [Nero][5]), Firmus, Hilarus[6]), Hylas, Ireni(us). Es sind hinzuzufügen[7]): Attianus, Carano, Cebeius[8]), Euhodia[9]), Felix, Giamiilus; vielleicht können wir auch noch den Namen

---

[1]) Auch in Italien war trotz dem milden Klima das Fensterglas immerhin mehr im Gebrauch, als man gewöhnlich annimmt, freilich schwerlich so stark, als im Norden. Schon Marquardt, Das Privatleben der Römer (Leipzig, 1882) nahm als wahrscheinlich an, dass auch die Arkaden der Prachtbauten mit Glas verschlossen waren (S. 736).

[2]) Mein Dank gebührt den Herren Dr. Niepmann (Düsseldorf), Dr. Poppelreuter (Köln), Dr. Hans Lehner (Bonn, Provinzial-Museum), Dr. Anton Kisa (Aachen), Dr. Bodewig (Coblenz bezw. Oberlahnstein), Prof. Dr. Hettner (Trier, Provinzialmuseum), Dr. J. B. Keune (Metz), L. Lindenschmit (Mainz, Röm.-germ. Centralmuseum), Dr. E. Ritterling (Wiesbaden), Prof. Dr. Back u. Dr. B. Müller (Darmstadt), Dr. Weckerling (Worms), Prof. Dr. Grünenwald (Speyer), Prof. K. Baumann (Mannheim), R. Welcker (Strassburg).

[3]) Von solchen Namen, die uns ausschliesslich in Gallien oder in Italien begegnen, sehen wir natürlich ab.

[4]) Ueber die Deutung des Stempels ‚Equalupio' s. u.

[5]) Kisa glaubt, dass diese Lesung auf einem Missverständnis des über Eck gestellten Stempels FRON beruhe. Vgl. jedoch unten.

[6]) Wohl nur aus Versehen steht bei Kisa S. 43 Hilaris.

[7]) Die Belege folgen unten.

[8]) Die Lesung der Buchstaben - ei - in diesem Namen ist nicht ganz sicher; s. u.

[9]) Ich bin geneigt, den Stempel ‚Euhodia' als Abbreviatur von Euhodia(na officina) zu fassen. Ueber den Namen Euhodus s. u.

Paulus hierhinziehen, insofern auf einer Nymwegener Flasche sich das Monogramm PAVV befindet; jedenfalls erscheint Paulus vielfach auf rheinischen Töpferstempeln[1]).

Aus einer genauern Betrachtung der Glas-Stempel wird sich uns vornehmlich zweierlei ergeben:

1. Die meisten der auf rheinischen Gläsern erscheinenden Namen finden sich auch auf keramischen Erzeugnissen, die im Rheinlande zu Tage kamen. Es wird sich, wie wir sehen werden, kaum abstreiten lassen, dass manche Thonindustriellen zugleich Glasfabrikanten waren, z. B. Frontinus. Die Bedeutung dieser Thatsache liegt darin, dass sich auf diese Weise die mannigfachen Anklänge der Glasfabrikation an die ältere Schwester im Kunstgewerbe, die Keramik, aufs einfachste erklären.

2. Mehrere der genannten Namen, insbesondere Giamillus und Carano, sind rein keltisch;[2]) die näheren Belege werden im folgenden beigebracht werden. Es wird sich also ergeben, dass die Glasindustrie keineswegs ausschliesslich in den Händen der Römer selbst gelegen hat, dass vielmehr die einheimische gallische Bevölkerung daran beteiligt war — vielleicht sogar überwiegend: denn die römischen Namen wie Nero und Frontinus geben nicht die Gewähr, dass die Träger auch wirkliche Römer waren.[3]) Ueberhaupt sind noch heute

---

[1]) Ueber die Flasche s. Froehner S. 135. Belege für den Töpferstempel: Dragendorff, B. J. 99 S. 123.

[2]) Die Form Giamillus zeigt lediglich die latinisierte Endung -us statt des ursprünglichen -os. Dieses letztere erscheint übrigens noch sehr oft auf Inschriften, namentlich auch auf Töpferstempeln.

[3]) Die romanisierten Gallier legten sich im Laufe der Zeit — sei es als römische Neubürger, sei es auch nur in unberechtigter Nachahmung römischen Wesens — Namen bei, welche, äusserlich betrachtet, den römischen Bürgernamen ganz entsprechend gewählt und gebildet sind. Die allgemeine Verteilung des Bürgerrechts durch die Kaiser fällt in die Wende des 2. zum 3. Jahrhundert. Vgl. Keune, Gallo-römische Kultur in Lothringen und den angrenzenden Gebieten, Jahrb. d. Ges. f. lothr. Gesch. u. Altertumsk. IX (1897) S. 183. In einer soeben erschienenen Abhandlung (ebenda X, 1898) „Zur Gesch. d. Stadt Metz in röm. Zeit" sagt Keune (S. 63): „Hier (in Ober- und Untergermanien) standen . . . römische Reichstruppen, und zwar in bedeutender Stärke, aber nicht überall im ganzen Bezirk verteilt, wo wir vielfach eine alteinheimische Bevölkerung nachzuweisen im Stande sind, sondern

am Tage vielfach recht irrige Vorstellungen von der Zahl der eingewanderten Römer im Schwange. Wenn auch unzweifelhaft Leute aus Italien in unsern Gegenden als Grundbesitzer sich angesiedelt haben, so ist es doch unrichtig, in allen Villen mit römischer Bauart und Ausstattung Niederlassungen italienischer Grossgrundbesitzer oder gar Vergnügungssitze für römische Staatsbeamte und Offiziere oder endlich Jagdschlösser für reiche Römer sehen zu wollen. Es handelt sich vielmehr meist um romanisierte Gallier. Natürlich waren auch die Geschäftsleute (negotiatores) meistenteils Leute keltischer Herkunft.

Ein solcher Kelto-Romane war nun auch z. B. der Glasfabrikant Giamillus: sein Name ist deshalb von besonderm Interesse, weil dieser ebenso wie einige andere, verwandte Namensformen vorwiegend gerade dem Rheinlande angehören.[1] Der Fabrikstempel 'Giamillus f[ecit]' fand sich auf einer vierseitigen Flasche von grünem Glas mit kurzem, röhrenartigen Halse,[2] die bei Sechtem in der Nähe von Brühl (Bahnstrecke Köln-Bonn) ausgegraben wurde.[3] Giamillus ist eine Weiterbildung zu dem Namen Giamos (latinisiert Giamus) und zu Giamius,[4] Formen,

---

in dauernden befestigten Standorten am Rhein und ... dem Limes entlang, sowie in den hinter diesem gelegenen Landstrichen." Vgl. S. 71: „Nennen wir nicht mehr jede Fundstätte von Altertümern ein „castrum" und jede Gottheit, deren Wesen wir nicht zu deuten vermögen, eine „Lagergottheit": nur unter dieser Bedingung ist es möglich, die Kulturzustände unseres Landes zu verstehen; dass aber diese Kultur eine gallo-römische Mischkultur gewesen, deren Träger die romanisierte einheimische (gallische) Bevölkerung gewesen, hat meine [Keunes] Untersuchung (Jahrb. IX S. 155 ff.) erwiesen."

[1]) Er kommt u. a. an der Saar (Kreis Saarlouis) und in der Maingegend vor; vgl. z. B. die Inschrift auf einem Votivstein an der Saar: ,coloni Crutisiones ferunt de suo per Dannum Giamillum'. Keune, Romanisierung Lothringens S. 18 Anm. 1. Von Giamillus ist wiederum das Gentilnomen Giamillius gebildet, das natürlich auch vorwiegend am Rhein und auf gallischem Boden erscheint. Bull. epigr. de la Gaule III p. 124 (D. Giamillio Tacito), Brambach, Corp. inscr. rhen. 1157. 1336.

[2]) Diese Flaschenform ist besonders am Niederrhein gewöhnlich.

[3]) Maassen, Annalen z. Gesch. d. Niederrh. 37 S. 35 f.

[4]) Giamius ist seinerseits aus Giamus nach Art eines römischen Gentilnomens umgebildet: eine sehr gewöhnliche Erscheinung; vgl. Secundinius mit Secundinus auf der Igeler Säule.

die ebenfalls am Rhein nachweisbar sind.[1]) Das Grundwort ist das reinkeltische 'giam = Haupthaar.' Andere hiervon abgeleitete Namen sind Giamatus[2]) (auch Ciamatus geschrieben), Giamonius[3]) und Giamillius.[4]) Am bemerkenswertesten aber ist, dass alle diese Giami,[5]) Giamonii usw. Vertreter der Thonindustrie sind. Giamillus selbst erscheint als Sigillata-Fabrikant auf zwei Saalburg-Stempeln.[6]) Er ist also ein Vertreter derjenigen Firmen, die zugleich der Glas- und der Thonwarenfabrikation angehören. Ueber die Bethätigung der keltischen Bevölkerung in den verschiedenen Zweigen des Kunstgewerbes werden wir uns um so weniger wundern, als wir bestimmt wissen, dass Glas schon vor Ankunft der Römer am Rhein kein unbekannter Artikel war. In Gallien wie am Rhein kannte man längst gegossenes Glas: neu war die von Rom aus importierte Kunst des Glasblasens.[7]) Ueberdies war die Kunst der Emailtechnik gerade in keltischen Ländern heimisch. In Italien waren Proben dieser Kunst bei Beginn der Kaiserzeit nur durch Import bekannt. „Im Rheinland sind emaillierte Gewandnadeln gerade im 1. Jahrh. n. Chr., zu Beginn der Römerherrschaft, viel zahlreicher als später. Die heimische Provenienz derselben wird nicht nur durch die Menge der Gräberfunde, sondern auch durch die vor zwei Jahren (d. h. im Jahre 1894) in Mainz gelungene Aufdeckung einer Emailwerkstätte bewiesen.“[8]) Wir werden es also

---

[1]) Z. B. auf einem Steine des Metzer Museums; Keune, Gallo-röm. Kultur S. 185.

[2]) Brambach, Corp. inscr. Rhen. no 754. Bonner Jahrb. 76 S. 243. 89 S. 17. 90 S. 45 (‚Giamatus fecit‘ und ‚Giamati officina‘).

[3]) Bonner Jahrb. 74 S. 71 bezw. 73 S. 79.

[4]) Corp. inscr. lat III 5499. 5335: besonders auf gallischen und gallisch-rheinischen Inschriften: Bull. epigr. de la Gaule III p. 124; Brambach 1157. 1356.

[5]) Ciamus ‚nomen figuli‘ bei Mommsen, inscr. Helv. 352.

[6]) L. Jacobi a. a. O.: ‚Giamilus‘ zweimal auf Sigillata-Gefässen (S. 320). Vgl. Dragendorff, B. J. 96/97 S. 153: Giiamill (?), Stempel aus Bassanac.

[7]) Kisa, Sammlung v. Rath S. 11 ff.

[8]) Kisa, Anf. d. rhein. Glasind. S. 46. Jacobi hat a. a. O. auf den beiden polychromen Tafeln no 58 und 59 eine reiche Auswahl der auf der Saalburg gefundenen Emailstücke veröffentlicht. Er meint zwar irr-

ganz in der Ordnung finden, dass gallische Namen auf Firmenstempeln der Glasfabriken und noch zahlreichere auf denen der Keramik erscheinen.[1]) Diese gallischen Namen nötigen uns nun aber keineswegs, in allen Fällen an einen Import aus dem innern Gallien an den Rhein zu denken; denn auch die Bevölkerung Ober- und Untergermaniens war von keltischer Kultur durchtränkt und das Land vielfach von Kelten besiedelt.[2])

Wie Giamillus so war auch Frontinus auf den beiden Gebieten der Glasindustrie und der Keramik thätig. Seine Doppelfabrik war — soweit man dies aus der Masse der Funde schliessen darf — die bedeutendste unter den hier in Betracht kommenden. Sein Name erscheint auf sehr zahlreichen Gefässen aus Thon und Glas[3]). In dieselbe Reihe gehören ferner Attianus[4]), Felix[5]), Firmus[6]), Hilarus[7]),

---

tümlich, diese Technik sei erst im 2. Jahrh. nach Chr. Geb. wieder in Aufnahme gekommen und von den Römern weiter entwickelt worden. Er muss aber selbst zugeben, dass der Schmelzschmuck in den römischen Provinzen häufiger als in Italien selbst gefunden wird (S. 519).

[1]) Hier eine Auslese, die allein den von Jacobi veröffentlichten Saalburgstempeln entlehnt ist: Acirgus, Belatullus, Belsus, Biturix (?), Bolsius, Boudus, Bracciatus, Cenno, Cintugnatus, Comesillus, Consias, Cracuna, Dagodubnus, Divixtulus, Dubintius, Giamilus, Inconsius, Lossa, Macono, Masclus, Matto, Mecco, Meddicus, Pervincus, Recinus, Satto, Secco, Tocca, Venicarus, Vinivus.

[2]) Vgl. Keune, Gallo-römische Kultur S. 157. Ein schlagender Beweis für die Dichtigkeit der keltischen Bevölkerung in den Rheinlanden liegt in den zahllosen Ortsnamen mit der keltischen Endung - (i)acum = - ich (wie Tolbiacum = Zülpich). Dass diese Ortsnamen vielfach unter römischer Herrschaft entstanden, beweist die oft vorkommende Zusammensetzung mit römischen Namen, z. B. Tiberiacum = Zieverich.

[3]) Für Thongefässe vgl. Bonner Jahrb. 89, S. 16; 71 S. 129; 60 S. 83 und besonders Dragendorff B. J. 99, S. 89 f.

[4]) L. Jacobi a. a. O. S. 317, 570; Dragendorff B. J. 99, S. 62; Oxé und Siebourg B. J. 101, S. 17.

[5]) Dragendorff B. J. 99, S. 87; Oxé und Siebourg B. J. 101, S. 17; Max Ihm B. J. 102, S. 115.

[6]) L. Jacobi a. a. O. S. 310, 320, 330, 403; Dragendorff B. J. 96/97, S. 152; Oxé und Siebourg B. J. 101, S. 17. Es gab aber jedenfalls mehrere Firmen dieses Namens.

[7]) Hilarus ist — abgesehen von seinem Vorkommen auf Glasgefässen — bezeugt als Verwalter eines gallischen Filial-Geschäfts der berühmten Vasen-

Hylas[1]), Paulus (s. o.). Endlich ist möglicherweise auch der Glasfabrikant Nero hierhin zu ziehen. Auf einem Sigillata-Stempel der Saalburg und auf einer Kölner Thonlampe zeichnet nämlich ein Fabrikant Nerus[2]). Die beiden Namen (Nero und Nerus) können identisch sein; denn Nero kann im vorliegenden Falle eine gallische Form sein, entsprechend dem lateinischen Nerus. Aehnlich steht auf einem Kölner Glase die Form Frontino statt Frontinus[3]) und auf einem Töpferstempel Firmo statt Firmus[4]). Auf einer Metzer Inschrift findet sich ferner Elvo Primus[5]).

Jedenfalls ergiebt sich, dass die vielfache Uebereinstimmung der Formengebung in Thon und Glas Hand in Hand geht mit einer bemerkenswerten Identität der beiderseitigen Fabrikantennamen.

Jene engen Beziehungen, die zwischen der Formengebung der Glastechnik und der Keramik[6]) bestehen, ferner „Münzfunde und andere Anhaltspunkte zur Datierung, sowie die allgemein gültigen Gesetze der Formenentwicklung" benutzte Kisa zu einem Versuche, die chronologische Folge römisch-rheinischer Glaserzeugnisse zu bestimmen. So glaubt er feststellen zu können,[7]) dass die berühmte

---

Fabrik des Ateius in Aretium (Arezzo). Vgl. Oxé, B. J. 101, S. 31, 33; Max Ihm, B. J. 102, S. 115

[1]) S. B. J. 102 S. 124. Hylax (= Hylas) ist zweifelhafte Lesung auf einem Töpferstempel aus Tarraco. S. Oxé, B. J. 102, S 140 Anm. 3.

[2]) Neri (sc. officina); s. L. Jacobi a. a. O., S. 344; Klein, B. J. 88, S. 105.

[3]) Froehner a. a. O., S. 134; Jos. Klein, B. J. 90, S. 18.

[4]) Klein, B. J. 89, 15 und besonders Dragendorff B. J. 99, S. 88 f.

[5]) Vgl. hierzu Keune, Gallo-röm. Kultur, S. 183, Anm. 7. Eine andere hierhin gehörige Form scheint auch Carano (auf einer Strassburger Flasche, s. u.) zu sein. Wenigstens ist eine gens Carania mehrfach belegt (z. B. Mocus Caranius Nevi f. pos.: De Vit, Onomasticon totius latinitatis II, S. 126): Der Name Caranius ist aber seinerseits notwendig von Caranus abgeleitet. Sehr auffallend ist auch die Verbindung of(ficina) Bassic'o auf einem Wormser Töpferstempel (vgl. Weckerling, Die röm. Abteilung des Paulus-Museums. II (1887), S. 85); doch ist die Lesung nicht sicher. Vgl. Dragendorff B. J. 96/97, S. 101 Anm. 2.

[6]) Für die geschichtliche Entwicklung der Keramik ist grundlegend das bekannte Werk von Constantin Koenen, Gefässkunde.

[7]) Kisa, Anfänge d. rhein. Glasind. S. 46.

officina Frontiniana „um die Mitte des 2. Jahrhunderts in Gallia belgica thätig war und viel exportierte." Eine Vermutung über den Sitz der Officin fügte Kisa in seiner Abhandlung (Ztschr. d. bair. Kunstgewerbevereins 1896) nicht hinzu; in seinem Werke über die Sammlung v. Rath (S. 50) spricht er sich für die Gegend von Amiens aus. Mit dem zeitlichen Ansatze Kisas stimmt es nun im grossen Ganzen, dass die entsprechenden Töpferstempel des Frontinus zu denjenigen gehören, die sich der Zeit von rund 70—250 n. Chr. zuschreiben lassen.[1]) Dagegen ist von diesen Töpferstempeln nur ein Exemplar in Amiens gefunden; ein Dutzend andere sind über Frankreich verstreut. Etwa 18 Exemplare gehören dem Rhein- und Limesgebiet an; endlich kamen acht in dem spanischen Tarraco, einem Hauptsitze der Thonindustrie, zu Tage.[2]) Dieser Fundbestand legt den Gedanken nahe, dass mehrere Firmen desselben Namens oder aber mehrere Fabriken derselben Firma bestanden haben.[3]) Diese Vermutung wird gestützt durch den Befund der Frontinischen Stempel auf Gläsern. Zwar muss man Kisa darin zustimmen, dass Amiens und Umgegend als Fundorte hervorragen.[4]) Während jedoch Froehner in seiner Liste der Fabrikstempel auf Gläsern des Rheingebiets nur eine Kölner und zwei Trierer Frontinusflaschen kennt, hat sich das Verhältnis seitdem (seit dem Jahre 1879) bedeutend verschoben. In Trier ist nach brieflicher Mitteilung des Herrn Prof. Hettner, des Direktors des Provinzialmuseums, ein weiteres Exemplar hinzugekommen.[5]) Ganz besonders aber ist der stadt-

---

[1]) Dragendorff B. J. 99 S. 54, 89 f.

[2]) Einige befinden sich in England (London und York). Dragendorff, B. J. 99 S. 89 f.

[3]) Es ist dies durchaus nichts Ungewöhnliches: Max Ihm, die arretinischen Töpfereien, B. J. 102 S. 106 ff.

[4]) Kisa schreibt: „Ausser Amiens sind als Fundorte aufzuzählen Köln, Eturquerai (Gallia Lugdunensis), Rouen, Eslette, Lillebonne, Etretat, Le Bois de Loges, Fécamp, Dieppe" (S. 50). Es sind hinzuzufügen Beauvais, Boulogne sur Mer, Cany, Château-Gaillard, ferner Remagen (Gräberfeld) und die Gegenden von Trier, Worms und Strassburg.

[5]) Letzeres, sowie ein älteres zeigen den Stempel FRON; bezüglich des dritten schreibt Hettner, dass nach erneuter Prüfung sich die Lesung FRONI

kölnische Boden ergiebig an Frontinus-Funden gewesen: mehrere Stücke besitzt die Sammlung Merkens,[1]) eine andere Reihe ist im Wallraf-Richartz-Museum,[2]) und aus der Sammlung vom Rath macht Kisa noch zwei weitere Exemplare bekannt.[3]) Im Bonner Provinzialmuseum befindet sich jetzt das bei Froehner verzeichnete Kölner Stück (aus der frühern Sammlung Disch), sowie ein anderes aus dem römischen Gräberfelde zu Remagen.[4])

Aber auch weiter rheinaufwärts findet sich eine Reihe von Exemplaren, besonders in den bedeutenden Museen zu Worms und Strassburg.[5]) Bei Worms sind fünf Exemplare auf den dortigen Gräberfeldern gefunden worden.[6]) In Strassburg besitzt die „Sammlung elsässischer Altertümer" ein vollständiges und ein fragmentiertes Exemplar.[7]) Mögen aber auch Grösse, Ausführung sowie

---

ergiebt; „der Strich des T [über der zweiten Haste des N] ist eben bei dem verschwommenen Stempel nicht sichtbar."

[1]) Bone a. a. O. S. 62 Anm. 1 und S. 76 Anm. 2.

[2]) Ein Stück (Stempel FRON) kam z. B. in der Luxemburgerstr. 1896 zum Vorschein; Bonner Jahrb. 99 S. 52.

[3]) S. 141 f. Das eine ist Tafel XXIV 189 abgebildet: es zeigt die bisher nicht bekannte Stempelform FRONTIITNORF; das andere zeigt am geflickten Boden den Rest des Rundstempels (FRO)N.

[4]) Das eine (Sammlung Disch No. 1554: B. J. 71 S. 129) zeigt: FRONTINO, das andere: FRONTINVSICT (Klein, B. J. 90 S. 18).

[5]) Vielleicht auch zu Mainz: s. u.

[6]) Freundliche Mitteilung des Hrn. Dr. Weckerling. Derselbe sagt in seiner Schrift über „Die römische Abteilung des Paulus-Museums der Stadt Worms" (II. Teil. Worms, 1887. Gymn.-Progr.) S. 83 f.: FRON = Fron(tinus) . . . . dreimal vertreten und zwar jedesmal „in der oben angegebenen Abkürzung auf dem Boden tonnenförmiger Flaschen. Zwei von diesen zeigen den Stempel mit grossen und auf den ganzen Kreis verteilten Buchstaben, während auf der dritten Flasche der Stempel mit kleinern Buchstaben so innerhalb zweier Reifen steht, dass die Schrift $^1/_4$ des Kreises füllt, während $^3/_4$ leer sind." Inzwischen sind, wie aus der brieflichen Mitteilung hervorgeht, auch Exemplare mit den Zeichen 'FRONTIN' und 'FRONT' hinzugekommen. Das Wormser Museum besitzt auch einen Töpferstempel mit der Signierung: o(fficina) Frontini.

[7]) Ihre Kenntnis verdanke ich brieflicher Mitteilung des Herrn Dr. R. Welcker. Die beiden Frontinus-Gläser sind no. 2548 und 2550. Beide zeigen den Stempel FRON; aber bei dem erstern (Höhe 19 cm; Durchmesser des Bodens 10 cm) ist er über Eck gestellt, bei dem letztern (nur der Boden

Form des Stempels bei allen hier berührten Gläsern der frontinischen Firma variieren, sie stimmen ohne Ausnahme in der fassähnlichen Form überein. Diese Form ist entlehnt dem in keltischen Landen einheimischen Holzfasse; den Römern selbst war ursprünglich nur das irdene dolium bekannt. Es zeigt sich also hier in der Formgebung unverkennbar gallischer bezw. gallisch-rheinischer Einfluss. Man hat, nebenbei bemerkt, in Frontinus den Erfinder jener fass- oder tonnenförmigen Flaschen und Kannen vermutet;[1]) jedenfalls ist er der bedeutendste Fabrikant dieser Specialität. Die Frage nach dem Sitze dieser Firma wird man m. E. am richtigsten dahin beantworten, dass man mehrere Zweiggeschäfte annimmt. Mag in Gallia Belgica die Mutterfabrik gestanden haben — alles weist auf mehrere Filialen hin. Zunächst kennen wir vier bis fünf Flaschen mit dem Stempel Prometheus Frontini d. h. Prometheus, Sklave des Frontinus; mindestens zwei der Gefässe sind bei Amiens gefunden, eines bei Rouen.[2]) Andere Stempel stützen diese Vermutung: Fronti(ni) Sextin(i),[3]) Front(ini) Asiatic(i), Front. S. C. F., F. P. Front.[4]) Auf Legionsstempeln findet sich noch Sempronius Frontinus.[5])

Allem Anscheine nach sind auch in Köln mehrere Geschäfte thätig gewesen, die mit der Frontinischen Hauptfirma in mehr oder minder engem Zusammenhange standen. Darauf weisen, wie mir scheint, nicht bloss die Zahl der Funde, sondern auch die Eigenart gewisser, in Köln gefundener Frontinusstempel hin, namentlich des folgenden: FRONTINIANAFQVA. Das angehängte FQVA erklärt Kisa (S. 50) als f(abri)ca. Dem widerspricht aber die That-

---

ist erhalten, 12 cm Durchm.) läuft er am Rande zwischen zwei konzentrischen Kreisen hin: Vgl. Worms.

[1]) Kisa, Anfänge etc. S. 50.

[2]) Vgl. Froehner a. a. O., S. 132.

[3]) D. h. Officin des Sextinus, des Sklaven des Frontinus (vgl. Max Ihm B. J. 102 S. 109).

[4]) Froehner, a. a. O.

[5]) Jacobi a. a. O., S. 310; vielleicht auch Junius Frontinus (S. 309.)

sache, dass die Bezeichnung fabrica[1]) statt officina m. W. sonst auf keinem einzigen Glas-Firmenstempel erscheint. Nun befindet sich aber auf einer ganzen Reihe von Flaschen, die — soweit der Fundort bekannt — sämtlich der Kölner Gegend oder doch dem Rheinland entstammen, die Aufschrift Equa[2]) oder Ecua[3]) und auf drei oder vier anderen Flaschen der merkwürdige Stempel EQVALVPIO FEC.[4]) In allen diesen Fällen will Kisa statt EQVA oder ECVA vielmehr FQVA = f(abric)a lesen. Offenbar liegt die umgekehrte Emendation (Deutung des vereinzelten FQVA als EQVA) ungleich näher.[5]) Aber was bedeutet nun dieses EQVA? Ich sehe hierin die Abbreviatur eines Eigennamens. (Man vergleiche das häufige FRON = Frontinus). Es lässt sich z. B. ergänzen zu Equa(sius) bzw. Equa(sii).[6]) Demgemäss wäre der Stempel 'Frontiniana Equa' zu deuten als '(officina) Frontiniana Equa(sii?)' d. h. 'die Frontinische Officin des Equasius'. Dieser letztere war also wohl ein Unternehmer, der ein Filialgeschäft der Frontinischen Firma übernommen (gepachtet oder gekauft?) hatte.

Er signierte aber auch selbständig: nämlich auf den Stempeln mit Ecua . . . oder Equa . . . . Für die Ausdehnung seines Unternehmens spricht es, dass auch bisweilen ein servus als Geschäftsverwalter signiert: hierhin nun gehört der Stempel: Equa Lupio fec. Ich löse

---

[1]) Fabrica verbindet sich überhaupt m. W. nur mit der Bezeichnung des Fabrikationsgegenstandes, z. B. fabrica armaria, f. scutaria, f. aeraria u. s. w.

[2]) Auf einem Kölner Glase (Kamp, Die epigr. Anticaglien in Köln No. 143); dem 'Equa' ist hinzugefügt 'Epon'. Vgl. unten.

[3]) Vier Exemplare im Bonner Prov.-Museum (von Jülich, Cobern, Remagen, Köln); über ein fünftes s. Kamp a. a. O. No. 144. Ein sechstes im britischen Museum (Froehner a. a. O., S. 133 No. 89) ist höchst wahrscheinlich von Köln dorthin gelangt.

[4]) Zwei Stücke im Wallraf-Richartz-Museum (Briefl. Mitteilung des Herrn Dr. Poppelreuter-Köln), eines im Bonner Provinzialmuseum (nach freundl. Mitteilung des Herrn Dr. Lehner).

[5]) Wenn nicht alles trügt, liegt das Monogramm ECVA auch auf einem Töpferstempel vor: OFCVA (C. I. L. XII 5686, 898). Darin steckt doch wohl: of(ficina E)cua . . . Wegen des vorangestellten OF = officina vgl. noch C. I. L. VII 763c (OFNIGR), XII 5686, 695 (OF POL IO); eine Menge anderer Beispiele B. J. 99 S. 57 ff.

[6]) Inscr. helvet. ed. Mommsen No. 6769.

ihn auf: Equa(sii?) Lupio fec(it).[1] Lupio ist also der Name des servus. Eben hierhin ziehe ich einen andern interessanten Stempel auf einer Kölner Flasche[2]): EQVA EPON. Ich ergänze: Equa(sii) Epon(ius?[3]) fecit). So sind denn die Stempel Equa Lupio und Equa Epon analog zu erklären wie die oben erwähnten Inschriften Prometheus Frontini oder Front(ini) Sextin(us).[4] Schliesslich sei bemerkt, dass alle mit der Signierung 'Equa' versehene Flaschen ebenso wie die Frontinischen Gläser die ausgesprochene Fass- oder Tonnenform zeigen.

Noch ein anderer Fabrikant, dessen Sitz in der Colonia Agrippinensis zu suchen ist, signiert auf Flaschen dieser in Gallien und am Rhein beliebten Art. Es ist der oben erwähnte Nero. Seit längerer Zeit waren drei Stücke bekannt, eines zu Köln, ein zweites bei Andernach, das dritte zu Rheims gefunden.[5] Diesen gesellen sich aber zwei in

---

[1]) Ueber die Signierung der Fabrikanten und Sklaven s. Oxé B. J. 101 S. 33, M. Ihm ebenda 102 S. 109.

[2]) Kamp a. a. O. No. 144; Froehner S. 133 No. 90. Nach Mitteilung des Herrn Professors Hettner besitzt das Trierer Provinzial-Museum eine neu hinzugekommene Henkelflasche mit Tonnenbauch, auf deren Boden ein Rundstempel mit einer ähnlichen Signierung sich befindet. Hettner, der die Buchstaben EQVI für sicher hält, erachtet den Stempel als zu den hier besprochenen gehörig. Nach der beigefügten Skizze zu urteilen, gehört er speciell zu den Belegen für 'Equa Lupio'. Freilich differiert der 4. Buchstabe; auch scheint der 6. Buchstabe entweder ein A oder ein auf den Kopf gestelltes V (also Λ) zu sein.

[3]) oder Eponos: vgl. Epona. Zu Eponius vgl. die latinisierte Form Equonius bei Brambach C. I. Rh. No. 1848.

[4]) Im wesentlichen beurteilt die Sache ebenso wie ich mein Freund Dr. J. B. Keune, Museumsdirector in Metz. Er schreibt mir: »Equa und Ecua sind nach meiner Auffassung der abgekürzte Name des Glasfabrikanten. Tritt noch ein Epon oder Lupio oder Frontiniana hinzu, so ist dies, meine ich, ebenso zu erklären, wie die Zusätze auf den Adiutex-Ziegeln, die ich als Bezeichnung der Filiale auffasse: Korr. Bl. d. Westd. Ztschr. XVII Sp. 209 Anm. 2. Teilweise wäre also der Leiter der Filiale mit Namen genannt: Lupio, Epon . . ., teilweise die Filiale mit einem vom Namen des Prokurators abgeleiteten Adjektiv: (officina) Frontiniana Equa(. . . i). [Nur in letzterem Punkte weiche ich etwas ab (s. o.).]

[5]) Die Belege bei Froehner S. 132, aus'm Weerth B. J. 71, S. 129, Klein B. J. 90, S. 18 No. 9. Das ältere Kölner Exemplar (Sammlung Disch) ging in den Besitz eines Hrn. Hoffmann über (aus'm Weerth a. a. O. S. 131)

jüngerer Zeit gefundene Kölner Stücke des Wallraf-Richartz-Museums hinzu (nach gütiger Mitteilung des Herrn Dr. Poppelreuter). Zweifelhaft sind zwei Stücke im Mainzer Röm.-germ. Centralmuseum.[1])

Nach Kisa (S. 50) hat es einen Glasfabrikanten Nero überhaupt nicht gegeben. Nach ihm ist die Lesung Nero nur aus einer verkehrten Deutung des Stempels

F
Z R
O

hervorgegangen, weil »in der Kreisstellung die Anfangs- und Endbuchstaben nicht hervorgehoben« sind. Nun ist aber auf einem wirklichen Frontinusstempel dieser Art (zu Strassburg) vor dem F ein Einschnitt deutlich sichtbar.[2]) Also werden wohl diejenigen Stempel, auf denen dies nicht der Fall ist, den Namen Nero tragen.

Auch dem Oberrhein war die Fabrikation der Fässchenflaschen nicht fremd. Namentlich sind Worms und Strass-

---

Abbildung des Andernacher (im Bonner Museum) bei Const. Koenen, B. J. 86, Tafel X, No. 19. Farbige Abbildung des Stückes aus der Sammlung Disch bei Froehner, Tafel 31, No. 124.

[1]) Herr Dir. L. Lindenschmit schreibt: »2 cylindrische Flaschen tragen auf dem Boden die Buchstaben NERO oder FRON. Das E ist nämlich zweifelhaft, kann auch F sein.« Der Durchmesser der Flasche ist 7,7 cm.

[2]) Ich verdanke die Kenntnis dieses Umstandes der Mitteilung des Herrn R. Welcker, Assistent an dem Museum elsäss. Altertümer zu Strassburg. Er schreibt u. a.: »Die senkrechte Haste des F schien mir bei der ersten Lesung auffallend breit. Die Nachprüfung ergab die Erklärung insofern, als ich jetzt sehe, dass die beiden Hälften der Form gegeneinander sich verschoben haben, so dass nicht nur die Peripherie des die Standfläche abgrenzenden Kreises an zwei einander gegenüberliegenden Punkten einen Absatz aufweist, sondern auch in der Richtung des entsprechenden Durchmessers die Standfläche eine Niveaudifferenz hat, welche unmittelbar vor dem F hinzieht, so dass auf den ersten Blick der senkrechte Balken des Buchstabens verbreitert erscheint. Eben dieser Umstand, der die eine Hälfte der Form mit dem fraglichen Buchstaben (F) beginnend erscheinen lässt, dürfte wohl auch für den Beginn des Stempels an eben dieser Stelle sprechen.« Es dürfte auch wohl ins Gewicht fallen, dass ein Altertumsforscher von anerkanntem Ruf wie Josef Klein, weiland Professor der klassischen Philologie an der Universität Bonn, sich auf Grund des Augenscheins für die Lesung Nero entschieden hat (die Belege S. 151 Anm. 5). Auch ist zu bemerken, dass die Strassburger Frontinusflasche einen Bodendurchmesser von 12 cm hat, während die 2 Mainzer Flaschen, die nach Lindenschmit wahrscheinlich den Stempel Nero tragen, nur 7,7 cm messen. Eine nähere Anfrage in betreff der Kölner hier in Betracht kommenden Flaschen blieb unbeantwortet.

burg hier zu nennen. Auf zwei Wormser und sehr wahrscheinlich auch auf einer Strassburger Flasche dieser Art tritt uns der sonst nirgends nachgewiesene Name Ceb(e)ius[1]) entgegen. Und auf einer anderen, gleichartigen Wormser Flasche erscheint der in der Keramik wohlbekannte Name Felix.[2]) Es gab zweifelsohne mehrere Thonwarenfabrikanten dieses Namens, am Rhein und in Gallien, aber es ist bemerkenswert, dass in Worms selbst der Name Felix ausser auf der Glasflasche auch auf einem Sigillata-Gefäss erscheint.[3]) Ausserhalb Worms erscheint Felix auf Glasgefässen nur noch einmal: in Faversham (Kent).[4]) Da aber der Fabrikantenname Felix sonst durchaus dem Kontinent angehört, so ist die letztere Flasche sicher durch Export nach England gekommen.

Wie Worms in dem Stempel Ceb(e)ius einen anderwärts nicht vorkommenden Fabrikantennamen besitzt, so weist auch die Strassburger Sammlung ein Unikum auf in dem zweimal vertretenen Stempel Carano.[5]) Er steht auf

---

[1]) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Weckerling (Worms) hält er die Lesung Cebeius für wahrscheinlich. Die Buchstaben Ceb . ius sind sicher erkennbar. Der Stempel zeigt die Zeichen: CEBLIVSFEC. In seiner Beschreibung der röm. Altertümer u. s. w. II, S. 84 schreibt W.: „Von dem vierten Buchstaben ist deutlich sichtbar die Haste und unten ein Querstrich, oben ist der Buchstabe abgeschliffen, scheint jedoch ein E zu sein. Herr Prof. Zangemeister teilte dem Vf. mit, dass er den Stempel auch in unsicherer Form auf einer Strassburger Flasche gesehen habe, dass er aber durch Vergleich der drei Exemplare den Stempel sicher festzustellen hoffe.“ Die hier erwähnte Strassb. Flasche ist nach Mitteilung des Herrn R. Welcker No. 2544 der Sammlungen des Elsässer Altertumsvereins. Es ist „eine doppelhenklige Flasche mit fast cylindrischem fassförmigem Bauch. Auf dem Boden läuft um 2 konzentrische Ringe, den äusseren Rand zur Hälfte ausfüllend ein Stempel.“ Höhe 20 cm. Auf einem Saalburgstempel (Graffit auf Sigillata) findet sich in unsicherer Lesung Celeius (Jacobi S. 337). Vielleicht gehören die Namen zusammen.

[2]) Nach Mitteilung des Herrn Dr. Weckerling: Höhe der Flasche 15 cm; Durchm. 8 cm; der Boden durch mehrere Reifchen gegliedert; nur ein Henkel ist vorhanden (vgl. Weckerling a. a. O., S. 83).

[3]) OFFEICIS = officina Felicis auf einem Wormser Stempel bei Weckerling a. a. O. S. 86. Über die sonstige Verbreitung s. Dragendorff B. J. 99 S. 87.

[4]) Froehner S. 130 No. 50; C. I. L. VII 1275a.

[5]) No. 2546 und 2547 der genannten Sammlungen. Das erstere Stück stammt, wie Hr. Welcker angiebt, aus „Grab 219“; er citiert Bulletin XI M. p. 109 (Straub). Taf. IV 7 und p. 16.

zwei einhenkeligen Flaschen in Fassform mit Reifen. Der Name Carano[1]) erinnert an den römischen Stationsort Caranusca an der Strasse von Metz nach Trier.[2]) Der letztere Name ist unzweifelhaft nicht-römisch (ligurisch). So wird es sich zweifelsohne auch mit Carano verhalten: man darf in dem Träger dieses Namens daher einen einheimischen, oberrheinischen Fabrikanten sehen: er war offenbar ein Vertreter der Strassburger Glasindustrie.

Übrigens rühmen sich Worms und Strassburg noch zweier andern, sonst unbekannten Glas-Firmenstempel, die jedoch nicht auf Exemplaren des Fässchentypus, sondern auf solchen der gewöhnlichen vierseitigen Form vorkommen. Auf dem oberen Rande des Wormser Stückes finden sich, wie Herr Dr. Weckerling mitteilt, die undeutlich ausgedrückten Buchstaben IVCH. Man wird an den auf einem Saalburgstempel vorkommenden Thonwarenfabrikanten Incus(?) erinnert.[3]) Doch ist es sehr wohl möglich, dass man es hier nicht mit der Abbreviatur eines Einzelnamens, sondern mit Initialen zu thun hat. Dieselbe Möglichkeit liegt vor bei dem Strassburger Stempel; dieser zeigt die Buchstaben ALM oder ARM.[4])

---

[1]) Der Stempel, auf dem Boden der Flaschen am Rande halbkreisförmig hinlaufend, zeigt folgende Zeichen: V CARANO Λ. Die Zeichen am Anfang und Schluss dienen offenbar als Einfassung. Hr. Welcker stellt fest, dass dem Zeichen Λ der Querbalken fehlt, der bei den beiden A des Namens deutlich ausgeprägt ist.

[2]) Über die ligurische Wortendung -usca s. meine Abhandlung über „Niederrhein. Ortsnamen" in Bd. X der Beitr. z. Gesch. d. Niederrh. S. 128 f.; über Caran-usca S. 130. Vgl. Deecke, Jahrb. f. Gesch. Els-Lothringens X S. 10.

[3]) Jacobi a. a. O. S. 321 No. 72 (IVCVFEC, auf terra sigillata); vielleicht ist übrigens Iucu nichts als Abbreviatur des oft vorkommenden Iucundus. B. J. 99 S. 95 f.

[4]) Nach briefl. Mitteilung des Hrn. Welcker hat die Inschrift folgende Form: AKM. Zwischen K und M ist ein kleiner Kreis, der die Einblasestelle des Glases darstellt. Der zweite Buchstabe kann sowohl als undeutlich ausgeprägtes R (?) wie als [gallische Form von] L gelesen werden. Die Herkunft des Glases ist unsicher; doch stammt es jedenfalls aus Strassburgs Nähe, vielleicht von den Gräbern am Weissturmthor. Die Flasche ist einhenklig und 0,153 m hoch. — Ist die Lesung ARM die richtige, so lässt sich diese zu Armatus (vgl. De Vit, Onomast. tot. latinitatis I 381) oder Armasius (ebenda

Nach dem Niederrhein führt uns wieder ein Name, der ebenfalls bisher nur einmal auf einem Glasgefässe beobachtet ist, nämlich Attianus. Er fehlt in der Liste Froehners und steht auf einem Gefässe, das „angeblich in Köln gefunden und nach dem Auslande verkauft worden ist.“ „Wahrscheinlich war es eine sechsseitige Flasche; auf dem Boden befand sich die hart am Rande hinlaufende Inschrift 'Attianus f(ecit)'.“[1]) Es liegt kein Grund vor, an der Richtigkeit der Angabe zu zweifeln; denn Attianus ist thatsächlich ein dem gallisch-rheinischen Kunstgewerbe angehörender Name.[2])

Auch ein weiblicher Name, Euhodia, erscheint auf zwei niederrheinischen Glasgefässen; eines ist zu Köln, das andere zwischen Düren und Giebelsrath gefunden.[3]) Die zwei anderen noch bekannten Exemplare dieses Stempels sind bei Arles und in Saint Clément (Bezirk Aubenton) zu Tage gekommen. Die Entscheidung, ob die hier in Betracht kommende Firma dem Rheinlande oder der gallischen Provinz zuzusprechen ist, muss daher in der Schwebe bleiben. Der griechische Name würde natürlich kein Hindernis sein, die Firma als rheinische anzuerkennen. Eucarpus ist z. B. ein wohlbekannter Thonindustrieller des Rheingebiets, dessen Lampen einer sehr grossen Verbreitung sich erfreuten.[4]) Es scheint mir im übrigen zweifelhaft, ob der Stempel Euhodia wirklich als Name der Firma anzusehen ist. Nicht als ob man an dem weiblichen Namen Anstoss zu nehmen habe: kennen wir doch auch eine Statilia als Besitzerin einer der berühmten arretinischen Töpfereien.[5]) Dagegen erscheint sonst nirgends

---

I 464) ergänzen. Die Buchstaben ALM würden immerhin die Ergänzung zu Almachius (De Vit I 231) ermöglichen, doch liegt bei letzterer Lesung die Annahme von Initialen näher.

[1]) Jos. Klein B. J. 88 S. 237. Klein bemerkt, dass er die Nachricht einem Bekannten verdanke.

[2]) Über sein Vorkommen auf Sigillata s. o.

[3]) Vgl. Froehner a. a. O.

[4]) Vgl. Klein, B. J. 88 S. 101 (Lampenstempel); Dragendorff, ebenda 99 S. 87 (Sigillata-Gefässe aus allen Teilen des Rheinlands). Über griech. Namen s. auch Keune, Gallo-röm. Kultur S. 198.

[5]) Max Ihm, Bonner Jahrb. 102 S. 124.

auf Glas-Firmenstempeln der Name des Fabrikbesitzers im Nominativ, es sei denn, dass 'fecit' hinzugefügt ist.[1]) Etwas anderes ist es, wenn zum Namen des Fabrikherrn selbst noch der Name des verwaltenden servus hinzutritt: z. B. Prometheus Frontini. Das ist nun hier aber nicht der Fall. Daher erscheint mir Euhodia nicht als die wirkliche Lesung: ich vermute, dass zu ergänzen ist EVHODIA(na) scil. officina. Der Name des Fabrikanten wäre dann Euhodus. Dieser Name kommt auf Töpferstempeln sehr oft vor und bezeichnet wahrscheinlich einen Filialverwalter des Ateius. Die hier in Betracht kommende Fabrik lag wohl in Südgallien.[2]) Abkürzungen, wie die in unserm Falle angenommene (Euhodia[na]), sind durchaus nichts Seltenes: vgl. z. B. OFMONTA = officina Montani.[3])

Zweifelhaften Ursprungs ist auch der mir nur in einem Exemplar bekannte Stempel IRENI auf einer Kölner Flasche (Kisa S. 41). Irenius ist übrigens ein in Gallien vorkommender Name.

Es fehlte auch nicht an Compagniegeschäften im antiken Kunstgewerbe. So besassen z. B. 'Sura et Philologus' eine Thonwarenfabrik zu Arezzo.[4]) In der Glasindustrie giebt es eine Firma, deren Signierung sogar drei Namen aufweist: Firmus, Hilarus, Hylas.[5]) Froehner zählt 13 Exemplare auf, zu denen seither mehrere neue gekommen sind. Eines ist in dem monumentalen Römergrabe bei Weyden unweit Köln im Jahre 1843 gefunden worden.[6]) Ein zweites, das übrigens bei Froehner fehlt, besitzt das Paulus-Museum zu Worms, ist aber ebenfalls am Nieder-

---

[1]) Eine Sonderstellung nehmen auch die wahrscheinlich keltischen Kasusformen ein, wie Frontino und Nero (vgl. oben).

[2]) Oxé, Die Terra-Sigillata-Gefässe des Cn. Ateius, B. J. 101 S. 26, 27, 36.

[3]) Sigillata-Stempel; s. Jos. Klein, B. J. 89 S. 28.

[4]) Max Ihm, B. J. 102 S. 110.

[5]) Auf vier Stücken (Verona, Ferrara, zwei zu Rom) erscheint auch Firmus allein (C. I. L. XV 6977), auf drei stadtrömischen ebenso Hylas (C. I. L. XV 6979); auf wieder andern signieren Firmus und Hylas (Kisa S. 43; Froehner a. a. O).

[6]) Bonn. Jahrb. 3 S. 148. Diese (vierseitige) Flasche enthielt noch den Rest einer wohlriechenden Flüssigkeit. Die Flaschen der Firma scheinen alle vierseitig zu sein und als Salbflaschen gedient zu haben; vgl. Froehner a. a. O. S. 130.

rhein gefunden (nach brieflicher Mitteilung des Herrn Dr. Weckerling).[1] Die übrigen Stücke befinden sich alle im Auslande, zum grossen Teil in Italien: Dressel[2]) zählt zehn Stücke auf (9 in Rom, 1 in Verona): es kann sich also nicht um eine rheinische Firma handeln. Man hat bisher gewöhnlich die drei Namen als die dreier Socii aufgefasst, so Froehner und Kisa.[3]) Dressel indes giebt, ohne einen Grund beizufügen, eine neue Erklärung: er fasst die beiden letztgenannten als Sklaven und ergänzt: 'Firm(iorum) Hilari et Hylae' d. h. 'Officin des Hilarus und Hylas, der Sklaven der Firmii'. Thatsächlich sind die beiden letzten Namen immer oder doch fast immer durch ein 'et' verbunden[4]): dies würde gegen eine bekannte lateinische Sprachregel verstossen, wenn die drei Namen als gleichartig nebeneinander stehend zu betrachten wären. Es können also nur die Worte 'Hilari et Hylae' zusammengehören. Das erste Namenszeichen FIRM oder FIRMI ist dagegen als Bezeichnung des Fabrikherrn aufzufassen. Ob aber mit Dressel dies Zeichen zu Firmiorum zu ergänzen ist, erscheint sehr zweifelhaft. Warum soll nicht das Geschäft eines Mannes, des Firmus, so bedeutend gewesen sein, dass es zwei Verwaltern übertragen war? Sodann ist der Name Firmius oder gar die Mehrzahl Firmii dem römischen Kunstgewerbe, so viel ich sehe, fremd, während Firmus ein auch in der Keramik sehr wohl bekannter Name ist. Es ist der Name verschiedener Firmen, teils diesseits, teils jenseits der Alpen.[5]) Anderseits stimmt mit der Annahme, dass Hilarus und Hylas die Namen der verwaltenden servi seien, sehr gut die Thatsache, dass Sklaven dieses Namens auch oft als Arbeiter von Töpfereien signieren und zwar meist auf Stücken aus Südgallien oder Italien.[6])

---

[1]) Die Aufschrift lautet: 'Firmi Hilari et Ylae'.

[2]) C. I. L. XV 6976.

[3]) Sammlung v. Rath S. 43.

[4]) Vgl. Anm. 1. Auf den italischen Stücken steht FIRM HILARI ET YLAE oder FIRM HILAR ET YLA.

[5]) Jacobi a. a. O. S. 310, 320, 403. Dragendorff, B J. 96/97 S. 109, 152.

[6]) Ein Hilarus als Sklave des arretinischen Fabrikanten A. Sestius: Bonn. Jahrb. 102 S. 125; ein anderer dieses Namens aus der Fabrik des L. Tettius:

Endlich ist noch einer Inschrift auf einem zu Bonn befindlichen, doppeltgehenkelten Gefässchen in Amphora-Form zu gedenken, das leider durch Bruch verstümmelt ist. Zu erkennen sind folgende durch die Henkel getrennten Buchstabenreihen: . . . . . . RE und NVATE.[1]) Es handelt sich aber hier kaum um einen Firmenstempel, und darum gehört die Inschrift nicht in den Kreis dieser Betrachtung.[2])

B. Stempel mit Initialen.

Im Gegensatze zu den fast zahllosen Töpfernamen, die uns die Stempel der Thongefässe nennen, machen uns die Erzeugnisse der Glasindustrie nur mit recht wenigen Fabrikantennamen bekannt. Doch tritt zu den bisher aufgeführten Firmenzeichen eine Reihe anderer, die uns zwar nicht die Namen der Fabrikanten verraten, aber doch die Initialen des Firmeninhabers und je nachdem die seines Socius oder seines Sklaven angeben. Mit diesen Buchstaben verbindet sich öfters eine bildliche Darstellung, so dass das Ganze passend mit unsern industriellen Schutzmarken verglichen werden kann.

Eines der häufigsten Fabrikzeichen dieser Art ist dieses:

G F
H I

---

ebenda S. 119 Anm. 1; endlich gehörte ein dritter Hilarus, sehr wahrscheinlich ein Freigelassener, einer Fabrik des Cn. Ateius an: über diesen dritten (Cn. Ateius Hilarus) s. Const. Koenen B. J. 101 S. 5; Oxé und Siebourg ebenda S. 14 No. 148; Oxé ebenda S. 33. — Hylas (Hilas) auf Gefässen aus der Nähe Arezzos: B. J. 102 S. 124. Bemerkenswert ist, dass sowohl die Atejische Fabrik als auch die des Hylas dem 1. Jahrh. angehören. Vgl. ebenda S. 124 und 125.

[1]) J. Klein, B. J. 90 S. 20.

[2]) Dasselbe gilt von Inschriften wie 'Merveifa vivas tuis' und 'V(i)nca(s cum t)uis', die sich auf Gefässen des Bonner Museums befinden (Klein a. a. O.). Eben dahin gehört die Aufschrift auf einer im Wormser Paulus-Museum befindlichen Glasschale mit eingeritzten Figuren (Weckerling a. a. O. S. 109; ebenda Abbildung Tafel VIII No. 2): 'Vinum . . . ita'. Ich ergänze 'Vinum . [V]ita'. Wenn W. glaubt, der Zwischenraum verlange mehr Buchstaben, so ist zu berücksichtigen, dass der Raum oft durch dekorative Punkte und Striche ausgefüllt wurde, und zwar gerade bei dieser Art von Sprüchen. Sie waren gäng und gäbe auf Thongeschirr, namentlich in Gallien und vor allem am Rhein. Belege besonders B. J. 87 S. 61 ff. Vinum und Vita erscheinen z. B. ebenda S. 72 ff.

Zwischen diesen in die vier Ecken von vierseitigen Flaschen gestellten Buchstaben befindet sich eine stehende, nach links gewendete Figur, mit einem langen, über die Kniee reichenden Gewande bekleidet, welche in der vorgestreckten rechten Hand einen «nicht genau bestimmbaren» Gegenstand hält. Jos. Klein[1]) erklärt die Figur für einen Genius, und Hr. Prof. Baumann[2]) (Mannheim) sieht in dem fraglichen Gegenstande ein Füllhorn.[3]) Sollte nicht Merkur, die von den Galliern am meisten verehrte Gottheit, gemeint sein?[4])

Eine Deutung der Buchstaben ist kaum möglich;[5]) nur dass etwa das auch sonst erscheinende H I zu Hilarus sich ergänzen liesse.

Froehner[6]) zählt 19 Exemplare auf; doch ist für Italien seine Liste vervollständigt durch Dressel.[7]) Zu den Froehnerschen Exemplaren des Rheinlandes fügen wir vier hinzu: zwei im Bonner Provinzialmuseum[8]), eines im Mainzer Röm.-

---

[1]) B. J. 90 S. 19. Die Flaschen sind von verschiedener Grösse; alle im Rheinland gefundenen Exemplare sind vierseitig und dienten als balsamaria.

[2]) Nach brieflicher Mitteilung.

[3]) Dressel (C. J. L. XV 6983) beschreibt: 'vir adversus stans, sinistrorsum respiciens, incertum quid (cornu?) tenens'. Der Gegenstand, den die Figur in der Hand hält, scheint übrigens nicht auf allen Flaschen derselbe zu sein.

[4]) Dressel kennt auch eine in Rom gefundene sechsseitige Flasche dieser Art und bemerkt über die darauf befindliche Darstellung: 'Mercurius ut videtur caduceum tenens'.

[5]) Kisa, Samml. v. R. S. 43, glaubt, die Buchstaben seien in alphabetischer Folge willkürlich gewählt. Schon früher äusserte diese Ansicht Detlefsen Rev. arch., n. s. VIII p. 224; gegen diesen wendet sich Dressel, C. I. L. XV 6983. Thatsächlich wird diese Hypothese über den Haufen geworfen durch den Umstand, dass auf einigen Exemplaren statt des I andere Buchstaben erscheinen (ein D oder O nach Froehner S. 135 No. 105, 106, oder ein anderer Buchstabe, der ein C oder G, oder auch ein O oder Q sein kann (er ist nicht deutlich erkennbar: Dressel C. I. L. XV 6984).

[6]) A. a. O. S. 135.

[7]) C. I. L. XV 6983; er nennt im ganzen elf Stücke; davon befinden sich jedoch je zwei zu Berlin und Paris, während sechs in Rom und eines in Ferrara sich befinden.

[8]) Fundorte Bonn, an der Kölner Chaussee: Klein B. J. 90 S. 19, und Köln (mitget. von Herrn Dr. Lehner). Ausserdem besitzt dieses Museum noch ein drittes Exemplar, nämlich dasjenige der frühern Sammlung Disch: vgl. aus'm Weerth B. J. 71 S. 129 u. 131.

germanischen Centralmuseum[1]) und eines im Mannheimer Hofantiquarium[2]). Vier Stücke besitzt das Britische Museum, die aber, wie viele andere Gläser dieser Sammlung, aus dem Rheinlande, namentlich aus Köln stammen. Ein Exemplar ist in Xanten, ein anderes bei Waremme in der Wallonie gefunden. Die Mehrzahl dieser Gläser kam diesseits der Alpen zu Tage, und wenn es sich nicht um eine rheinische Fabrik handelt, so doch wohl um eine gallische, jedenfalls nicht um eine stadtrömische. Weitreichender Export gallischer und ebenfalls gallisch-rheinischer Fabriken ist auch sonst verbürgt.

Ist die Figur auf den eben besprochenen Gläsern nicht klar erkennbar, so ist sie um so deutlicher auf einem andern Stempel, der folgende Buchstaben zeigt:

M C
H R

Zwischen den vier Buchstaben befindet sich die deutlich ausgeprägte Gestalt des Merkur mit Flügelhut und Flügelschuhen, mit der linken Hand einen Zipfel des über die linke Schulter herabhängenden Mantels erfassend, mit der ausgestreckten Rechten einen Beutel haltend. Zu seinen Füssen ein Hahn und, wie es scheint, eine Schildkröte. Wir haben hier also eine Darstellung des Merkur als Verkehrs- und Handelsgottes. Gerade der unter der Maske des römischen Merkur verehrte Gott des gewinnbringenden Handels war die Hauptgottheit der Gallier. Mit seinem einheimischen Namen hiess er Esus; oft gesellt sich zu diesem Esus-Mercurius eine keltische Gottheit des Geldgewinnes, die Rosmerta. Im Vergleich zu Italien ist die Zahl der Merkurbilder auf gallischem Boden auffallend gross[3]). Dieser Umstand lässt für die fraglichen Gläser gallische oder gallisch-rheinische Provenienz vermuten. Möglich jedoch, dass die Firma ihren Sitz in Gallia cisalpina gehabt hat, da bisher etwas mehr italienische als rheinische Belegstücke bekannt sind.

---

[1]) Briefl. Mitteilung des Hrn. Direktors L. Lindenschmit.

[2]) Briefl. Mitteilung des Hrn. Prof. K. Baumann; vgl. dessen Abh. in dem Progr. des Mannh. Gymnasiums 1889 S. 50. Das Mannheimer Fläschchen misst 3 cm im Quadrat auf dem Boden und 20 cm in der Höhe.

[3]) Vgl. Keune, Die Romanisierung Lothringens (Metz, 1897) S. 247.

Eine dieser Flaschen, ebenfalls von vierseitiger Form, ist sehr wahrscheinlich in Köln oder in dessen Nähe gefunden[1]) und ist in den Besitz des Bonner Museums übergegangen[2]). Ein zweites Exemplar befindet sich im Berliner Museum; es ist unbekannter Herkunft, doch wahrscheinlich aus dem Rheinlande stammend[3]). Es giebt aber verschiedene Varianten dieses Stempels, welche die vier Buchstaben in etwas veränderter Stellung zeigen:

a) C M
H R
Merkur mit Hut und Mantel, in den Händen Stab und Geldbeutel; zu seinen Füssen ein Widder.

b) C M
Ƨ H
Merkur mit Hut, in den Händen Stab und Geldbeutel.

c) G M
H R
Merkur mit Stab und Geldbeutel in den Händen.

d) M G
H R
Merkur mit Stab und Geldbeutel in den Händen.

Je ein Exemplar des Stempels a besitzt das Bonner Provinzialmuseum[4]) und die Sammlung Merkens[5]). Auch giebt es eine Flasche mit diesem Stempel im Berliner Museum, die jedoch aus Rom stammt[6]). Zu Rom selbst befinden sich noch zwei andere Stücke desselben Stempels, ausserdem eines zu Paris, das auch aus Italien herrührt[7]).

Die Stempel c und d sind im Rheinlande bis jetzt nicht zu Tage gekommen. In Rom giebt es, nach der Zusammenstellung Dressels,[8]) je ein Exemplar der beiden Arten. Da

---

[1]) Sie stammt aus der Sammlung Disch, und nahezu alle Gläser dieser Sammlung sind in Köln oder Umgebung gefunden: aus'm Weerth B. J. 71 S. 119. Vgl. Froehner a. a. O. S. 135 No. 108.

[2]) J. Klein, B. J. 90 S. 18.

[3]) Die rechte Hälfte des Bodens (mit den Buchstaben C R) ist durch Bruch verloren. Die figürliche Darstellung weicht etwas von dem Bonner Exemplar ab: Merkur hält in der Linken den Stab, in der Rechten den Beutel; Dressel C. I. L. XV 6985c.

[4]) Vgl. Kisa S. 43.

[5]) C. Bone B. J. 81 S. 76. Die Flasche ist in Köln gefunden; 23 1/2 cm hoch. Das Glas ist fast weiss.

[6]) Dressel, C. I. L. XV 6982. Vgl. im übrigen Froehner a. a. O. S. 135.

[7]) 'Ex collectione Campana': Dressel a. a. O. Vgl. Froehner a. a. O. S. 134 No. 102.

[8]) C. I. L. XV 6982b und 6985a.

Dressel die Stempel mit G von denen mit C gesondert behandelt, so scheint er beide für wesentlich verschieden zu halten. Es handelt sich aber sicherlich nur um ein orthographisches Schwanken[1]). Man hat zu berücksichtigen, dass in der ältern Kaiserzeit C noch durchaus als Guttural gesprochen wurde, dem G also in allen Fällen, auch vor i und e, lautlich verwandt war. Anderseits kann man wohl in diesem Wechsel von C und G einen gewissen Anhaltspunkt für die Datierung jener Firma gewinnen: sie ist wohl in die frühere Kaiserzeit, nicht in die des Verfalles zu setzen.

In seinem Gedenkblatt „zur Erinnerung an die Disch'sche Sammlung römischer Gläser“[2]) verzeichnet aus'm Weerth noch einen andern Stempel, der wahrscheinlich einer sog. „Merkurflasche“ angehört. Eine Flasche von ähnlicher Gestalt wie die zuletzt besprochenen zeigt „um eine reliefierte Figur“ die Buchstaben H B S.[3]) Es ist auffallend, dass dieser Stempel in dem sonst so sorgfältigen Verzeichnisse der Bonner Glasinschriften von Jos. Klein (B. J. 90 S. 13 ff.) fehlt; denn die Flasche (No. 1562) wurde bei Versteigerung der Sammlung Disch für das Bonner Provinzialmuseum angekauft. Ein anderes Exemplar des bezeichneten Stempels ist nicht bekannt.

Wir fügen hier noch zwei andere Flaschen-Stempel aus der frühern Sammlung Disch bei, die ebenfalls anderswoher nicht bekannt sind. Auf einem kleinen sechsseitigen Fläschchen (No. 1569)[4]) befand sich der Stempel C[5]) und auf einer gewöhnlichen viereckigen Flasche (No. 1563)[6]) die beiden Buchstaben V L. Es liegt nahe, diese Buchstaben entweder als rückläufige Anfangsbuchstaben des Namens Lupio[7]) (s. o.) oder aber als Monogramm des Fabrikanten

---

1) Vgl. S. 53 Anm. 1.

2) B. J. 71 S. 129.

3) Vgl. das „Verzeichnis der Ankäufer der Disch'schen Gläser“, B. J. 71 S. 131.

4) Als Käufer ist B. J. 71 S. 131 angegeben: 'Wolff'.

5) C kommt auch als Lampenstempel (auf rotem Thon) vor, und zwar bei einem Bonner Funde: B. J. 88 S. 97.

6) Käufer: 'Hoffmann', ebenda S. 131.

7) Auch an den Namen Lupus kann gedacht werden; ein Thonwarenfabrikant dieses Namens erscheint auf rheinischen Gefässen: B. J. 99 S. 102.

Paulus aufzufassen. Auf letztern haben wir schon oben den Stempel einer Nymwegener Flasche: P·AVV[1]) bezogen.

Köln ist überhaupt reich an Stempeln, die nur dort vorkommen. In der Umgebung von St. Kunibert wurde eine Flasche mit dem Stempel NAE gefunden.[2])

Eine cylindrische Flasche im Wallraf-Richartz-Museum, nach Kisa (S. 41) aus dem ersten Jahrhundert, zeigt in Kreisstellung die Initialen CAVMVCNVIN, in der Mitte ein S, wahrscheinlich Abkürzung von socius. Zangemeister löst vermutungsweise auf: C. AV (relius) MV (cianus) CN (eius) VIN (ius).

Und neuestens kam auf dem schier unerschöpflichen Boden der alten Colonia ein von Kisa[3]) veröffentlichter Stempel zu Tage, der in Spiegelschrift die Buchstaben zeigt:

Ǝ N
Ǝ M

Man wird wohl kaum fehlgehen, wenn man diese stadtkölnischen, in je einem Exemplare vertretenen Flaschen als die Erzeugnisse von Kölner Lokalfirmen betrachtet.

In Bonn gefunden, aber doch wohl nach Köln weisend, ist eine vierseitige, gehenkelte Flasche (20 cm hoch, 9 cm breit) im Bonner Museum, deren Kenntnis ich einer briefl. Mitteilung des Direktors Herrn Dr. Lehner verdanke: in der Mitte des Bodens eine Rosette, in den vier Ecken

C A
C ∀

Man ist versucht aufzulösen: C(olonia) C(laudia) A(ugusta) A(grippinensium).

Vielleicht nicht kölnischer, aber doch jedenfalls rheinischer Herkunft werden auch die zwei folgenden, ebenfalls in je einem Stück bekannten Flaschen sein, welche die gewöhnliche vierseitige Form zeigen. Die eine — nur in einem Fragment vorhanden — zeigt in der Mitte der drei erhaltenen Seiten des Bodens die Buchstaben:

---

[1]) Froehner a. a. O. S. 135.

[2]) Kamp, Die epigraph. Anticaglien in Köln, No. 139.

[3]) Sammlung v. R., Tafel XXIV No. 185; Beschreibung S. 139. Die Flasche (hoch 0,225 m, breit 0,06 m) ist farblos durchsichtig und hat die Form eines quadratischen Prismas mit langem Halse.

B B
C C

Sie ist gefunden bei Hastenrath in der Nähe von Eschweiler (Kreis Düren)[1]; die andere, im Wichelshof bei Bonn gefunden, trägt die Signierung:[2])



Besonders interessant wegen seiner eigenartigen Form ist der Stempel zweier Flaschen verschiedener Grösse, die gleichfalls dem Niederrhein angehören. Beide sind vierseitig und aus schwerem weissem Glase mit röhrenartigem Halse; die kleinere im Bonner Museum[3]) ist wahrscheinlich in Köln gefunden; sicher ist dies der Fundort der andern, die der Sammlung Merkens angehört.[4]) Im quadratischen Boden ziehen sich innerhalb eines Kreises zwei parallel laufende Stengel (Epheuranken?) mit Beeren und vier herzförmigen Blättern hin. Ausserhalb des Kreises sind Punkte gestellt und in drei Ecken des Bodens zeigen sich die Buchstaben:

T
Ⅎ[5]) H

Die vierte Ecke wird von einem herzförmigen Blatt ausgefüllt.[6])

Durch öfteres, aber auf das Rheingebiet beschränktes Vorkommen zeichnet sich folgender Stempel aus:

a) C G
C q

Er gehört wohl derselben Firma[7]) an, wie die beiden folgenden:

---

[1]) Klein, B. J. 90 S. 20 (Bonner Museum). Der Stempel fehlt in Froehners Liste.

[2]) Froehner a. a. O. S. 135. Hettner, Katalog des Bonner Museums No. 185. Man vermisst diesen Stempel bei Klein, B. J. 90 S. 13 ff.

[3]) Klein, B. J. 90 S. 20. Die Flasche, deren Ausguss abgebrochen ist, hat jetzt eine Höhe von 13 cm. Der Boden ist 34×34 mm breit.

[4]) Carl Bone, B. J. 81 S. 76 Anm. 2. Die Höhe beträgt 25 cm, die Seiten der Grundfläche messen je 5 cm.

[5]) Ein auf den Kopf gestelltes F.

[6]) Eine Abbildung des Stempels bei Klein a. a. O.

[7]) Der Wechsel von C und G im selben Namen ist nicht selten. Vgl. Cavius und Gavius, Ciamatus und Giamatus (Belege bei De Vit, Onomast. Aotius lat.).

b) Ↄ ∩ ∪ q c) C C P C

Von dem Stempel b scheint nur ein Exemplar bekannt zu sein, nämlich ein im Bonner Museum befindliches.[1])

Exemplare des Stempels a kamen u. a. bei Nymwegen, Millingen (bei Nymwegen) und Leiden zum Vorschein. Ausserdem besitzt das Bonner Museum ein Exemplar unbekannten Fundortes.[2]) Der Stempel c findet sich auf Flaschen aus Köln,[3]) Trier[4]) und Castel. Das letztere Exemplar besitzt, nach brieflicher Mitteilung des Herrn Dr. E. Ritterling, das „Museum des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung“.[5])

Dem Oberrhein gehört auch ein nur in einem Stücke vorhandener Stempel an, der auf dem Bruchstück eines Flaschenbodens in den Sammlungen des Mainzer Röm.-germanischen Centralmuseums sich findet. Gütiger Sendung des Herrn Museumsdirektors L. Lindenschmit verdanke ich eine von ihm selbst gezeichnete Skizze. Leider sind die drei Buchstaben des Stempels mehr oder weniger lädiert und unkenntlich. Es scheinen folgende Zeichen zu sein: Ŀ Ƨ T[6]).

---

[1]) Kleine vierseitige Flasche aus grünem Glas, früher in der Sammlung Disch (No. 1449). Vgl. aus'm Weerth B. J. 71 S. 129; J. Klein, ebenda 90 S. 18; Kamp, Epigr. Anticaglien in Köln S. 11 No. 140; Froehner a. a. O. S. 134 No. 100. Ein Stempel C P findet sich auch auf einer Thonlampe aus der Alteburg bei Köln (Klein B. J. 88 S. 97).

[2]) Aus der Sammlung Garthe; Klein B. J. 90 S. 19. Doppeltgehenkelte vierseitige Flasche. Für die übrigen Stücke s. Froehner a. a. O. S. 134 No. 101.

[3]) Früher Sammlung Disch (No. 1448), jetzt Merkens: Bone, B. J. 81 S. 76 Anm. 2.

[4]) Nach briefl. Mitteilung des Herrn Prof. Hettner (im Trierer Museum).

[5]) Zwischen den vier Buchstaben befinden sich, wie auch wohl auf den übrigen Exemplaren, zwei konzentrische, rosettenartige Kreise (vgl. aus'm Weerth B. J. 71, S. 128). Es wurde 1821 in Castel bei Mainz gefunden. Es ist eine einhenklige vierseitige Flasche von etwa 24,7 cm Höhe. Abbildung bei Emde, Beschr. röm. u. deutscher Altertümer (Mainz, 1825 S. 23), Tafel V 3. Die übrigen Flaschen dieser Art sind zum Teil doppelhenklig, wie z. B. die Bonner.

[6]) Am vollständigsten erhalten ist T. Von dem rückläufigen S ist nur die obere Hälfte sichtbar; am unsichersten erscheint das auf den Kopf gestellte F (Ŀ): eine Buchstabenform, die an und für sich oft genug inschriftlich vorkommt. Erhalten ist nur der Fuss der Haste mit dem mittlern Querstrich: L. Es lässt sich dies auch wohl zu einem auf den Kopf gestellten P (also b)

Über zwei vielleicht hierhin gehörige Stempel aus Worms (IVCH) und Strassburg (AKM oder ARM) vgl. oben Abschnitt A.

C. Stempel mit sog. Fabrikmarken.

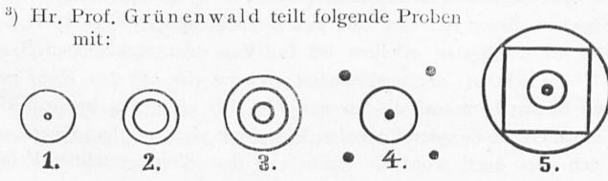
Es gab noch eine andere Art der Signierung, die weder Namen noch Initialen kennt: diese werden ersetzt durch mancherlei geometrische Figuren oder Arabesken, durch Kreise, Quadrate, Striche, Punkte und dergleichen. Über solche Fabrikzeichen auf Gläsern liegen noch sehr wenige Beobachtungen vor: jedenfalls nicht deshalb, weil derartige Marken besonders selten sind, sondern weil man wohl gewöhnlich den scheinbaren Zierrat nicht weiter beachtete. Einige wertvolle Mitteilungen verdanke ich der Güte der Herren Prof. Dr. Grünenwald zu Speyer und Dr. E. Ritterling zu Wiesbaden. Besonders in Speyer variieren die Zeichen aussen am Glasboden.[1]) Es giebt da „Marken", ganz ähnlich denen bei römischen Privat-Ziegeleien,[2]) verschiedene Kreise mit Punkten in der Mitte und aussen in den Ecken sowie Kreise mit eingeschriebenem Rechteck[3]).

ergänzen. Es scheinen übrigens nur die drei bezeichneten Buchstaben auf dem Stempel Platz gehabt zu haben. — Einen Beleg für b s. z. B. Bonn. Jahrb. 87 S. 81. Vgl. auch CVG = Cag, ebenda 82 S. 21.

[1]) Wie Hr. Prof. Grünenwald schreibt, hat er die Gläser einer erneuten Durchsicht unterzogen. „Das Resultat ist sehr schwer festzustellen, weil einmal die Gläser zumeist (auch aussen) nicht gleich nach dem Fund gereinigt wurden und dann auch wegen abspringender Iris schwer zu handhaben sind, ganz abgesehen von der Zerbrechlichkeit. Von Fabrik-Stempeln und -Marken, wie sie bei Thongefässen in den B. Jahrb. 102 und von mir [Prof. Grünenwald] in den Mitteilungen unseres Vereins (1899) festgestellt wurden, ist an den Wänden und Henkeln unserer Gläser nichts zu sehen, ebensowenig im Fond".

[2]) Vgl. die Abbildung bei Grünenwald, Jahresbericht d. hist. Museums der Pfalz für 1897 u. 1898 (Speier, 1899) Tafel II No. 14 (Erklärung S. 28). Ausserdem findet man sechs Töpfermarken dieser Art abgebildet bei Jacobi a. a. O. S. 315, noch andere in den Bonner Jahrb. 101 S. 146; 102 S. 177; 104 S. 162. Über die ältern Sigillata-Gefässe von Arezzo s. Gamurrini, Atti dei Lincei 1890 S. 69.

[3]) Hr. Prof. Grünenwald teilt folgende Proben mit:



Eine interessante Marke zeigt auch eine Wiesbadener Flasche, 1825 in einem Sarkophag bei Zahlbach gefunden[1]): innerhalb eines doppelten Kreises gehen vom Mittelpunkte sechs speichenförmige Strahlen zur Peripherie; das Ganze sieht einem Rade durchaus ähnlich.

Ausserdem hat Carl Bone in den Bonner Jahrbüchern einige Andeutungen über die hierhin gehörenden Marken aus der Sammlung Merkens gemacht.[2]) Bemerkenswert ist besonders, dass auch die fassartigen bezw. cylindrischen Flaschen[3]) zum Teil nur stempelartige Verzierungen, z. B. „zwei und mehr konzentrische Kreise, Punkte" zeigen. Sonst tragen die Flaschen dieser Art gern die Namen der Fabrikanten, wie Frontinus, Carano, Cebeius (?), Felix u.s.w. Auch unter den vier- und sechsseitigen Flaschen der Sammlung Merkens befinden sich mehrere mit konzentrischen Kreisen auf der Bodenfläche.

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, die Leiter der Museen und Besitzer von Privatsammlungen zu einer nähern Beachtung dieser Art von Gläser-Marken anzuregen.[4])

Wir wiesen oben nach, dass eine Reihe von Firmen der Glasindustrie unter den Namen der Thonwarenfabrikanten wiederkehrt; wir sahen auch, dass ausgeprägt keltische

---

„Bei No. 2 hat der innere Kreis 2 cm, der äussere 5 cm Durchmesser; bei No. 5 sind die entsprechenden Zahlen des äussern Kreises, des Quadrats, des innern Kreises: 6; 5; 5; 3 cm. Es sind in Speier nur die viereckigen, dickwandigen, grünglasigen, meist niedern Krüglein mit flachem oder wenig eingedrücktem Boden, die mit den bezeichneten Figuren versehen sind. Ihr Boden ist fast quadratisch, 7 : 7,5 cm; 7 : 7,7 cm; 6 : 6 cm. Ihre vier Seitenwände sind fast senkrecht bis zu den Schultern, die sich rasch zum Hals verengen, 8 bis 22 cm hoch. Die Fabrikmarken auf terra sigillata sind ähnlich, doch wieder dem Material entsprechend verschieden". (Briefl. Mitt. des genannten Herrn.)

[1]) (Inventar des Museums No. 2432); Höhe etwa 11,4 cm. Abgebildet bei Emde, Beschr. röm. u. deutscher Altertümer (Mainz 1825), Tafel V No. 5.

[2]) B. J. 81 S. 62 Anm. 2 und S. 76 Anm. 2.

[3]) In der Sammlung Merkens befanden sich 1885 im ganzen neun Flaschen dieser Form.

[4]) Ohne auf die rheinischen Gläser speziell Bezug zu nehmen, schreibt Kisa (S. 41), dass auf cylindrischen und prismatischen Kannen sich oft einfache erhabene „Verzierungen und Fabriksmarken" befinden, z. B. konzentrische Ringe, wie auf verschiedenen in Melos gefundenen viereckigen Flaschen, Sterne und Rosetten, in den Ecken halbkugelige Knöpfchen.

Namen auf dem Gebiete der Glastechnik ebenso wie auf dem der Keramik vertreten sind. Ob auch die Fabrikmarken im engeren Sinne eine ins Einzelne gehende Übereinstimmung mit Töpfermarken dieser Art aufweisen, und wie die rheinischen Marken zu den gallischen und italischen sich verhalten, das sind Fragen, die erst auf Grund reichern Materiales sich entscheiden lassen. Für einen Teil der hier in Betracht kommenden Flaschen nimmt Kisa[1]) alexandrinischen Import (aus dem 1. Jahrh. n. Chr.) an, es sind „die prismatischen Flaschen von vier- oder sechseckiger Form . . ., die zumeist aus unentfärbtem grünlichem Glase hergestellt wurden und am Boden konzentrische Kreise und Punkte in Relief zeigen.“[2]) Nun aber befinden sich ähnliche Marken, wie oben bemerkt, auch auf Gefässen des Fässchentypus, einer gallisch-rheinischen Specialität. Also hat man auch am Rheine selbst jene geometrischen Figuren angewandt. Im übrigen wird diese Signierung — nach Analogie des entsprechenden Brauchs im Töpfergewerbe — vornehmlich der älteren Periode der Glastechnik angehört haben.[3])

Im allgemeinen sehen wir durch unsere Sammlung der bis jetzt bekannten Firmenzeichen der römisch-rheinischen Glasindustrie die Beobachtung bestätigt, dass dieser Zweig des Kunstgewerbes sich nicht etwa an einem Punkte des Rheinlandes ausschliesslich konzentrierte, sondern sich um verschiedene Mittelpunkte gruppierte. Der Hauptschwerpunkt lag zweifellos in der stolzen Metropole des Rheinstroms, der colonia Claudia Augusta Agrippinensis.[4]) Es folgen Trier[5])

---

[1]) Anfänge der rhein. Glasindustrie S. 49.

[2]) Sehr zahlreich, wie ich selbst gesehen, im Wallraf-Rich.-Museum vorhanden.

[3]) Über den Gebrauch dieser Töpfermarken in der ältern Zeit s. Dragendorff B. J. 96/97 S. 42. Vgl. ebenda 101 S 147, 102 S. 177.

[4]) Über eine römische Glaswerkstätte in der Gereonstrasse gegenüber dem erzbischöflichen Palais s. Kisa, Anfänge etc. S. 46 und ders., Samml. v. R. S. 14.

[5]) Stempel bezw. Fabrikanten-Namen, für die Trier als Heimatssitz zu gelten hat, sind bis jetzt nicht hervorgetreten. Dagegen haben die Trierer Gläser hervorragende Eigenart in der Formengebung; ausserdem kennen wir ja die oben erwähnte Glasfabrik bei Cordel.

[6]) Über die alten Glashütten in der Nähe der Saalburg s. o. — Kisa nennt (Anfänge etc. S. 46) Bingen als Sitz einer Glasindustrie.

(Augusta Treverorum) und die Gegend von Mainz[6]) (Mogontiacum), Wiesbaden (Aquae Mattiacae), Saalburg. In der oberrheinischen Tiefebene besassen eigene Glaserzeugung Worms-Speier (Borbetomagus bezw. civitas Nemetum oder Noviomagus) und Strassburg (Argentorate).[1])

Eine dankenswerte, aber über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehende Aufgabe wäre es, die rheinischen Fabrikantennamen und Monogramme mit den ausschliesslich gallischen und italischen nach sprachlichen und sonstigen Kriterien zu vergleichen. Bemerkenswert ist z. B., dass auf rheinischen Gläsern keine Fabrikantennamen begegnen, die direkt auf sidonischen oder alexandrinisch-griechischen Einfluss hinwiesen. Es fehlen also Stempel, wie etwa diese auf stadtrömischen Glasgefässen befindlichen: Aristo Sidoni und S(idonius?) εποη (= ἐπο[ί]η[σεν]).



Anhang.

Reste römischer Fensterscheiben in rheinischen Museen.

Noch in dem im Jahre 1885 erschienenen 79. Hefte der Bonner Jahrbücher schrieb ein süddeutscher Altertumsforscher: „Im ganzen sehen wir, dass der römische Kolonist während der langen Winterszeit sein Dasein in sehr beschränkten Verhältnissen fristete und er die Härten des rauhen Klimas des Zehntlandes auf das lebhafteste empfinden musste[2]), wenn er ein geborener Südländer war.“[3]) Ein so schiefes Urteil erklärt sich zum Teil aus der Unkenntnis der thatsächlich gemachten Funde. Anderseits ist diese Unkenntnis entschuldbar, weil die Fundberichte an den verschiedensten, oft unzugänglichsten Orten zerstreut und noch

[1]) Die Form Argentorate ist die ursprüngliche und richtiger als das latinisierte Argentoratum: Zangemeister, Westd. Ztschr. III S. 250 f; Keune, Jahrb. d. Gesellsch. für lothr. Gesch. IX S. 167.

[2]) D. h. infolge Mangels eines ordentlichen Fensterverschlusses.

[3]) Dies letztere traf freilich nur in der entschiedenen Minderzahl der Fälle zu. Vgl. oben.

nirgends gesammelt sind.[1]) Inzwischen dürfte eine kleine Übersicht dessen, was in einer Anzahl rheinischer Museen an römischen Scheibenresten vorhanden ist, nicht unwillkommen sein.

Im Bonner Provinzialmuseum befinden sich u. a. fragmentierte Fensterscheiben aus dem römischen Lager bei Bonn.[2]) Besonders reich versehen mit Fensterglas ist das Trierer Provinzialmuseum. Ist doch auch das Moselland in römischer Zeit mehr als andere Gegenden mit Villen besät gewesen. Wie mir Herr Prof. Hettner mitteilt, giebt es dort Fensterscheiben aus Wellen,[3]) aus den Villen zu Beckingen,[4]) Wustweiler,[5]) Oberweis, aus dem Dom und den Thermen zu Trier,[6]) aus der Antoniusstrasse daselbst, endlich aus Faha und aus Butzweiler.

Aus Coblenz schreibt mir Herr Dr. Bodewig (in Oberlahnstein) über die im Coblenzer Stadtwalde jüngst gemachten Grabungen: „Die Gebäude sind durchweg nur ganz wenig geschnitten worden; daher fand sich Fensterglas nur bei einem an die Umfassungsmauer des Merkurtempels angelehnten Gebäude. Ich zweifele nicht, dass auch die grössern Villen Fensterglas bringen werden. Sehr reichlich trat es bei dem Bade des Kastells Heddesdorf bei Neuwied (Grabung im Herbst 1898) auf".

Das Altertumsmuseum zu Metz besitzt ein aus Decempagi (Tarquinpol) stammendes Stück Fensterglas (mitgeteilt durch Herrn Director Dr. J. B. Keune).

---

[1]) Über die Gründe, aus denen ich meine eigenen Zusammenstellungen an dieser Stelle noch nicht veröffentliche, s. oben.

[2]) Vgl. Winckelmann-Programm 1888 S. 41.

[3]) Das Stück trägt noch die antike Bleifassung. Hettner, Westd. Ztschr. II S. 20; Lehner, Führer durch das Prov.-Mus. z. Trier S. 59.

[4]) Dies Glas zeichnet sich durch seine Durchsichtigkeit aus: Hettner a. a. O. S 20.

[5]) An diesem Stücke „kann man die Herstellung durch Breitziehen des auf eine Platte gegossenen Glases mittels der Zange noch erkennen". Lehner a. a. O. S. 59.

[6]) „Die grossen Trierer Bauten — der Kaiserpalast, die Basilika, die frühchristliche Kirche, welche den Kern des heutigen Domes bildet — können in den Räumen, welche mächtige Fenster in zwei Reihen übereinander und gleichzeitig Hypokausten hatten, nur durch Glas bewohnbar gemacht worden sein". (Hettner a. a. O.).

Das Saalburg-Museum (im Kurhause zu Homburg) ist natürlich durch eine Anzahl von Scheiben aus dem Saalburg-Kastell und der dabei gelegenen bürgerlichen Niederlassung ausgezeichnet. Die hier gefundenen Scheiben hatten, soweit dies aus den bis zu 30 cm langen Eck- und Randstücken zu schliessen ist, ähnliche Abmessungen wie die pompejanischen und andere italische (etwa 30 : 60 cm). Die Glasscheiben sind ungleich dick und zwar in der Mitte öfters nur 2 mm, an den stets abgerundeten Ecken dagegen bis zu 5 mm.[1])

In Wiesbaden bewahrt das Museum des „Vereins für nassauische Altertumskunde" eine Anzahl Bruchstücke von verschiedenen Fundorten: Wiesbaden, Alzey, Kreuznach, Holzbaum a. d. Höhe u. s. w. (Gefäll. Mitteilung des Herrn Dir. Dr. Ritterling).

Im Hofantiquarium zu Mannheim befindet sich, wie Herr Prof. K. Baumann mitteilt, ein Bruchstück (Ecke einer rechtwinkligen Scheibe) von etwa 7 cm im Quadrat, vom dortigen Altertums-Verein in den 1860er Jahren in Mainz erworben.

Zu Worms hat man „in den Überresten römischer Häuser an der Seite einer aufgedeckten römischen Strasse flache Glasstücke von solcher Grösse gefunden, dass sie schwerlich von viereckigen Glasflaschen herrühren, also vielleicht als Fensterscheiben gedient haben; sicher ist dies jedoch nicht" (Mitteilung des Herrn Dr. Weckerling).

Aus Mainz (Röm.-Germ. Centralmuseum) schreibt mir Herr Dir. L. Lindenschmit: „Wir besitzen keine Glasstücke, die mit Sicherheit als Reste römischer Fensterscheiben bezeichnet werden können". Daraus folgt natürlich nicht, dass in dortiger Gegend solche überhaupt nicht gefunden sind: Das Gegenteil beweist vielmehr die vorher mitgeteilte Nachricht aus Mannheim über den Ankauf eines Mainzer Glasstücks.

Was hier von Mainz gesagt ist, gilt auch von den Museen mancher andern Stadt. Wenn z. B. das Suermondt-

---

[1]) Jacobi a. a. O. S. 458 und S. 120 f. Interessant ist die Abbildung auf Tafel LXXI No. 16, welche zwei Eckstücke mit den Eindrücken zeigt, welche das zur Ausbreitung der allmählich erkaltenden Glasmasse benutzte Werkzeug hinterlassen hat (vgl. das über eine Trierer Glasscheibe Gesagte S. 170 Anm. 5).

Museum zu Aachen — nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Dir. Dr. Kisa — „keine Bruchstücke antiken Fensterglases" besitzt, so ist daran zu erinnern, dass z. B. zu Stolberg im Landkreise Aachen im Jahre 1880/81 Glasfenster von einem römischen Gehöfte (gegenüber dem Stationsgebäude der Rheinischen Eisenbahn) gefunden wurden.[1])

Eine verneinende Antwort erteilten auch die Museums-Direktionen von Speier, Darmstadt, Köln (Wallraf-Richartz-Museum), Düsseldorf.

Die Zahl der in den grossen Museen aufbewahrten Funde würde zweifellos viel grösser sein, wenn nicht bei den summarischen Ausgrabungen früherer Zeit, wo man hauptsächlich nur auf antike Kunstwerke fahndete, sicher mancher Scheibenrest zum Abfall geworfen worden wäre. In dieser Beziehung ist sehr beachtenswert, was eine gefällige Mitteilung[2]) aus Speier besagt: „Reste von Fensterscheiben haben wir wohl deshalb nicht, weil man hier Glassplitter früher nicht gesammelt hat".[3])

Dazu kommt, dass „alle römischen Häuser und Villen im frühen Mittelalter nach Baumaterial — unter dem die Glasscheibe an Wert obenan steht — durchwühlt worden sind".[4]) Gleichwohl sind nach Hettners Ansicht wohl in jeder nordischen Villa bei sorgfältiger Ausgrabung wenigstens Fragmente von Fensterscheiben gefunden worden.

Ungelöst ist aber noch die Frage, ob die Glasscheibe in römischer Zeit diesseits der Alpen annähernd schon dieselbe Bedeutung gehabt habe, wie heutzutage. Hettner vermutet auf Grund der bei zwei Villenausgrabungen beobachteten Thatsachen, dass in der Regel nur die heizbaren[5]) Zimmer mit Glasscheiben versehen gewesen sind.

---

1) Bonner Jahrb. 75 S. 134.

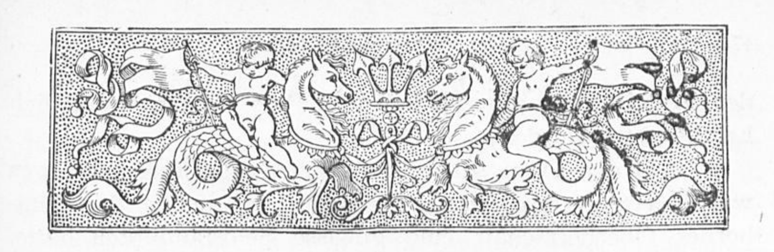
2) Des Herrn Prof. Dr. Grünenwald.

3) „Einzelne flache, grünliche Stücke, bis 5 mm dick, können ebensowohl von den gebräuchlichen flachseitigen Glasurnen stammen. Aufzeichnungen bestehen leider nicht". (Prof. Dr. Grünenwald.)

4) Hettner a. a. O. S. 20.

5) Bekanntlich sind Luftheizungs-Anlagen (Hypokausten) bei allen nicht gänzlich zerstörten Villen aus römischer Zeit gefunden worden. Über die der Saalburg vgl. die eingehenden Darlegungen bei Jacobi a. a. O. S. 241—261.





Zur Geschichte des Rekrutierungswesens in der Herrschaft Gimborn-Neustadt, c. 1715–1800, nebst einem Schreiben des Generalmajors Gebhard Lebe-recht von Blücher (12. August 1796).

Von Dr. Gustav Sommerfeldt.

Seit die Freiherren von Schwarzenberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts in den Besitz der Herrschaft Gimborn traten, ist dieses Land wiederholt von Kriegen und schweren Verwickelungen heimgesucht worden. Nicht nur der dreissigjährige Krieg brachte dem Schwarzenbergischen Gebiete herbe Schicksalsschläge, sondern als fast noch unheilvoller werden die harten Plünderungen geschildert, die in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges das Gimborn-Neustädtische Ländchen trafen. Entsprechend war auch das Kontingent an Truppen, welches damals von hier aus beigebracht werden musste, ein bedeutendes. Fürst Adam Franz von Schwarzenberg, der 1703 auf seinen Vater, den Fürsten Ferdinand von Schwarzenberg folgte, hatte als preussischer Lehnsträger vertragsmässig 49 Infanteristen und 24 Kavalleristen ins Feld zu stellen. Die Verpflichtung, einen solchen Truppenteil zu liefern, bestand auch in Friedenszeiten. Man löste die Pflicht jedoch frühzeitig durch Geld ab, und Ferdinand von Schwarzenberg zahlte monatlich 400 Thaler dafür, dass ihm sein Anteil der Truppenstärke ersatzweise aus dem Klevischen Gebiete von Seiten Brandenburgs beschafft wurde. Eine Erleichterung für das Land trat allerdings ein, indem 1701 aus besonderer Bewilligung des Königs Friedrich I.

der Anteil von 400 Thalern auf 200 Thaler monatlich herabgesetzt wurde.[1])

Nach den Drangsalen des spanischen Erbfolgekrieges wurde seitens des Amtes Neustadt, das neben der Gimborner Oberherrschaft eine gewisse Selbständigkeit hatte, der Versuch gemacht, eine weitere Ermässigung des Geldbeitrages zu erlangen. Die Bemühungen führten aber zu keinem Ziel, sondern es wurde der alte Zustand aufrecht erhalten. Dies ergiebt sich aus nachstehender Cabinetsordre vom 28. September 1715, die sich handschriftlich im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf findet.[2])

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preussen . . . . . . Nachdem wir uns aus eurer allergehorsamsten Relation vom 30. Juli a. c. gebührendt vortragen lassen, wass vor einen Bescheid ihr denen Deputirten des Amts Neustadt, wann dieselben sich wegen einiger Veränderung bey der bisshero von uns gethanen Vertretung wieder melden solten, zu geben gesonnen, haben wir solches allergnädigst approbirt. Weil ihr aber von solcher Zeit an weiter nichts in dieser Sache reserviret habet, so leben wir der Hoffnung, es werden erwehnte Beamte sich entweder weiter gemeldet, oder ihr sie doch disponiret haben, es bey dem Alten zu lassen, und den Beytrag der monathlich 200 Thaler ohne Weigerung zu continuiren, welche wir zu dem Ende ferner dem Etat beysetzen lassen werden. Uebrigens ist es zwar an dem, dass nach der allegirten Resolution vom 26. Januar 1711 dem Fürsten von Schwartzenberg noch gegeben worden, sein Contingent zum Reich und Creyse selbst zu stellen. Wir wollen aber nicht hoffen, dass er dazu eigene Mannschafft anwerben und unterhalten, vielmehr seiner eigenen Convenienz und Interesse zuträglich finden wird, wann wir denselben durch unsere im Westfälischen Creyse stehende Trouppen vertreten lassen, welches ihr denen Beamten also gelegentlich insinuiren lassen könnet,

---

1) Vgl. Fr. von Sybel, Chronik und Urkundenbuch der Herrschaft Gimborn-Neustadt. Gummersbach. 1880. S. 39.

2) Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf. Kleve-Mark: Gimborn-Neustadt No. 10. Wie aus der Einleitung hervorgeht, ist die Cabinetsordre gerichtet an den Präsidenten, den Vicekanzler und die Räte der Regierung des Herzogtums Kleve.

und euch ferner allen Fleisses angelegen seyn lassen werdet, damit die Vertretung auf den bissherigen Fuss vors künfftige wieder feste gesetzet und die davor zu unserer General-kriegeskasse gehörige jährliche 2400 Thaler mit genugsamer Sicherheit stipulirt und jedesmahl bezahlet werden mögen. . . . Gegeben Berlin, den 28. September 1715, auf seiner königlichen Mayestät allergnädigsten Specialbefehl. M. L. von Printz. M. H. von Blaspil. B. von Camecke. E. B. von Creutz. L. von Cothe."[1])

Aus einer früheren Resolution d. d. Berlin, den 20. Juli 1715, ergiebt sich, dass die Neustädter ihr Kontingent mit Rücksicht auf den eingetretenen Frieden ganz und gar gekündigt hatten. Die Klevische Regierung erhielt aber die Anweisung, auf Weiterzahlung des jährlichen Quantums von 2400 Thalern zu dringen. Die Information lautete, dass der westfälische Kreis zwar seine Kavallerie vermindert habe, aber ein Korps Infanterie kriegsmässig aufrecht erhalten bleibe. Ferner findet sich der Hinweis, „dass wir auch unsere Armee wegen der Troublen von Norden mehr verstärkt als verschwächet haben." Wenn die Neustädter Beamten sich wieder meldeten, solle ihnen seitens der Regierung zu Kleve erwidert werden, „dass auf so eine Sache in so kurtzer Zeit, da wir zumahlen in dem Feldtzuge begriffen,[2]) keine Resolution erfolgen könte, und möchten sie das Quantum vorerst, und bis unsere Erklährung einkommen, nur continuiren, hingegen würden wir sie ferner bey dem Reich und Creyss vertreten."

Auch unter Friedrich dem Grossen blieb es dabei, dass Gimborn-Neustadt seine Mannschaft nach Westfalen hin stellte, und wird das Kontingent in der Zeit Friedrichs des Grossen gelegentlich auf 39 Köpfe angegeben.

Da den Fürsten von Schwarzenberg die Herrschaft über das Gimborn-Neustädter Gebiet durch verschiedene Händel, die vorfielen, recht verleidet wurde, begann man

---

[1]) Auf der Rückseite: „Die Klevische Regierung wird wegen der Neustädtschen Vertretung, dass sie dieselbe nach den bissherigen Fuss wieder feste zu setzen suchen solle, instruirt".

[2]) Die Kriegstroublen, von denen die Rede ist, sind offenbar der nordische Krieg, der in den Jahren 1700 bis 1721 stattfand.

Verhandlungen, die am 11. Oktober 1781 zu einem Verkaufsvertrage führten. Am 6. April 1782 trat Fürst Johann Nepomuk von Schwarzenberg die Herrschaft endgültig mit allen Rechten an den hannoverischen Generalleutnant Freiherrn Johann Ludwig von Wallmoden ab. Bald nachher, am 17. Januar 1783, wurde Wallmoden vom Kaiser Joseph II. in den Reichsgrafenstand erhoben.[1]) Die Zwistigkeiten, welche zwischen der Gimborner Oberherrschaft und dem Landesvorstand nebst den Landschaftsständen andererseits, speziell in Neustadt, entstanden waren, verstärkten sich unter Wallmoden noch bedeutend. Im Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf wird eine an König Friedrich den Grossen gerichtete Supplik Wallmodens aufbewahrt, die aus Hannover vom 8. Juli 1785 datiert. Nach Versicherung der guten Absicht, welche er, Wallmoden, in Bezug auf alle seine Unterthanen hege, erklärt er die sämtlichen Klagen, welche in Bezug auf ihn vorgebracht worden sind, für unbegründet. Wie eilig es im übrigen die Bewohner des Gimborn-Neustädter Gebiets mit der Wahrung ihrer Rechte gegenüber der neuen Landesherrschaft hatten, ergiebt sich aus folgender Angabe Wallmodens: „Schon im Jahre 1782 unterm 16. März haben sich einige dortige Unterthanen unterm Namen von Deputirte bei Euer K. Majestät dahin beschwert, dass ich, wie es verlaute, bei meiner künftigen Verwaltung des Landes solch Einrichtung vorhabe, bei welcher sie genötigt wären, sich von Euer K. Majestät als allerhöchsten Lehnsherrn allerhuldreichste Protection zu erbitten.“[2]) Die Regierung zu Kleve beauftragte darauf am 24. August 1785 den Geheimen Regierungsrath Grollmann, sich nach Neustadt-Gimborn zu begeben und, nach einer Untersuchung der Streitigkeiten, überall dem Antrage Wallmodens gemäss das Erforderliche zu verfügen. Der König zielte auf einen Erwerb des Gimborn-Neustädter Gebietes für die Krone Preussen ab. Diese Absicht kam schon zum Ausdruck in der nachstehenden Verfügung des Justizministers

---

[1]) Vgl. H. Dürre, Regesten des Geschlechts von Wallmoden. Wolfenbüttel. 1892, S. 295.

[2]) Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf. Kleve-Mark: Gimborn-Neustadt No. 20.

Freiherrn von der Reck an den Geheimen Regierungsrath Grollmann vom 15. November 1785[1]):

„Ueber den Innhalt Euer Wohlgebohren und des Herrn Grafen von Wallmoden Schreiben habe ich mit Herrn von Hertzberg Excellenz conferirt, und wir haben uns des Sentiments geeinigt, dass zwar Ihnen der Auftrag nicht gegeben werden könne, von Commissions wegen die verlangte Erklärung zu thun, aber dennoch, ohne eines Auftrages zu erwähnen, von Ihnen mündlich die Vorstellung gemacht werden könne, dass, wenn die Neustädtischen Unterthanen sich nicht fügen würden, und der Herr Graf von Wallmoden dadurch etwa zu einem Refutationsantrag bewogen werden sollte, ein dergleichen Antrag vielleicht Gehör finden und die Unterthanen bei einer möglichen Reunion mit der Grafschaft Mark nicht so gut als bei einem raisonnablen Vergleich fahren würden. Wenn dadurch etwas zum Vortheil des Herrn Grafen gewürckt werden kann, ist es um so viel besser, ein mehreres kann aber, wie Euer Wohlgebohren sehr richtig urtheilen, ohne sich zu compromittiren, nicht füglich geschehen, welches ich demselben auch heute in Antwort melde. Ich verbleibe .... ganz ergebenster Diener Freiherr von der Reck. Berlin, den 15. November 1785."

Die sich weiterspinnenden Differenzen im einzelnen und genauer zu schildern, kann hier nicht der Ort sein. Zu Widersetzlichkeit und offenem Aufruhr kam es im Anschluss an gewisse Vorgänge, die sich abspielten, als Wallmoden im Jahre 1796 dem zu Ründeroth gewählten Prediger J. H. Bickenbach die landesherrliche Bestätigung versagte. Die Unruhen begannen schon im Mai 1796. Der Gimborner Oberamtsdirektor Brandes konnte nicht umhin, sich an die Klevische Regierung wegen militärischer Hülfe zu wenden, und die Regierung forderte am 3. August den Generalmajor von Blücher, der in Münster stand, auf, der bedrängten Landesherrschaft in Gimborn Beistand zu leisten.

Der Kriegsruhm Blüchers war um diese Zeit schon ein bedeutender. Blücher hatte in den Feldzügen am Ober- und Mittelrhein in den Jahren 1793 und 1794 die Regimenter

---

[1]) Staatsarchiv zu Düsseldorf a. a. O. No. 20, fol. 40—41.

der roten bezw. braunen Husaren mit grosser Auszeichnung geführt, wovon sein Tagebuch[1]) genaueres Zeugnis ablegt. Im Jahre 1796 befehligte er als Nachfolger des Generalleutnants von Romberg das aus Preussen, Hannoveranern und Braunschweigern zusammengesetzte Korps, das in Westfalen dazu diente, die „Demarkationslinie" gegen ein etwaiges Andringen von Feinden besetzt zu halten. Er antwortete der Klevischen Regierung mit einem noch vorhandenen Schreiben vom 12. August 1796,[2]) welches das Siegel des ihm gehörigen Husarenregiments trägt, und das von ihm eigenhändig unterzeichnet ist.

„Hochwohl- und Wohlgeborne, insonders hochzuehrende Herrn Regierungspräsident, Director und geheime Räthe! Euer Hochwohl- und Wohlgeborn ermangele ich nicht auf das gefällige Schreiben vom 3. August in ergebenster Antwort zu erwiedern, dass ich den in Gemarck auf Postirung stehenden Major von Jechner beauftraget habe, dem von dem Grafen von Walmoden-Gimborn zur Untersuchung der tumultuarischen Auftritte in Gimborn - Neustädtschen ernannten Commissarius Geheimen Rath von Hoffmann oder dessen etwanigen Substituten auf sein Verlangen mit militairischer Hülfe zu unterstüzzen, und ersuche Euer Hochwohl- und Wohlgeborn ich hiedurch ergebenst, den Geheimen Rath von Hoffmann anzuweisen, sich bey vorkommenden Fällen nur directe an den Major von Jechner zu verwenden, der ihm nach Kräften unterstüzzen wird. Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung Euer Hochwohl- und Wohlgeborn gantz ergebenster Diener Blücher. Münster, den 12. August 1796. An eine königlich preussische hochlöbliche Clev-Märksche Landesregierung zu Emmerich."

Major von Jechner, der dem Infanterie-Regiment von Manstein No. 9 angehörte, und von dem es in einem andern Schreiben heisst, dass er die an der Ruhr stehenden Postierungen, offenbar also die Vorhut, kommandierte, stellte die Ruhe in dem Ländchen bald wieder her.[3]) so

---

[1]) v. Blücher, Campagne-Journal 1793 – 1794. Berlin 1796, neue Aufl. Hamburg 1866.

[2]) Staatsarchiv zu Düsseldorf. Ebenda No. 21, fol. 19 – 20.

[3]) Vgl. F. von Sybel a. a. O. S. 48.

dass der Geheime Rath von Hoffmann sich an seinen Heimatsort Wetzlar zurückbegeben konnte. — Die Demarkationslinie wurde bis zum Abschluss des Friedens von Luneville im Jahre 1801 aufrecht erhalten. Wie schlimm es in diesen Jahren unter der Herrschaft der Stände um die Beibringung der Rekrutierungsmannschaft der Regel nach bestellt war, und welche kleinlichen Gesichtspunkte sich oft vordrängten, zeigt das Schreiben eines Gemeindevorstands aus Berghausen vom 2. Januar 1800.[1] „Hochwohlgebohrner Herr Oberamtsdirector! Wie die Convention in Gummersbach wegen Bequartirung und Haltung der königlich preussischen Truppen geschlossen wurde, so übernahm Niedergimborn einschliesslich des Freihofes Remshagen entweder einen Cavaleristen oder zwei Invanteristen zu halten. Hierauf wurden uns von Obergimborn zwei Husaren zugeschickt, welche wir auch eine geraume Zeit mit Remshagen gemeinschaftlich gehalten haben, bis dahin dass uns von Ründeroth ein Husar abgenommen wurde. So behielte diese Baurschaft mit dem Freihofe Remshagen noch einen Husaren, welcher auch noch immer gemeinschaftlich gehalten wurde. Bei Ausfertigung der Perequation zeigt sich aber, dass der hiesigen Baurschaft stadt der Husaren zwei Mann Invanteristen mit 1000 Thaler in dem conventionellen Beitrag zu Last geschrieben worden, ohne dabei zu bemerken, dass solche von Niedergimborn und Remshagen gemeinschaftlich getragen werden sollten. — Es ergeht dahero an euer Hochwohlgebohren unsere unterthänige Bitte, den Remshager Hof in dem conventionellen Beitrage nicht von Niedergimborn abzusondern, vielmehr solchen bei Niedergimborn zu belassen, damit solche ihren schuldig zu tragenden Rata mit uns berechnen mögen. Euer Hochwohlgebohren unterthänige Diener Johann Christian Karthaus, Scheffe, Johann Peter Selbach, Vorsteher. Berghausen, den 2. Januar 1800."

Ein modernes Konscriptionssystem brachten erst die Besetzung durch die Franzosen im Jahre 1806 und die Reformen Murats.

---

[1]) Landesvorstands-Acta 1801, im Bürgermeisteramt in Gummersbach.





Niederrheinische Gelehrte an der Mainzer Universität im XV.—XVII. Jahrhundert.

Mitteilung von **F. W. E. Roth**-Wiesbaden.



Bei der Bearbeitung der Mainzer Universitätsgeschichte im XV.—XVII. Jahrhundert ergab sich eine Reihe von Personen, deren Heimat der Niederrhein war. Nachdem ich an anderer Stelle Mitteilungen über Mainzer Professoren gemacht und dabei auch Simon Bagen,[1]) Johann Freitag,[2]) Peter Viersen,[3]) Vitus Dulcken,[4]) Heinrich Kyslar[5]) und Lambert Gruter,[6]) sämmtlich vom Niederrhein, biographisch besprochen, möchte ich in nachstehender Zusammenstellung auf eine Anzahl Mainzer Professoren, deren Wiege am Niederrhein stand, die Freunde der niederrheinischen Litteraturgeschichte aufmerksam machen. Unter den Besprochenen befinden sich einige hervorragende Geister. Bei Andern war das Material nicht ergiebig genug, um Abschliessendes zu geben, trotzdem nicht allein die einschlägige Litteratur, sondern auch Archivalien herangezogen wurden. Jedenfalls ist die Zahl der zu Mainz thätig gewesenen Männer vom Niederrhein eine weit grössere; weitere Feststellungen müssen der Zukunft und gelegentlichen Funden überlassen bleiben. Bei der Verwandtschaft der Beziehungen zwischen Mainz und Köln in theologischen Dingen ergaben sich interessante Ver-

---

[1]) Katholik 1897, I, 2, S. 159 f.

[2]) Ebenda 1898, II, 2, S. 105.

[3]) Ebenda S. 115.

[4]) Ebenda S. 453.

[5]) Archiv für Kirchenrecht LXXIX (1899) S. 777.

[6]) Ebenda S. 784.

bindungen, da beide Städte ihre geistigen Kräfte austauschten. Auf der Kölner Hochschule Vorgebildete fanden zu Mainz Verwendung und umgekehrt. Die Zahl der Theologen überwiegt unter den biographisch Dargestellten, aber auch Jurisprudenz, Philosophie und Medizin fanden ihre Vertreter.

1. Theoderich Gresemund der Ältere. 1444—1514.[a]

Gresemund war 1444 zu Meschede in Westfalen geboren.[1]) Seine Verwandten waren M. Gotschalcus Gresemunt de Meschede 18. Oktober 1437 und 18. Oktober 1445, desgleichen am 1. Mai 1456[2]) zum Erfurter Universitätsrektor, im Jahr 1457 zum Vicerektor erwählt[3]) und Hermannus Gresemunt de Meschede, Rektor zu Erfurt seit 1. Mai 1463.[4]) Gresemund soll zu Köln studiert haben und auch dort Arzt gewesen sein.[5]) Bestimmt war er zwei Jahre lang Arzt zu Frankfurt a. M., vermutlich von 1468 bis 1470.[6]) Am Donnerstag nach St. Antonientag (18. Januar) 1470 ward Gresemund vom Kurfürsten Adolf II. von Mainz zum Leibarzt und Hofgesinde angenommen. Gresemund sollte ihm als Arzt jederzeit dienen und in keinen andern Dienst ohne seine Genehmigung eintreten. Zieht Gresemund über Land,

---

a) Anm. d. Red. Wegen der Beziehungen dieses westfäl. Gelehrten zu Köln ist der vorstehende etwas ausserhalb des Themas stehende Artikel mit aufgenommen worden.

[1]) Er starb 1514 im Alter von 70 Jahren, was als Geburtszeit 1444 ergiebt. Die Familie war eine angesehene und weitverzweigte. Gresemund ward im Alter von 11 Jahren als Theodericus Gresemunt de Meschede frater domini doctoris Gotschalci decani beate Marie zu Erfurt auf Michaelis 1455 immatrikuliert und bezahlte das ganze Einschreibegeld. Weissenborn, Erfurter Matrikel I, S. 251.

[2]) Weissenborn, I, S. XXV und XXVI. Dieser Rektor Godtschalk Gresemund, der spätere Arzt Theoderich und der Hermann waren Brüder.

[3]) Ebenda S. XXVI.

[4]) Ebenda S. XXVI. Unter dem Rektorat des Godschalk Gresemund wurde immatrikuliert: Herm. Gresemunt de Messchede gratis ob reverenciam domini rectoris, quia frater eius, 1445, Michaelis. Weissenborn I, S. 205. Ob der Johann Gresemundt de Meschede med. immatrikuliert zu Ostern 1490 zu Erfurt ebenfalls der Familie angehört, steht nicht fest. Weissenborn I, S. 432.

[5]) Severus Ms.

[6]) Lersner, Frankfurter Chronik. II, S. 59.

dann erhält er mit einem Knecht Reitpferde gestellt; stellt er aber die Pferde selbst und gehen solche im Dienst des Kurfürsten zu Grunde, so wird dieser den Schaden ersetzen. Als Gehalt bekam Gresemund 25 Gulden in zwei Zielen zu Mainz, zwei Fuder Wein und 25 Malter Korn aus der Mainzer Kellerei sowie Kleidung für sich und einen Knecht (wie die Geheimschreiber und Hofgesinde) zugesichert. Bedarf der Kurfürst Gresemund's als Leibarzt gerade nicht, dann darf er auch andere Kranke besuchen.[1]) Diese Stellung als Leibarzt währte bis zu des Kurfürsten Adolf II. Tod 1475. Gresemund zog von Mainz nach Speier, wo sein nachmals berühmt gewordener Sohn Theoderich 1477 geboren ward.[2]) Kurfürst Adolf II. war Gresemund einen Teil des versprochenen Gehalts bei seinem Tod schuldig geblieben. Am 29. September 1484 nahm ihn Kurfürst Bertold von Mainz zu seinem Rat, Leibarzt und Diener an und verglich sich mit ihm wegen des von Adolf noch unbezahlten Gehalts, indem er ihm 100 Gulden in den nächsten Jahren oder 20 Gulden jährlich in Abschlag, 30 Gulden Gehalt sowie zwei Kleider wie seinen Räten versprach.[3])

Gresemund war ausserdem Professor der Heilkunde an der Mainzer Universität. Am 6. Oktober 1492 stellte er mit Peter von Viersen und Albert von Minsingen, Doktoren der Medizin zu Mainz, über eine Aussätzige zu Winkel im Rheingau ein Zeugnis aus. Er heisst hier medicinae facultatis studii Maguntini decanus,[4]) bekleidete mithin 1492 das Dekanat der medizinischen Fakultät zu Mainz. Im Jahre 1486 am 4. Januar verbot Kurfürst Bertold von Mainz infolge eingetretener Missbräuche, griechische und lateinische Bücher zu Mainz zu übersetzen und zu verbreiten, es sei denn, dass solche vor dem Druck und die gedruckten vor der Verbreitung durch die Universitäten Mainz und Erfurt

---

[1]) Joannis, rerum Mogunt. III, S. 397–398.

[2]) Ebenda S. 398. Nachfolger Gresemunds als Leibarzt ward Peter Viersen, der 1480 als solcher vorkommt. Katholik 1898, II, 2, S. 115.

[3]) Joannis, III, S. 398.

[4]) Bodmann, Rheingauer Altertümer. S. 198. Roth, Geschichtsquellen. I, 1, S. 329 No. 29.

geprüft und deren Druck oder Verbreitung zugelassen sei.[1]) Am 10. Januar des nämlichen Jahres ernannte Bertold den Johann Bertram Meister der Theologie, Dietherich Meister des Rechts, Theoderich von Meschede Mediziner und Andreas Eler infolge von Betrügereien, die einige Buchdrucker veranlasst, zu Büchercensoren seiner Diözese und gebot, alle Bücher, welche Irrtümer enthalten und das Schamgefühl verletzen, zu beseitigen und die zuzulassenden durch zwei von ihnen am Ende zu bezeichnen.[2]) Dieser Theoderich von Meschede ist Gresemund. Er war verheiratet und ist also mit dem Scholaster von St. Stefan nicht identisch; dies war vielmehr sein Sohn Theoderich.[3]) Gresemunds Frau hiess Barbara Immelin. Beide Eheleute kommen in dem Bruderschaftsverzeichnis von U. Lieben Frauen und St. Christof zu Mainz mit den Worten vor: Item, dominus Theodericus de Gresemundt de Meschede, medicinarum doctor et Barbara eius uxor legitima in die s. Galli anno LXXXVI.[4])

Gresemund hatte 1512 einen Streit vor dem Mainzer Gericht. Ein Mainzer Handwerker hatte ihn am Rhein beleidigt, Gresemund verzichtete aber auf dessen Bestrafung vor Gericht.[5]) Er starb zu Mainz am 15. Juli 1514, begraben in der Stiftskirche von St. Stefan mit der Inschrift: Quis est homo, qui vivit et non videbit mortem? Memoriae Theodorici Gresemundi medicinae doctoris, qui vixit annos LXX synceros; obiit anno Christi M. D. XIIII. id. Julii. Sui fieri curaverunt.[6]) Seine Söhne waren Theoderich Grese-

---

[1]) Gudenus, codex IV, S. 469.

[2]) Ebenda IV, S. 473. Roth, Geschichtsquellen I, 1, S. 534 n. 220. v. d. Linde, Gutenberg S. 158 n. 57. Archiv f. Gesch. d d. Buchhandels IV, S. 99, IX, S. 238—241, XIII, S. 246.

[3]) Eine Urkunde vom „montag nach sant Margrethenn tag anno domini millesimo quingentesimo decimo" beginnt; „Wir Johann Moller dechand, Diethrich Gressmundt schulmeister, Johan Thüss senger und dass gantz capittel und gemeyn presentz zu sant Steffan zu Mentz", worunter nur Theoderich Gresemund der Jüngere, der spätere Generalvikar, als Geistlicher verstanden sein kann. Protokolle des Sekundarklerus zu Mainz. Hs. der Mainzer Seminarbibl. S. 83—84.

[4]) 16. Oktober. Joannis, rerum Mogunt. III, S. 398.

[5]) Gerichtsprotokolle zu Mainz Stadtbibl. folio.

[6]) Severus M. zu Würzburg Univ. Bibl. quarto.

mund, später Mainzer Generalvikar, Georg und wohl auch Hermann, welche zu Heidelberg studirten.[1])

Um die medizinische Litteratur machte sich Gresemund verdient durch einen Aufsatz mit dem Titel: Incipit regimen servare iuvenes perbreve tempore pestilentiali in sex rebus non naturalibus observandum cum cura succincta. Edita per magistrum Theodoricum de Meschede. Diese Arbeit ist zu Mainz bei Jakob Medenbach 1493 gedruckt.[2]) Des Gresemund Nachfolger als Leibarzt und in der Professur ward Theoderich Ulsenius, später Stadtarzt zu Nürnberg.

2. Matthias Emich von Andernach 1475—1480.

Emich war zu Andernach a. Rh. geboren, trat zu Boppard in den Karmeliterorden, wo er auch Prior wurde. Später kam er nach Mainz, wo ihn Kurfürst Diether 1475 zum Mainzer Weihbischof als episcopus Cyrenensis ernannte.[3]) Er war der Nachfolger des Weihbischofs Dionysius und weihte 1477 den Johann Klenck zum Abt von Rodenkirchen Praemonstratenserordens und 1478 den Johann Appel Abt von Selbold an Stelle des verstorbenen Abts Conrad.[4]) Bei Errichtung der Mainzer Hochschule ward Emich der erste Professor der Theologie 1477. Er hatte zu Bologna studiert und den Titel eines Doktors der Theologie erworben.[5]) Emich starb am 14. Mai 1480, begraben zu Boppard bei den

[1]) Georgius Gresemundus Moguntinus III Kalendas Augusti 1499 eingeschrieben, Toepke, Heidelberger Matrikel I, S. 434. Theodericus Gresmondus Spirensis legum doctor IIII Kalend. Junii 1499. Ebenda I, S. 433 und Hermanus Greszemundt de Maguncia 9 November 1512 immatrikulirt, Toepke I, S. 488.

[2]) Bibliophile belge XII, S. 10. Die Schrift fehlt bei Hain-Copinger repertorium sowie Panzer annales, ist aber als tractatus de regimine sanitatis tempore pestis von Gesner-Simler, bibliotheca ed. 1583, S. 777 erwähnt.

Über Gresemund handeln Adami, vitae medicorum S. 3. Serarius, rerum Mogunt. S. 176. Trithemius, catal. vir. illust. unter Gresemund. Hanselmann, de viris in Westfalia scientia scriptisque illustribus, S. 137. Joannis a. a. O. III, S. 397—399. Hartzheim, bibl. Colon., S. 302. Knodt, hist. univers. Mogunt, S. 62.

[3]) Joannis, rer. Mogunt. II, S. 437.

[4]) Ebenda II, S 437.

[5]) Knodt, hist. S. 39.

Karmelitern, wo er Profess abgelegt hatte.[1]) Emich glänzte als begabter Redner und schrieb lectura scholastica in Isaiam prophetam, sermones per annum, orationes ad clerum, orationes in praedicamenta Aristotelis, in summulas logicales und de conscribendis epistolis, wovon nichts gedruckt wurde.[2]) Auch wird ihm ein Leben der Pfalzgräfin Genovefa zugegeschrieben.[3]) Es scheint, dass er die Grundlage zu den Feierlichkeiten, die alljährlich im Mainzer Karmeliterkloster seitens der Mainzer Universität abgehalten wurden, durch Stiftungen legte. Dieselben fanden in der sechsten Woche nach Dreifaltigkeitssonntag und in der zweiten Woche darauf dort statt.[4])

Emich gehörte 1479 mit Jakob Welder, Wilhelm von Wertheim, Rupert von Solms, Bernhard von Breidbach. Macarius von Buseck, Mainzer Domherren, und Konrad Hensel, Stadtpfarrer zu Frankfurt a. M., sowie Jakob Duden von Wicker, Dekan der Mainzer Artistenfakultät, zu der Untersuchungskommission in Sachen der Lehren des Johann von Wesel, Dompredigers zu Mainz.[5])

3. Heinrich Kesse 1477—1521.

Kesse stammte aus Köln a. Rh., wurde Professor der Theologie und Bibelexegese zu Mainz und war einer der Hauptstützen der Mainzer Universität. Der Chronist und Mainzer Materialiensammler Johann Hebelin von Heimbach erwähnt ihn als einen, der an der Universität mit Auszeichnung lehre, in seiner ungedruckten Arbeit im Jahre 1500.[6]) Er war auch Pfarrer zu Bingen a. Rh. und mit

---

[1]) Das Mainzer Karmeliterseelbuch sagt von Emich: Anniversarium, quin potius memoria, domini Mathie de Emiche ordinis nostri, s. theol. professoris eximii, filii Boppardiensis, quondam d. g. episcopi Cyrenensis necnon suffraganei reverendissimi Dietheri de Isenborch archiepiscopi sedis Moguntine MCCCCLXXX. Joannis II, S. 437. N. Archiv d. Ges. XIX (1894) S. 694 Anm.

[2]) Gesner-Simler, bibl. ed. 1583, S. 593. Hartzheim, bibl. Colon. S. 351.

[3]) Hartzheim S. 351.

[4]) Knodt S. 35.

[5]) Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte. I, S. 296. — Severus, parochiae Moguntinae S. 5.

[6]) Die Stelle in Severus, parochiae S. 180—181.

Trithemius[1]) und Conrad Celtes bekannt. Trithemius scheint bei ihm geweilt zu haben, als er am 4. Mai[2]) 1495 von Bingen aus an Celtes, Professor zu Ingolstadt, schrieb und einen Gruss von Kesse bestellte.[3]) Kesse glänzte als Redner,[4]) war am 10. Juli 1499 als Bibelexeget zur Professur zugelassen und kommt als Stiftsherr zu Bingen noch 1521 vor.[5]) Wann er starb, ist nicht bekannt.

4. Johann Quattermart 1489—1498.

Quattermart war zu Köln a. Rh. geboren. Ob er von dem Patriziergeschlecht dieses Namens stammte,[6]) ist ungewiss. Er wurde, nachdem Johann Goessel aus Augsburg auf seine Professur der Bibelexegese an der Mainzer Hochschule verzichtet hatte, dessen Nachfolger und bekam auch dessen Stiftspfründe an St. Johann zu Mainz.[7]) Am 2. Mai 1489 wurde er vom Kurfürsten Bertold von Mainz in diese Stellung eingewiesen.[8]) Quattermart starb am 9. Mai 1498 und wurde im Chor seines Stifts begraben mit der Inschrift: Anno domini 1489. die 9. mensis Maii obiit venerabilis d. magister Joannes Quaterman (!) sacre pagine licentiatus necnon canonicus huius ecclesie.[9]) Das Buch der Wohlthäter der Mainzer Universität sagt von ihm, dass der ehrwürdige und edle Johannes Quattermart von Köln artium magister sacreque pagine licentiatus der Hochschule dreissig Bücher vermachte.[10])

5. Lambert Richtergin 1500—1517.

Richtergin war Aachener von Geburt, wurde Doktor der Rechte und kommt 1500 in einer Klagesache zwischen

---

[1]) Trithemius schrieb 1477 an Kesse und erwähnt denselben im chron. Spanheim. zu 1500.

[2]) IIII nonas Maii.

[3]) Studien aus dem Benedictinerorden, IV. Jahrg., Heft 3, S. 191.

[4]) Historisch-polit. Blätter LXXXI (1878) S. 43 f.

[5]) Knodt S. 43.

[6]) Gudenus, codex II, S. 1015 und 1078 führt etliche Mitglieder dieses Geschlechtes an.

[7]) Knodt S. 40 und Severus Ms.

[8]) Knodt S. 41.

[9]) Severus Ms.

[10]) Knodt S. 41.

Kurmainz und den Edlen von Wittstatt Klägern vor.[1]) Richter waren Richtergin, Doktor „von Ahe" und Johann von Breidbach, Ritter und Vizedom der Stadt Mainz, Beisitzer und Räte Johann Fröst, Dekan von St. Stefan zu Mainz, Lizentiat, Endres Eler von Meiningen, Doktor, Domvikar und Protonotar zu Mainz, Adam Getleben und Peter Schwabe, Stiftsherr von St. Stefan und Doktor der Rechte, Johann von Cronenberg, Ritter, Bernhard von Schauenburg, Johann zu Eltz, sowie Johann von Bellersheim, Amtmann zu Mainz. Mit Bewilligung der Parteien war am 26. Januar 1500 an Stelle des ersten Richters Johann von Breidbach Lambert Richtergin von Aachen durch Thomas Rür vorgestellt und vereidigt worden.[2])

Richtergin lehrte bereits 1501 weltliches Recht zu Mainz als Nachfolger des Professors Andreas Eler. Er war 1509 mit Ulrich von Schechingen, Theoderich Zobel (von Giebelstatt), Domherrn zu Mainz und Johann Furderer (aus Stuttgart) Schiedsmann in der Zehntstreitigkeit zu Steinheim a. M. zwischen Kurmainz und dem Mainzer St. Peterstift.[3])

Im Jahre 1517 ernannte ihn Katherine Beckerin Witwe des Georg Schraub, zum Testamentsvollstrecker.[4]) Am Tage vor Weihnachten den 24. Dezember 1517 erklärte das Kloster zu den Weissenfrauen zu Mainz, von dem Doktor der Rechte Lambert Richtergin zu Mainz aus dem Vermächtniss der Katherine Beckerin Witwe des Georg Schraub gewesenen Prätors der Stadt Mainz 100 Gulden rheinischer Währung zum Neuaufbau des Kreuzgangs erhalten zu haben.[5]) Richtergin machte sich um die Mainzer Universität durch Anlage eines Buchs der Wohlthäter verdient. Dasselbe war 1751 noch vorhanden und hatte die Aufschrift: Liber benefactorum universitatis Moguntine ordinatus et factus est

---

[1]) Archiv d. hist. Vereins von Unterfranken. XIV, 1, S. 193 nach Johann Gottfried von Zwierlein, de ordine iudiciario ab austregis observando. Goettinger Dissertation. 1765. S. 54.

[2]) Ebenda S. 195.

[3]) Knodt S. 54.

[4]) Ebenda S. 54—55.

[5]) Severus Ms. vgl. Joannis II, S. 869.

expensis clarissimi domini Lamberti Richtergin de Aquisgrano, facultatis juridice dicti studii legum ordinarii in memoriam divi principis Dietheri quondam archiepiscopi Moguntini prefate universitatis fundatoris et omnium benefactorum M D I.[1]) Wann Richtergin starb, war nicht festzustellen.

6. Bernhard Scholl 1502–1548.

Scholl soll angeblich aus Essen a. d. Ruhr stammen. Möglicherweise kommt diese Angabe daher, dass er 1507 ein Kanonikat zu Essen bekleidete. Mit dem zu Michaelis 1454 zu Erfurt eingeschriebenen Studenten Bernhardus Scholl de Argentina[2]) ist Scholl jedenfalls nicht identisch. Scholl war 1502 bereits als Offizial des Propsts des Liebfrauenstifts zu Mainz thätig, hatte mithin die Laufbahn als Rechtsgelehrter erwählt. Die Juristenfakultät zu Mainz besass den Hof zum Gutenberg, hielt darin ihre Vorlesungen und Festlichkeiten ab und benutzte das Gebäude auch als Standort ihrer Bücherei. Der Hof war an einen Hauptmieter oder Verwalter verpachtet. Ein solcher Mieter war 1502 Bernhard Scholl und zwar der erste dieser Art. Am 10. Mai 1502 lud Scholl den Kleriker Lorenz von Cochem, dem der St. Michaelsaltar in der Pfarrkirche zu Grosswinternheim vom Abt Otto von St. Maximin bei Trier verliehen worden, in seine Wohnung den Hof zum Gutenberg genannt vor, um ihm die Investitur zu erteilen.[3]) Grosswinternheim gehörte zum Archidiakonate des Heiligkreuzstifts bei Mainz. Scholl hing als Offizial der Propstei desselben sein Siegel dem Akt an. Er bewohnte den Hof zum Gutenberg noch 1529, wie ein Protokoll des St. Victorstifts bei Mainz angiebt.[4]) Er mag den Hof noch 1535 inne gehabt haben, als darin Balthasar Graf zu Nassau vor den Richtern des Mainzer Stuhls in den Deutschorden eintrat.[5])

---

[1]) Knodt S. 54. Knodt benützte das Buch noch.

[2]) Weissenborn, Erfurter Matrikel I, S. 246.

[3]) Schaab, Gesch. d. Erfindung d. Buchd. II, S. 93—94. Urk. n. 352 S. 548.

[4]) Ebenda II, S. 94.

[5]) Ebenda II, S. 94. Urk. n. 354 S. 550. Hagelgans, Nassauische Geschlechtstafel S. 40.

Die Mainzer Stadtaufnahmen aus den Jahren 1568 und 1594 bezeichnen den Hof als frühere Wohnung des Doktor Scholl,[1]) so dass die Annahme nahe liegt, Scholl habe die Wohnung bis zu seinem Tod 1548 bewohnt. Damit hängt zusammen, dass Scholl Syndicus der Juristenfakultät heisst und auch Bibliothekar der Bücherei dieser Fakultät war.[2])

1507 befand sich Scholl zu Bologna und ward als Dominus Bernardus Scholle canonicus Assindensis in die Matrikel der deutschen Nation eingeschrieben, bezahlte 35 Bolendiner und war 1509 Syndicus der deutschen Nation zu Bologna.[3]) Scholl scheint auch zu Bologna Doktor des geistlichen Rechts geworden zu sein. Als solcher wurde er am 24. Juni 1515 Stiftsherr von St. Victor bei Mainz und Professor des geistlichen Rechts durch Vorschlag der Universität. Später wurde er Mainzer Protonotar und geistlicher Richter. Mehrfach war Scholl in Sachen des Mainzer Secundarklerus thätig. Am Montag nach Martini den 17. November 1522 schrieb der Mainzer Secundarklerus an den Kurfürsten Albrecht, die Pröpste von Bamberg und Hildesheim, den Mainzer Kanzler (Caspar von Westhausen) und Bernhard Scholl, Scholaster und Stiftsherrn von Heiligkreuz und St. Stefan, wegen Auflage einer ausserordentlichen Steuer auf den Klerus und betonte seine Armut als Unmöglichkeit, solche zu entrichten.[4]) In einem zweiten Schreiben legte der Secundarklerus am gleichen Tage dem Kanzler und Bernhard Scholl die Sache besonders ans Herz.[5]) Als im Oktober 1523 die Abgeordneten des Mainzer, Trierer und Kölner Klerus als verbrüderte Stifte gegen Bedrückungen eine Tagsatzung in Religionssachen im Coblenzer Deutschordenshause abhielten, gehörte Scholl ebenfalls zu den Vertretern des Mainzer Klerus und nahm an den Verhandlungen Anteil.[6])

---

[1]) Schaab II, S. 94–95.

[2]) Severus Ms.

[3]) Acta nationis Germanicae univ. Bononiensis ed. Friedländer. S. 269 und 272.

[4]) Protokolle des Secundarklerus zn Mainz. Hs. der Mainzer Seminar bibl. S. 635—639.

[5]) Ebenda S. 643—644.

[6]) Acta diete Confluentine anno x. XXIII habite. Die Trierer Abgeordneten waren Jakob zu Eltz, Domdekan N. de Breitbach, Archidiakon, N. de

Im Jahr 1529 ordnete Kurfürst Albrecht eine Visitation sämmtlicher Stifte zu Frankfurt a. M. in Bezug auf Zucht und Verwaltung an und übertrug die Ausführung dieser Massregel dem Valentin von Tetleben Domherrn zu Mainz, dem Protonotar und geistlichen Richter Scholl sowie dem Mainzer Stadtschultheissen Johann Pfaff.[1])

Als am 28. Februar 1531 Kurfürst Albrecht genehmigte, dass Johann von Guttenberg Domdekan zu Würzburg und gewesener Propst von St. Victor bei Mainz auf seinen Wunsch den Zehnten zu Assmannshausen im Rheingau an die Stiftspraesenz von St. Victor abtrete, waren Bernhard Scholl Stiftsherr von St. Stefan zu Mainz mit Diether Wenck Propst, Melchior Pfinzing Dekan, Johann Wonhoff, Diether Scholaster von St. Victor, dem Domherrn Philipp von Stockheim, dem Propst Johann Reuss und dem Anton Kreyfelt, Stiftsherrn von St. Stefan, Vertreter des Kurfürsten.[2])

Auch Domherr zu Worms war Scholl geworden. Am 15. März 1534 entschieden Bernhard Scholl, Doktor der Rechte, Domherr zu Worms und gemeiner geistlicher Richter des heil. Stuhls sowie Offizial der Dompropstei zu Mainz, und Johann von Scharfenstein, Amtmann zu Mainz, in einer Klagesache zwischen Michael von Sorgenloch, genannt Gensfleisch, Bürger und Ratsherrn zu Frankfurt a. M. gegen beklagte Gutspächter zu Finthen bei Mainz wegen ausstehenden Pachts.[3])

Auf Anstehen des Valentin von Tetenleben, beider Rechte Doktors und Domherrn zu Mainz sowie General-

---

Manderscheyt, Domherr, und der Offizial zu Coblenz, die Mainzer Dr. Theoderich Zobel, Generalvikar, Theoderich Werttorfft, Domcanonicus und weltlicher Richter, Johann Jakob Leyst, Doktor der Rechte und Dekan von Liebfrauen, Eberhard Schiesser, Dekan von St. Moriz, Ignatius Mentzer, Scholaster von St. Johann und Bernhard Scholl sowie Conrad Hertel, die Kölner Johann Russ von Plaen, Domdekan, Friedrich von Büchlingen, Chorbischof, Johann Rineck, Domherr, Johann von Wittenstein, Domherr und Kaplan zu Köln, Propst zu Soest, Bernhard Geysicken, canonicus presbyterialis Coloniensis und Siegler, Arnold von Thungern, Stiftsherr ad gradus Marie, Johannes Schulderingh, Stiftsherr von St. Andreas, Leonhard Moess, Stiftsherr von St. Gereon, Tilmann Vess, Sekretär des Domkapitels. (Ebenda S. 693—698.)

[1]) Werner, Der Dom zu Mainz. II, S. 361—362.

[2]) Roth, Geschichtsquellen I. 2, S. 272 — 274.

[3]) Schaab, Gesch der Erf. II, S. 347.

vikars, erklärte Scholl, beider Rechte Doktor und Stiftsherr zu St. Stefan, auch Offizial des Mainzer Generalvikars, als Vertreter der Gemeinde Kiederich im Rheingau am 11. Januar 1538, dass denselben das Patronatsrecht des Margaretenaltars in der Kiedericher Pfarrkirche zustehe.[1]) Am 24. Januar 1539 vidimierte Scholl eine Eltviller Urkunde. Zeugen waren die Magister Georg Meyer und Peter Hubenreisser, Prokuratoren des Mainzer Stuhls.[2])

Scholl war 1541 Vertreter des Kurfürsten Albrecht von Mainz mit Nicolaus Rucker Professor, Sebastian von Heusenstamm, Mainzer Domherrn und Anton Knauer, Doktor der Medicin, zur Abstellung einiger Missbräuche an der Mainzer Hochschule.[3])

Scholl bekleidete ausser seinen Würden als Stiftsherr am Wormser Dom, dem Liebfrauen- und St. Stefanstift zu Mainz noch die Stellung eines Mainzer Generalvikars und seit 1543 die eines Visitators der kaiserlichen Hofkammer. Als am 23. November 1545 nach seiner Wahl zum Kurfürsten von Mainz Sebastian von Heusenstamm auf seine Scholasterie am Dom verzichtete, machte in dessen Namen Scholl dieses dem Kapitel bekannt.[4])

Scholl starb um die Mainzer Kirche hochverdient am 14. Juli 1548; sein Nachfolger im Generalvikariat ward Balthasar Geyer.

7. Johannes Unkel 1551—1567.

Unkel stammte aus Kaiserswerth a. Rh., wurde Stiftsherr von St. Stefan zu Mainz und 1551 Dekan dieses Stifts. Er erhielt als Doktor beider Rechte die Rechtsprofessur 1551, bekleidete 1552 die Dekanatswürde der Juristenfakultät und 1555 das Rektorat.[5]) Im Jahre 1563 legte er freiwillig das Dekanat an St. Stefan nieder und behielt nur die Stifts-

---

[1]) Mainz, 11. Januar 1538, Orig. Urk. im Kiedericher Pfarrarchiv. Der Notar Johannes Wynneck unterschrieb. Vgl. Zaun, Gesch. von Kiederich, S. 104.

[2]) Mainz, 24. Januar 1539. Eltviller Kirchenkopialbuch Ms.

[3]) Knodt, S. 56.

[4]) Mainzer Dompraesenzbuch, sogenanntes „Sacristeybuch" II. Hs. der Mainzer Seminarbibl.

[5]) Knodt, S. 30. Severus Ms.

herrnstelle bei. 1565 wurde er Mainzer Siegler unter Kurfürst Daniel.[1]) Als Stiftsherr von St. Peter erhielt er die Kantorie dieses Stifts 1566. Er starb am 30. Dezember 1567 zu Mainz; begraben in der Kirche von Udenmünster.[2])

8. Peter Michael 1560—1571.

Michael war zu Köln a. Rh. geboren, wo er auch studierte.[3]) Er ward am 3. Dezember 1565 zur Lesung der Bibelexegese zu Mainz zugelassen und erhielt das Kanonikat an St. Johann.[4]) Durch die Besetzung der Lehrstühle mit Jesuiten verlor er seine Stellung und erwarb eine Vikarie im Mainzer Dom als Lebensunterhalt.[5]) Er starb 1571 zu Mainz; begraben im Kreuzgang des Mainzer Doms.[6]) Michael schrieb: Decisio de proportione papae ad concilium et de eius principatu, welche Schrift zu Venedig 1560 in Quarto erschien[7]) und wegen einiger gewagter Ansichten von der Censur hart mitgenommen ward.[8])

9. Peter Haupt 1571—1579.

Haupt war Kölner von Geburt. Er bekam nach dem Weggang des Lambertus Gruterus,[9]) Mainzer Hofpredigers und Professors dessen Stiftsherrnstelle am Liebfrauenstift zu den Staffeln zu Mainz nebst der Theologieprofessur und wurde hierin am 12. Mai 1571 vom Kurfürsten Daniel von Mainz bestätigt.[10]) Auch die erledigte Hofpredigerstelle ward ihm zu teil[11]) und 1572 bekam er eine Pfründe am St. Gangolfstift zu Mainz, ward auch in der Folge Dekan dieses Stifts. Er starb im November 1579; begraben in der Mainzer Lieb-

[1]) Joannis II. S. 557.
[2]) Ebenda II. S. 511.
[3]) Severus Ms.
[4]) Ebenda.
[5]) Ebenda.
[6]) Ebenda.
[7]) Gesner-Simler, Bibliotheca ed. 1583, S. 676.
[8]) Severus Ms.
[9]) Vergl. Archiv für Kirchenrecht. 1899. S. 784.
[10]) Severus Ms.
[11]) Ebenda.

frauenkirche, der er auch seine Habe vermachte.[1]) Am 7. Juli eines ungenannten Jahres erklärte Peter Haupt, Doktor der Theologie, von Thomas von Rineck, Mainzer Universitätskanzler, zwölf Gulden für halbjährige Vorlesungen erhalten zu haben.[2]) Haupt schrieb ein Gebetbuch, das namentlich Stellen aus der heil. Schrift alten und neuen Testaments verwendete.[3])

10. Lucas Arabier 1585—1595.

Arabier war zu Düsseldorf geboren, wurde 1585 Professor der Heilkunde nach des Damian Lack Abdankung zu Mainz, erhielt auch die Stelle eines Stadtphysikus und die eines kurfürstlichen Leibarztes. Auch gab er die Almanache der Universität heraus.[4]) Arabier gehörte zur streng katholischen Hofpartei. Er machte sich durch Aufführung lateinischer und deutscher Schulkomödien zu Mainz um diesen Litteraturzweig verdient.[5]) Er starb zu Mainz am 9. Mai 1595 und wurde in der St. Christofskirche mit dieser Inschrift auf einer Holztafel beerdigt: Anno a partu virginis 1595 Maii 9 a die obiit eximius et longe lateque celebratissimus dominus Lucas Arabier Chammorha medicinarum necnon alchimiae doctor excellens. Ante quem piissime sanctissimeque fatis concessit ingenuus ac spectatissimae indolis adolescens Joannes Arabier Düsseldorpii aetatis suae 19., coniux neptisque superstites pietatis ergo hoc monumentum cum lachrymis posuere.[6])

11. Heinrich Faber 1606—1643.

Faber war zu Neuss a. Rh. geboren, lehrte geistliches Recht als U. J. D. zu Mainz und besass die Lektoralpfründe im Aschaffenburger Stift.[7]) Er war Hofrat des Mainzer Kurfürsten und des Herzogs Wilhelm von Jülich und Berg.

---

[1]) Knodt S. 52 und Severus Ms.

[2]) Severus Ms.

[3]) Gesner-Simler, bibliotheca ed. 1583 S. 673 ohne Angabe von Druckort, Jahr und Format.

[4]) Severus Ms.

[5]) Vergl. meinen Aufsatz in Zeits. f Kulturgesch. herausg. von Steinhausen III, S. 268.

[6]) Knodt S. 64. Bockenheimer, die St. Christophskirche zu Mainz. Mainz 1881. S. 28—29.

[7]) Archiv des hist. Vereins von Unterfranken. XXVI (1882) S. 260.

Am 10. Oktober 1606 ward Faber Universitätsrektor und nahm am 9. Januar 1607 die Ernennung von sechzehn Doktoren der Rechte vor. Promotor war Jakob Campius J. U. D., Scholaster von St. Victor, Stiftsherr von St. Peter, Offizial und Universitätskanzler zu Mainz. Faber galt zu Mainz als Mann der strengsten Rechtlichkeit und grosser Gelehrtheit. Die Kurfürsten Johann Schweikard, Georg Friedrich und Anselm Casimir übertrugen ihm Geschäfte und Gesandtschaften, auch war er Direktor des Hofgerichts zu Mainz. Faber starb, reich an Verdiensten, 1643 in hohem Alter.[1])

12. Adolf von Pempelfurt 1636—1659.

Adolf stammte aus Ratingen, studierte zu Köln, ward Doktor beider Rechte, Dekan von St. Georg zu Köln, Kölner Offizial für Westfalen, Archidiakon und Propst zu Soest, erhielt die Scholasterie von St. Peter zu Mainz am 8. Mai 1636, ward am 4. August 1636 in diese Stellung eingeführt und bekam unter Kurfürst Anselm Casimir die Würde eines Protonotars und Hofrichters. Auch war er Stiftsherr zu St. Victor bei Mainz und zu St. Peter zu Fritzlar, sowie Rat des Deutschordens. Er lehrte seit 1636 die Rechte zu Mainz und bekleidete seit dem 9. Dezember 1643 das Rektorat. Pempelfurt starb im Alter von 84 Jahren zu Mainz am 17. Dezemher 1659; begraben bei den Karmelitern.[2])

13. Christoph Lindla 1674—1682.

Lindla war zu Köln a. Rh. geboren, wurde Vikar am St. Viktorstift bei Mainz, Stiftsherr von St. Peter, Senior dieses Stifts und 1674 nach dem Tode des um die Mainzer Geschichte verdienten Stiftsdekans Heinrich Engels (aus Köln gebürtig, gestorben am 30. September 1674) Dekan des Peterstifts. Am 13. Dezember 1677 wurde Lindla Professor der Bibelexegese zu Mainz und starb als Doktor der Theologie, Stiftsdekan von St. Peter und Universitätskanzler zu Mainz, nachdem er bis an sein Ende die Professur bekleidet, am 30. Oktober 1682; begraben in der Kirche von Udenmünster.[3])

---

[1]) Knodt S. 87—88.

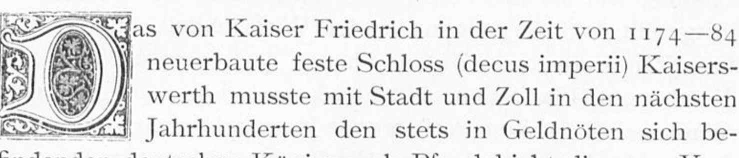
[2]) Joannis II, S 506. Knodt S. 99.

[3]) Joannis II. S. 501, wo er aber stets Christian heisst. Knodt S. 110 und Severus Ms.



Ein Inventar der Kaiserpfalz Kaiserswerth aus dem 15. Jahrhundert.

Mitgeteilt von **Georg Bloos.**



Das von Kaiser Friedrich in der Zeit von 1174—84 neuerbaute feste Schloss (decus imperii) Kaiserswerth musste mit Stadt und Zoll in den nächsten Jahrhunderten den stets in Geldnöten sich befindenden deutschen Königen als Pfandobjekt dienen. Vom Jahre 1293 an wanderte es aus einer Hand in die andere, bis es zuletzt 1424 bezw. 1464 von Cleve an Kurköln kam.

Der gegenwärtige Zustand der Kaiserswerther Schlossruine ist ein so schlechter, dass es unmöglich ist, ein Bild von der ehemals stolzen Kaiserpfalz zu gewinnen. Um so wertvoller ist daher die Auffindung eines im hiesigen Königlichen Staatsarchiv befindlichen Inventars aus der Clevischen Zeit, welches hier hilfreich einsetzt. (Cleve-Mark, Landesbez. ad No. 24.) Ich erhielt davon Kenntnis durch die freundliche Mitteilung des Herrn Arch.-Ass. Dr. Knipping, welchem ich dafür meinen wärmsten Dank ausspreche.

In dem Verzeichnis sind nicht allein die im Schlosse (bezw. nur einem Teile desselben) und den Wirtschaftsräumen verwandten Gerätschaften aufgezählt, sondern es werden auch die Räume selbst, worin sich die Utensilien und Möbel befanden, näher bezeichnet.

So erfahren wir, welche Gerätschaften die Küche, das Backhaus, der Saal, die Kammern und der kleine Turm enthielten, ferner, dass die Betten über dem Thor, im Haus auf dem kleinen Turme, auf den Mauern nebenan (mithin in einem Verbindungsbau), im Clevischen Turme, im Erkeranbau (an letzteren) und im Zollhause aufgestellt waren. Der Aufbewahrungsort der Vorräte an Roggen und Mehl, ferner

derjenige für Waffen und Munition wird meistens nicht näher angegeben. Wahrscheinlich war ein Teil im grossen Turme untergebracht. Ein anderer Teil von Waffen und Munition lagerte dem Verzeichnis gemäss im kleinen Turme (11000 Pfeile), im Hause und in den Türmen überhaupt.

Endlich werden noch Utensilien genannt, die den Hausrat vervollständigen. Darunter sind auch Tücher und andere Stoffe aufgeführt. Besagte Dinge hatten im Keller, in dem Zollhause, in einem Verschlage, in der Schmiede und in der Butterei Aufnahme gefunden. Ob die Reihenfolge der Räume, wie sie im Verzeichniss aufgeführt und vorstehend mitgeteilt ist, derjenigen in der Wirklichkeit entsprochen hat, kann nur eine Untersuchung der Baureste oder der Fundamente klarstellen. Mit Fug kann indessen angenommen werden, dass der inventarisierende Hausmeister von einem einfachen, der Sachlage entsprechenden Gesichtspunkte aus und nicht planlos gearbeitet hat. Wie ferner aus dem Verzeichnis ersichtlich ist, war von Luxuseinrichtungen keine Spur vorhanden; selbst nötige Dinge, wie Stühle, Schränke u. a. m. fehlen in der Liste. Für den Clevischen Herrn und seinen Diener ist die Wohnung über dem Thor mit nur zwei Betten ausmöblirt. Es mag dahin gestellt bleiben, wodurch sich die Dürftigkeit der Einrichtung erklären lässt. Vielleicht hat der erste verpfändende König die guten Möbel auf andere Schlösser übergeführt; vielleicht hatten die Pfandherren an einer vollständigen Ausstattung kein Interesse.

Das in Rede stehende Verzeichnis ist ausserdem noch interessant dadurch, dass es eine Reihe von Wörtern enthält, welche der deutschen Sprache im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen sind, wie z. B. resscop, saersen dwelen etc. Das auf etwa 1¼ Seiten beschriebene Folioblatt hat auf der zweiten Seite eine gleichzeitige Aufschrift erhalten, welche am Fussende der Seite, der übrigen Schrift entgegengesetzt geschrieben, angebracht ist. Sie lautet: „Utensilia in Keyserswerde data domicello Clevensi." — Eine Aufschrift aus dem 17. Jahrhundert, welche unter dem Text vermerkt ist, hat den Wortlaut: „Utensilia domus Keyserswerde et in Huyssen." Die Liste von Huyssen liegt nicht bei. Möglicherweise wird dieselbe da sein, wohin sie gehört,

nämlich bei den Akten von Huyssen, eines Schlosses, welches unterhalb Kaiserswerths im Rheingebiet liegt. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass im Original-Verzeichnis im Gegensatz zu der Anwendung arabischer Ziffern in der nachfolgenden Wiedergabe römische Zahlen gebraucht sind. Der besseren Lesbarkeit wegen sind die arabischen Ziffern eingestellt worden.



Inventar.

Item dyt syn de potte ende de ketele ende ander resscop[1]) dat daer ys in der kocne[2]), dat to dem hues to Keyserwerde ys. So syn daer 8 potte ende 10 ketele ende 2 dryvote ende 5 pannen ende 5 bratysere ende 5 spete[3]) ende 1 scepvat[4]) ende 4 scuemespaen[5]) ende 5 lepele ende 1 vleysbyle[6]) ende 1 axse[7]) ende 1 scuppe ende 1 voerhaech[8]) ende 1 voergafel ende 2 brantroder[9]) ende 4 roster ende 2 haele[10]) ende 1 lenhael ende 2 beytel ende 1 blanch ketel ende 1 vleysgafel ende 1 tange ende 1 scave[11]) ende 1 krane myt synen toebehoer, de up der koecne sal staen, ende 1 vysel[12]) myt synen toebehoer ende 1 kleyn vleysgaffel ende 4 tynnen saltvate end 7 kandeler[13]) ende der tynnen scotelen[14]) so kleyne ende so groet ys to hope[15]) 70.

Item voert in dem bachues syn 2 broupannen ende 1 blanch ketel ende 1 broubodene.

Item up den sale 2 brantroder. Item voert up der kameren 2 brantroder ende 1 voerhaech[16]) ende 1 tange ende 1 becken ende 1 vatervat[17])

Item up dem kleynen toerne 2 brantroder ende 1 tange.

Item dyt syn de bedden de to dem hues to Keyserwerde: in den yersten up der poerten 1 bedde, daen myen here up plycht to slaepende, ende 1 bedde, daer syn kemerlynch[18]) plycht up to slapende. To desen twen bedden hoert 4 paer laken ende 2 saersen[19]) ende 1 pelsdeckge ende 3 oerkussen.[20])

Item up den hues ende up den kleynen toerne syn to hope 10 bedden ende 10 saerssen ende 8 paer slaeplaken.

Item dyt syn de bedden, de hyerbeneden up den mueren ende up dem Cleveschen toerne syn, der ys to hope 14 bedden ende 14 saersen ende 12 paer slaeplaken.

---

[1]) Geräthschaft. [2]) Küche. [3]) Spaten. [4]) Schöpffass. [5]) Schaumkelle. [6]) Fleischbeil. [7]) Axt. [8]) Feuerhaken. [9]) eis. Bock z. Auflegen der Holzscheite. [10]) Kesselhaken. [11]) Schabeisen. [12]) Mörser. [13]) Leuchter. [14]) Schüssel. [15]) zusammen. [16]) Feuerhaken. [17]) Wasserfass. [18]) Diener. [19]) Wolldecken. [20]) (Ohr-) Kopfkissen.

Item up der erke syn 2 bedden. Item up dem tolhues syn och 2 bedden.

Item dyt ys de rogge de up den hues ys, de daerto hoert hundert 19 molder roggen ende 16 an mele, dat ys to hoepe hundert ende 40 molder roggen.

Item dyt syn de bussen, de to dem hues to Keyserswerde hoert: in dem yersten 2 stenbussen[1]) ende 1 vogeler myt twen kameren ende 3 vogeler myt yseren stelen ende 10 loetbussen[2]) ende 1 panne daer men dat kruet[3]) in wermt ende 2 drevele[4]) ende 2 hamer ende 1 seve[5]) ende 400 bussenstenne.[6])

Item dyt syn de kluppelle ende der basterde[7]) to hope 8 daer syn 6 wynden to ende 10 spangordel[8]) ende 11 duezent pyle up den kleynen toerne.

Item dyt syn de hoernenbaghen[9]) de to dem hues to Keyserwerde hoert up dem hues oft up den toernen so ys oer 89 ende 28 scyven[10]) gaerne.

Item so ys daer 1 tunne dunckruedes[11]) ende 1 stuchke.[12])

Item in dem sale ende up der poerte syn 7 taeffelen[13]) ende 7 paer scraghen.[14])

Item dyt syn de vleysbodene, de daer och to hoert: 7 bodene myt breden benden[15]) ende 2 bodene van wiienvaten ende 5 byervate.

Item de keller hevet 4 paer kleyner slaeplaken, der ys 1 paer, daer Wesken ende Ruesberch mede to der erden bestaet.

Item so syn daer 15 taeflaken ende 13 voerdwelen[16]) ende 11 waterdwelen.

Item up dem tolhues syn 4 vyerdel vleschen ende 3 halfvyerdel vleschen.

Item so syn daer 3 hundert ende 70 ellen luedes ende 1 kluester.[17])

Item daer syn 200 nyer holtener scoetelen.[18])

Item to dem stocke ys 1 hamer ende 1 tange ende 1 brechyser.

Item to der smythen syn hamer ende 2 tangen ende 1 nagelyser ende 1 aenbelt.[19])

Item in der butherlyen syn 2 toeyten ende 1 toeyte up et hues.

Item in der butherlyen syn 250 kannen.

---

[1]) Büchsen d. h. Kanonen, aus welchen mit Steinkugeln geschossen wurde. [2]) dasselbe für Bleikugeln. [3]) Pulver. [4]) Triebel. [5]) Sieb. [6]) steinerne Kugeln. [7]) Seil aus Bast. [8]) Winde zum Spannen der Armbrust. [9]) Hornbogen. [10]) Kordelscheiben, Winden, Rollen. [11]) Donnerkraut, Pulver. [12]) Geschütz. [13]) Tischplatten. [14]) Böcke, Tischuntersätze. [15]) Holzreifen. [16]) Tücher. [17]) Schloss. [18]) Schüssel. [19]) Amboss.





Ein Inventar der Suitbertuskirche zu Kaiserswerth vom Jahre 1803.

Mitgeteilt von Dr. **Paul Redlich.**

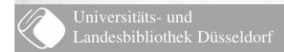

urch den Frieden von Luneville war das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten worden. Die dadurch geschädigten Reichsfürsten sollten innerhalb Deutschlands durch Säkularisierung der geistlichen Staaten und Mediatisierung der Reichsstädte wie der kleineren Territorialherren entschädigt werden. Hierüber genauere Bestimmungen zu treffen, lag einer Deputation ob, die ihre Beschlüsse am 25. Februar 1803 in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse veröffentlichte.

Schon einige Tage vorher, am 17. Februar, hatte Kurfürst Max Joseph von Baiern, der zugleich über das bergische Land gebot, die Aufhebung sämtlicher Manns- und Frauenklöster, zunächst in seinen „obern alten Kurlanden“ angeordnet.[1]) Diese Verordnung wurde am 12. September 1803 auch auf das Herzogtum Berg ausgedehnt, und zu ihrer Vollziehung sollte aus vier Räten der Landesdirektion unter der Oberleitung des Präsidiums „ein eigenes Separat“ gebildet werden.[2]) Vor allem sollte den Klöstern die Administration ihres Vermögens entzogen und überall womöglich den Lokalbeamten übertragen werden, das Vermögen selbst sollte genau inventarisiert werden. Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass sich die Verordnung auch auf die drei

---

[1]) Eine auf Grund dieses Erlasses seitens der kurfürstlichen General-Landesdirektion ausgearbeitete ausführliche Instruktion vom 11. März 1803 liegt (gedruckt) im Staats-Archiv zu Düsseldorf dem von Scotti (Sammlung der Gesetze für Jülich Berg) unter No. 2715 aufgeführten Aktenstück bei.

[2]) Dürftige Inhaltsangabe bei Scotti No. 2715.



Stifter zu Düsseldorf, Kaiserswerth und Gerresheim erstrecke, und dass daher das Vermögen derselben gleichfalls vorschriftsmässig inventarisiert und im Namen des Kurfürsten in Administration genommen werden solle.

Infolgedessen befahl jene Behörde, die in der kurfürstlichen Verordnung als „Separat“ bezeichnet ist und die in der Folge den Titel: „Kurfürstliche Separat-Kommission in geistlichen Korporations-Angelegenheiten“ führte, am 14. Oktober dem Lokalkommissar von Roth die Inventarisation des Mobiliarvermögens des Stiftes Kaiserswerth an, die dieser im Verein mit zwei Stiftsherren am 21. Oktober vornahm. Das Resultat liegt in dem unten abgedruckten Inventar vor.[1] —

Im Jahre 1803 hatten die Kommissare der Regierung nicht von allen Klöstern und Stiftern Inventare eingeliefert, und die darauf bezüglichen Akten waren in der Folgezeit in Unordnung geraten. Deshalb hielt man gegen Ende des Jahres 1805 für notwendig,[2]) die Inventare der Kirchensachen aller aufgehobenen Stifter und Klöster einzufordern und an Ort und Stelle nachsehen zu lassen, ob die darin aufgeführten Gegenstände noch wirklich vorhanden wären. Hierbei sollte zugleich die künftige Verwendung der kirchlichen Gerätschaften in Frage gezogen werden.

Im Jahre 1803 nämlich waren von den Kirchen geistlicher Korporationen, die nicht zu Pfarrkirchen eingerichtet werden sollten, die wertvollsten Inventarstücke nach Düsseldorf eingesandt worden, wo sie in der Geheimen Rats-Registratur durch den Registrator Neuss aufbewahrt wurden. Die goldnen und silbernen Geräte waren grösstenteils in die landesherrliche Münze gewandert; die wenigen, die noch übrig geblieben, ausserdem aber eine grosse Zahl von teilweise höchst kostbaren Paramenten wurden im Jahre 1805 dem Pfarrer der neu gegründeten[3]) Maximilians-Pfarrkirche

[1]) Es befindet sich im Staats-Archiv zu Düsseldorf unter den Akten der Separat-Kommission No. 171½.

[2]) Beschluss (doch wohl der Separat-Kommission) vom 17. Dezember 1805, abschriftlich ebenda.

[3]) Bereits die Verordnung vom 12. September 1803 (s. o.) hatte befohlen, es sei „der alsbaldige Bedacht zu nehmen, dass in Düsseldorf eine zweite Pfarrei mit den nötigen Kaplänen errichtet werde, damit dadurch kein längerer Vorwand gegen die Entfernung der Franciskaner verbleibe“.

übergeben, der sie bis zur näheren Bestimmung gehörig aufzubewahren hatte und anzeigen sollte, was davon bei der genannten Pfarrkirche gebraucht werden könne.[1])

Was hier dem Pfarrer zu St. Maximilian gestattet war, das durften auch anderwärts die Pfarrer thun, denen eine ehemalige Kloster- oder Stiftskirche zur Pfarrkirche übergeben worden war: auch sie konnten von den Kirchengeräten und Paramenten auswählen, was sie für den Pfarrgottesdienst verwenden konnten; das übrige aber sollte an arme Landgemeinden, namentlich an solche, die durch den Krieg schwer gelitten hatten, abgegeben werden.

So wurden denn dem damaligen Lokalkommissar Jansen am 31. Dezember 1805 die 1803 angefertigten Inventare über die Kirchensachen der Stifter zu Düsseldorf und Kaiserswerth seitens des Präsidenten v. Hompesch zugestellt, mit dem Auftrag, an beiden Orten nachzusehen, ob die verzeichneten Stücke noch alle vorhanden wären, und sodann sich mit dem Dechanten zu Düsseldorf und dem Pfarrer zu Kaiserswerth darüber zu benehmen, was davon zur Austeilung an dürftige Pfarreien etwa entbehrt werden könne.[2])

Jansen begab sich denn auch nach Kaiserswerth und nahm die Revision des Inventars von 1803 vor, an dessen Rande er die nötigen Korrekturen anmerkte, die jedoch unbedeutender Art waren und sich zumeist auf die Verminderung der Anzahl verschiedener Tücher oder hölzerner Leuchter und anderer Gegenstände geringen Wertes beziehen, die infolge ihres Alters unbrauchbar geworden und daher beseitigt waren.

Als dann der Pfarrer von Kaiserswerth, Chateau, auch das geforderte Verzeichnis derjenigen Kirchensachen, welche an arme Pfarrkirchen abgegeben werden könnten, aufgestellt und am 26. Februar 1806 eingesandt hatte, schickte der Lokalkommissar Jansen beide Verzeichnisse dem Landesherrn, dem im Frieden zu Pressburg zum König erhobenen Max Joseph, mit einem Begleitschreiben vom 3. März 1806 zu.

---

[1]) Benachrichtigung an den Registrator Neuss vom 29. November 1805, gezeichnet: Aus kurfürstl. Befehl Hompesch. Akten der Separat-Kommission 171 1/2.

[2]) Akten der Separat-Kommission 171 1/2.



A.

Inventar von 1803.

„Infolge gnädigsten Auftrages vom 14. Oktober 1803 haben die von der kurfürstlichen Separat-Kommission für das Stift zu Kaiserswerth ernannten Lokal-Kommissare, Hofrats-Sekretär und bishiehinniger Syndikus von Roth und Verwalter Kanonikus Baumeister mit dem zeitlichen Kirchmeister, dem Kanonikus Herbertz, die Inventarisation vorgenommen.

Hierbei fanden sich:

an Paramenten:

51 Alben, 32 Amikten, 25 Altartücher, 21 Handtücher, 18 Klöckerchen (Tüchelchen, woran der Priester am Altar sich die Hände wäscht, wie ausdrücklich an andrer Stelle bemerkt wird), 36 Kelchtücher, 34 Corporalien, 14 Cingulen, 6 tüchene Röggel für Choralen.

Ein Tischtuch, so auf den Tisch gedeckt wird, worauf der Kasten des h. Suitbertus zu stehen kommt.

Eine um diesen Tisch geheftet werdende Spitze.

11 (näher beschriebene) Chorkappen. Darunter: 1 violett sammetene Chorkappe mit Gold gestickt und einem gestickten Rande; 1 dito von rotem mit Gold gewirkten Sammet und einem gestickten Rande; 1 dito mit Gold und Silber durchwirkte schwarze seidene, unten mit einem gestickten Wappen, und . . . Stola; 1 rotviolette mit Gold durchwirkte seidene mit goldenem Bord . . .; 1 blau seidene mit farbigen Blumen mit goldenem Bord . . .; 1 dito gelbe von altem schweren Stoff mit Blumen, und im Rande mit Abbildungen von Heiligen durchwebt; 1 dito weiss seidene mit gemalten Blumen und rot seidener Einfassung mit goldenen Borden . . .

17 (näher beschriebene) Casuln mit Levitenröcken, Manipeln und Stola, und 30 einzelne (beschriebene) Caseln. Darunter: 1 violett rot sammetene Casel und 2 Levitenröcke, Manipulen und Stola, gesticktem Kreuze, worin heilige Abbildungen, und ein doppelt gesticktes Wappen.

1 blau sartinenes (von Satin) Velum mit breitem silbernen Bord und massiver silberner Stickerei, in wessen Mitte ein Lamm auf einem goldenen Kreuze und Buche ruht.

1 dito rotseidenes mit Bord zweifach eingefasst und goldenem Kreuz von Spitzen.

1 über die Chorkappen gehangen werdendes Velum von weissem farbigt geblümten Sartin, und an den Seiten goldene Frangen.

1 rot seidenes Kommunikantentuch . . . nebst Überzug . . . Seidendamast zu Caseln.

Silberwerk:

X 1 silberne vergoldete grosse Monstranz, auf deren Fuss die Worte: Petrus Loevenberg Pastor et Canonicus huius Ecclesiae dono dedit

1661, antrefflich sind. Darin sind befindlich eine grosse Rose unter der Luna mit einem grossen roten, rundum verschiedenen weiss und roten kleinen Steinen. Die Luna ist mit Steinen besetzt, und drunten hängt ein in Silber gefasster weisser Stein. An beiden Seiten neben dem Glas hangen an jeder Seite ein gleichfalls in Silber gefasster mit 9 kleineren Steinen umgebener Stein. Oben in der Umfassung des die Luna einschliessenden Glases eine Rose von weissen Steinen; darüber ein Ring mit 3 Steinen; in der Krone ein silberner h. Geist mit etlichen kleinen Steinen; davor eine in Silber gefasste Rose von weissen Steinen; auf beiden Seiten etwas höher wieder auf jeder [scil. Seite] eine festgeheftete Rose; endlich aber in der Mitte des Kreuzes eine in Silber gefasste Rose von Steinen. Unten hangen 2 vergoldete Pfenninge. In der Krone sind einige kleine rote Steine.[1])

1 kleinere silberne vergoldete Monstranz, woran unten 2 Pfenninge hangen, und vorn vor dem die Luna umfassenden Glas ein Medaillon, so mit roten Steinen umfasset ist, oben ein Halsschmuck von Juwelen. Unter dem Fuss ist diese Monstranz mit P. L. gezeichnet.[2])

1 silbernes einen Partikel vom h. Kreuz umfassendes Kreuz.[3])

2 Sanctuarien von Silber in länglicher Form, mit Reliquien von den Heiligen Suitbertus und Willeicus.[4])

2 grosse Sanctuarien von Silber in Form eines Sterns, deren Fuss aber von Messing versilbert ist.[5])

1 grosses Ciborium in Silber vergoldet, um dessen Kup (Cuppa) das letzte Abendmahl in Silber von getriebener Arbeit angebracht ist.[6])

Die grosse Krone von Silber, übergoldet, so auf St. Suitberti Kasten gehört.[7])

Ein grosser silber-vergoldeter Kelch mit Umschrift vom Jahr 1524.[8])

8 silber-vergoldete Kelche mit Patenen und Löffeln.[9])

1 dito mit kupfernem Fusse.

1 Paar silberne Armleuchter, so vorm Tabernakel angeheftet werden und nicht gross sind.[10])

---

[1]) Ist nicht mehr vorhanden.

[2]) Beschrieben bei Clemen, Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, III, 1: Stadt und Kreis Düsseldorf, S. 138.

[3]) Wird in demselben Raume wie der Suitbertusschrein aufbewahrt.

[4]) Offenbar sind hier zwei monstranzenförmige Reliquiare gemeint, von denen das eine Reliquien von Willeicus, das andre aber von Donatus enthält. Aufbewahrt in dem Gelass des Suitbertusschreins.

[5]) Zwei ebenda aufbewahrte sonnenförmige Reliquiare mit Reliquien von Suitbertus und Willeicus.

[6]) Ist noch in Gebrauch.

[7]) Ist nicht vorhanden.

[8]) Beschrieben bei Clemen S. 138. Die Jahreszahl ist 1524.

[9]) Es sind noch mehrere Kelche vorhanden, die beiden wichtigsten aufgeführt bei Clemen, S. 138. Einer hat am Fusse die Minuskelinschrift: Orate pro Wilhelmo de Uchem decano quondam Burcetie.

[10]) Hochaltar nebst Tabernakel sind völlig neu.

3 Paar silberne Pollen mit Tellern, wovon 1 Teller rund und 2 oval sind.

1 grosses silbernes Vortragkreuz mit vergoldeten Ecken und noch 2 grünen eingefassten Steinen,[1]) so auf eine Stange gesteckt wird.

Ein Pastor bonus in silbernem Rahmen von getriebener Arbeit, so auf einem Fusse steht.[2])

Ein auf die 4 Ecken und in der Mitte beschlagenes und mit silbernen Krämpfen versehenes rotsammetes Missale mit Wappen und Namen des Caspar Hanxeler von 1649, Burggrafen.[3])

1 kleines mit Silber beschlagenes, schwarz ledernes Missale.[4])

1 grösseres dito, nicht so reich mit Silber beschlagen, mit Wappen und Namen des Dechanten Spee und Can. Hogerbach.[4])

1 kleine silberne Büchse mit Deckel pro asservandis sacris hostiis.[5])

Ein Kasten, worin der Heiligen Suitberti und Willeici Gebeine ruhen. Dieser Kasten ist teils von Silber, teils von Messing übergoldet, er ist von getriebener Arbeit mit den Figuren der genannten Heiligen[6]) und der h. Apostel gezieret. Daran hangen vorn an einer durchbrochenen, silbernen vergoldeten Kette:

a) ein mit Steinen gefasster Ring.

b) eine grosse silber-vergoldete Medaille, auf einer Seite die Kreuzigung Christi, auf der andern Adam und Eva geprägt.[7])

c) eine mit einem Lorbeerkranz umgebene, auf einer Seite das Brustbild Ferdinandi Mariae, Kurfürsten von Baiern, auf der andern Seite das bairische Wappen enthaltende Medaille.[8])

---

[1]) Hierzu bemerkt der Lokal-Kommissar Jansen, gelegentlich der im Jahr 1806 vorgenommenen Revision, am Rande, dass diese Steine nicht mehr vorhanden, sondern im Tragen unvermerkt ausgefallen seien; gemäss der Bemerkung des Herrn Canonici Baumeister und Herrn Pastors Chateau seien es auch nur grüne Gläsger ohne allen Wert gewesen. — Das Vortragkreuz ist beschrieben bei Clemen S. 138.

[2]) Das Bild Christi als guten Hirten in breitem silber-vergoldetem Rahmen nebst Kasten zur Aufbewahrung von Reliquien mit der Inschrift: Andericus Albertus de Bewghel p. t. senior. D. D. 1728.

[3]) Die Inschrift lautet: CASPAR HANXELER BVRGRAVIVS 1649. Von demselben rührte auch ein Kelch von 1647 her: Clemen S. 138.

[4]) Nicht vorhanden.

[5]) Nicht vorhanden.

[6]) Die Figur des h. Willeicus ist nicht daran und nie daran gewesen. Beschreibung und Abbildung des Schreines bei Clemen S. 137 (nebst Tafel VII), wo auch die ältere Litteratur angegeben ist; über die in dem Schreine enthaltenen Reliquien cf. E. Pauls in den Ann. hist. Vereins Ndrrh. Heft 63, S. 54 ff. — Die im Folgenden aufgeführten, an den Schrein angehängten Gegenstände sind, wo nicht das Gegenteil bemerkt wird, noch vorhanden.

[7]) Enthält, in den Rand eingegraben, die Inschrift: JOHANNES HOVERS VND MARIA HOVERS EHELEVTH ANNO 1734.

[8]) Ohne Jahreszahl, nur Name und Titel stehen um das Brustbild her um. F. M. regierte 1651—79.

d) eine dito von Gouverneur und Amtmann zu Kaiserswerth Adam Flans, und dessen Wappen, woran unten ein Brustbild hängt.[1])
e) eine dito den h. Suitbertus auf einer, und der andern Seite den Stern vorstellend, mit den Buchstaben M. E. J.[2])
f) eine dito den h. Suitbertus auf einer, und der andern Seite das Kaiserswerther Wappen vorstellend.[3])
g) eine dito, worauf einerseits Christus an der Säule, anderenseits Jobs Geschichte gepräget.[4])
h) eine dito, Christus das Kreuz schleifend, auf der andern Seite das Haupt Christi.[5])
i) eine dito ovale, das Brustbild Friderici von der Pfalz, auf der andern Seite das Pfälzische Wappen.[6])
k) an einem silber-vergoldeten Kettchen eine goldene in Silber gefasste Medaille mit dem Brustbilde des Kurfürsten von Pfalz-Baiern Carl Theodor, auf der andern Seite der Kurfürstin Elisabethe Auguste.[7])
l) daneben hängt ein kleines silber-vergoldetes Hörnchen.
m) ein vergoldetes Agnus dei von Silber[8]).
n) in der Guirlande zwei befestigte Ringe von Lapis-Lazuli, Maria und Joseph vorstellend". —

Gegenwärtig finden sich ausser den genannten Gegenständen noch folgende Medaillen und Münzen an jener Kette:

o) eine goldene (oder vergoldete) runde Medaille von 1549, auf einer Seite die Anbetung durch die Hirten, auf der andern die durch die Könige darstellend, mit biblischen Umschriften.

---

[1]) Aufschrift: (Avers:) GEN. D. JOANNES ADAMVS DE FLANS IN ALDENRAT, SERENIS. ELECT. COLON. A CONSILIIS COLONELLVS, GVBERNATOR ET SATRAPA CESARIS INSVLAE, ET ADOLPHA BARO DE CORTENBACH, CONIVGES, (Revers:) DEDERVNT ANNO 1643 IN HONOREM SANCTI SWIBERTI.

[2]) M E J. unter dem Stern, darüber: 1721.

[3]) Umschrift um das Brustbild des h. Suitbertus: CAPITVLVM S. SWIBERTI IN CAESARIS INSVLA, rechts und links vom Kopf des Heiligen die Zahlen: 8—9. Das Wappen der Rückseite zeigt einen Doppeladler, die Umschrift lautet hier: INSIGNIA CIVITATIS CAESARIS INSVLAE 89.

[4]) Nur biblische Umschriften.

[5]) Biblische Umschriften. Unter dem Brustbild Christi in kleineren Buchstaben: C.PRI.CA. Ebenso finden sich zu Füssen des kreuztragenden Christus die Buchstaben C | PRIC und darunter die Jahreszahl 1582.

[6]) Vom Jahre 1602.

[7]) Die Vermählung der beiden fürstlichen Personen fand 1742 statt. Elisabeth Auguste starb 1794.

[8]) Vielleicht in eine kreisrunde Kapsel eingeschlossen, die auf einer Seite ein viereckiges goldnes Plättchen zeigt, auf welchem ein Bischof dargestellt ist mit der im Kreise angeordneten Umschrift: SANCTVS RVDBERTVS EPS. SALZ. 16—, während auf der entgegengesetzten Seite eine Madonna in der Formensprache der Gothik in die Metallplatte graviert ist.

p) eine ovale goldene (oder vergoldete) Medaille, die auf einer Seite eine Madonna mit der Strahlenglorie mit der Umschrift: ABBATA MARIA OETHINGENSIS, auf der andern eine Kirche mit der Umschrift: E SANCTA CAPELLA zeigt.

q) eine Münze, XIII Mariengroschen, 1703, auf der Rückseite der h. Andreas.

„Auf der entgegengesetzten hinteren Seite hangen an einem silbernen Rosenkranze mit vergoldetem Kreuze:[1])

1. an beiden Seiten ein kleiner vergoldeter Pfennig.
2. ein viereckiger, silberner, auf einer Seite mit dem doppelten Adler, auf der andern mit dem Wappen des Abtes von Werden geziert.[2])
3. ein dito runder, auf einer Seite Christus am Kreuze, auf der andern Adam und Eva.[3])
4. ein dito, den Apostel Paulus auf einer, auf der andern zwei ineinander geschlungene Hände vorstellend.[4])
5. ein in Silber gefasstes Agnus dei.[5])
6. ein dito mit verschiedenen Reliquien.[5])

1 tombak-vergoldeter Kelch mit Patene und Löffel.
2 dito von Zinn, wobei an einem die Patena fehlt.
1 zinnenes Ciborium. — Diese vier Stücke sind den patribus Capucinis dahier seit langer Zeit gelehnt.
1 silber-vergoldeter Kommunikantenbecher".

Hierauf folgt das Inventar des zwar einfach, aber allem Anschein nach genügend ausgestatteten Archivs, dann das der sog. Plunderkammer.

„Auf der *Paramentenkammer*

steht ein grosser Kasten, worein Fahnen gestellt werden, ein zweiter zu Leinwand.

Eine hölzerne, auf beiden Seiten mit Wachstuch überzogene Himmeldecke; das dazu gehörige blau sammete Umhängsel mit silbernen Borden besetzt, so abständig ist, nebst vier Stangen und ebensoviel Tragriemen.

---

[1]) Letzteres ist nicht vorhanden.

[2]) Fehlt.

[3]) Hängt am Schreine selbst, weist nur biblische Umschriften auf.

[4]) Hängt ebenfalls am Schrein. Über den Händen ein Merkursstab, darunter die Worte: IN MEMORIAM PACIS VNIVERSALIS MONAST. WESTPH. INITAE ET PVBLICATAE ANNO 1648 24 et 25 8ber. Auf der andern Seite unter dem Brustbild Pauli: BONVM CERTAMEN CERTAVI, FIDEM SERVAVI, Umschrift: IMP. CAES. FERDINANDO III. AVSTR. AVG. ANTIST. ET PRINCIPE FERDIN. I. BAVA.

[5]) Die beiden Agnus dei fehlen. Dagegen finden wir ein kleines in Silber gefasstes Medaillon vor, das jedenfalls eine Reliquie enthalten hat; auf der Vorderseite zeigt es eine kleine, jetzt zum Teil zerstörte Darstellung der Kreuzigung in verre églomisé. — Ausserdem hängt ein kleines silber-vergoldetes Brustbild Gustav Adolfs daran.

1 grün seidenes mit gelben Blumen durchwebtes Umhängsel mit gelbseidenen Frangen für des h. Suitberti Kasten-Gestell.
1 rot damastene Fahne mit gelb seidenen Frangen, auf deren einer Seite ein Mutter Gottes-, der andern S. Suitberti Bild gemalt.
1 altes grünwollenes Fastentuch mit rotem Kreuz.
7 alte blau-lakene Talare für Jungen.
Verschiedene Trauertücher, die Bänke wie das Trauer-Gerüste zu bedecken.

Hoher Altar.

1 hölzernes Kreuz mit elfenbeinenem Christus.
6 grosse und 2 kleine kupferne und eine Anzahl hölzerne Leuchter. [1]

Im Chor.

2 kleine sehr abständige rote seidene Fahnen.
2 gegen einander hangende Gemälde, auf welch einem eine Geschichte vom h. Suitbertus, auf dem andern vom h. Willeicus gemalt. [2]
11 Chorbücher, dazu 6 an anderer Stelle aufbewahrt.
16 Psalterien.
Kniebänke.
3 lose Pulte.
2 schlechte eisene Leuchter.

Mutter Gottes-Altar. [3]

Worin das gemalte Altar-Stück eine gekrönt werdende Maria vorstellt; höher ist Gott Vater und Gott der h. Geist als Altarstück befindlich.
Leuchter.

S. Lucas-Altar.

Ein diesen Heiligen als Maler vorstellendes Altarstück.
Leuchter.

S. Annae-Altar.

Worin das Altarstück die Heiligen Maria, Anna und Joachim vorstellt.
Leuchter.

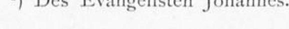
S. Joannis-Altar.

Auf dem Altarstück ist die Martergeschichte dieses Heiligen [4] vorgestellt, und oben das Altarstück die h. Catharina.
Leuchter.

Neben dem Haupteingang in die Kirche hängt ein auf Holz gemaltes Ritter Georgs Bild, welches einigen Wert haben soll.

---

[1] Die grossen stehen noch heute auf dem Hochaltar.
[2] Von älteren Gemälden ist nichts mehr vorhanden.
[3] Die alten Altäre sind in den Grundriss bei Clemen S. 134 eingetragen.
[4] Des Evangelisten Johannes.



Zinnene Pollen mit Tellern, zinnene Lampet mit Schüssel.
Kupferne Weihrauchfässer mit Zubehör und Weihkessel, sowie 1 kupf. Wassereimer.
2 kleine kupferne Kronleuchter mit 8 Armen, so in der Kirche hangen.
3 alte, kupferne Gotteslampen.
7 Kölnische und 3 Römische, sowie 11 Requiems-Missalen.

Vorhänge.

Hoher Altar.

1 lederner gepresster zum täglichen Gebrauch.
1 rot und weiss mit goldenen Blumen durchwirkter, und mit goldenem Bord.
1 rot seidener dito mit Gold und farbigen Blumen, mit goldenen Frangen.
1 rot sammeter mit grün seidenen Frangen.
2 grün seidene mit weissen Blumen.
2 gelblich alte und 2 schwarze stoffene.

Zu Nebenaltären.

Die täglichen sind von Leder.
2 geblümte von wollenem geschorenen Zeug.
2 rötlich seidene.
2 rote und 4 schwarze stoffene.

In armario.

1 tannener Kasten zur Verwahrung der Vorhänge und Pyramiden zum Traueraltar.
2 eisene Leuchter.[1])
1 grösserer dito für die Osterkerzen.[2])

Im Kapitelshaus u. a.:

1 die Kreuzigung Christi vorstellendes Gemälde auf Holz nach alter Art gemalt, soll einigen Wert haben.
1 Christus.
1 Mater dolorosa.
1 hölzenes Crucifix.

In der Sakristei:

1 eichener Altartisch.
1 befestigter, eichener Kasten zur Verschliessung der Kirchensachen.
7 eisene kleine Leuchter. Ofen. Uhr.

In dem daran schiessenden kleinen Gemach:

1 auf Holz sehr schlecht gemaltes Bildnis des Engels Michael.
Kirchenkasten. Kupferne Brandspritze".

Das Inventar ist unterzeichnet: von Roth, Lokal-Kommissar.

---

[1]) Erwähnt bei Clemen S. 136.
[2]) Ebenda abgebildet.

B.

Specification einiger für hiesige Pfarre allenfalls entbehrlicher Kirchensachen,

dat. Kaiserswerth am 26. Februars 1806, und unterzeichnet von L. Chateau, Pastor, nebst einem Begleitschreiben desselben Pfarrers an den Lokal-Kommissar vom gleichen Datum.

Das Verzeichnis enthält eine Anzahl Chorkappen (darunter die oben S. 202 an vorletzter Stelle erwähnte gelbe von altem schwerem Stoff etc.) und Caseln nebst Zubehör (darunter die oben hervorgehobene violett-rot-sammetene), dazu 2 silberne vergoldete Kelche (einer mit kupfernem Fuss) und die 4 den Kapuzinern zu Kaiserswerth geliehenen Gegenstände.





Die Verpfändung der Gefälle des Judenfriedhofs bei Düsseldorf im Jahre 1446.

Von Otto R. Redlich.

Als die Düsseldorfer Bürgerschaft vom Herzog Gerhard von Jülich-Berg im Jahre 1438 ein Privileg erhielt, das wenigstens bis zum Jahre 1450 den Juden den Aufenthalt in der Residenzstadt unmöglich machte,[1]) war ohne Zweifel die Zahl der in den beiden Herzogtümern geduldeten Juden keine geringfügige. In Siegburg,[2]) Düren,[3]) Aachen[4]) und Jülich[5]) lassen sich Judenansiedlungen weit zurückverfolgen; Düsseldorf selbst aber hat sich bisher als Wohnort von Juden für das Mittelalter nicht nachweisen lassen. Wir dürften also aus der Erteilung jenes Privilegs nur vermuten, dass die Judenschaft den Versuch gemacht haben muss, auch in Düsseldorf festen Fuss zu fassen. Aus dem Wortlaut des Privilegs ist wenigstens nicht mit Bestimmtheit zu schliessen, dass Juden hier bereits gewohnt hätten. Denn die Wendung „wohnen off bliven", auf deren Deutung es wesentlich ankommt, ist nicht imstande, alle Zweifel zu beseitigen, wenn auch die Festsetzung eines bestimmten Termins, von dem an keine Juden in Düsseldorf wohnen oder bleiben sollen, sehr für die Auffassung spricht, dass Juden doch schon hier gewohnt hatten oder zur Zeit der Erteilung des Privilegs noch wohnten. Freilich steht dem wieder die Thatsache entgegen, dass eine Judengasse hier nicht vorhanden war und

---

[1]) H. Eschbach, Urkunden zur Geschichte der Stadt Düsseldorf. Jahrbuch V, S. 25.

[2]) Heinekamp, Siegburgs Vergangenheit und Gegenwart. S. 30 u. 99.

[3]) Bonn, Rumpel und Fischbach, Materialien etc. S. 235.

[4]) O. Dresemann, Die Juden in Aachen (Aachen 1887).

[5]) Kuhl, Geschichte der Stadt Jülich. I. S. 223 f.

dass z. B. die Kölner Stadtrechnungen, welche zahlreiche Judennamen aus den Köln benachbarten Gebieten überliefern, Düsseldorfer Juden nicht erwähnen.[1])

Wie man weiss, bedurften die Juden ehedem eines besondern Schutzbriefs, um irgendwo sich aufhalten und Gewerbe treiben zu können. In Reichsstädten, wie Köln z. B. kamen die Beträge, die für solche Schutzbriefe zu entrichten waren, sowohl dem Landesherrn wie der Stadt zugute. Die Juden hatten da zunächst ein Aufnahmegeld, dann aber einen jährlichen Schoss zu zahlen.[2]) Diese Schutz- oder Geleitsbriefe wurden immer nur auf wenige Jahre ausgestellt, jedenfalls um die Beträge beliebig steigern zu können. Für eine Stadt wie Düsseldorf konnte aber der Aufenthalt von Juden keinerlei finanzielle Vorteile bringen; die Juden, die sich hier aufgehalten hätten, würden lediglich dem Landesherrn zur Zahlung des Schutzgeldes verpflichtet gewesen sein. Unter den mir bekannt gewordenen landesherrlichen Judengeleitbriefen aus unserm Gebiet, die ich gelegentlich zu veröffentlichen gedenke, befindet sich nun allerdings kein auf Düsseldorf lautender. Indessen würde das bei der Lückenhaftigkeit unsers archivalischen Materials wiederum nicht allzuviel beweisen.

Fehlt es nun auch an urkundlichen Zeugnissen für die Ansiedlung von Juden in Düsseldorf vor dem Jahr 1438, so wissen wir doch wenigstens das bestimmt, dass Düsseldorfer Gefälle an jüdisches Kapital verpfändet waren. Herzog Adolf von Jülich-Berg und dessen Mitregenten Jungherzog Ruprecht und Johann v. Loen hatten von den „Kaufleuten aus Preussen" David Rosenfelt, Johann Falebrecht und Wittich Moysser ein Kapital von 10000 Gulden aufgenommen. Gemäss der Urkunde vom 31. Juli 1425 sollte es ihnen terminweise aus den Einkünften des Düsseldorfer Zolls zurückgezahlt werden.[3]) Vielleicht hat gerade

---

[1]) Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen. I. S. 18 ff. unter No. 62 u. 63.

[2]) Ebenda, Einleitung S. 70 f. Die Höhe dieser Abgaben ist durchaus nicht konstant; das Aufnahmegeld schwankt zwischen 50 und 500 Gulden, der Schoss zwischen 4 und 200 Gulden.

[3]) Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B 33a. Anscheinend Concept, aber mit dem aufgedrückten Siegel Falebrechts.

dieses Geldgeschäft dazu beigetragen, die Juden hier missliebig zu machen. Überdies wird aber das Beispiel von Köln, das 1424 alle Juden für immer aus seinen Thoren wies,[1]) auch auf Düsseldorf eingewirkt und vielleicht jenes Privileg des Herzogs Gerhard vom 1. November 1438 veranlasst haben.

Durch eine bisher unbeachtet gebliebene Urkunde desselben Herzogs vom Jahre 1446 erhält nun die ganze Angelegenheit eine neue Beleuchtung. Damals verpfändete Herzog Gerhard dem Ehepaar Heinrich und Katharina v. Zweifel gegen ein Darlehen von 50 Gulden die Gefälle des Judenfriedhofs bei Düsseldorf. Seine Lage „auf den Geisten" bei der Stadt ist anscheinend in Flingern (Flingergeisten) zu suchen. Diese Flurbezeichnung kehrt ja allerdings häufig wieder in hiesiger Gegend und findet sich z. B. auch in Derendorf.[2]) Aber aus dem Umstand, dass man vom Rhein aus zu diesem Friedhof durch die Stadt gehen musste, darf die Flur in Flingern mit ziemlicher Bestimmtheit für diese Stätte in Anspruch genommen werden.

Für jedes Mitglied der Judenschaft, das hier beigesetzt wurde, musste ein Gulden an den Landesherrn entrichtet werden. Der Herr v. Zweifel, der diese Einkünfte nach dem Tode seines Schwiegervaters Christian Knade[3]) 50 Jahre lang als Kapitalzinsen vereinnahmen konnte, erhielt durch die Urkunde zugleich das Recht und die Pflicht, dem Trauergefolge bei der Bestattung eines Juden und ebenso allen, die diesen Friedhof besuchen würden, sicheres Geleite vom Rhein durch die Stadt bis zum Friedhof und wieder zurück zu geben.

Die Juden, die damals hier bestattet wurden, sind offenbar zu Schiff nach Düsseldorf gebracht worden. Möglicherweise war dieser Friedhof bei Düsseldorf die Ruhestätte für die sämtlichen damals im Bergischen ansässigen Juden.

---

[1]) Hegel, Chroniken der deutschen Städte XIV. Einleitung S. 167 und 178.

[2]) Vgl. P. Eschbach, Ortsnamen des Kreises Düsseldorf. Jahrbuch VI, S. 15.

[3]) Diesem waren 200 Mark brab. vom Herzog Adolf verschrieben worden. Vgl. H. Eschbach, Urkunden etc. Jahrbuch V, S 24.

Im Jülichschen ist aus etwas späterer Zeit (1501) ein Judenfriedhof in Düren nachzuweisen. Anscheinend hatte dieser eine solche centrale Bedeutung, wie ich sie dem Friedhof bei Düsseldorf zuschreiben möchte.[1])

Auch zur Geschichte des Finanzwesens des Herzogs Gerhard, das im ersten Aufsatz dieses Jahrbuchs in trefflicher Weise beleuchtet worden ist, bietet die Urkunde eine willkommene Illustration. Ihr Abdruck wird deshalb in mehr als einer Beziehung geboten sein.

Es mag auffallend erscheinen, dass die nur allzu ausführliche Geschichte der jüdischen Gemeinde in Düsseldorf von A. Wedell[2]) mit keinem Worte aller dieser oben berührten Verhältnisse gedenkt. Dadurch, dass der Autor einen Passus der jülich-bergischen Polizeiordnung des 16. Jahrhunderts zum Ausgangspunkt seiner Forschungen nahm, mussten ihm alle jene Verhältnisse verborgen bleiben. Es wird sich also verlohnen, zur älteren Geschichte der Juden am Niederrhein eingehendere Studien zu machen und das urkundliche Material, so lückenhaft es sein mag, zu veröffentlichen. Zeigt doch die nunmehr folgende Urkunde in lehrreicher Weise, wie selbst durch ein einziges Dokument eine Reihe von Fragen angeregt werden kann, deren Lösung nach verschiedenen Richtungen hin, in diesem speziellen Falle für die Wirtschafts- und die Lokalgeschichte, das lebhafteste Interesse bietet.

---

[1]) Dresemann a. a. O. S. 19.

[2]) Jahrbuch III, S. 149—254. Die sehr sophistische Auffassung, welcher der Verf. auf S. 246 beipflichtet, dass das Begräbnisgeld von 1 Gulden sich nur auf männliche Juden beziehe, wird durch unsere Urkunde durchaus nicht gestützt. Jude und Christ wird in sehr vielen Fällen geschlechtslos angewandt und so auch hier. Bemerkenswert ist nur, dass dieses Totengeld Jahrhunderte lang konstant geblieben ist und z. B. auch in Düren 1 Gulden betrug.

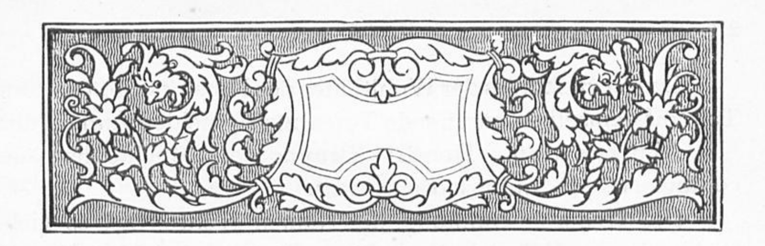


Herzog Gerhard von Jülich-Berg verschreibt gegen ein Darlehen von 50 Gulden den Eheleuten Heinrich und Katharina v. Zweifel die Gefälle des Judenfriedhofs bei Düsseldorf. 1446 März 12. Bensberg.

Wir Gehart (so!) van Gotz gnaden herzoug zo Gulge, zo dem Berge etc. ind greve zo Ravensberghe doin kunt ind bekennen offentlich mit desem breve vur uns, unse erven ind nacomelinge, dat wir van rechter kenliger schoult schuldich sin herren vamme Tzwivell Heynrichs selige soen und Katherynen siner eliger huisfrauwen 50 guede sware overlentsche rynsche gulden, die sie uns zo deser ziit zo dem gelde, wir unsem oemen dem graven van Morsse nu geven soelden, van unser begerden in gereidem gelde geleent ind gelevert hant up unser Jueden kirchof, as der gelegen is bi unser stat Dusseldorf up den Geysten in solicher maissen, dat Heynrich ind Katheryna elude vurschreven, ire erven of helder dis breifs mit iren dugen wissen und willen den vurgenanten Joedenkirchof alle upkoeminge davan 50 jair lank na doede Kirstean Knaden swegerhern und vader neist dar komende und na einandern volgende haven up boern und behalden sullen, as vur de vurschreven 50 overl. gulden ind davan zo nemen van eime eitlichen doeden Joeden, de dar komende of bracht werden, 1 overl. rinsche gulden, as dat bisher gewonlich is gewest. Ind wir haven ouch den vurschreven Heynrich und Katherynen eluden zo gesaget und sii mogich ind mechtich gemacht, zosagen und machen mit craft disselven breifs, so wat v(ur doe)de Joeden dar bracht werden ind de geinne, si darbrengende und . . . . de sint, dat si (inen) vurwerde, velicheit und geleide geven, veligen ind geleiden moegen durch unse stat Dusseldorf und unse lant, as van dem Ryne bis an den Joeden kirchof vurschreven ind wederumbe bis an den Ryn of waer her sie quemen, de des vurschreven kirchofs begerden van unsen wegen. Ind geloeven dit in maissen vurschreven vur uns, unse erven ind nakomelinge vaste stede ind unverbruchlich zo halden. Ind haven herumb ouch bevalen ind bevelen overmitz desen selven breif allen unsen amptluden, oversten ind understen scholtissen, tolner, bescher, burgemeister, scheffenen, rade ind den unsen unser stat Dusseldorf of anders unser lande dit, as vurschreven is, genzlich vaste stede und unverbruchlich von unsen wegen zo halden und zo doin halden. darweder of tgain neit zo doin noch geschein laissen in geinewis, hei inne uisgescheiden alle geverde und argeleist. Ind dis zo bekentnisse haven wir herzoge etc. vurschreven unse ingesegel vur uns, unse erven ind nakomelinge doin hangen an desen breif, der gegeven is zo Baensbur des neisten satersdags na dem sondage invocavit in den jaern uns hern 14 c ind 46 jare etc.

Düsseldorf, Staatsarchiv. Ms. B. 33a. Copie.





Meister Heinrich Bruynkens, der Maler, von Xanten und dessen Sohn Lambert, Prior des Kreuzbrüderklosters zu Düsseldorf, 1467—1496.

Von Archivrat **Dr. Sauer.**



b und wie weit die nachstehenden Mitteilungen für die Kunstgeschichte des Niederrheins von Wert sein können, soll hier nicht erörtert werden. Gewiss ist es nicht unterlassen worden, nach bereits bekannten Personalien des Künstlers und auch seines Sohnes zu forschen und namentlich nach Nachweisen der Bilder von des Ersteren Hand zu suchen. Beides ist nicht geglückt, womit jedoch diesseits keineswegs behauptet werden soll, dass der Künstler und seine Werke bisher völlig unbekannt sind und hier als neu gefunden wieder genannt werden. Jedenfalls aber steht zu hoffen, dass die nachstehenden Mitteilungen zu weiteren Nachforschungen Veranlassung geben und hiermit würde deren Zweck erreicht sein.

Meister Heinrich Bruynkens pflegte Verkehr mit den Konventualen des Kreuzbrüder-Klosters Marienfrede bei Dingden, welche ihn als ihren besonderen Wohlthäter ansahen. Sein einziges Kind, sein Sohn Lambert, war in dieses Kloster getreten. Den Aufzeichnungen dieser Kreuzbrüder, denen zum Teil noch im Archive des Klosters vorhandene Urkunden zu Grunde liegen, verdanken wir die Nachrichten über Vater und Sohn. Sonstige Nachrichten über die Familie des Künstlers im Archive des Klosters aufzufinden, gelang nicht. Vielleicht sind die Beziehungen des Meister Heinrich erst durch den Eintritt seines Sohnes Lambert in das Kloster herbeigeführt.

Das Verzeichniss der Wohlthäter des Klosters und das zum Teil auf demselben beruhende Totenbuch[1]) melden zum 9. Juli:

Anniversarium Henrici Bruyns et Mechteldis sue coniugis et pro quibus desideratur.

Die Uebereinstimmung der Namen rechtfertigt es vielleicht, diesen Heinrich Bruyn zur Familie des Meisters zu ziehen. Der Name des Meisters und auch seines Sohnes ist in verschiedener Form überliefert; wir finden Henricus Brunonis, Bruynkens, Brunkens. Wir haben ihn oder richtiger den ersten Träger des Namens eher als Sohn eines Bruno anzusehen, als die Annahme auszusprechen, dass der Name die Herkunft des ersten Trägers aus dem Dorfe Brünen andeuten soll. Ueber die künstlerischen Leistungen des Meisters konnte, wie schon angegeben ist, nichts ermittelt werden; vielleicht können aus den Rechnungen des Victorstiftes zu Xanten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., die noch in Xanten vorliegen, Arbeiten desselben nachgewiesen werden.

Die Lebensverhältnisse des Meisters scheinen günstige gewesen zu sein, da die Schenkungen an das Kloster Marienfrede die Familie Bruynkens als wohlsituiert erweisen. Ebenso deutet seine Vermählung mit Elisabeth von Magelsom, die einer begüterten Bürgerfamilie zu Xanten angehörte, darauf hin, dass der Meister zu den angeseheneren Bürgern von Xanten zählte.

Im Einzelnen bieten die Quellen folgende Angaben über ihn:

1467 September 28 theilen die Brüder Arnt von Magelsom mit seiner Frau Fye ter Herenhof, Wessel von Magelsom mit seiner Frau Heilwich Noeskens, dann beider Schwester Lysbett von Magelsom mit ihrem Manne Heinrich Bruynkens die von ihrem verstorbenen Vater Lambert von Magelsom und dessen noch lebender Frau Olint von Magelsom besessenen Güter.

Meister Heinrich Bruynkens de melre hatte bei seinem Tode 1475 sein gesamtes Gut seiner Frau Lysbet von Magelsom übermacht, welche selbst 1476 März 22 ihren Besitz mit Zustimmung ihres einzigen Kindes Lambert, Kon-

[1]) Msc. B. 126a des Staatsarchivs zu Düsseldorf, aus dem Anfange des 15. Jahrh.

ventualen zu Marienfrede, unter Vorbehalt des Niessbrauchs diesem Kloster übertrug.

Elisabeth von Magelsom, des Meisters Witwe, starb 1497 April 4. Beider Sohn Lambertus Brunonis, Bruynkens, auch Lambert von Xanten, unicus filius parentum, presbiter et procurator zu Marienfrede, erscheint urkundlich zuerst 1470 April 18 als solcher. Als Prior zu Düsseldorf wird er 1474 Januar 6 genannt; 1476 März 22 gab er — als solcher — die Zustimmung zu dem Testamente seiner Mutter, durch welches das gesamte elterliche Vermögen dem Kloster Marienfrede übergeben wurde. Bald darauf — weshalb, ist nicht bekannt — muss er seine Würde in dem Düsseldorfer Kloster niedergelegt haben, da sein Amtsnachfolger daselbst, Alard von Waldniel, urkundlich bereits 1476 August 18 genannt wird. Vermutlich kehrte er alsdann in sein heimatliches Kloster Marienfrede zurück und wird sein weiteres Leben dort zugebracht haben. Urkundlich wird er hier 1481 Februar 13 genannt. Er starb vor seiner Mutter, 1496 Juli 16. Mit Vater und Mutter fand er die gemeinsame Grabstätte in der Kirche des Klosters Marienfrede. Dass dieses Kloster hinreichende Veranlassung hatte, des Procurators Lambert und seiner Eltern zu gedenken, ist begreiflich. Auffallend ist es jedoch, dass die daselbst entstandenen Aufzeichnungen niemals die Thatsache erwähnen, dass Bruder Lambert zeitweilig Prior des Klosters des eigenen Ordens zu Düsseldorf war.

Die Belege zu vorstehender kurzer Darstellung des Lebens des Meisters Heinrich Bruynkens von Xanten und seines Sohnes Lambert giebt die Anlage.

Erwähnt mag noch werden, dass Lambert seinen Namen wohl von seinem mütterlichen Grossvater Lambert von Magelsom erhielt, der vermählt mit Olint (von Magelsom) ausser der Tochter Elisabeth noch die Söhne Arnt und Wessel von Magelsom hatte. Arnt's Kinder setzten das Geschlecht fort; Wessel's Söhne Lambert und Gerhard traten beide in den Kreuzbrüder-Orden. Lambert von Xanten begegnet uns in den Urkunden des Klosters Marienfrede 1514 Mai 13 als Prior des Klosters zu Lüttich, Gerhard starb als Konventual und Jubilar zu Marienfrede 1536 August 18.

Anlage.

De beneficiis Hinrici Bruynkens.

(Aufzeichnung im Kopiar des Klosters Marienfrede; Msc. B. 126a, fol. 8, 9).

Item notandum, quod honorabiles Hinricus Brunkens et Elizabeth van Magelsom eius uxor legitima, cives opidi Xanctensis, fuerunt specialissimi benefactores huius conventus in prima acceptacione huius domus. Nam predicti habuerunt unicum filium nomine Lambertum, huius conventus presbiterum et multis annis nobiscum procuratorem. A quibus recepit conventus annue in certis redditibus. In primis semiseptem florenos aureos renenses, quinque maldra siliginis, $13^1/_2$ maldra ordei et quinque maldra havene, quatuor paria pullorum et de quibus annue conventus sibi respondebit ad vitam dumtaxat, sed hereditatem de predictis nobis dereliquit. Nam post obitum Hinrici mariti sui[1]) Elizabeth omnia bona sua mobilia et immobilia de consensu filii sui Lamberti confratris nostri[2]) conventui nostro resignavit, tantum vite ductum sibi reservavit iuxta tenorem littere, quam desuper a nobis recepit.

Insuper contigit, quod processu temporis post mortem Elizabeth[3]) prefate conventus domum habitacionis sue secularibus vendidit hereditarie pro ducentis florenis Hornensibus facientes in aurea moneta circiter LXXX. florenos aureos renenses. Eciam habuerunt prefati in pensione annua diversos ac plures solidos perpetui census ex diversis locis et domibus in opido Xanctensi, sed propter dificultatem emonendi conventus prefatos solidos capitulo Xanctensi vendidit, pro quibus semel quadraginta duos florenos aureos renenses recepit.

Item predicti, vero post mortem eorum, ad conventum nostrum translati sunt et ante ianuam in ingressu chori sub duabus petris sepulti. Nam Hinricus prefatus prius obiit scilicet anno MCCCCLXXV et frater Lambertus, confrater noster, obiit ante matrem suam anno MCCCCXCVI,[4]) mensis Julii sextadecima die, Elizabeth vero mater nostra obiit anno MCCCCXCVII ipso die Ambrosii[5]) et sunt mater et filius pariter sub uno lapide in uno sepulchro reconditi.

---

[1]) 1475.

[2]) Durch Urkunde von 1476 März 22, Marienfrede No. 190, übertrug Lysbeth, des Malers Meister Heinrich Bruynkens Witwe, mit Zustimmung ihres Sohnes Lambert, damals Konventualen in Marienfrede, späteren Priors zu Düsseldorf, dem Kloster Marienfrede ihr Gut in und bei Xanten.

[3]) 1497 April 4. Vergl. Note 5.

[4]) 1496 Juli 16. Wohl durch Versehen des Schreibers findet sich im Registrum fratrum defunctorum huius conventus (Mariaepacis) a fundacione (Msc. B 126a f. 43) die Jahreszahl 1495 in der Eintragung: Anno M° CCCCXCV obiit frater Lambertus Xanctis olim procurator XVI. die Julii. Das Nekrologium (l. c. f. 66) verzeichnet zu Juli 16: Obiit frater Lambertus Brunonis de Xanctis presbiter huius conventus.

[5]) 1497 April 4. Vergl. hierzu die Eintragungen im a) Nekrologium: Ambrosii episcopi: Anniversarium Elizabeth de Magelsom ac Henrici Brunonis

Item sciendum, quod predicta Elizabeth habuit materteram, que nuncupata fuerat Hilken Barsdonck,[1]) que ex instinctu et sollicitacione prefate Elizabeth conventui nostro ducentos florenos aureos renenses donavit in elemosinam, pro quibus sibi conventus annue decem florenos aureos perpetue assignavit sub redempcione etc. Sed predicta matrona Hilken processu temporis aliter informata litteram de decem aureis pensionis annue mutavit et medietatem de illis decem, scilicet quinque aureos, ad vite ductum levavit et post obitum ipsius ad vestitum fratrum pauperum proveniret. Reliquam medietatem de predictis decem florenis post obitum suum nepoti suo, scilicet Wesselo van Magelsom et nepti sue Elizabeth prefate, dedit unicuique $2^1/_2$ florenos aureos renenses, de quibus annue conventus ipsis satisfecit, sed post mortem eorum conventui remansit iuxta voluntatem Hilken supradicte.

Item antedicta Elizabeth van Magelsom habuit fratrem carnalem Wesselum nomine, qui duos filios legitimos procreavit, scilicet Lambertum et Gerardum; Lambertus in conventu nostro Leodiensi receptus fuit, Gerardus vero apud nos receptus est.[2]) Post obitum vero Wesseli et Helewich uxoris sue reliquerunt quandam curtem situatam in gen Veen annue importans IIII maldra siliginis et III maldra havene et II paria pullorum. Eciam annue habuit a conventu nostro $2^1/_2$ florenos aureos et duos aureos in Xanctis ex quadam domo. Eciam in palude XVI. sc. et II paria pullorum. Quo contra obligati fuerant conventui sororum in Sonsbeeck in uno aureo renensi annue. Predictis itaque taxatis et bene pensatis dedit conventus noster conventui Leodiensi pro medietate bonorum predictorum quinquaginta florenos aureos ren. et quinque florenos renenses aureos et cum predictis conventus noster Leodiensis contentatus cessit iuri suo.

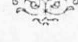
Sint igitur fratres tam presentes quam futuri memores benefactorum nostrorum prefatorum devote precibus assiduis dominum deum pro ipsis exorando.

---

mariti sui; b) Registrum benefactorum: Aprilis — Quarta die anniversarium Elisabeth de Magelsom ac Hinrici Brunonis mariti sui.

[1]) Die Eintragungen zu Januar 19 im a) Nekrologium: Anniversarium Hilken Baersdonx; b) Registrum benefactorum: Januarius — decima nona die anniversarium Hilken Barsdoncks.

[2]) Gerhard fehlt im Nekrolog des Klosters, dagegen hat das Registrum defunctorum fratrum etc. die Eintragung: Anno XV c XXXVI obiit frater Gerardus Magelsom de Xanctis iubilarius, in octava Laurencii.





Zwei Briefe des Kurfürsten Max Franz von Köln.

Mitgeteilt von Geh. Archivrat **Dr. Harless.**

ie nachstehend mitgeteilten Briefe des Kurfürsten Maximilian Franz von Köln verdienen deshalb eine besondere Veröffentlichung, weil sie für die deutschpatriotische Gesinnung sowohl wie für die politische Einsicht des letzten Kölnischen Kurfürsten in hohem Grade bezeichnend sind. Ein entschiedener Gegner der Koalitionskriege und jedem Eingreifen in die inneren Wirren Frankreichs abhold, ist Max Franz zugleich ein warmer Freund und Befürworter innerer Reformen des Deutschen Reiches, die nach seiner Meinung mehr als kriegerische Rüstungen not thun und segensreich wirken können. Zur Erläuterung des zweiten Briefs vom 21. Juni 1796 sei hier nur bemerkt, dass der dort erwähnte Reiner Sasserath Professor der Theologie an der Universität Köln sowie zeitweilig Provinzial und Definitor perpetuus der Minoriten-Konventualen Deutschlands gewesen ist und sich durch mehrere in den Jahren 1760 bis 1781 erschienene, meistenteils seinen Streit mit einem Lütticher Canonicus des Kreuzbrüderordens betreffende Schriften bekannt machte, der ihn wegen Probabilismus und zu laxer Ansichten angegriffen hatte (vgl. Reusch in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 30, S. 397 f.). Marx ist der nach dem Tode des General-Vikars von Horn-Goldschmidt († im Frühjahr 1796) im gleichen Amte gefolgte Dechant Dr. Johann Werner Marx, welchen Papst Pius VII. nach dem Ableben des Kurfürsten Max Franz († 27. Juli 1801) als apostolischen Vikar für den linksrheinischen Teil der alten Kölner Erzdiözese bestätigte (vgl. H. Hüffer, Forschungen S. 191 f.), und der besonders durch seine Gefügigkeit gegenüber den französischen Gewalthabern Fuss zu fassen verstand. Der Kurfürst hielt seinerseits, so

lange wie irgend möglich, die Hoffnung auf Wiedergewinnung des Erzstifts fest, allein weder diese noch die Verwirklichung seines letzten Lieblingsplanes, der Errichtung einer Kur Westfalen,[1]) war ihm beschieden.



1. Copia Handschreibens Sr. Churf. Durchl. an den Reichstagsgesandten Frhrn. v. Karg, d. d. Mergentheim d. 27. November 1794.

Ihr Schreiben vom 24ten habe Ich richtig erhalten; und Ich hoffe, dass Sie nunmehro auch Mein Rescript vom 20ten und Mein Handschreiben vom 24ten erhalten haben werden. Auf die weitern Bedenklichkeiten des Hrn. Concommissarii kann Ich auch geschehen lassen, dass die Bedingniss der Anerkennung der französischen Republik in Meinem Voto eben nicht ausgedrückt werde; indesse wird sie doch vor wie nach eine conditio sine qua non bleiben, ohne welche die Franzosen wohl nie zur Wiedergabe der von ihnen eroberten deutschen Provinzen zu bewegen sein werden. Ich für Meine Person gehe immer von dem Grundsatze aus, dass das Deutsche Reich kein Recht noch Grund gehabt habe, sich in die innern Verfassungs-Händel Frankreichs mit gewaltsamer Hand zu mischen. Das Deutsche Reich konnte und musste sich seiner von Frankreich beraubten und in ihren Rechten gekränkten Fürsten annehmen und konnte ihnen Ersatz für die friedenswidrig entzogenen Vorrechte und Einkünfte fordern, auch den Revolutionsschwarm von seinen Grenzen einzudringen abhalten. Was Oesterreich, Spanien, England, Preussen, Neapel, Sardinien nach ihren monarchischen Staats- und Familien-Interessen dabey zu thun hatten, gehört nicht hieher zu untersuchen. Wohl aber habe ich stets bedauert, dass man das Interesse des deutschen Staatskörpers in jenes dieser Mächte eingeschmolzen habe, wodurch der eigentliche Gesichtspunkt des deutschen Staatsinteresse verschwunden und selbes in alle unselige Folgen des Krieges mit verwickelt worden ist. Ich habe bis auf den heutigen Tag noch keine bewaffnete Zusammenrottung französischer Unterthanen gegen ihr Vaterland in Meinen Landen gestattet, obgleich Ich die erbarmenswürdigen Opfer der Revolution desselben, besonders den waffenlosen geistlichen Theil derselben, jederzeit bedauert und nach Kräften deren Elend zu mildern gesucht habe. Der Anlass zu diesem in seiner Art ganz besonderen Revolutionskriege liegt in Bedrückungen und dem freiheitsschwärmerischen Geiste des Zeitalters. Deutschland

---

[1]) Vgl. hierüber die Abhandlung „Die letzten Schicksale des Kölnischen Erzstifts und Domkapitels" in der „Zeitschrift für Preuss. Geschichte und Landeskunde", Bd. 12, S. 2 ff.

wird sich dessen gefährlicher Ausbreitung nicht sowohl durch kriegerische, neuere Bedrückungen der Unterthanen veranlassende Anstalten, als durch kluge, dem Zeitalter angemessene innere Regierungsanstalten erwehren können. Der Druck der mehreren zum Soldatenstande ausgehobenen Rekruten, der Druck der vielfach mehreren behufs dieses Krieges zu zahlenden Abgaben macht die Volksmenge nur desto mehr auf die noch herrschenden Ungleichheiten in Tragung dieser Gemeinlasten aufmerksam und lässt ihnen die Unverhältnissmässigkeit dieser Abgaben gegen die daraus [zu] schöpfenden Vortheile der verschiedenen Klassen desto tiefer fühlen. Selbst die bey den im Felde stehenden Armeen herrschende Indisciplin verbreitet einen für das französische System weniger nachtheiligen Eindruck, da der gemeine Mann, der sich einmal des Seinigen beraubt zu sehen erwarten muss, solches noch lieber in zweckmässiger Requisitions-Ordnung dahin giebt, als sich solches durch unbestimmtes Betragen und aller Art wilde Excesse der Soldatesca entziehen sieht. Ich wünsche sehnlich, dass jene Staatsmänner und grossen Mächte, welche Deutschland in eine solche missliche Lage durch Verwebung und Verdunkelung dessen wahren Staatsinteresse versetzt haben, das deutsche Vaterland aus selber wieder reissen und in seinen vorigen Glanz herstellen mögen. Ich fürchte aber, dass man es von Seiten der deutschen Reichsstände nur zu spät bereuen werde, zu sehr der Impulsion mächtiger Stände mit Vernachlässigung des eigentlichen Staatsinteresse gefolgt zu haben.

Was übrigens die Instruktion des Wiener Gesandten betrifft, so scheint Mir solche der Würde ihres Hofes gar nicht angemessen und mehr eine kindische Ausfluchtsuchung als eine ständische angemessene Sprache zu seyn. Mit solcher werden sie vermuthlich durch die Majorität überstimmt eine traurige Rolle spielen, wo sie als Böhmen und Oesterreich sich dem ständischen Verlangen genähert, alles aber dem reichsoberhauptlichen Ermessen anheimgestellt und zugewendet hätten, vermuthlich eine Majorität für sich erhalten und die Leitung dieses so wichtigen Geschäftes ihrem Hofe unter einem andern Titel alleinig zugewendet haben würden.

2. Kurfürst Max Franz an den geheimen geistlichen Referendar Canonicus Vréde.[1])

Frankfurth, den 21ten Juni 1796.

Ich finde auf Ihren Brief vom 15ten nichts zu erinneren; sonderbar ist es, dass Praebendal-Mortifications-Pläne nur rege werden, wann die Vergebung der praebenden in meinen Monath fällt. Das Stift zu Bonn sollte lieber seinen Probst im Erledigungsfall auf einige Jahre mortificiren und sich selbst thätiger und nüzlicher machen.

---

[1]) Ganz eigenhändig. Adressat ist der Geheime Referendar Wrede, der neben dem Hofrat von Biegeleben dem Kurfürsten damals eine Hauptstütze war.

Dass soviel Geistliche Narren werden, ist die Folge nicht der Grundsäze, sondern der Zeitumstände; es geht ihnen wie dem v. Waldenfels: sie sind so ganz ausser ihrem Schlendrian, dass sie sich nicht zu schicken noch helfen wissen — Sasserath hat von der révolution nichts gesprochen — und da sie weder Menschen- noch Weltkenntniss besizen, so schlagen sie in ihren wenigen Büchern so lang nach, bis sie eine Stelle aus der Apocalypse oder Jeremias dahin ausdeuten können und dann sehen sie Antichrist, Himmel, Hölle etc. und werden zu Narren. Diesen éffect habe ich schon beobachtet als Kaiser Joséphe die Kirchen-Verordnungen so schnell änderte, und ich bemerkte die grosse Zahl Geistliche, so damals in kurzer Zeit zu Narren wurden. Natura non agit per saltum, sed modo progressivo.

Darum wird der Clerus a Vicario generali angefangen zum Narren, nur Marx ist kein Narr, er sorgt für seinen Sak und sucht alle beneficia und praebenden sich et Suis zu appropriiren.

Noch rüken die Kaiserlichen auf dem Westerwald rasch denen Franzosen nach, am 19ten räumten leztere nach einigem Widerstand Ükerath und Neuwied, schon gingen gestern die kaiserlichen Vorposten bis Linz und gegen die Sieg, das weitere muss die Zeit lehren; doch wird es nie auf das linke Rheinufer Bezug haben können. Ich bin Ihr

Max : Franz Churf. m. pr.





Zur politischen Lage in Düsseldorf während des Besuchs Goethes im Spätherbst 1792.

Von E. Pauls.

Nach einem für die deutschen Waffen nichts weniger als erfolgreichen Feldzuge in Frankreich weilte Goethe, der im Gefolge des Herzogs von Weimar den Krieg aus eigener Anschauung kennen gelernt hatte, im November und Dezember 1792 einige Wochen bei seinem Freunde Fritz Jacobi in Pempelfort zu Gast. Der Dichterfürst schildert in seiner „Campagne in Frankreich" ziemlich eingehend die in Pempelfort erhaltenen Eindrücke und gedenkt dabei namentlich auch der politischen Lage am Niederrhein und ganz besonders der in Düsseldorf herrschenden Stimmung. Da heisst es unter anderm: „Jedermann, in eine grässliche Leere hineinblickend, war von Furcht und Ängsten gepeinigt, und nun erwartete man mit Entsetzen die Kriegsläufte schon wieder in den Niederlanden man sah das linke Rheinufer und zugleich das rechte bedroht. . . . Was mir in Düsseldorf auffiel, war, dass ein gewisser Freiheitssinn, ein Streben nach Demokratie sich in die hohen Stände verbreitet hatte. Man schien nicht zu fühlen, was Alles erst zu verlieren sei, um zu irgend einer Art zweideutigen Gewinnes zu gelangen. Lafayettes und Mirabeaus Büste, von Houdon sehr natürlich und ähnlich gebildet, sah ich hier göttlich verehrt, jenen wegen seiner ritterlichen und bürgerlichen Tugenden, diesen wegen Geisteskraft und Rednergewalt. So seltsam schon schwankte die Gesinnung der Deutschen . . . und das gerade zu einer Zeit, wo die Sorge für das linke Rheinufer sich in Furcht verwandelte. Die Not schien dringend: Emigrierte füllten

Düsseldorf ... Das Fortschreiten der Franzosen in den Niederlanden war bedeutend und durch den Ruf vergrössert; man sprach täglich und stündlich von neuangekommenen Ausgewanderten ... Alles zog, wie man hörte, nach Westfalen hinein, und die Brüder des Königs von Frankreich wollten dort ihren Sitz aufschlagen. Und so schied ich denn mit dem wunderlichsten Zwiespalt. Die Neigung hielt mich in dem freundlichsten Kreise, der sich soeben auch höchst beunruhigt fühlte, und ich sollte die edelsten Menschen in Sorge und Verwirrung hinter mir lassen, bei schrecklichem Weg und Wetter mich nun wieder in die wilde wüste Welt hinauswagen, von dem Strome mit fortgezogen der unaufhaltsamen Flüchtlinge, selbst mit Flüchtlingsgefühl."

So weit Goethe über die Stimmung in Düsseldorf zur Zeit seines Besuchs kurz vor dem Beginn der Fremdherrschaft. In der Fortsetzung berichtet er noch über das von ihm gesehene Gedränge der französischen Emigranten in Duisburg. Es wurde bemerkt, so schreibt er bei der Schilderung einer mit Emigranten besetzten Mittagstafel in einem Duisburger Gasthofe, dass unter ihnen trotz aller Erniedrigung, Elend und zu befürchtender Armut, noch immer dieselbe Rangsucht und Unbescheidenheit sich fand.

Zu Goethes Angaben über die damalige politische Lage in der Hauptstadt des bergischen Landes und ihrer näheren Umgebung bietet der Inhalt zweier Aktenhefte des Düsseldorfer Staatsarchivs recht schätzenswerte Ergänzungen und im wesentlichen eine Bestätigung. Es darf als willkommen bezeichnet werden, dass die in den genannten Akten enthaltenen Angaben (in denen weder des Jacobischen Heims in Pempelfort, noch Goethes gedacht wird), politische Verhältnisse betreffen, die genau zur Zeit der Anwesenheit Goethes in Düsseldorf amtliche Verhandlungen zwischen den höchsten Behörden bei uns und dem kurfürstlichen Hofe in Mannheim notwendig machten. Alle Welt hielt in den letzten zwei Monaten des Jahres 1792 grosse, welterschütternde Ereignisse für nahe bevorstehend. Die französischen Armeen näherten sich von zwei Seiten den Grenzen der Herzogtümer; deshalb machte eben damals die Not der Zeit Verhandlungen zwischen Düsseldorf und Mannheim un-

erlässlich. Der nachstehende kurze Auszug[1]) ist in grossen Umrissen gehalten und auf wesentliche Einzelheiten beschränkt.

Eine Eingabe des Geheimen Rats in Düsseldorf vom 13. November 1792 verrät Furcht und Ratlosigkeit. Da heisst es, dass die Herzogtümer von allen Seiten blossgestellt seien. Je nach den Umständen sei der Einmarsch der österreichischen (kaiserlichen), preussischen oder französischen Kriegsvölker zu erwarten. Düsseldorf und seine Umgebung seien von Beginn des Feldzugs an eine Zufluchtsstätte für zahlreiche Fremde und ausgewanderte Franzosen geworden, deren Absichten und „Gewerbe" man nicht kenne. Unter den Emigranten[2]) fänden sich Aristokraten und Demokraten. Der Geheime Rat wisse nicht, ob es in der Absicht des kurfürstlichen Hofes liege, ohne Ausnahme den Franzosen den Aufenthalt in Düsseldorf zu gestatten, er bitte daher um Verhaltungsmassregeln.

Die Entscheidung in Mannheim erfolgte bereits am 17. November. Keinem Franzosen, der nicht nachweisen könne, dass er in Düsseldorf notwendige Geschäfte abzuwickeln habe, dürfe dort einiger Aufenthalt gestattet werden. Bei Truppendurchmärschen sei Protest einzulegen, es müssten die requirierten Lebensmittel nach landläufigem Preise bezahlt, auch gute Disciplin und Ordnung gehalten werden.[3]) In die Residenz und Festung Düsseldorf seien fremde Truppen nicht einzulassen.

Ehe noch diese Antwort Düsseldorf erreichte, war von der dortigen Hofkammer ein anderer ähnlicher Bericht (14. November) nach Mannheim abgegangen. Alltäglich, so hiess es darin, träfen von allen Seiten Emigranten ein, die die Gefahr eines feindlichen Überfalls bestätigten. Nach einer Nachricht aus dem Amt Blankenburg stehe die Custinesche Armee bereits bei Weilburg, kaum zehn Stunden von der bergischen Grenze entfernt. Auch von Lüttich her drohe ein Überfall durch französische Truppen. Um dem drohenden Fruchtmangel vorzubeugen, habe die Hofkammer

---

[1]). Städte Jülich-Berg. Stadt Düsseldorf No. 171 und 172.

[2]) Sie werden in den Akten meist „ausgewanderte Franzosen" genannt; zuweilen auch „Emigrierte".

[3]) Leere Worte einer militärisch ohnmächtigen Regierung!

in Düsseldorf alle Rentmeistereibeamten angewiesen, die herrschaftlichen Früchte bis auf weitere Verfügung auf den Speichern der Kellnereien aufzubewahren. Aber die Hofkammer wisse nicht, was im Falle des Näherrückens der Gefahr für die Sicherung der Kameralkasse, der Gallerie, des Archivs und der Schlosseffekten zu geschehen habe. In seiner Antwort vom 21. November billigte der Hof in Mannheim die zur Verhütung eines Fruchtmangels getroffenen Massregeln. „Wir sind", so etwa heisst es weiter, mit „keiner der kriegführenden Parteien in Fehde befangen und versehen uns deshalb nicht eines feindlichen Überfalls oder einer Misshandlung der dortigen Herzogtümer. Über die Sicherung der genannten Schätze sehen wir weiteren Vorschlägen entgegen . . . Eine Sicherung in den norddeutschen Reichslanden scheint wegen der holländischen Unruhen nicht empfehlenswert zu sein. Bei einer Sicherung in einer rheinaufwärts liegenden Richtung wären die Festungen Bayerns zu empfehlen. Französische Truppen halten aber Bingen und Mainz besetzt und lassen nichts ohne Visitierung den Rhein hinauf passieren".

Wie es damals in Düsseldorf aussah, geht aus einem längern Memorial[1]) des Kammerpräsidenten von Bentinck hervor. v. Bentinck hatte auf Wunsch des Kurfürsten von Trier viele Effekten, die teils dem Kurfürsten, teils dessen Hofstaat gehörten, im Düsseldorfer Schlosse untergebracht und deshalb vom Hofe in Mannheim einen Verweis erhalten. In dem Memorial, das sein Verhalten rechtfertigen soll, sagt er u. a.: „Düsseldorf und die umliegenden Gegenden sind gefüllt mit französischen und deutschen Flüchtlingen. 500 Familien darf man kühn hiesiger ohnehin volkreicher Stadt beifügen, so ausserordentliche Hauszinsen zahlen und dennoch der anständigen Bequemlichkeit entbehren müssen. Stallungen für Pferde sind um keinen Preis mehr zu haben. Die zierlichsten Wagen einer Gouvernantin von Brabant haben dem Wind und Wetter, auch andere Wagen, bei so eintretenden Notumständen, der Unsicherheit ausgesetzt und unabgepackt unter freiem Himmel stehen bleiben müssen.

[1]) Undatiert; gehört einem Randvermerk nach dem November 1792 an.

Die herrschaftlichen Bedienten schlafen darinnen auf der Gassen".

Zur Steigerung der Furcht und Verwirrung in Düsseldorf trug es nicht wenig bei, dass der königstreue Marschall von Broglie mit seiner kleinen französischen Schar in den Aemtern Geilenkirchen, Sittard und Randerath sich einzuquartieren versuchte. Der kurfürstliche Hof in Mannheim wahrte entschieden sein Hausrecht und wies den ungebetenen Gästen die Thüre.[1])

Erwähnung verdient schliesslich noch ein in den Akten vorliegender kurfürstlicher Erlass, der aus München datiert. (1772 November 19). Der Erlass gestattet ein längeres Verbleiben in Düsseldorf dem Kardinal von Montmorency nebst seiner Familie. Diese bestand aus der Nichte des Kardinals, der Gräfin von Laval und einem ihrer Kinder; im Gefolge von Montmorencys befand sich ausser der Dienerschaft ein Geistlicher (aumonier).[2])

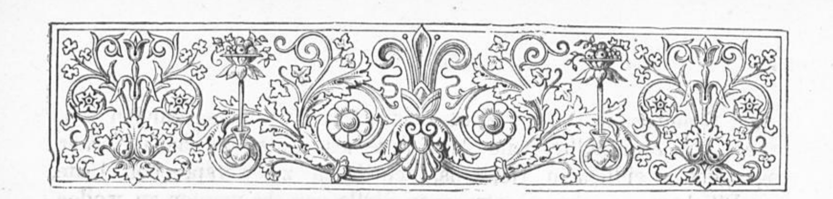
Kein Wunder, dass Goethe unter den Umständen, wie sie uns die Akten klarlegen, Düsseldorf „mit Flüchtlingsgefühl" verliess. Wenige Tage nach seinem Scheiden aus der bergischen Hauptstadt zog am 16. Dezember 1792 abends gegen 7 Uhr die französische Avantgarde, befehligt durch die Generale Desforest und Stengel, unter dem Gesange der Marseillaise in Aachen ein. Damit begann für einen Teil des Niederrheins die Zeit der Fremdherrschaft.

---

[1]) Ein näheres Eingehen hierauf liegt ausserhalb des Rahmens dieser Ausführungen. Claude Victor Herzog von Broglie war im Jahre 1792 Maréchal de champ bei der Rheinarmee; er wurde zwei Jahre später in Paris guillotiniert.

[2]) Bei Scotti (Jülich-Berg) finden sich für die Zeit von Februar 1792 bis Juni 1804 nicht weniger als sechszehn Verfügungen, welche die Regelung der Verhältnisse der Emigranten betreffen. Oft wies man die Fremdlinge aus, dann wieder duldete man ihren Zuzug, aber unter genau festgesetzten Bedingungen. Die letzte Verfügung vom 19. Juni 1804 gestattet den im Jülich-Bergischen anwesenden französischen Emigranten den Aufenthalt unter polizeilicher Aufsicht, verbietet aber neue Einwanderungen.





Miszellen.

Die ältesten Düsseldorfer Drucker, welche L. Merländer in seinem Aufsatz über Buchdruck und Buchhandel in Düsseldorf (Jahrbuch III S. 321 ff.) nachgewiesen hat, waren Jacob Baethen, Albert Buys und Johannes Oridryus. Der einzige dort erwähnte Druck Baethens gehört dem Jahr 1556 an. Zwei Drucke von A. Buys sind für das Jahr 1558 nachweisbar. Schon in diesem Jahr beginnt die Thätigkeit der Firma Oridryus u. Buys. Die genannten Drucker haben sämtlich, wie sich jetzt hat ermitteln lassen, eine Unterstützung seitens der Landesregierung bezogen. Dies geht hervor aus einem herzoglichen Befehl an den jülichschen Landrentmeister dd. Düsseldorf 1572 Oktober 3, den wir aus einem im Düsseldorfer Staatsarchiv beruhenden Manuscript (B. 34 V fol. 165 v.) hier mitteilen:

„Erbar guter freund. Als euch am 5. junii des verschienen jars 71 bevolhen M. Johannen Oridrio conrectorn alhie von wegen der truckerei jarlichs zum mei zwelf thaler zu entrichten, wie dieselbe dem vorigen boichtrucker Bathenio auch zuverordent gewesen. Und aber bemelter Oridrius bestimbte truckerei seinem schwager Alberto Buyss uberlassen, der sich dan in vorfallenden unsers gnedigen fursten und herrn herzogen zu Gulich, Cleve und Berg etc. gescheften mit dem trucken jederzeit bereit und willig finden liest. So ist von wegen i. f. g. unser meinung, das ir demselben soliche zwelf thaler von dem negstverschinen mei und so vort jarlichs auf dieselbe zeit, so lang er die truckerei alhie underhelt, bezalet und mit seiner quitanz, wie sich geburt, in euer rechnung einbringet. Versicht man sich also und bevelhen euch dem almechtigen.

Geschrieben zu Düsseldorff am 3ten octobris anno etc. 72."

O. Redlich.

Besetzung der Küsterei in Angermund und in Düsseldorf. (1511 und 1517).

Aus der Kanzlei des Herzogs Johann (1511—1539) von Jülich-Kleve-Berg bewahrt das Düsseldorfer Staatsarchiv ein Kopialbuch [1]), das unter anderm auch viele Urkunden über die Anstellung herzog-

[1]) Causae Montens. 1511–1521. Msc. B 34, I.

licher Beamten aufweist. Ergänzende Verpflichtungsurkunden[1]), in denen der Angestellte beim Antritt seines Amts, oft nach vorhergegangenem eidlichem Gelöbnis, schriftlich zu versprechen hatte, den Pflichten der ihm übertragenen Stelle gerecht werden zu wollen, fehlen im Kopialbuch. Vielleicht sind solche schriftliche Versprechungen am herzoglichen Hofe nur in Ausnahmefällen ausgestellt worden, oder man nahm dort mit mündlichen Beteuerungen fürlieb. Bedauerlich bleibt, dass in den vorliegenden Anstellungsurkunden häufig jede Angabe über den Umfang der verlangten Dienstleistungen und die Besoldung des Amtes fehlt. Trotzdem wird manches kulturgeschichtlich Beachtenswerte geboten.[2]) Hier sei nur kurz auf die Ernennungen eines Küsters für die herzogliche Kapelle zu Angermund und eines gleichen Kirchendieners für die Marien (St. Lambertus)-Stiftskirche in Düsseldorf eingegangen und eins der Anstellungsdekrete seinem Wortlaute nach gebracht.

In der Neuzeit ist in den katholischen Kirchen die Wahl und Anstellung des Küsters in der Regel Sache des Pfarramts; ehemals dagegen machten die Patronatsherren eines Gotteshauses häufiger von der ihnen nach dem Kirchenrecht zustehenden Befugnis der Anstellung eines Küsters Gebrauch. Bis zur Zeit der Fremdherrschaft galten urkundlich und im Volksmunde die Bezeichnungen Küster und Offermann (Opfermann) als gleichbedeutend. Als überaus grosse Wohlthäter des Marien (St. Lambertus)-Stifts in Düsseldorf waren die Herzöge von Berg schon lange vor der Reformation, dessen Patronatsherren[3]). Sie hatten ebenfalls Patronatsrechte in Angermund,[4]) wo sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Schloss-Kapelle befand. Durch Erlass[5]) vom 24. November (St. Katharinen-Abend) 1511 wies Herzog Johann seinen „Bewahrer“ (Kellner) Walter von Plettenberg zu Angermund an, für die Anstellung eines Küsters an der dortigen Kapelle Sorge zu tragen. Dies, so führt der Herzog aus, geschehe Gott zum Lobe und dem Heiligtum in der Angermunder Kapelle zu Ehren. Der Küster solle das „Honthaus“[6]) in Angermund nebst seinem Zubehör — worunter

---

[1]) Kommen anderweitig häufig vor. Vgl. den Aufsatz von R. Pick im 8. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins.

[2]) Wir stossen auch hier auf Stände, die man jetzt kaum mehr dem Namen nach kennt. So gab es am herzoglichen Hofe u. a. einen Kaninchenfänger, der nebenbei die Hähne und Hasen zu beaufsichtigen hatte. Er erhielt als Jahreslohn einen Goldgulden und drei Malter Roggen, dabei noch sechs Malter Roggen für seine Hunde.

[3]) Vgl. 3. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins, S. 71.

[4]) Diese Patronatsrechte erhielten sich ähnlich denen bei der Düsseldorfer Stiftskirche, bis zur Fremdherrschaft. Vgl. K. Th. Dumont, Descriptio omnium archidioecesis Colon. ecclesiarum . . Köln 1879, S. 4, 8 und 30.

[5]) Fol. 4 des genannten Kopialbuchs im Düsseldorfer Staatsarchiv.

[6]) Wie aus der Fortsetzung hervorgeht, ist unter dem honthaus sehr wahrscheinlich eine von den herzoglichen Jägern bei gelegentlichem Aufenthalt in Angermund als Logierhaus benutzte Wohnung zu verstehen. Eine viel

jedenfalls Grundbesitz zu verstehen ist — zur freien Benutzung erhalten. Wenn aber der Herzog seine Jäger und Hunde nach Angermund schicke, so sollten diese im Honthause ihr „Lager“ (Quartier) haben. Dem Küster werde die Verpflichtung obliegen, den Dienst in der Kapelle geziemend zu versehen. Der Erlass schliesst mit der Aufforderung an von Plettenberg, den „Geldheber“, den Richter und die Schöffen, eine zum Küsteramt geeignete Persönlichkeit auszuwählen, ihr das Honthaus zur Wohnung anzuweisen und die Ausübung des Dienstes in der Kapelle zu überwachen.

Anders fast sechs Jahre später in Düsseldorf, wo derselbe Herzog Johann zu dem jedenfalls viel mehr gesuchten und einträglichern Amte eines Küsters der dortigen Stiftskirche selbst eine bestimmte Persönlichkeit ernennt. Verhältnisse ziemlich patriarchalischer Art treten hierbei in die Erscheinung. Nach der Einleitung der Anstellungsurkunde[1]) war der Bäcker Joeris sowohl dem Herzog Johann als dessen Vater, dem Herzog Wilhelm (1475—1511), ein treuer Diener gewesen. Zur Belohnung erhält Eberhard (Evert) Bartscherre, der Eidam des gen. Joeris, die Stelle eines Küsters und Opfermanns an „unserer Kollegiat- und Kirchspielskirche“ zu Düsseldorf. Eberhard wird ermahnt, dem Dechant und Kapitel, überhaupt auch den Bürgern und Kirchspielsleuten, soweit das Küsteramt in Betracht kommt, gehorsam und dienstwillig zu sein. Angaben über die Besoldung fehlen. Im allgemeinen heisst es nur, dass hierbei die bisher üblich gewesenen Gebühren massgebend blieben. Die Anstellung, so schliesst der Erlass, gelte auf Lebenszeit, falls Eberhard seine Pflichten treu erfüllen werde. Der Wortlaut[2]) der Anstellungsurkunde ist folgender:

Wir Johann . . . alteste son zu Cleve, herzouch zu Guylche zu dem Berge . . . doin kunt . . mit desem breive . . . dat wir umb getruwen dienst wille, den Joeris unse becker den . . . fursten unserm . . . . heren ind vader hern Wilhelm, herzouch zu Guylche . . . . seliger gedechtniss vur, ind uns na gedain, desselven Joeris eidome genant Evert Bartscherre zu unser custer ind offermann unser collegiaten ind kirspels kirchen zo Duysseldorp annoemen, gesatzt ind gemacht hain, annemen, setzen ind machen vestlich in craft dis breifs. Also dat der genante Evert unse custer ind offerampt vurss. van nu vortan eirberlich, ufrichtich ind getruwelich bedienen ind verwaren sall. Ind he sall ouch den eirbaren unsen lieven aindechtigen dechen ind capitel uns collegiaten ind kirspelskirchen zo Duysseldorp vurss., vort unsen burgeren ind kirspelsluiden daselfs zu Duysseldorp in allen saichen dat vurg. custer ind offerampt

kleinere Wahrscheinlichkeit spricht für einen Zusammenhang zwischen „hont“ und Hunnschaft (hondertschaft).

[1]) Fol. 148 des genannten Kopialbuchs. Seitlich vermerkt: Evert Bartschere wirt offerman zu Duysseldorp.

[2]) Hier unwesentlich vereinfacht unter selbständiger Gestaltung der Interpunktion und der Beseitigung störender Doppelkonsonanten.

beroeren gewartich, gehoirsam ind willich sin zo allen ziden, so wan wa ind we des van noeden sin wirdet ind sich in allen halden, we eime eirberen getruwen custer ind offermann der vurg. unser kirchen geboeren sall, sedelich ind gewonlich alda ist. Ind he sall vur sine belönege davon haven, geneissen ind gebruichen as anderen vur eme unsere custere ind offermanne alda geneist, daraf gehat, genossen ind gebruicht haint. Wir wollen ouch den vurg. Evert bi dem vurg. custer ind offerampt sin levenlanck laissen, in dem ind bi also he sulch custer ind offerampt eirberlich, ufrichtich, flisslich ind getruwelich bewart ind bedient. Bi deser unser gnaden we obgemelt geloeven wir Johan, alteste son zu Cleve, herzouch . . . . dem obgemelten Evert vestlich zu laissen, zu hanthaven ind zo behalden, dair weder nit doin noch laissen geschien, sonder alle argelist. Ind dies in urkunde . . . . Gegeven zu Cleve in den iairen uns heren duysent vunffhondert ind XVII uf sent Johans avent baptisten zu mitzsomer

Pauls.

Die erste Leprosenordnung für das Herzogtum Cleve.

Der wegen seiner Ansteckungsgefahr und seiner entstellenden Folgen allgemein gefürchtete Aussatz (die Lepra) lässt sich in Deutschland bis ins 8. Jahrhundert zurückverfolgen. Zur Zeit der Kreuzzüge erreichte diese furchtbare Krankheit ihren Höhepunkt. Über die Ausbreitung des Aussatzes am Niederrhein ist an anderer Stelle von mir Bericht erstattet worden.[1] Eine dort erwähnte, bisher aber nicht veröffentlichte Leprosenordnung für das Herzogtum Cleve vom Jahre 1560 bietet in kulturhistorischer Hinsicht viel Interessantes.

Um die einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung völlig verstehen zu können, wird es notwendig sein, sich die allgemeinen Grundsätze zu vergegenwärtigen, die man im Mittelalter und auch später der Lepra und den Leprosen gegenüber befolgte. Zur Bekämpfung der Leprakrankheit isolierte man die Kranken dadurch, dass man dieselben in besonders dafür errichteten Häusern, welche weit ausserhalb der Städte und Ortschaften gelegen waren, unterbrachte. Häufig bezogen die Angehörigen der Aussätzigen auch die Wohnungen mit denselben. Äusserlich war der Leprose durch eine auffallende Kleidung kenntlich gemacht; ausserdem durfte er sich durch den Gebrauch einer Klapper oder Schelle bemerkbar machen. Die nachweisbar ersten Krankenhäuser für Aussätzige am Niederrhein, auch Leprosenhäuser, Melaten etc. genannt, befanden sich, wie erklärlich, bei den alten Städten Köln und Aachen; sie sind bereits zu Anfang des 13. Jahrhunderts erbaut worden.

Den von dem Verkehr mit gesunden Menschen ausgeschlossenen Leprosen, welche durch ihrer Hände Arbeit nicht sich ihren Unter-

---

[1]) Festschrift der 70. Versammlung der deutschen Naturforscher und Ärzte, dargeboten von den wissenschaftlichen Vereinen Düsseldorfs. Düsseldorf 1898, S. 61* ff.

halt verschaffen konnten, gab man das Recht des Bettelns. Dies wird zunächst ein unverbrieftes gewesen sein; in der nachfolgend abgedruckten Ordnung, welche von Herzog Wilhelm V. am 18. Oktober 1560 erlassen worden ist, wurde es den Leprosen aber ausdrücklich zugestanden. (Königl. Staats-Archiv Düsseldorf. Cleve-Mark, Landesverwaltung No. 58 Vol. I Fasc. 10 Pergament).

Auf Grund von Beschwerden, die einzelne Kranke beim Herzog wegen Schädigung durch falsche Leprakranke geführt hatten, entstand diese Leprosen-Ordnung. Für die Herzogtümer Berg und Jülich sind dann später im Jahre 1603 noch spezielle Leprosenordnungen erlassen worden, für welche die Ordnung von 1560 als Vorbild gedient haben wird; denn dieselben zeichnen sich durch weitere Ausgestaltung und Verbesserungen aus. (Vergl. Beitr. zur Gesch. des Niederrh. B. IV, S. 151 ff.)

Die Jülichsche Leprosenordnung, welche im Stadt-Archiv in Düren aufbewahrt wird, ist gleichzeitig mit der Bergischen im Jahre 1603 erlassen worden und stimmt mit letzterer sozusagen wörtlich überein.[1]) Allen Statuten ist das Bruderschafts-System zu Grunde

[1]) Herr Oberlehrer Dr. Schoop hatte die Liebenswürdigkeit, mir die Abweichungen, welche die jülichsche gegen die bergische Ordnung enthält, mitzuteilen. Ich verzeichne dieselben nachstehend. Gleichzeitig bemerke ich, dass Herr Archivar Dr. Redlich mir bei Vergleichung dieser Abweichungen mit dem Original im Archive der Stadt Düsseldorf behülflich war, durch welche Arbeit die nachfolgenden Feststellungen sich ergeben haben. Beiden Herren sei für ihre liebenswürdige Gefälligkeit bestens gedankt.

1. Dürener Urkunde.

Abweichungen gegen die Düsseldorfer Urkunde (publiziert in Beiträge z. Gesch. d. Niederrh. Bd. IV S. 151 ff.).

S. 153 Z. 1 betretten gegen tretten,
7 an zu stellen gegen zu stellen,
19 uff innichen freiem gegen uff freiem,
23 ein kauffen gegen zu kauffen
27 vur herren, Fursten gegen vur Fürsten,
33 an herren heuser gegen an hueren heuser,
38 unraw gegen verauw,
44 murmueren gegen murryren,
Anm. der gegen oder,
„so“ vorhanden gegen „so“ fehlend
S. 154 Z. 3 „sich“ fehlt gegen „sich“ vorhanden,
vorbeheltlich „ : “ gegen „ , “
13 verheuraten oder in Klammer gegen Klammer fehlt,
14 Oder gegen Dae,
16 nichts dominder gegen nicht eheminder,
24 verheiraten gegen verhuraten,
24 gleichfalls gegen gleichsam,
36 bey straff dass solche sonst gegen bey straff solcher confiscirt,
S. 155 Z. 1 ausstehens gegen auss stehrhnus.
156 10 bequem gegen bekem,
12 gemeinen gegen gemienen,
16 ihm oberen theil vorberurtes unseres Fürstenthumbs Gülich der gewohnlichen gilden dagh in obbemeltem siechenhoff bey unserer

gelegt. Ein „gildtmeister“ und „bussenknecht“ stehen der Bruderschaft vor. Einerseits wird durch die Verordnungen erstrebt, die Leprosen vor Betrügern zu schützen, andererseits durch die Organisation denselben einen sittlichen Halt zu geben. Einmal im Jahr müssen die Aussätzigen des Herzogtums Cleve Montag vor Victoris in Xanten zusammenkommen und „die bruderschafft stercken helpen“ auch „hoeren und lehren wilchermass sie ein gottseliges ehrlichs leven fuhren moegen“. Daneben regeln die einzelnen Artikel nicht allein die Beziehungen der Kranken untereinander, sondern auch diejenigen zu den gesunden Menschen. Geldstrafen zu Gunsten der Armen (soll wohl bedeuten für diejenigen unter ihnen, die infolge anderer Krankheiten selbst nicht betteln können, mithin bedürftiger als die übrigen sind) sind auf die Übertretungen gelegt; Verbrecher sollen durch den ordentlichen Richter abgestraft werden.

Während die Ordnung für das Herzogtum Berg von 1603 bereits bekannt ist, blieb ihr Vorbild, die Ordnung von 1560, die wegen ihrer Ursprünglichkeit und auch in sprachlicher Hinsicht viel Interessantes bietet, bisher unveröffentlicht. Ihr Abdruck bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigung.

Leprosenordnung des Herzogs Wilhelm V.
1560 Okt. 18. Cleve.

Wir Wilhelm van Gottes gnaden hertoug to Cleve, Gulich und Berge, Grave to der Marck und Ravensberg, her zu Ravenstein etc. laten weten allen und ideren unsen amptluden, richtern und baden und voirt allen unsern undersaten, dat uns etzliche uthsettische luden hebben doen thoenen[1]) und to erkennen gegeven, dat etzliche betlers in unsern landen gaen im schyn off so uthsettisch weren

---

Stat Dueren und uff St. Vitiozdagh den funftzehenden Juny im underen quartier ahn der Schiessroden bei unser Stat Gladbach gehalten werden.

(Die Abschrift ist verfertigt 1610 von dem öffentlichen Notar Math. Schlüssler, wohnhaft in Linnich) gegen p. p. Ratingen.

S. 156 Z. 33 mittelmessige gegen nottige messige,
36 alle gegen allda,
37 dardurch gegen darinnen.

2. Feststellungen bezügl. der gedruckten Urkunde durch Vergleichung.

Mit Ausnahme von:

S. 153 Z. 1 betretten anstatt tretten,
33 herren hauser anstatt hueren heuser,
38 unraw anstatt verauw,
154 16 nicht thominder anstatt nicht eheminder,
155 1 aussstehehens anstatt stehrhnus,
36 aldo anstatt allda,
37 darinne sich anstatt darinnen sich,

war der durch Dr. H. Eschbach besorgte Abdruck mit dem Original übereinstimmend.

[1]) anzeigen.

und sich doch befindt nith to sein, damit dan die rechte krancken an ihre almussen behindert und darvan beroefft werden. Und so wir dan sulche luide und ravers unser armen beflecten minschen und underthanen desfals schaden vernemen intobringen, soe befelhen wir u irnstlich, off ghi sulche unbefleckte betler in melatischem scheine, ess werhe sunst in steden oder dörpen, oder in euren ampten betreden wurde oder vernemen off dat u sulx van den rechten krancken wurde angelangt, dat ghi ihnen darinne willen behulplich sein, und dieselbe halten biss an unss . . . (Rasur). Item im irsten denselven krancken, so in unseren furstenthumben und landen nach uthsettischer weiss ihre lmusen bidden willen und moiten, tho vermanen, das sie sich selbst arnstlichen weten to wachten und to hudten fur alsulche avertredungein und misbrauchen, in den almussen to bidden, alsman hierna wurdt beschreven finden, und datselvige up sulcher straffen und peenen, hiernach folgend:

Item, alle die in overspill[1]) leven, dat apenbar ist, die sal men nicht herbergen daher und so fern, als unser armen krancken gildt streckt oder helt, und off jemant dieselbe wissentlich herbergden, sal derselvige, den armen gebroickt und verfallen sein mit ij goltgulden.

Item, so mit overspelders gan oder hendlen, sullen ouch dergleichen gebroiekt hebben ij goltgulden. Item so einer then rechten gebadet[2]) wurde und nicht comparierden, heft derselve gebroeckt ij̶ goltgulden. Item, wer achterlapperie[3]) anrichtet und der eine den anderen mit woerden vernachteilet, das er mit der warheit nicht darthun kan, der hefft gebroickt ij̶ goltgulden. Item die in unseren furstenthumben und landen betlen und der bruderschafft nicht gehorsam sein willen, die salmen darinne in geinen kranckenhaeven oder huisen herbergen, oder benachten laiten, auch nichtz mittheilen, und so dar iemant gegen dede, hebben den armen gebroeckt ij̶ goltgulden. Item, so in der bruderschafft tot einen gildtmeister oder bussenknecht wurdt erkaren und sulx nicht annemen oder thun wolde, heft gebroickt ij goltgulden. Item niemant sall seinen blasiann[4]) jagen under enigen klockenschlag, ehr ess die binnen krancken gedan hebben, allet by vurgemelt penen.

Item wehren enige ehepersonen man oder wyff, darvan der ein gesont werhe und dieselve twee strechen umb die almöss to bidden, mackten, so duck[5]) als sy daraver befonden, sullen sie broicken eynen goltgulden. Item so enige gesonde luden werhen, die huiss up hielden, die sullen nith ferner umb ihre almusen to bidden up strechen gaen, dan des morgens uth und des aventz widderumb to huiss und die sulx avertreden, hebben gebroickt to jedermal j̶ goltgulden. Item so twee krancken in einem huise werhen, die up strechen gaen wolden, so sall der eine dem andern sulx mit weten laiten, warhin er gaen will, up dat der eine dem anderen in ihre

---

1) Ehebruch. 2) gefordert. 3) Verläumdung. 4) betteln. 5) oft (döckes noch heute in der platten Sprache gebräuchlich).

almusen to halen nith verfurtheilt; und die sulx nicht deden broicken j goltgulden. Item werhe ein man mit sein wiff in einem huse, darvan der eine kranck und der ander gesont, so sall der gesondte umb die almusen to halen, nith up strechen gan, so lange der Lazarus selffs gaen kan, ess erfundt sich dan mit der warheit dat der krancker nith gaen kundte. Wie darbaven dede, sol broecken j goltgl. Item, so twee krancken in einem huse weren, und die eine voir schwacheit seiner krenckten sich selffs nicht geraden kundte, so sall der ander nith ferner van dem krancken gan, dan des morgens uth und des aventz wederumb to huiss, oder sal verboert hebben j oirt geltz. Item so under den leprosen sich enige zanck oder tweispalt entstunde, mit woerden oder der dait, dieselbe sullen sich des manendags fur Victoris to Xancten verfugen, umb aldar by den gildtmeisteren umb die sache verhoirt to werden, und die gepurliche broecken darvan to geven. Und so iemantz darinne ungehorsam erfunden wurde, salmen sulx den drost oder richter to erkennen geven, umb datselve to helpen straffen.

Item, so jemant doetslege oder dieverie anrichten, oder sunst in enigen boesen hendel stunden und erfunden wurden, sall unser landrost aller gepur nach straffen. Item so enige wehren, die unschamhafftig bedelten, ess werhe in steden oder dorpern, dat den anderen krancken nachteilig werhe, sullen dieselve dermaten gestrafft werden, dat daran die andere gedincken moegen. Item wehr jemantz, die almusen bedelten up den anderen, sonder verlouff[1]) oder verheisschung, die hefft gebroickt iiј oirt geltz. Item off jemant uth den krancken den anderen mit unwarhaftigen sachen wurde verklagen, ess werhe in steden oder dorpen, das die andere krancken nachteilig sein musten, dieselbe broicken iј goltgulden. Item, so enige van denselven werhen so die gebeden almusen oevell gebrui(chten), ess werhe in uthwendigheit der kleytung, oder sunst anders, mehr dan ihren stand mitbringt, daran sich die andere argerden und davan upspruch[2]) hetten, sullen den armhen dieselvige gebroeckt hebben j goltgulden. Item sullen die gildtmeistere deses gildtz ein flitigs insehen hebben, dat alle avertredung und misbrauch, so under den krancken geschieden, laut nach jedes furgaenten puncten verpeent und gestrafft werden, uf dat by ihnen desterbeter ein sober,[3]) tuchtigh und gotseliglich leven mach vernommen werden. Und sal darumb ein jeder leproser, so in unsern furstendumben und landen wonhafftig und ihre almussen bitten willen, ess sie in steden oder dorpen up alsulche hierfur gerurte platz und tyt des jars einmal erschienen und kommen, und die bruderschafft stercken helpen, wamit dese angerurte felhe und gebrechen destomehr vermiedet werden, oeck hoeren und lehren wilchermass sie ein gotseligs und ehrlichs leven fuhren moegen und kunnen. Die ouch sulx nith

---

[1]) Verzögerung. [2]) Anspruch. [3]) mässig, nüchtern.

thun wölden, denselven salmen ouch gein delhe der almusen mittheilen. — Urkundt unsers hierunder gedruckten und angehangen secret segels, gegeven to Cleve den 18. Octobris anno etc. sestig.

Bloos.

Erlass des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm über Diebereien in den Gärten bei der Citadelle in Düsseldorf

Die Citadelle im alten Schlossgarten in Düsseldorf wurde nach Vollendung der in den dreissiger Jahren des 16. Jahrhunderts begonnenen Stadtbefestigung angelegt. Dass sie im Jahre 1583 ausgebaut war, folgt aus dem bekannten Werke des Landschreibers Graminaeus über die Jülichsche Hochzeit. Sie scheint ein Erdwerk mit trockenem Graben gewesen zu sein;[1]) an ihre Lage erinnert heute noch die Citadellstrasse. Um den militärischen Wachtdienst in Düsseldorf war es in den letzten Jahrzehnten vor dem Tode des blödsinnigen Herzogs Johann Wilhelm (gest. 1609) überaus kläglich bestellt. So wird in einer undatierten Beschwerde aus dem Ende des 16. Jahrhunderts bitter über die grosse Unordnung auf den Wällen geklagt: Ferkel, Schafe und Ziegen spazierten dort herum; Jung und Alt träten die Brustwehren nieder, und die Wallthüre stände jederzeit offen, da fast Jederman geistlichen und weltlichen Standes Schlüssel davon besitze. Nach einem anderen ziemlich gleichzeitigen Berichte fehlten an vielen Stellen in Düsseldorf aus Mangel an Leuten die Schildwachen, ein Wachthaus war sogar durch die „Beesten" arg verunreinigt worden. Gelegentlich klingt auch in derartigen Angaben der Hinweis durch, dass die Unordnung Diebereien verschiedener Art begünstige. Zwar wurden im Jahre 1620 die Befestigungswerke Düsseldorfs einer gründlichen Untersuchung unterworfen sowie stellenweise umgebaut, und das Militärwesen reorganisiert, aber trotz der im Bergischen vielfach recht drückenden Lasten des dreissigjährigen Kriegs scheint die Disziplin der Düsseldorfer Besatzung zu jener Zeit oft eine sehr mangelhafte gewesen zu sein. In etwa beweist dies der nachstehende Erlass des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vom 1. Juli 1645. Der Erlass fehlt in der grossen Scottischen Sammlung und ist im Düsseldorfer Staatsarchiv nur im Entwurf vorhanden.[2]) Wahrscheinlich ist diese Verfügung überhaupt nicht durch den Druck veröffentlicht worden, sondern auf die Verbreitung in militärischen Kreisen beschränkt geblieben. Im ganzen ist sie überaus milde gehalten. Während anderwärts später die Behörden erklärten, dass auf Garten- und Felddiebe bei Fluchtversuchen Feuer gegeben werden dürfe,[3]) wird hier nur von der Festnahme der Diebe gesprochen und

[1]) Kohtz im dritten Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins (1888), S. 420 f.

[2]) Jülich-Bergische Städte No. 16. Düsseldorf fasc. 180.

[3]) Scotti, Jülich-Berg No. 1077, 1329, 1462 und andere Erlasse aus dem 18. Jahrhundert.

auf deren Ergreifung ein Reichsthaler Belohnung aus der Tasche der Gärteninhaber gesetzt. Augenscheinlich wollte Wolfgang Wilhelm das Militär und die Bürgerschaft durch allzugrosse Strenge nicht erbittern. Zudem hatte er auf die trübe Folge einer langjährigen Kriegszeit, die herrschende Verwilderung der Sitten, Rücksicht zu nehmen. Es musste bedenklich erscheinen, durch die Genehmigung des Gebrauchs der Schusswaffe gegen fliehende Diebe zu Ausschreitungen und angeblichen „Versehen“ eine Handhabe zu bieten. Bemerkenswert bleibt, dass am Schluss des Erlasses der Pfalzgraf nachlässige Offiziere für entstandenen Schaden ersatzpflichtig macht. Im Folgenden ist die Schreibweise der Vorlage vereinfacht und die Interpunktion selbstständig gestaltet. Die zahlreich im Entwurf vorhandenen durchstrichenen Stellen bleiben unberücksichtigt.

Demnach dem . . . Fürsten und herrn . . Wolffgang Wilhelmen, Pfalzgraven bei Rhein . . missfellig vorkommen, dass hiesigen garnisons soldaten und andere personen, ganz ungescheut bei der nacht und unzeiten hin und wider in die gärten auf der citadell einbrechen und eins und anders daraus nehmen. Als wird höchstgedachter I. Kurf. D. kriegsofficieren hieselbsten hiemit ernstlich befohlen daran zu sein, dass uf alsolche soldaten und personen acht genomen und wen einer oder der ander ertapet, in die corps de garde gesetzt und darin in gueten verwahr bis zu mehr höchstgedacht I. Kurf. D. weiteren gnedigster verordnung gehalten werde, mit der gnedigsten versicherung, das dem oder denjenigen, so einen soldaten oder andere personen darüber ertappen wird, einen reichstaler zu einer recompens von denjenigen, so auf der citadell gärten haben, wird gegeben werden. Und weilen auch dabei nebens, insonderheit aber bei winterliche zeiten, die zaun umb obbemelten gärten von einem und andern ausgerissen, (auch) weggenomen werden, als sollen die officiere, so die wacht auf der citadell haben, darauf fleissige acht haben lassen, oder aber solches von denjenigen und ihme, der selbige nacht die wacht commandirt, erstattet werden solle.

Urkund . . Geben Düsseldorf den ersten July anno 1645.

Pauls.

Kurzer Überblick über die Geschichte des Klosters Langwaden.[1]

Im 12. Jahrhundert, unter der Regierung des Erzbischofs Arnold I., stiftete ein Edelherr Namens Christian zusammen mit seinen Söhnen Christian und Albero in Langwaden ein Frauenkloster; die Stifter behielten sich und ihrer Familie die Vogtei über die neue Korporation vor. Aus dem Prämonstratenser-Kloster Heylissem in der Diözese Lüttich wurde ein Prior mit mehreren Konventualinnen

[1]) Zur Erinnerung an den Ausflug des Vereins vom 17. Juni 1899.

hierhin berufen; Kloster Langwaden geriet dadurch in dauernde Abhängigkeit von der belgischen Abtei, anscheinend nicht zum Heile der neuen Stiftung. Denn sehr bald klagten die Gebrüder Christian und Albero auf der Synode zu Köln gegen den Abt zu Heylissem, weil er bei öfteren Besuchen in Langwaden stets die hier von den Gläubigen dargebrachten Opfergaben mit sich geführt und dadurch das Aufblühen der jungen Stiftung verhindert habe. Durch das Eingreifen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg im Jahre 1173 wurde denn auch das Kloster vor weitern Störungen seines Aufblühens bewahrt. Doch verging noch ein halbes Jahrhundert, bis (1231) durch ein Generalkapitel des Prämonstratenser-Ordens der Prior zu Langwaden als Stellvertreter des belgischen Abts sanktioniert wurde, wodurch dann eine grössere Selbständigkeit des Klosters gewährleistet blieb. Die Besitzungen des Klosters lagen in der Hauptsache im Kreise Grevenbroich, vor allem in den Herrlichkeiten Wevelinghoven und Hülchrath; hierzu kamen noch Güter in der Herrschaft Bedburg, zu Caster, Kerpen, Glesch, Uerdingen und besonders zu Neuss. Aus der innern Geschichte des Klosters mag erwähnt werden, dass im Laufe des 14. Jahrhunderts der Abt des benachbarten Prämonstratenser-Klosters Knechtsteden sich als Superior von Langwaden geltend zu machen wusste. Wurde nun auch durch den Prämonstratenser-General im Jahre 1413 dem Abt von Heylissem das ältere Recht gewahrt, so blieb das Kloster Langwaden doch zu Knechtsteden in nahem Verhältnis.

Erst am Schluss des 17. Jahrhunderts ist das Gebäude entstanden, das noch jetzt vorhanden ist; es bietet als einfacher Barockbau nicht allzuviel architektonisches Interesse. Anziehender ist das Innere des Hauses, das 1802 nach Aufhebung des Klosters von dem französischen Marschall Maison erworben wurde und in jenen Jahren, vermutlich 1804, dem Kaiser Napoleon als Nachtquartier gedient hat. Freilich ist dieses historische Zimmer in den letzten Jahren durch Verkauf der Möbel seines Reizes entkleidet worden. Dagegen bieten die noch möblierten und zuweilen noch bewohnten Zimmer des ersten Stocks einiges Sehenswürdige, während allerdings der eine Flügel des grossen Gebäudes gänzlich leer steht.

Das Archiv des Klosters befindet sich jetzt im Düsseldorfer Staatsarchiv. O. Redlich.

Erbförster-Essen[1]) zu Velden b. Düren. Der Johanniter-Comthur Conrad Scheiffardt von Merode berichtet im Juli 1655 an Dr. Arnold von Lohn, Kanzler des Ordensmeisters zu Heitersheim, „dass bei der Commende Velden nächst der Stadt Düren gelegen von einigen, so sich Erbförster nennen, innen und ausser

[1]) Ein solches Förster-Essen hat auch auf dem Gebiet der Abtei Cornelimünster Jahrhunderte hindurch stattgefunden. Vgl. E. Pauls in der Zeitschr. d. Aachener G.-V. I S. 235—247.

Düren wohnen, jährlich ein kostbahrlich Tractament praetendirt wird, wobei der beste weisse Wein aufgetragen werden muss; dabeneben lassen sich auch 12 Försterknecht (schweige anderen, die sich hierzu gesellen) mit einfinden, die wollen mit Bier nicht zufrieden, sondern mit Wein getränkt sein".

„Obwohl nun dieses Tractament jährlich protestando hab thun lassen und jedesmal zu wissen begehrt, wessen Befugs dieses Tractamentum sie praetendirten, so hab ich doch bis dato nichts Beständigs von ihnen vernehmen noch einholen können, sondern dieses Vorwands, sie wären in der Possession, und möchte hingegen der zeitliche Commendator sein notdürftiges Gehölz im Wald holen lassen".

Der Comthur bittet nun den Kanzler, deshalb an die Landesregierung (Pfalz-Neuburg) zu schreiben, damit die sogenannten Erbförster angewiesen werden, ihre Ansprüche zu specificieren und zu beweisen. Er will dabei diesmal nicht anregen „was sonsten Zeit über bei diesem Förster-Essen vor unterscheidliche Insolientien vorgangen sein". (Staatsarchiv Düsseldorf.) O. Redlich.

Aus Jugendbriefen der Mutter H. Heines.

Heinrich Heines Erziehung lag in frühester Jugend in der Hand seiner durch Geist und Gemüt sich auszeichnenden Mutter. Frau Betty Heine wurde am 27. November 1771 in Düsseldorf als Tochter des Arztes Dr. Gottschalk von Geldern geboren. Der Vater konnte mit Stolz auf die körperliche und geistige Entwicklung seiner Tochter blicken, denn Peierche oder Betty, von anmutiger zierlicher Gestalt, wusste durch verständige Fragen und das Vorlesen lateinischer Abhandlungen schon in früher Jugend alle Welt in Erstaunen zu setzen. Später erfüllten philosophische Gedanken ihren Geist, und ihre reiche Phantasie suchte in guten Erzeugnissen der hervorragendsten Dichter Befriedigung. Englische und französische Werke las sie in der Originalsprache, Rousseau und Goethe gehörten zu ihren Lieblingsdichtern. Heinrich Heine sagt mit Recht von seiner Mutter, dass ihre Vernunft und ihre Empfindung die Gesundheit selbst gewesen seien.

Zeugnis für das feine Gemüt und das edle seelische Empfinden der trefflichen Frau geben neun Briefe, die sie in den letzten Jahren vor ihrer Vermählung (1797) mit Samson Heine an Fräulein Helene Israel in Wesel gerichtet hat. Der Düsseldorfer Geschichtsverein besitzt als Geschenk des verstorbenen Rabbiners Dr. Wedell die Photographieen von fünf dieser Briefe. Letztere sind zwar in deutscher Sprache, aber mit hebräischen Buchstaben niedergeschrieben; ich habe die schwer zu lesende und teilweise schlecht photographierte Schrift mit Hülfe eines Freundes entziffert. Die Originale sämtlicher Briefe befanden sich früher in den Händen zweier Damen, die noch im Jahre 1879 in Wesel lebten; zur Zeit sind sie Herrn A. Strodtmann zur Verfügung gestellt. Der nachstehende Auszug, wobei

vorwiegend auf Düsseldorfer Verhältnisse vor mehr als hundert Jahren Rücksicht genommen wird, berücksichtigt alle Briefe.[1])

Der erste, vom 10. Dezember 1795 datierende Brief berichtet über eine Reise von Wesel nach Düsseldorf und über den Zustand der bergischen Residenz. Zwei Stellen beweisen uns, dass Heines Mutter humoristisch und ein wenig sarkastisch sein konnte. So wünscht sie einem Holländer, der sich mit seiner „liebenswiderlichen" Gemahlin unter der Reisegesellschaft befand, beim Abschied in Duisburg eine glückliche Reise. Und über einen vermutlich von einem ihrer Anbeter herstammenden Brief schreibt Betty: „Einliegender Brief wurde mich heute, indem ich ein andern Brief unter meinen Papieren suchte, durch Zufall in die Hände geführt. Ich schicke ihn Ihnen darum, weilen — — weilen — ich selbst nicht weiss warum — — Schicken Sie ihn mir gefälligst wieder um."[2]) Düsseldorf befand sich damals in den Händen der Franzosen, denen es im September 1795 durch List und Gewalt gelungen war, sich der alten Hauptstadt des bergischen Landes zu bemächtigen. Ueber die Zustände bei uns heisst es im ersten Schreiben: „Die Spuren des Krieges, verödete Häuser, aufgeworfene Batterieen, gefällte Bäume der schönsten Alleen, kurz die Verwüstungen um die Stadt herum, hatten meinen Launen, welche noch während meiner Reise so ziemlich heiter waren, eine melancholische Wendung gegeben". Was die Briefschreiberin hier über die Spuren des Krieges sagt, stimmt genau überein mit den Angaben, die sich in v. Schaumburgs „Historischen Wanderungen durch Düsseldorf" und in Kohtz's „Geschichte der militärischen Verhältnisse der Stadt Düsseldorf" finden.

Aus dem zweiten Briefe, der vom 1. Januar 1796 datiert, ersehen wir, dass man in Düsseldorf, kaum drei Monate nach der Einnahme der Stadt, von einem baldigen Frieden sprach, und dass es verboten war, Kriegsnachrichten zu verbreiten. Es heisst: „Wenn ich Ihnen mit keine Neuigkeiten aufwarte, so denken Sie nur nicht, dass es eine Folge des ausgestreuten Verbotes ist, keine Kriegsnachrichten zu schreiben. Nein, messen Sie es nur gradeswegs meiner Unwissenheit der politischen Schleichwegen zu. Man spricht aber allgemein von einem Waffenstillstand; neu wird Ihnen zwar die Nachricht nicht sein, allein selbst die erfreuliche Nachricht des Friedens wird uns nicht mehr überraschen und uns nur, weil sie wahr sein wird, als neu vorkommen."

---

[1]) Nach gütiger Mitteilung des Heineforschers Herrn G. Karpeles gedruckt im 12. Bande der Deutschen Rundschau und in Adolf Strodtmanns Dichterprofilen.

[2]) An den orthographischen und stilistischen Eigentümlichkeiten der Briefe wird im Nachstehenden nichts geändert. Dass das Deutsch der Briefschreiberin hinsichtlich seiner Richtigkeit zu wünschen übrig lässt, erklärt sich dadurch, dass vor 100—120 Jahren Bildungsanstalten den Juden kaum zugänglich waren.

Im ersten Jahr der französischen Okkupation arbeitete man in Düsseldorf fleissig an der Herstellung der Festungswerke und nahm die Anlage eines verschanzten Lagers in Aussicht. Dies zog eine Verwüstung der Waldungen und sogar einzelner Obstgärten nach sich, ja, selbst Landhäuser, die im Bereiche der Festung lagen, wurden geschleift. Wie schmerzlich diese Verwüstungen Betty von Geldern berührten, beweisen aus ihren Briefen vom 24. Februar und 28. Juni 1796 die folgenden Stellen. „. . . Unser Rückweg führte uns durch den Hofgarten. Liebe Freundin, wenn Sie jetzt diesen ehemaligen Sammelplatz des Vergnügens sähen, Sie würden Mühe haben, sich sein vormaliges Sein zu erinnern. Mein Lieblingsplätzchen, welches am Ende des Gartens lag, ist fast ganz ruginirt; alle die schönen Bäume, die selbst mitten in der heissen Sommertagshitze einen schattigen Aufenthaltsort gewährten, waren abgehauen; künftig wird es in unserer Gegend kein kühles, schattiges Plätzchen geben, als — — das Grab. . . . . Dass seit einige Wochen hier alles wieder aufs Neue in Bestürzung ist, wird Ihnen jedenfalls bekannt sein. In der That lassen uns auch die schreckenvolle kriegerische Zurüstungen eine traurige Zukunft vermuten. Alle Gärten und Häuser um die Stadt herum werden der Erde gleich gemacht. Der liebe Hofgarten wird ein Weg gemacht, ein Theil davon ist schon rasirt. Das schöne Haus, welches vor dem Hofgarten lag, ist Sabbath Abend um neun Uhr in der Luft gesprengt worden, und der prächtige Jägerhof, welcher am Ende der Allee steht, ist schon wirklich unterminirt und mit Pulver angefüllt, um gleichfalls einen Luftsprung zu machen. Ich weiss, was Ihr teilnehmendes Herz beim Anblick von Menschenelend leidet. Ich will also nicht durch eine umständliche Beschreibung des Jammern und Klagen der Unglücklichen, denen ihr einziges Gut, ihre Hütte, über den Kopf zusammengeschlagen wird, noch mehr Leiden machen, und Ihnen mit dem Anblick eines Bildes verschonen, was ich doch nur mit den schwärzesten Farben auftragen kann."

Wir finden in dieser Schilderung in etwa eine Erklärung für die Thatsache, dass dem Hofgarten sehr alte Bäume fehlen. Freilich hat man hier nur an den fiskalischen Teil beim Jägerhof zu denken; die übrigen Teile des Hofgartens verdanken erst den Bestimmungen des Lüneviller Friedens ihre Entstehung, nach denen die Festungswerke geschleift und das Glacis zu Anlagen umgewandelt werden sollten. Das vor dem Hofgarten liegende in die Luft gesprengte schöne Haus war der in den Jahren 1779- 1782 errichtete chinesische Pavillon;[1]) er stand dort, wo sich heute der grosse Teich zwischen der Kaiserstrasse, dem botanischen Garten und dem Ananasberge befindet. Nach Wilhelmi wurde er im Jahre 1795, nach H. Ritter dagegen im Jahre 1797 in die Luft gesprengt. Aus

---

[1]) Vgl. O. Redlich, Der Hofgarten zu Düsseldorf. S. 7 f.

Bettys Brief wissen wir nunmehr, dass hierbei der 23. Juni 1796 das richtige Datum ist.

Sehr charakteristisch sind zwei Briefe, die Betty von Geldern, tief niedergebeugt und im Innersten erschüttert durch das rasch sich folgende Ableben des Vaters und des Bruders, eines hoffnungsvollen jungen Arztes, im Jahre 1796 an ihre Freundin in Wesel richtete. Da heisst es u. a.: . . . „Dadurch, dass ich nur mit dem geliebten Kranken beschäftigt war, dessen Krankheit ich sich immer verschlimmern sah, ohne dem reissenden Übel Schranken setzen und den theuren Bruder retten zu können, wurde der Tod das Lieblingsbild meiner Phantasie und der einzige Ruhepunkt für meinen müden Geist. Vergebens suchten meine Freunde mich mit dem Unglück meiner Mitmenschen zu trösten; meines Nachbars Wunde heilet die meine nicht. Vergebens suchte die Vernunft das vom tobenden Schmerze zerrissene Herz zu beruhigen, das nur da, wo es nicht mehr schlägt, Ruhe zu finden glaubte. Umsonst war der laute Zuruf der Welt, dass unsere Vermögensumständen uns den Beistand unseres Bruders nicht nothwendig machten. O du kalte Welt, die du deine Gefühle blos nach der Goldwage abwägst und deinen Verlust gleich Summen zu berechnen weisst. . . . Ich suche alles auf mich aufzuheitern, allein Nähen, Stricken und sonst häusliche Geschäften können mich nicht aufheitern, sie sind kaum hinreichend, mich zehn Minuten zu zerstreuen. Ich suchte auch als durch deutsche, französische und englische Lektüre zu erlangen, was ich durch jene Beschäftigungen nicht erreichen konnte; allein meine Lieblingsdichter finde ich jetzt, obschon in ihrer Originalsprache, wenn sie komisch sind, fad, und wenn sie traurig, vollends unausstehlich. . . . . Die Wege der Vorsehung sind verborgen. Als mein unvergesslicher Vater starb, war ich untröstlich, und als mein unvergesslicher Bruder starb, dankte ich Gott, dass mein Vater meines Bruders Tod nicht erlebt hatte. Freilich muss man tief gesunken sein, wenn einem sein vergangenes Unglück beim gegenwärtigen Trost wird."

Tritt hier vorwiegend Bettys zartbesaitetes Gemüt in die Erscheinung, so zeigen sich dagegen strahlende Geistesblitze an folgender Stelle eines Briefes vom 24. Februar 1796: „Nur der Schwache muss sich auf das grosse, dennoch aber schwankende Rohr Etikette stützen. . . Ich fühle die Kraft, mich über die Chimären „Vorurtheil, Konvenienz und Etikette" hinauszuschwingen, und nur den Wohlanstand als die einzige Grenzlinie zu betrachten, um mich alsdann freiwillig unter den Schutz der Religion und der Tugend zu begeben."

Für die Beurteilung der Zustände in Düsseldorf zu Anfang der Fremdherrschaft ist die Nachschrift zum Briefe vom 28. Juni 1796 nicht ohne Wert. „Es sieht hier so mager aus, dass für Geld kein Fett zu haben ist; ich hoffe also, Sie werden nicht ungütig nehmen, wenn Ihnen mit der Bitte beschweren wolle, uns mit dem Post-

wagen oder mit sonst einer Gelegenheit einige Pfund Fett zu besorgen. Das Geld dafür werde Ihnen mit erster Gelegenheit und vielem Dank zukommen lassen.“

Anscheinend hat sich Betty von Geldern zu Ende August 1796 mit Samson Heine verlobt. Wie aus ihrem Briefe vom 8. Oktober desselben Jahres hervorgeht, wurden anfänglich der Schliessung des Ehebundes von den Ältesten der jüdischen Gemeinde deshalb Hindernisse bereitet, weil der Bräutigam mittellos war. Man weigerte sich, ihm das zur Verheiratung notwendige Niederlassungsrecht zu geben. Es steht fest, dass die Braut sich an die Regierung um Abhülfe wandte und so den Befehl zur Ausstellung des Niederlassungsscheins erwirkte. Die Hochzeit des jungen Paares fand zu Anfang Februar 1797 statt. Samson Heine starb im Jahre 1828, während seine Gemahlin ihren Gatten um mehr als drei Jahrzehnte und ihren grossen Sohn um mehr als drei Jahre überlebte. Sie verschied am 23. September 1859 in Hamburg bei ihrer Tochter Frau Charlotte Embden. Wie tief und innig der Dichter an seiner Mutter hing, und wie sehr er ihr edles Wesen zu schätzen wusste, dies beweist vielleicht am besten sein bekanntes ergreifendes Gedicht „An meine Mutter B. Heine, geborene von Geldern“. Im Mutterauge, so heisst es da zum Schluss, habe der müde und kranke Sohn süsse, lange vergeblich gesuchte Liebe gefunden.

Düsseldorf. Theodor Fraenkel.

Verbot der Steinkohlenausfuhr aus dem Bergischen nach Holland im Jahre 1811. Für die Industrie des Grossherzogtums Berg, sagt treffend R. Goecke, war Napoleons I. engherzige Handelspolitik von den traurigsten Folgen. Allüberall blickte die „eiserne Kralle“ durch. Zwar war der innere Handelsverkehr im ganzen Lande von den Zollschranken befreit, aber infolge der Kontinentalsperre entbehrte man der englischen Rohprodukte zur Verarbeitung, der Absatz nach den Kolonieen blieb ganz gehemmt, und der Zwischenhandel zwischen Holland und dem Süden lag brach.[1]) Im letzten Viertel des Jahres 1810 machte die französische Regierung im Grossherzogtum Berg ganz besondere Anstrengungen, um die Kontinentalsperre zu einer Wahrheit zu machen. Da erschien zunächst am 2. Oktober ein neuer Tarif über die zu erhebenden Eingangsgebühren von Kolonialwaren. Kaum zwei Wochen später ordnete ein kaiserliches Dekret die Verbrennung sämtlicher im Bezirke der französischen Macht sich vorfindenden verbotenen englischen Waren und Fabrikate an, und bereits am 22. Dezember 1810 konnte der Präfekt des Rheindepartements ausführliche Angaben über die wenige Tage vorher im Grossherzogtum Berg erfolgte Verbrennung beschlagnahmter englischer Waren veröffentlichen. Der

[1]) R. Goecke, Das Grossherzogtum Berg. Köln 1877, S. 33 und 50.

Schleichhandel mit Kolonialwaren stand damals in voller Blüte.[1]) Eben in diese Zeit fällt ein kaiserliches Dekret, das den Kohlenhandel und damit einen Lebensnerv des niederrheinischen Handels auf das empfindlichste schädigte. Der vom 6. Januar 1811 datierende Erlass verbot nämlich die Einfuhr aller Steinkohlen in Holland, die nicht von französischem Boden herkamen.[2]) Da das Grossherzogtum Berg in Frankreich nicht einverleibt war, sondern nur unter französischer Verwaltung stand, wurde hiermit seinen ganz bedeutenden Kohlenbergwerken das grosse Absatzgebiet in Holland ganz entzogen. In Druckwerken dürfte man vergebens über den Erfolg dieser Verfügung Näheres suchen. Genügenden Aufschluss über die Wirkung des rücksichtslosen Dekrets bieten dagegen etliche einschlägige Akten im Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf,[3]) aus denen nachstehend einige das Wesentliche berücksichtigende Andeutungen folgen.

Sicher nicht mit Unrecht rief Napoleons scharfe Verfügung vom 6. Januar 1811 in weiten Kreisen des bergischen Landes lebhafte Befürchtungen und Beunruhigungen hervor. Ruhrort beantragte bereits im Frühjahr 1811 die Aufhebung einer seine Industrie so überaus schädigenden Massregel. Die preussische Regierung, so heisst es in der von Ruhrort gemachten Eingabe, habe im Jahre 1770 Untersuchungen vornehmen und Pläne anfertigen lassen, um festzustellen, ob die Schiffbarmachung der Ruhr zu ermöglichen sei. Hierauf hätte man mit einem ungeheuern Kostenaufwande viele Wasserwerke erbaut und sechzehn Schleusen in Betrieb gesetzt. Hauptsächlich habe alles dies bezweckt, die Kohlenausfuhr nach Holland zu erleichtern. Bliebe das Ausfuhrverbot bestehen, so würden die Wasserwerke in das Nichts zurücksinken, namentlich aber auch sei dann die Existenz vieler Tausend Familien auf das schwerste geschädigt.

Ruhrort blieb mit seinem Gesuche nicht vereinzelt. Teils im Jahre 1811, teils im folgenden Jahre folgten manche ähnliche Eingaben an die französische Verwaltung, darunter solche aus Mülheim, Wesel und Dortmund. Aber es dauerte lange, ehe man in Paris den dringenden Bitten aus dem Bergischen Gehör gab. Der russische Feldzug und die lange Abwesenheit des Kaisers drängten am Sitze der höchsten Staatsbehörden manche industriellen Fragen allzu sehr in den Hintergrund. Erst im Dezember 1812 fiel in Paris die für die Kohlenindustrie günstige Entscheidung.

Am 13. Dezember 1812 konnte der Minister Graf von Nesselrode in Düsseldorf dem Präfekten Grafen von Spee mitteilen, dass es durch Vermittlung des kaiserlichen Regierungskommissars[4])

[1]) Scotti, Jülich-Berg No. 3181, 3185 und 3206.

[2]) Scotti a. a. O. No. 3213.

[3]) Düsseldorf, Staatsarchiv. Grossherzogtum Berg. Handel und Industrie No. 3 und 16.

[4]) Text. „Hiesiger Minister und Staatssekretair". Gemeint ist jedenfalls Graf Beugnot, der in Düsseldorf als kaiserlicher Regierungskommissar mit dem Titel Monseigneur fungierte.

gelungen sei, den im Grossherzogtum Berg wohnenden Kohlenhändlern wieder die Erlaubnis zu verschaffen, Kohlen nach Holland auszuführen. Diese Erlaubnis, so erklärt Nesselrode, sei den Kohlenhändlern durch ihr eigenes unvorsichtiges Benehmen früher verloren gegangen. Oft sei auf Kohlentransportschiffen Contrebande ausgeführt worden, und eben dieser Umstand habe zum kaiserlichen Dekret vom 6. Januar 1811 den Anlass gegeben. Nunmehr bleibe es Sache der Kohlenhändler selbst, darüber zu wachen, dass Gesetzwidrigkeiten der angedeuteten Art vermieden würden. Es empfehle sich dringend, auf Kohlentransportschiffen ausschliesslich Kohlen zu führen. Selbst der Transport von Waren zweifelhafter Gattung könne zu einer Erneuerung des Verbots Anlass bieten, worauf an eine nochmalige Aufhebung kaum zu denken sein würde.

Wie aus dem Schreiben Nesselrodes hervorgeht, hatte also augenscheinlich der mit der Kontinentalsperre in Zusammenhang stehende Schleichhandel nach Holland einen grossen Teil des bergischen Kohlenhandels brach gelegt. In den Akten finden sich noch ein paar Schriftstücke aus dem Jahre 1813 über eine gegen einen Emmericher Kohlenhändler wegen der Führung von Contrebande eingeleitete Untersuchung. Wichtiger ist ein beiliegendes Schreiben des Grafen Beugnot,[1]) worin er eine endgültige Entscheidung durch Napoleon I. in Aussicht stellt. Ueber eine derartige Entscheidung des Kaisers fehlt es an urkundlichen Anhaltspunkten. Wahrscheinlich wurde die vorläufige Aufhebung des Verbots einfach gebilligt, ohne dass eine öffentliche Bekanntmachung den Kaiser hierbei in den Vordergrund drängte. Beugnots Schreiben lautet:

Düsseldorf, le 21. Decembre 1812.

Monsieur le comte,

S. Exc. le ministre et secrétaire d'état vient de m'informer que les ordres avaient été donnés pour que l'exécution du décret du 6. Janvier 1811 relatif à la prohibition des houilles du Grand Duché à l'entrée en Hollande fut provisoirement suspendu. Comme j'ignore si S. Exc. vous a fait part de cette mesure, j'ai cru devoir vous en donner communication. J'ai l'honneur de vous prevenir au surplus que le fonds de la question sera soumis à la décision de sa Majesté.

Agréez etc.[2])

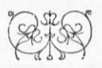
Beugnot.

Pauls.

---

[1]) Adressat nicht genannt. Obschon Nesselrodes Erlass an den Grafen Spee bereits am 13. Dezember die Aufhebung des Verbots meldet, kann Beugnots Brief vom 21. Dezember wohl nur an den Graf Nesselrode gerichtet gewesen sein.

[2]) Hier nur die Schlussformel gekürzt.





Litterarisches.

Asbach Julius, Dr., Die Napoleonische Universität in Düsseldorf (1812—13). Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums 1898—99. L. Voss & Cie. 1899. 32 S.

Man kann nicht behaupten, dass die Erforschung der Geschichte des Grossherzogtums Berg seit R. Goeckes bekannter Schrift sonderlich gefördert worden sei. Vor allem ist die so vielseitige und so tief eingreifende Thätigkeit der französischen Verwaltung, von Göcke nur in grossen Umrissen gezeichnet, kaum auf irgend einem Gebiete durch ein eingehendes Studium der Akten voll gewürdigt worden. Es ist deshalb erfreulich, dass der Verfasser für eines dieser Gebiete, das Unterrichtswesen[1]), aus Archivalien unsere Kenntnis bereichert. Hier hat die französische Regierung ohne Zweifel Tüchtiges geleistet, indem sie den gesamten Unterricht der staatlichen Aufsicht unterzog, ihn einheitlich organisierte, die Zahl der Schulen vermehrte und die materielle Lage der Lehrer verbesserte; aber freilich, die Kriegsnot der Zeit liess diese Früchte nicht zur Reife kommen. Die bedeutendste Schöpfung wäre die Universität Düsseldorf geworden; aber sie blieb ein Plan, der nicht zur Verwirklichung gelangen sollte. Insofern könnte der vom Verfasser gewählte Titel seiner Studie irreführen; sie will eben nur die Geschichte dieses Planes von seinem ersten Auftauchen bis zu seinem Scheitern verfolgen und zeigen, wie die politischen Verhältnisse der Zeit bald fördernd, bald hemmend darauf einwirkten. Wir erfahren zunächst, dass nicht erst Napoleon, sondern schon Joachim Murat 1806 Düsseldorf zum Sitz einer Universität machen wollte, durch seine Abberufung aber daran verhindert wurde. Der Plan ruhte nun eine Zeit lang, bis ihn Napoleon bei seiner Anwesenheit in Düsseldorf (2. November 1811) wieder aufnahm, indem er beschloss, das Unterrichtswesen im Grossherzogtum Berg nach französischem Muster zu reorganisieren und demselben in einer Universität den Mittelpunkt zu geben. Nach dem kaiserlichen Dekret über die Organisation des öffentlichen Unterrichts vom 17. Dezember 1811, das der Verfasser in der 1. Beilage zum ersten Male vollständig veröffentlicht, sollte die neue Universität am 1. März 1812 eröffnet werden. Ihre

---

[1]) Eingehende Angaben über Napoleons I. Ideen über die Reform des öffentlichen Unterrichts im Grossherzogtum Berg und den Plan der Gründung einer Universität in Düsseldorf brachte vor bereits acht Jahren O. R. Redlich's Vereinsfestschrift „Die Anwesenheit Napoleons I. in Düsseldorf.“

Dotation sollten Fonds der Universität zu Duisburg, der Akademie zu Herborn, des Gymnasiums zu Hadamar, der Schulen des Grossherzogtums nebst einem Zuschuss aus der Staatskasse bilden. Die vorgezeichneten Grundzüge ihrer Verfassung entsprachen ganz der straffen, einheitlichen Organisation des französischen Unterrichtswesens; nur war die Bewilligung von fünf Fakultäten (für Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Mathematik nebst Naturwissenschaften und schöne Wissenschaften) ein Zugeständnis an deutsche Verhältnisse. Die Ausführung des Projektes verzögerte sich indessen durch finanzielle Schwierigkeiten und die Vorbereitungen zum Feldzuge gegen Russland. So hatte der bergische Staatsrat hinlänglich Zeit, das Reglement für die zukünftige Universität zu beraten und festzustellen. Georg Arnold Jacobi, der Sohn des Philosophen, verfasste im Auftrage des Ministers Grafen Röderer ein Gutachten über die Ausführung des Napoleonischen Dekretes, das nebst dem Entwurf eines Reglements den Beratungen des Staatsrats zur Grundlage dienen sollte. Es ist von Interesse zu sehen, wie Jacobi bemüht war, gegenüber dem uniformierenden Streben der Franzosen den Bedürfnissen seiner Heimat zu entsprechen. Auch der kaiserliche Kommissar des Grossherzogtums, Graf Beugnot, empfahl in seinen Erläuterungen zu Jacobis Vorschlägen Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und befürwortete gleichfalls die Pflege der Kunst durch Verbindung der Akademie mit der neuen Universität. Aber bevor noch die Genehmigung des Reglements, dessen Entwurf mit den vom Staatsrat gemachten Abänderungen in der 2. Beilage abgedruckt ist, von Napoleon erteilt war, wurde durch die Schlacht bei Leipzig und den bald darauf erfolgenden Einmarsch der Verbündeten in das Grossherzogtum Berg die Gründung einer Düsseldorfer Universität für immer vereitelt. — Leider sind in den Anmerkungen die vom Verfasser benutzten Akten des Düsseldorfer Staatsarchives nicht genügend nach Abteilungen und Nummern des Repertoriums bezeichnet. Zu berichtigen ist S. 3 die Meinung, dass mit dem 1806 aus den Herzogtümern Kleve und Berg gebildeten Grossherzogtum Berg „weiterhin“ Solingen, Elberfeld, Mülheim-Rhein und Siegburg verbunden worden seien, indem diese Teile von jeher dazu gehörten; S. 4 ist „Werden“ statt „Verden“, ebenso „Elten“ statt „Ellen“ zu lesen; die Angabe über die Zahl der Professoren der Universität Duisburg (S. 6) trifft für 1811 nicht zu, da damals noch Grimm († 1813) eine theologische Professur bekleidete.

Bonn. Dr. P. Eschbach.

F. G. Cremer, Untersuchungen über den Beginn der Oelmalerei. Ein Versuch zur Wiedergewinnung der älteren und ältesten Oelmaltechniken. Düsseldorf, Verlag von L. Voss & Cie., Königliche Hofbuchdruckerei. 1899. XIV u. 291 S. 8⁰.

Der Verfasser ist in der Welt der Künstler und Gelehrten durch seine „Studien zur Geschichte der Oelfarbentechnik“, sowie durch zwei Schriften über die Technik des Monumentalverfahrens und die Geschichte der Maltechnik längst vorteilhaft bekannt. Im vorliegenden Werke schliesst sich an das Vorwort (S. IX—XIV) eine kurze Einleitung an. Es folgen (S. 4—94) die drei Hauptteile: Ueber das Bekanntsein der Oelmalerei vor der grossen babylonischen Völkertrennung; die junge christliche Kirche erweist sich als die treue Hüterin der älteren Kunsttraditionen; welche Gründe haben im Altertume und auch in späterer Zeit zur Geheimhaltung wichtiger kunsttechnischer Verfahren geführt? Im Nachtrag werden Quellennachweise und Erläuterungen zu den 245 Anmerkungen in den Hauptteilen geboten, worauf ein sorgfältig ausgearbeitetes, recht dankenswertes Register den Schluss des Ganzen bildet.

Wie Cremer im Vorwort treffend hervorhebt, giebt nur eine auf breiter Grundlage ruhende Forschung Sicherheit. Folgerichtig geht deshalb der Verfasser bei seinen Untersuchungen zunächst auf die ältesten Zeiten zurück und macht an vielen Stellen den Leser mit den zum Thema gehörigen Verhältnissen bei den Völkern des Altertums bekannt. Auch das Mittelalter wird nichts weniger als stiefmütterlich behandelt, es schliesst hier mit den Gebrüdern van Eyck ab. Die Neuzeit hat Cremer nicht näher behandelt. Jahrhunderte lang verschollen gewesene Oelmaltechniken lebten im 15. Jahrhundert in verjüngter und verbesserter Gestalt wieder auf. Freilich trat später ein gewisser Rückschlag ein, denn viele der älteren Meisterwerke übertreffen, was Farbenschmelz und Dauerhaftigkeit des Glanzes und des Firnisses angeht, manche hervorragende Schöpfungen aus dem 18. und 19. Jahrhundert ganz bedeutend. Cremer ist in die Geschichte der Maltechnik tief und verständnisvoll eingedrungen. Wesentlich erhöht wird der Wert seiner Forschungen dadurch, dass sie auch auf tüchtigen chemischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen fussen. Ein genaues Eingehen auf die zahllosen Einzelheiten des Ganzen muss den Fachzeitschriften überlassen bleiben. Vom kulturgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, darf das Buch als eine Leistung von hohem Range bezeichnet werden. Die nach Hunderten zählenden Citate aus der ältesten und der mittelalterlichen Zeit sind, nach Stichproben zu schliessen, durchaus richtig wiedergegeben und sachverständig erläutert. Unsern kurzen Hinweis auf die vorliegende Leistung schliessen wir mit einem bereits an anderer Stelle veröffentlichten Wunsche. Nach der unanfechtbaren Behauptung des Verfassers sind für die Oelmaltechnik die den Untergrund und den Firniss betreffenden Fragen von eminenter Bedeutung. Eine Veröffentlichung des reichen Materials, das Herr Cremer zur Behandlung und Lösung dieser Fragen besitzt, könnte in weiten Kreisen nur freudig begrüsst werden. E. Pauls.

Inhalt.

In gleichem Verlage sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Geschichte der Stadt Düsseldorf.

Festschrift zum 600jährigen Jubiläum der Stadt Düsseldorf.

(Jahrbuch III des Düsseldorfer Geschichts-Vereins).

broch. Mk. 5.—, eleg. geb. Mk. 7.—

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins.

Jahrbuch	IV,	broch.	Mk. 3.—,	geb.	Mk.	5.—
„	V,	„	„ 2.—,	„	„	4.—
„	VI,	„	„ 3.—,	„	„	5.—
„	VII,	„	„ 6.—,	„	„	8.—
„	VIII,	„	„ 4.—,	„	„	6.—
„	IX,	„	„ 4.—,	„	„	6.—
„	X,	„	„ 3.—,	„	„	5.—
„	XI,	„	„ 4.—,	„	„	6.—
„	XII,	„	„ 4.—,	„	„	6.—
„	XIII,	„	„ 4.—,	„	„	6 —

H. Ferber

Wanderung durch das alte Düsseldorf

mit 2 Plänen

Lieferung I und II je Mk. 1.—,
gebunden in einem Band Mk. 4.—

Dr. Redlich

Tagebuch des Lieutenants A. Vossen,
vornehmlich über den

Krieg in Russland 1812

broch. Mk. 1.—

Dr. Redlich

Napoleon I. in Düsseldorf

mit grosser Lichtdruckbeilage
brochirt Mk. 2.—

Dr. Redlich

Hillebrecht und Wesener

Der Hofgarten zu Düsseldorf u. der Schlosspark von Benrath

mit Lichtdruck - Beilagen

broch. Mk. 2.50, geb. Mk. 4 50.

Düsseldorf im Jahre 1715.

Grosses Lichtdruckbild mit Text.
Mk. 1.50.

Die Schnitzwerke am Marstall des Jägerhofes zu Düsseldorf.

Von Walter Jost.

Mit 2 Tafeln. Mk. 2.—.

Gabriel Ritter von Grupello, Broncestatuette des Kurfürsten Johann Wilhelm im Jägerhof zu Düsseldorf.

Von Fr. Schaarschmidt. Mit 2 Bildern. Mk. 2.—.

Jacobe von Baden. Von Fr. Schaarschmidt. Mk. 2.—.







